Zeitschrift

für vaterländische

[…]ichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Dr. **Schwarz**
in Münster

und

Dompropst Professor Dr. **Linneborn**
in Paderborn.

Achtzigster Band.

Münster 1922.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz.

I.

Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg und die münsterische Politik im Koalitionskriege 1688—97.

Von

Friedr. Scharlach.

Vorbemerkung.

Mit der Geschichte des zweiten Raubkrieges Ludwigs XIV. ist der Name des Fürstbischofs von Münster, Christoph Bernhard v. Galen, eng verknüpft. Seine weit ausschauende Kriegs- und Tatenlust hatten ihn in diesem Kriege zu Unternehmungen geführt, durch die sein Name zu europäischer Berühmtheit gelangte. In dem Frieden zu Nimwegen sah sich jedoch seine Politik, die das Bistum stark belastet hatte, aller errungenen Erfolge beraubt. Der Bedeutung Christoph Bernhards entsprechend sind der münsterschen Politik in diesem Kriege mehrfache und eingehende Untersuchungen gewidmet.

Überaus wenig Beachtung gefunden hat demgegenüber die Stellung Münsters in dem kaum 10 Jahre später von neuem einsetzenden Kampfe mit Ludwig XIV. und die Politik des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg, der einen weniger bekannten Namen hat, als sein berühmter Vorgänger. A. Völker[1]) hat schon darauf hingewiesen, daß die westfälische Geschichtschreibung diesem Bischof bisher nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit zugewendet habe; zugleich hat er die Bedeutung und segensreiche Wirkung seiner inneren Politik dargelegt.

Soweit sich die Forschung mit der münsterschen Politik im Koalitionskriege beschäftigt hat, ist sie zu einem gesicherten Urteil darüber noch nicht gelangt. In der zeitgenössischen Kritik und der zahlreichen über den Krieg

[1]) Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg. Hildesheim 1908 (= Beiträge für die Gesch. Niedersachsens, Heft 12).

vorliegenden Literatur hat das Verhalten Friedrich Christians eine sehr verschiedene Auffassung und eine teils anerkennende, teils äußerst abfällige Beurteilung erfahren. Dieses beruht einerseits auf der Beschaffenheit des maßgebenden Quellenmaterials, das vielfältig subjektiv und tendenziös gefärbt ist, andererseits auf einer nur auf einzelne Ereignisse beschränkten Forschung und Kenntnis der münsterschen Politik. Im folgenden ist versucht, dem Bischof auf den vielverschlungenen Pfaden seiner Politik zu folgen und auf Grund ausgedehnten Aktenmaterials das schwankende Urteil festzulegen.

Die Arbeit umfaßt mit der Zeit des Koalitionskrieges von 1688—97 zugleich die erste Hälfte der Regierungszeit des Fürstbischofs und den wichtigsten Teil seiner auswärtigen Politik. Es ergab sich die Notwendigkeit, zum Ausgangspunkt der Darstellung im Zusammenhang mit der Kölner Wahlangelegenheit von 1688 eine eingehendere Betrachtung der münsterschen Bischofswahl zu machen, weil dabei schon für das Verständnis der münsterschen Politik in dem alsbald einsetzenden Kampfe wichtige Momente in die Erscheinung treten. Die Politik Friedrich Christians seit seinem Regierungsantritt ist sodann im Anschluß an den Verlauf der Kriegsereignisse entwickelt. Seinen Beziehungen zum Reich, zu den Alliierten und Frankreich und der Stellungnahme zu wichtigen Fragen religiöser, staatsrechtlicher und verfassungsgeschichtlicher Natur, wie sie während des Krieges in dem Wiederaufleben des konfessionellen Gegensatzes, der Errichtung einer neunten Kurwürde und den Bestrebungen nach einer leistungsfähigen Reichskriegsverfassung in Deutschland aufgetaucht waren, ist als den Bahnen, in denen sich seine Politik bewegt, eine eingehende Betrachtung gewidmet. Mit dem Frieden von Ryswick findet die Darstellung ihren Abschluß. Für die Datierung ist, wenn nicht anders angegeben, der neue Gregorianische Kalender zugrunde gelegt.

Unsere Ausführungen stützen sich in der Hauptsache auf das reiche Quellenmaterial des Staatsarchivs zu Münster, bei dessen Benutzung mir von der Verwaltung desselben stets bereitwilligste Unterstützung zuteil geworden ist, wofür auch an dieser Stelle der geziemende Dank

ausgesprochen sei. Auch der Histor. Kommission für die Provinz Westfalen bin ich für die mir ermöglichte Benutzung der Handschriften zur Herausgabe der Korrespondenz Friedrich Christians von Plettenberg, die den Arbeiten des Herrn Geheimrats Prof. Dr. G. Erler im Herzogl. Arenbergschen Archiv zu Nordkirchen entstammen, zu Dank verpflichtet. Schmerzlich bewegt gedenke ich hier auch in Dankbarkeit des verstorbenen Herrn Professor Dr. E. Daenell, der mich zu dieser Arbeit anregte und mir mit seinem Rat jederzeit zur Seite stand.

I.
Die Münstersche Politik vom Beginn des Koalitionskrieges bis Ende des Jahres 1690.

1. Die Neutralitätspolitik Friedrich Christians bis März 1689.

Im Kurfürstentum Köln hatte nach der unentschiedenen Wahl vom 19. Juli 1688 der Kardinal Wilhelm von Fürstenberg die Regierung angetreten. Die bedeutendsten Festungen, Bonn, Neuß, Kaiserswerth und Rheinberg wurden in Besitz genommen und mit französischem Geld in Verteidigungszustand gesetzt. Der französische König zeigte sich entschlossen, den Ansprüchen Fürstenbergs mit dem ganzen Gewicht seiner Macht Nachdruck zu verleihen, an einer kriegerischen Lösung war nicht mehr zu zweifeln.[1])

Gebieterisch trat jetzt an die Direktoren des westfälischen Kreises die Forderung heran, den wichtigsten Posten am Niederrhein, die Reichsstadt Köln, militärisch zu sichern, ehe die von Fürstenberg angeforderte französische Truppenhülfe angelangt war. Schon im Juni hatten Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Johann Wilhelm von Jülich-Berg eine Verstärkung der Kreisgarnison angeregt, denn die 800 Mann Kreistruppen boten der Stadt keinen genügenden Schutz.[2]) Damals waren die Bemühungen am Widerstande des Kölner Magistrats selbst.

[1]) De Dangeau: Journal de la cour de Louis XIV. 1648—1715. Paris 1854—68. II. 161.

[2]) Haake: Brandenburg. Politik und Kriegführung in den Jahren 1688/89. Beitr. z. deutschen Territorial- und Stadtgeschichte her. von Below, Diemar und Keutgen. Kassel 1896. S. 38.

gescheitert, der ganz unter dem Einfluß des französischen Gesandten stand. Auch dem Vertreter des Kaisers, Graf Kaunitz, gelang es im Juli nur, den Magistrat dahin zu bestimmen, daß bei der Kunde vom Aufbruch der französischen Heere zwei bis dreitausend Mann in die Stadt aufgenommen werden sollten.

Zu einer endgültigen Regelung dieser immer dringender werdenden Angelegenheit aber konnte man erst schreiten, als der niederrheinisch-westfälische Kreis am 29. Juli durch die Wahl des münsterschen Domdechanten Friedrich Christian von Plettenberg zum Fürstbischof von Münster wieder einen ersten, Kreis ausschreibenden Direktor erhalten hatte.[1]) Jetzt hielt der Kaiser es an der Zeit, bei den Kreisdirektoren wegen der Sicherung Kölns vorstellig zu werden. Er richtete an den Bischof von Münster ein Schreiben und forderte ihn auf, die Kreiskonferenz vom Mai des Jahres 1688, die durch den Tod der Kurfürsten von Brandenburg und Köln nicht zum Abschluß gekommen war, wieder aufzunehmen und dort den Schutz Kölns sicher zu stellen.[2])

Friedrich Christian zeigte keine Neigung, dieser Aufforderung nachzukommen, denn er stand schon in Unterhandlungen, die gerade auf das Gegenteil abgezielt waren. Fürstenberg hatte den Grafen Lerchenfeld an ihn geschickt, um ihn zu bitten, er möge seine Einwilligung zur Verstärkung der Kölner Garnison nicht geben. Ihm kam der Bischof entgegen und er erbot sich, dem Werke möglichst viel Schwierigkeiten in den Weg zu legen.[3])

---

[1]) Friedrich Christian von Plettenberg, aus altem westfälischem Adelsgeschlecht, 1644 geboren, hatte sich unter den Bischöfen Christoph Bernhard von Galen, Ferdinand von Fürstenberg und Maximilian Heinrich von Köln, deren Politik sich durch das Vorherrschen französischen Einflusses charakterisiert, durch seine diplomatischen Fähigkeiten ausgezeichnet. Seine Wahl verdankte er den Bemühungen Brandenburgs, der Generalstaaten und Frankreichs. Das tatkräftige Eintreten Fürstenbergs für ihn berechtigt zu der Annahme, daß Ludwig XIV. an seine Person besondere Hoffnungen knüpfte und durch seine Wahl das französische Interesse genügend gewahrt schien.

[2]) St. A. M. Domkapitels-Protokolle. 19. IX. 1688.

[3]) Böhmländer: Die Wahl des Herzogs Joseph Klemens von Bayern zum Erzbischof von Köln 1688. Oberbayrisches Archiv 56, 57. München 1912. 57. S. 246.

Die drohende Gefahr brachte die Entwickelung der Dinge in raschen Fluß. Der Kurfürst von Brandenburg ergriff nach der Zusammenkunft mit dem Oranier zu Minden in dieser Frage die Initiative und schickte am 8. September von dem Busche nach Münster, um bei Friedrich Christian auf Verstärkung der Kölner Kreistruppen zu dringen. Der Bischof aber war keineswegs gesinnt, sich selbst an der Sicherung Kölns zu beteiligen, suchte vielmehr, im Sinne der Verhandlungen mit Fürstenberg, durch Zögern und Hinhalten die Rettung Kölns überhaupt in Frage zu stellen. Auf alle Vorstellungen des Gesandten wußte er neue Ausflüchte. Wenn er auch die Notwendigkeit der Sicherung Kölns scheinbar zugab, so fand er doch Schwierigkeiten in der Ausführung. Er behauptete, außer stande zu sein, eine hinreichende Zahl von Truppen zu liefern und stellte das Unternehmen mit Hinweis auf die wachsende Stärke der feindlichen Okkupationstruppen am Rhein als verspätet und aussichtslos hin. Für den Fall jedoch, daß der Kurfürst und Kurprinz in ihrem Namen, nicht in dem des Direktoriums, Truppen in die Festung werfen sollten, erklärte er seine Uninteressiertheit. Schließlich machte er seine Entscheidung von einer Beratung mit dem Domkapitel abhängig.[1])

Schon waren die Franzosen von allen Seiten im Anmarsch gegen Köln. Kurfürst Friedrich III. v. Brandenburg und Kurprinz Johann Wilhelm beschlossen jetzt, selbständig je 1200 Mann ihrer Truppen eilends in die Stadt zu werfen.

In Münster hatten sich inzwischen noch der brandenburgische Gesandte v. Beyer, der pfälzische v. Nesselrodt und Deputierte der Stadt Köln eingefunden. Ihren vereinigten Bemühungen gelang es schließlich, den Widerstand des Bischofs zu überwinden und am 20. September einen Vergleich zustande zu bringen.[2]) Am selben Tage war die Rettung der Stadt aber schon vollbracht, die vereinigten Brandenburger und Jülicher in die Festung eingerückt.

---

[1]) Pufendorf: De rebus gestis Friderici III. monumentorum libri tres. Berolini 1768. I. § 22. S. 24.

[2]) Dk.-Pr. 19. IX. 1688.

In dem Vergleich machte Friedrich Christian dem Kurfürsten und Kurprinzen das Zugeständnis, daß sie im Namen des Kreises bis auf 4000 Mann mit Einschluß der schon in der Stadt befindlichen Kreistruppen nach Köln werfen konnten. Dazu sollte am 20. Oktober die Kreiskonferenz in Köln wieder aufgenommen und ein Reglement für die Kreisgarnison festgestellt werden. Seine eigenen Verpflichtungen aber beschränkten sich lediglich auf die Versicherung, seine Mannschaften in Köln „mit dem allerersten“ verstärken zu wollen.[1])

So unbefriedigend auch das Resultat der vielseitigen Bemühungen am Münsterschen Hofe erscheinen mußte, der Vergleich hatte als Erfolg der Bestrebungen Brandenburgs, im Norden des Reichs energischen Widerstand zu organisieren, doch eine tiefere Bedeutung. Man hat in ihm den ersten gelungenen Versuch zu erblicken, Friedrich Christians Verhandlungen mit Frankreich zu stören.

Wenn man im Reich gehofft hatte, mit dem neuen Bischof werde ein getreuer Reichsfürst den Stuhl des hl. Liudger besteigen, so mußten sich schon sehr bald solche Erwartungen gründlich getäuscht sehen. Patriotische Hingabe, freudiges Eintreten für die Interessen des Reichs konnte man von Friedrich Christian ebensowenig erwarten, wie von den anderen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten seiner Zeit. Der westfälische Friede hatte ihnen völlige Souveränität verliehen, und die politische Betätigung stellte sich jetzt ganz in den Dienst ihrer Sonderinteressen. Die Bahnen, die Friedrich Christian sogleich nach seinem Regierungsantritt beschritt, dazu seine diplomatische Schule, die politischen Einflüsse, denen er vor seiner Wahl ausgesetzt gewesen war, auch die Tatsache. daß er bei der Wahl der Kandidat Frankreichs gewesen war, und die mancherlei Gerüchte, die über ihn im Umlauf waren, alles das weist mit Notwendigkeit darauf hin, daß in seiner Politik Hinneigung zu Frankreich eine bedeutende Rolle spielte und spielen würde. In der Tat ist der Einfluß Frankreichs für die Politik Friedrich Christians von richtunggebender Bedeutung gewesen, während der ganzen Dauer des Krieges.

---

[1]) M. L. A. 468. 277. Or.

Die Aussicht auf erfolgreichen Widerstand im Norden, und auch die Rettung Kölns konnten Friedrich Christian nicht bewegen, die Beziehungen zu Frankreich abzubrechen. Daß sein Verhalten allein auf Beeinflussung durch die französische Partei am Münsterschen Hofe zurückzuführen wäre,[1]) ist bei der politischen Selbständigkeit und staatsmännischen Klugheit des Bischofs nicht anzunehmen. Friedrich Christian war Realpolitiker und er trieb lediglich territoriale Interessenpolitik, wenn er zu einer Zeit, da im Westen eine übermächtige Gefahr heraufwuchs, die Entwickelung der politischen Verhältnisse im Reich aber noch völlig im Dunkel lag, angesichts der exponierten Lage des Bistums und seiner eigenen militärischen Unfertigkeit Verhandlungen mit dem Feinde pflog, die auf eine Neutralität abgezielt waren. Reichliche Subsidienangebote Frankreichs mußten eine solche neutrale Haltung nur umso annehmbarer erscheinen lassen. Damit konnte er der Sicherheit und Wohlfahrt seines Landes am besten dienen und brachte sich noch keineswegs in einen Gegensatz zu den Interessen des Reichs. Daß er völligen Anschluß an Frankreich geplant habe, dafür liegen keinerlei Beweise vor. Auch ist es mehr als unwahrscheinlich, denn er würde eine Gefahr, die er auf der einen Seite beschworen hatte, auf der anderen wieder heraufgeführt haben. Anders wäre es allerdings gewesen, wenn der brandenburgische Kurfürst die Initiative nicht ergriffen hätte, wenn Köln gefallen und Fürstenbergs Sieg gewiß gewesen wäre. Dann hätte er vielleicht unbedenklich die politischen Konsequenzen gezogen.

Der Gang der Ereignisse sollte nur zu bald die Politik Friedrich Christians rechtfertigen und ihren Erfolg erweisen. Am 24. September erschien das französische Kriegsmanifest, die feindlichen Heere brachen in die deutschen Grenzlande ein, die infolge gänzlichen Mangels an Truppen wehrlos den Brandschatzungen preisgegeben waren. Auch das Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen wurden auf Fürstenbergs Befehl von franzö-

[1]) Frhr. v. Eck an den Kaiser. Köln 17. X. 1688. . . . „sein gemueth soll guet seyn, wenn nur nicht die zwey bösen engel Schmising und Ducker üble inspirationes suchten, den Bischof von Ew. Kays. Mtt. interesse abzuziehen“. (Haake 39.)

sischen Truppen überschwemmt.[1]) Das Bistum Münster aber blieb verschont dank der klugen Voraussicht seines Fürsten.

Die feindliche Truppenmacht so ganz in der Nähe stellte nun aber eine ständige Gefahr für Münster dar, und Fürstenberg besaß darin ein Mittel, den Bischof in politischer Abhängigkeit zu erhalten. Wollte Friedrich Christian sich nach jeder Richtung Bewegungsfreiheit verschaffen, wollte er überhaupt eine Rolle spielen, die der Größe und Macht des Bistums entsprach, dann bedurfte er in erster Linie eines eigenen starken Heeres, das seiner Politik den nötigen Rückhalt geben konnte und durch die militärisch ungünstige Lage des Bistums, zumal in so bewegten Zeiten, gefordert war. Neben der klugen Politik des Fürsten hat auf diesem Heer die Sicherheit des Landes für die ganze Dauer des Krieges beruht. Da die Kräfte des Bistums nicht ausreichten, um das Heer in der erforderlichen Stärke zu erhalten, mußte sich der Bischof nach anderen Hilfsquellen umsehen. Die Subsidienfrage tritt damit in den Kreis der politischen Berechnungen ein und wird ein bestimmender Faktor der äußeren Politik Friedrich Christians.

Die Reichskriegsverfassung hatte versagt, und die Fortbildung des deutschen Heerwesens wurde eine Angelegenheit der deutschen Einzelstaaten.[2]) Die militärkräftigen Reichsfürsten des Nordens, die sog. „Armierten", haben in der ersten Hälfte des Krieges den Kampf für das Reich geführt, die Last der späteren Jahre trugen die Reichskreise des Südwestens.

Zu den „armierten" Fürsten gehörte auch der Bischof von Münster. Friedrich Christian fand bei seinem Regierungsantritt nur geringe und wenig schlagfertige Truppenbestände vor, seit Christoph Bernhard hatte das Münstersche Heerwesen wenig Pflege erfahren. Auch die Festungen, die das flache, überall leicht zugängliche Land schützen sollten, waren nicht in ausreichendem Verteidigungszustand. Für die Befestigung Münsters hatte Friedrich Christian umfassende Pläne, mußte sie aber vor den großen An=

---

[1]) Haake 59. —

[2]) Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte. Berlin 1892. I, 658.

forderungen, die das Heer an die Finanzen des Bistums stellte, zurücktreten lassen.[1]) Schon am 24. Sept. begannen die Werbungen für das Heer. Der Landtag hatte am 6. Oktober die Anwerbung von 1500 Mann zu Fuß und 600 Dragonern bewilligt.[2]) Um aber die Truppenmacht auf etwa 6000 Mann zu bringen, forderte Friedrich Christian weitere 1200 Mann zu Fuß, 800 Reiter und 200 Dragoner an und nahm für deren Werbung und Unterhalt, ohne die Zustimmung aller Stände auf dem nächsten Landtag abzuwarten, nur mit Einwilligung des Domkapitels 100 000 Rtlr. auf. Zu dieser ungewöhnlichen Maßnahme bewog ihn der Wunsch, schon im April das Heer fertig stehen zu haben, und ganz besonders die Absicht die Ausdehnung seiner Werbungen geheim zu halten, um sich dann gerüchtweise viel umfassender erscheinen zu lassen. Er versprach sich von diesem Vorgehen den Erfolg, daß man Münsters Unterstützung vielerorts begehren werde, und er dann selbst die Partei sich wählen könne, die den größten Vorteil bot.[3]) Das Domkapitel hatte seine Zustimmung hierzu nur gegen die Versicherung gegeben, daß die einkommenden Subsidien zur Tilgung der aufgenommenen Summe verwendet und „des Stifts pferde ahn frembde Krippen gebunden" würden. Eine Vermehrung der Truppen wurde auch nur unter der Bedingung gestattet, daß das Land nicht mit den Unterhaltungskosten beschwert werde.[4]) Als absolutistischer Regent hat sich Friedrich Christian durch solche Bestimmungen, wie auch durch die Verpflichtungen seiner Wahlkapitulation[5]), seine politische Bewegungsfreiheit nicht beschränken lassen. Durchaus selbständig in seiner Politik hat er den Ständen über seine Bündnisse, Verträge und einkommenden Subsidien wenig oder gar keine Rechenschaft abgelegt.

Eine solche Verstärkung der militärischen Kraft des Bistums erforderte eine geraume Zeit, und Münster war vorerst noch nicht imstande, als politischer Machtfaktor

[1]) M. L. A. Militaria. Nachträge. 22. XII. 1688.
[2]) Akten des Domkapitels. IV. A. 46.
[3]) Dk.-Pr. 18., 25., 26. XI. 1688.
[4]) Landtags-Protokolle. 7. XII. 1688.
[5]) Urk. Ft. M. 4749.

auch eine Rolle zu spielen. In Wien überließ man den Schutz der Rheingrenze der Selbsthilfe der Reichsfürsten und war nicht gewillt, aus Ungarn Truppen fortzuziehen. Aber nur die „Armierten“ des protestantischen Nordens waren in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Anregung Brandenburgs führte am 22. Oktober zum Magdeburger Konzert, das einen rein defensiven Charakter trug und sich auf die Sicherung von Frankfurt, Koblenz und Köln beschränkte.[1]) Schon bald jedoch versagten diese Fürsten dem entschlossenen Vorgehen Brandenburgs ihre Gefolgschaft. Der Wiener Hof aber war von einer fahrlässigen Langsamkeit in seinen Beschlüssen. Da sprach am 27. Dezember Max Emanuel von Bayern das erlösende Wort, er forderte die Erklärung des Reichskrieges an Ludwig XIV. Während durch dieses Vorgehen der süddeutschen Katholiken ein einmütiger Zusammenschluß der Stände gesichert war, hatten die Bemühungen der protestantischen „Armierten“ des Nordens das Gegenteil bewirkt, der konfessionelle Unfriede war von neuem erwacht. Der alte Streit hatte zwar im Westfälischen Frieden seine Erledigung gefunden, aber die Gegensätze bestanden fort, um bei Gelegenheit schärfer hervorzutreten. Jetzt bot das Magdeburger Konzert durch seine Geheimhaltung und die unvermeidlichen Härten bei seiner Ausführung erwünschten Anlaß zu Gerüchten übelster Art. Hinter dem Vertrag witterte man eine protestantische Union und lebte in steter Sorge vor drohenden Säkularisationen.

Solche Gerüchte fanden auch in Münster bereitwilligste Verbreitung, zumal man auch dort die selbständigen Requisitionen und Einquartierungen der Magdeburger Verbündeten zu fürchten begann. Der Bischof erinnerte sich nur mit Schrecken einer Einquartierung kaiserlicher Völker im Paderbornschen unter Ferdinand von Fürstenberg und sah bei einem Siege Oraniens in England ganz unerträgliche Zustände voraus. Er pflichtete dem Ausspruch eines kaiserlichen Ministers, in dem die Nichtkatholischen geradezu mit Türken und Franzosen auf gleiche Stufe gestellt wurden, unbedenklich bei.[2]) Auch daß Friedrich

[1]) Moldner v. Kurbrandenburg. Staats-Verträge 1601—1700. Berlin 1867. 772.

[2]) Dk.-Pr. 25., 26. XI. 1688.

Christian hessischen und württembergischen Truppen den Durchmarsch durch sein Land nach Holland verweigerte, war zum großen Teil ein Ausfluß seiner Säkularisationsfurcht. Fürst Waldeck besorgte auch hinsichtlich der Truppenhülfe aus Pommern und Bremen einen ähnlichen hartnäckigen Widerstand.[1])

Friedrich Christians Stellung in der Religionsfrage ist demnach durchaus politisch gewandt. Sein religiöser Eifer richtet sich nicht gegen den Protestantismus als solchen, sondern nur gegen die deutschen Protestanten, vorzugsweise die, welche ihm benachbart sind, er beruht also auf Furcht vor wirklichen oder vermeintlichen Gefahren. Nicht selten hat ihm in den späteren Jahren der religiöse Gegensatz zugleich auch als Vorwand oder Deckmantel gedient, um seine politischen Bestrebungen der Aufmerksamkeit des Kaisers und der Alliierten zu entziehen.

Die gespannten Beziehungen des Bischofs zu den deutschen Protestanten führten noch im Winter 1688/89 zu einem Zusammenstoß mit Brandenburg. Friedrich III. hatte sich erboten, die bedrohten kurkölnischen Plätze Dorsten und Recklinghausen militärisch zu sichern. Joseph Clemens von Köln aber übertrug am 28. Oktober die Besetzung und den Schutz derselben dem Bischof von Münster, der nichts Eiligeres zu tun hatte, als dieser Aufforderung nachzukommen. Zugleich ersuchte Friedrich Christian den Kurfürsten von Bayern, beim Kaiser dahin vorstellig zu werden, daß die protestantischen „Armierten" Westfalen mit ihren Einquartierungen verschonten.[2]) Bei den Auseinandersetzungen zwischen dem brandenburgischen Kurfürsten und dem Münchener Kabinett erreichte man zwar einen gewissen Interessenausgleich zwischen Brandenburg und Münster, aber auf die Kunde von bedrohlichen Operationen der Feinde und angesichts der Unzulänglichkeit der münsterschen Garnisonen bemächtigte sich der brandenburgische Feldmarschall von Schöning am 17. Februar gewaltsam der beiden Orte und nahm im Interesse

---

[1]) Waldeck an Wilhelm III. v. Oranien. 5. X. 1688. (Müller: Wilhelm III. v. Oranien und Georg Friedrich v. Waldeck. Haag 1873—80. Beil. S. 112.)

[2]) Böhmländer a. a. O. 57.

der Sicherheit der brandenburgischen Besitzungen das Besatzungsrecht für sich allein in Anspruch. Die Ausweisung der münsterschen Truppen wirkte alarmierend in Münster und verschlechterte die politischen Beziehungen ganz außerordentlich.[1])

Die offensichtlich neutrale Haltung des Bischofs hatte zur Folge, daß der Gegensatz auch von seiten Brandenburgs eine Verschärfung erfuhr. Friedrich Christian konnte sich der Ausführung der Bestimmung in der münsterschen Konvention vom 20. September, die eine Wiederaufnahme der Kölnen Kreiskonferenz forderte, nicht entziehen. Am 10. November wurde ein Direktorialreglement für die 4500 Mann starke Kölner Kreisgarnison aufgestellt.[2]) Da man sich in Köln aber wegen hartnäckiger Vorrechtsansprüche Münsters über die Ausführungsbestimmungen nicht einigen konnte, wurde eine besondere Konferenz nach Dorsten berufen, wo am 29. November ein Vergleich zustande kam.[3]). Weniger geneigt zeigte sich Friedrich Christian jedoch, die versprochene Truppenhülfe nach Köln zu entsenden. Friedrich III. von Brandenburg und Wilhelm von Oranien aber waren beide eifrigst darum bemüht.[4]) Der brandenburgische Geh.-Rat Fuchs bekam den Auftrag, den Bischof zu bestimmen, daß er sofort wenigstens 1500 Mann nach Köln werfe und alle Kräfte zum Schutze des Reiches einsetzte.[5]) Friedrich Christian stellte gleichwohl erst für Mitte Dezember eine Verstärkung der Kölner Garnison in Aussicht.

Der brandenburgische Kurfürst war unermüdlich, er versuchte mit allen Mitteln, Friedrich Christian aus seiner neutralen Haltung zu drängen. So wurde Anfang Dezember wiederum der clevische Vizekanzler v. Beyer nach Münster geschickt, um den Bischof zu einem Defensivbündnis mit Brandenburg zu bewegen. Dieser Eifer des Kurfürsten erklärt sich einerseits aus der Bedeutung, die er einem tatkräftigen Eingreifen des Bischofs für die Förderung seiner und der Interessen des Reichs beimaß. Die Macht

[1]) Waldeck an Wilhelm III. 25. II. 1589. (Müller 140.)
[2]) M. L. A. 468. Nachtrag B. 82. Or.
[3]) Dt.-Pr. 23. XI. 1688. M. L. A. 468. Nachtrag B. 82, 94. Or.
[4]) Wilhelm III. an Waldeck 26. X. 1688. (Müller, Beil. S. 115.)
[5]) Böhmländer a. a. O. 57.

des Bischofs und die günstige Lage seines Landes als Zugang zu den brandenburgischen Besitzungen im Westen, die zu erwartende Rückwirkung auf die öffentliche Meinung der Katholiken mußten ihm eine Allianz als sehr erstrebenswert erscheinen lassen. Andererseits war es die Besorgnis, daß der Bischof seine Beziehungen zu Frankreich noch enger knüpfen könne. Friedrich Christians Bescheid lautete, wie nicht anders zu erwarten war, ablehnend. In der Resolution an Beyer sind manche der angeführten Gründe mehr als bloße Vorwände.[1] Von einer Defensivallianz verspricht er sich keinen Vorteil für das Bistum, fürchtet im Gegenteil, die nahen Franzosen dadurch zum Einfall in sein Land zu reizen. Er zieht es vor, die Beschlüsse des Kaisers und Reichstags, die Entwickelung der Verhältnisse in England und der kriegerischen Operationen am Oberrhein abzuwarten und hält es auch für möglich, daß zur Vermeidung des Krieges der 20jährige Waffenstillstand doch noch in einen Frieden verwandelt werde. Um den gefürchteten Magdeburger Verbündeten keinen Vorwand zu irgend welchem gewaltsamen Vorgehen zu bieten, erklärt sich der Bischof bereit, schriftlich zu versichern, daß er „gantz freye Hände" habe, und weder mit Frankreich noch sonst jemandem „engagirt" sei. Diese Versicherung ist zweifellos glaubwürdig und sehr bezeichnend für die Stellung des Bischofs. Feste Abmachungen zu treffen, auf Grund deren er auch bestimmte Verpflichtungen hätte übernehmen müssen, daran hinderte ihn die Furcht vor den Protestanten und die Ungeklärtheit der politischen Lage, dazu hätte er sich damals mit seinen Bestrebungen noch völlig isoliert gefunden. Friedrich Christian hatte den Wunsch, zu einem festen Neutralitätsabkommen zu gelangen, einstweilen aber mußte er sich noch auf eine Neutralität ohne vertragliche Festlegung beschränken.

Der Kurfürst wollte sich nun wenigstens vergewissern, was im Falle eines Angriffes auf den westfälischen Kreis von ihm als kreisausschreibendem Fürsten zu erwarten sei.[2] Jedoch der Bischof ließ sich nicht in die Enge treiben, diplomatisch antwortete er, wie er seine Pflicht gegen das

[1] Dk.-Pr. 10. XII. 1688.

[2] Memoriale Beyers an den Bischof 13. XII. 1688. (M. K. A. 468, 280. Or.)

Reich erfülle, sei er auch dann geneigt, das Seinige zu tun, soweit die Sicherheit seiner Lande und Untertanen es zulassen.[1]) Sehr bald schon kam Friedrich III. in die Lage, diese Zusicherung in der Praxis zu erproben. Auf das Gerücht von einer französischen Kontributionsandrohung gegen das Herzogtum Cleve war er entschlossen, seine 3000 Mann sofort aus Köln abzurufen, und forderte den Bischof auf, die Lücke auszufüllen.[2]) Friedrich Christian erklärte sich zwar bereit, Truppen nach Köln zu schicken, aber den besten Schutz für die Stadt glaubte er doch in der Annahme des Fürstenbergschen Neutralitätsangebotes erblicken zu müssen.

Die auffallende Tatsache, daß des Bischofs Lande verschont blieben, während rings umher alles verwüstet wurde, ließen bei dem Kurfürsten die Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner Versicherungen nicht schwinden. Er wandte sich an den Kaiser, daß dieser den Bischof zu einer befriedigenden Erklärung dränge, und riet ihm, solange mit der Bestätigung der Regalien zurückzuhalten, bis er hinreichende Bürgschaft habe.[3]) Friedrich Christian war sich durchaus im Klaren, wie die Stimmung in Berlin sich gegen ihn verschärft hatte, und war im Einvernehmen mit seinem Domkapitel entschlossen, jeder feindseligen Handlung des Kurfürsten mit „Defensions- und andern mitteln“ zu begegnen.[4])

So hatte sich schon in den ersten Monaten ein politischer und religiöser Gegensatz zwischen Friedrich Christian und dem Kurfürsten von Brandenburg herausgebildet, der im Verlaufe des Krieges immer wieder hervortrat und eine besonders scharfe Form annahm zu Beginn des nun folgenden Jahres.

Die Bedeutung des Jahres 1689 liegt nach Ranke in der Tatsache begründet, daß zum erstenmal seit Jahrhunderten sich die deutschen Fürsten und Stände beider Konfessionen zum Widerstand gegen Frankreich vereinigten.[5]) Die Reichstagssitzung vom 14. Januar gestaltete

---

[1]) Antwort des Bischofs 15. XII. 1688. (M. L. A. 468, 280. Cpt.

[2]) Haake a. a. O. 67.

[3]) Pufendorf I. § 48. S. 61.

[4]) Dk.-Pr. 10. XII. 1688.

[5]) Ranke: Zwölf Bücher preußischer Geschichte. Leipzig 1874. I. II. 416.

sich zu einer bewegten Kundgebung für den Krieg; die Erklärung des Reichskrieges folgte am 3. April, am 12. Mai wurde der Grund zur großen Allianz gelegt, und in dem nun beginnenden Kampf sah Ludwig XIV. keinen deutschen Reichsfürsten auf seiner Seite. Jedoch um eine dauernde Gesamtwirkung zu sichern, dazu fehlte es an echtem Vaterlands- und nachhaltigem Allgemeingefühl, die Gleichgültigkeit und das partikulare Interesse gewannen bei den einzelnen Fürsten nur zu bald wieder die Oberhand. Bei Friedrich Christian war schon von vornherein von einer kriegerischen Stimmung, Begeisterung oder Entrüstung über die französischen Greueltaten in der Pfalz und den Rheinlanden nichts zu spüren. Er sah in der Kriegserklärung des Reichstags nur ein übereiltes und unbedachtsames Vorgehen.[1] Die Gesandten Münsters und Paderborns versuchten sogar, die patriotische Stimmung des Reichstags am 14. Januar zu ernüchtern und einen Beschluß hinauszuschieben, dadurch, daß sie die Frage nach der militärischen Bereitschaft in die Erörterung warfen.[2] Dieses Manöver mißglückte zwar gänzlich, aber Friedrich Christian dachte einstweilen nicht daran, seine Pflicht als Reichsfürst zu erfüllen.

Den Schlüssel zum Verständnis seiner Zauderpolitik hat man in der Furcht vor den protestantischen Alliierten zu finden gemeint.[3] In der Tat hatte der Argwohn der Katholiken durch die nach dem hannoverschen Rezeß vom 30. Januar vorgenommene selbständige Quartieraustelung Brandenburgs und der braunschweigischen Herzöge im niedersächsischen, westfälischen und obersächsischen Kreise eine drohende Bestätigung gefunden. Als dann Hannover schon in Hildesheim zur Ausführung schritt, und von Brandenburg ein Gleiches in Paderborn zu befürchten stand, da konnte auch Friedrich Christian berechtigte Besorgnis hegen und Bedenken tragen, seine Truppen aus der Hand zu geben. Als Herr einer ansehnlichen Heeresmacht fühlte er sich berufen zum Schutz der katholischen Interessen im Norden. Als er sich dennoch entschließen

[1]) Instruktion für Ferdinand v. Plettenberg 23. VII. 1697. (M. L. A. 480, 65. Cpt.)

[2]) Haake 71. —

[3]) Haake 83.

mußte, seine Streitkräfte dem Reich zur Verfügung zu stellen, schob er dem Kaiser die Verantwortung zu, wenn die katholischen Territorien unter dem Vorwand der Quartieranweisung den Protestanten in die Hände fielen.[1] Das Bekenntnis des Bischofs, daß ihm die Haltung der protestantischen Fürsten je länger desto verdächtiger vorkomme, ist gewiß wesentlich zum Verständnis seiner Zauderpolitik, aber das Zaudern beruhte doch im Grunde auf seinen Neutralitätsbestrebungen, und diese finden ihre Erklärung in erster Linie in dem Verhältnis zu Frankreich. Die Furcht vor den Protestanten ist hierbei insofern von Wichtigkeit, als unter den Erwägungen des Bischofs sie es vor allem war, die ihn davon zurückhielt, die Beziehungen, die ihn mit Frankreich verbanden, noch enger zu knüpfen.

Die allgemeine politische Lage hatte Friedrich Christian darin bestärkt, bei seiner bisherigen Politik zu verharren. Von Frankreich hatte er die Versicherung erhalten, daß an einen Bruch mit England nicht zu denken sei.[2] Die Friedensverhandlungen mit den Türken waren gescheitert, und eine Verständigung zwischen dem Papst und Ludwig XIV. sollte angebahnt sein. Aber die Verhältnisse entwickelten sich anders, als Friedrich Christian erwartet hatte, und machten seine Stellung unhaltbar. Von zwei Seiten wurde er aus seiner Neutralität gedrängt, von Brandenburg und dem Kaiser. Von neuem erschien v. d. Busche im Auftrage des Kurfürsten in Münster und erklärte ganz unumwunden, daß es für den Bischof an der Zeit sei, die Maske fallen zu lassen und sich von dem Verdachte zu reinigen, als ob zwischen ihm und Frankreich ein Neutralitätsabkommen geschlossen sei. Sollte er noch weiter in der Reserve verharren, dann werde es für sein Land die schwersten Folgen haben. Kategorisch wurde eine Verstärkung für die Kölner Garnison und die Vereinigung seiner Truppen mit den brandenburgischen zu gemeinsamem Angriff gefordert.[3]

---

[1] Haake 83.

[2] Prutz: Brandenb. Politik 1689. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 14. S. 313.

[3] Proposition des brandenb. Gesandten v. d. Busche 11. II. 1689. (M. L. A. 468. 280. Or.)

Der Bischof erwiderte ziemlich verärgert, daß man ihm Sachen zugemutet habe, die nicht in seiner Macht gestanden hätten, da seine militärische Rüstung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, und wies von neuem die Vermutungen über seine Beziehungen zu Frankreich als unbegründet zurück. Trotz aller Einwendungen mußte er doch Zugeständnisse machen, sobald seine Werbungen es ermöglichten, sein Truppenkontingent nach Köln zu schicken und mit Brandenburg gemeinsam vorzugehen, nachdem der noch erwartete kaiserliche Gesandte über die geplanten Operationen Mitteilungen gemacht hatte.[1] Es war der Frhr. v. Gödens, der als außerordentlicher Gesandter nach Münster kam, um im kaiserlichen Auftrage den Bischof an die Erfüllung seiner Pflichten als Reichsfürst zu mahnen.

Für Friedrich Christian bestand jetzt nur noch die Wahl zwischen völligem Anschluß an Frankreich oder Teilnahme an der großen Bewegung, die das Reich ergriff. Er traf seinen Entschluß, wie die Sicherheit seiner Stellung und seines Landes es gebot. Die überraschende Einigkeit der Stände des Reichs schien eine Gewähr zu bieten für eine erfolgreiche Durchführung des Kampfes. Da von allen Seiten schon deutsche Streitkräfte im Anmarsch an die Rheingrenze waren, war ein Einfall der Feinde in das Bistum kaum noch zu befürchten, es bestand vielmehr auf feindlicher Seite geringe Hoffnung, die besetzten niederrheinischen Gebiete gegen einen entschlossenen Angriff behaupten zu können. Ernstliche Gefahren aber drohten bei einer ablehnenden Haltung dem Bischof von Seiten des Reichs. Brandenburg zumal hatte seine Absichten unzweideutig zu verstehen gegeben. Gleichgesinnte hatte er damals unter den Reichsfürsten noch nicht gefunden, auch für Aufrechterhaltung der Neutralität konnte er von keiner Seite Unterstützung erwarten. Diese Erwägungen führten Friedrich Christian zu dem Entschluß, dem Bunde gegen Frankreich beizutreten. Sein aktives Eingreifen in den Krieg war nur durch die Lage der Verhältnisse erzwungen. Es war vorauszusehen, daß er sich, sobald sich nur eine Möglichkeit bot, den schweren Lasten des Krieges zugunsten der auch finanziell wesentlich

[1] Resolution des Bischofs. Entwurf. (M. L. A. 468. 280.)

vorteilhafteren Bedingungen einer gesicherten Neutralität zu entziehen suchen werde.

2. Die Teilnahme am Reichskrieg.

Die französischen Heere hatten sich nach der Verwüstung der Pfalz vor den „Armierten" des deutschen Nordens und den aus Ungarn heranrückenden kaiserlichen und reichsdeutschen Truppen in die Defensive zurückgezogen, in der Erkenntnis, daß sie auf allen Fronten zugleich den Kampf nicht aufnehmen könnten. Als es sich jetzt darum handelte, von deutscher Seite aggressiv vorzugehen, stellten sich einer gesicherten Kriegführung große Schwierigkeiten entgegen, die in der staatlichen Zersplitterung und dem Mangel an einer organisch ausgebildeten Reichsheeresverfassung begründet waren. Wohl einigte man sich in der Wiener Konferenz vom 15. April 1689 auf die Aufstellung dreier Heere, am Ober-, Mittel- und Niederrhein, aber man umging es geflissentlich, auch im einzelnen die Durchführung gemeinsamer Operationen sicher zu stellen. Die kaiserliche Autorität war den Sonderbestrebungen der Fürsten gegenüber machtlos, die Dauerinstitution des Haager Kongresses, sowie umständliche Beratungen und Zusammenkünfte aber vermochten nicht, die Einheitlichkeit einer obersten Heeresleitung zu ersetzen. Trotz der bedeutenden Ueberlegenheit der deutschen Streitkräfte konnte man sich 1689 zu einem energischen Vorstoß in französisches Gebiet nicht entschließen, man beschränkte sich auf Säuberung des linken Rheinufers und legte die Truppen durch Belagerung der stärksten Plätze fest.

Der Kurfürst von Brandenburg, dem der Oberbefehl am Niederrhein übertragen worden war, hatte auch die Fühlung mit der verbündeten holländischen Armee unter dem Fürsten Georg Friedrich v. Waldeck herzustellen. Ihm war ferner die Aufgabe zugewiesen, den Widerstand Fürstenbergs zu brechen und die niederrheinischen Gebiete dem Feinde zu entreißen. Zur Mitwirkung an der Befreiung des Niederrheins waren auch die Truppen des Bischofs von Münster dem Kommando des brandenburgischen Kurfürsten unterstellt, nachdem die Verhandlungen Brandenburgs und des Kaisers mit dem Bischof in einem Vertrage vom 12. März 1689 den erwünschten Abschluß ge-

funden hatten.[1] Der Bischof mußte sich entschließen, seine Neutralitätsbestrebungen aufzugeben und am Kampfe gegen Frankreich teilzunehmen.

In dem Vertrage verpflichtete er sich, 3500 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde zum Heere des Kurfürsten stoßen zu lassen und 12 Kompagnien zur Besatzung von Köln zu stellen. Er konnte es wagen, daran seinerseits Bedingungen zu knüpfen. Er erhob Anspruch auf das Mitbesatzungsrecht in Dorsten, wo sich seit dem 17. Februar der Kurfürst zum alleinigen Herrn gemacht hatte; und auf Subsidien oder Quartiere, die die westfälischen Stände an Münster und Brandenburg zu gleichen Teilen gewähren sollten.[2] Letztere Forderung war aber durchaus nicht nach dem Geschmack des Berliner Hofes, denn dort beabsichtigte man, alle etwaigen Beihülfen möglichst allein zu genießen. So barg auch diese Frage neue Keime des Konfliktes mit Brandenburg in sich,[3] aber diesmal lag die Entscheidung beim Kaiser, der das Recht für sich in Anspruch nahm, Assignationen auf Quartiere an die „armierten" Stände zuerteilen. Münster erhob Quartierforderungen in Höhe von 200 000 Gulden[4] und wurde beim Kaiser auch dieserhalb vorstellig. Aber erst, als die tatkräftige Teilnahme des Bischofs an den kriegerischen Operationen zuverlässige Garantien bot, entschloß sich der Kaiser im Juli, Friedrich Christian für die über das Reichskontingent hinaus gestellten Truppen durch Quartieranweisung zu entschädigen.[5] Wie hoch die Einkünfte gewesen sind, die der Bischof aus diesen Assignationen sowie auch aus sonstigen Subsidien bezogen hat, darüber lassen sich ebensowenig auch nur annähernd genaue An-

---

[1]) Pufendorf II § 52. S. 155.

[2]) Waldeck an Wilhelm III. 15. III. 1689. (Müller 144.)

[3]) Waldeck an Wilhelm III. 22. III. 1689. (Müller 146.)

[4]) Haake 107.

[5]) Urk. Ft. M. 4753. Or. Folgende Stände hatten einen Beitrag zu leisten: Graf v. Bentheim 25.000 Gulden, Tecklenburg 15.000 G., Rietberg 8.000 G., Corvey 7.000 G., Pyrmont 5.000 G., Hzgtm. Westfalen — Vest Recklinghausen 25.000 G., Grafschaft Lippe 18.000 G., Stadt Bremen 50.000 G., zus. 153.000 G. — Für etwaigen Ausfall: Grafsch. Schaumburg-Lippe 7.000, Grafsch. Oldenburg, Delmenhorst 25.000 G. —

gaben machen, wie über die Art ihrer Verwendung.[1]) Tatsache ist aber, daß die Subsidienfrage bei den politischen Berechnungen Friedrich Christians mit an erster Stelle gestanden hat,[2]) denn das Stift selbst bot nicht die Mittel, um in kriegerischen Zeiten zugleich die Bedürfnisse des Heeres, des Landes und auch des Fürsten zu befriedigen. Subsidien, auf welche Art sie auch einkommen mochten, boten da eine günstige und vielbegehrte Einnahmequelle.

Es war vorauszusehen, daß man nicht sogleich auf eine nachdrückliche Unterstützung durch die gesamte münstersche Streitmacht würde rechnen können, deshalb hatte Kurfürst Friedrich beschlossen, den eigentlichen Feldzug persönlich erst im April zu eröffnen. Der brandenburgische Feldmarschall v. Schöning bekam aber Befehl, im März durch einen Streifzug den Plünderungszügen der Franzosen, in deren Hand fast sämtliche feste Plätze waren, Einhalt zu tun. Diese Unternehmung leitete die Befreiung der niederrheinischen Lande von der französischen Okkupation ein. An der Säuberung des Herzogtums Westfalen beteiligten sich auch schon münstersche Truppen. Die Stände des Herzogtums hatten bei Fürstenberg die Räumung der festen Plätze Werl und Arnsberg durchgesetzt und um Besatzung und Schutz für dieselben den Bischof von Münster ersucht. Dem daraufhin mit einigen Mannschaften abgesandten münsterschen Obersten v. Hötensleben[3]) gelang es, sich dieser Schlösser, deren Kommandant de Gregy die freiwillige Räumung hinauszuschieben suchte, mit List und Gewalt am 21. März zu bemächtigen.[4]) Über das alleinige Besatzungsrecht Münsters in diesen Orten traf noch im Frühjahr der münstersche Gesandte v. Schmising mit der brandenburgischen Regierung in Berlin eine Vereinbarung, zugleich wurden für Dorsten

---

[1]) Völker: Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster, Friedrich Christian v. Plettenberg. Hildesheim 1908. S. 77.

[2]) Lt. Pr. 18. VIII. 1701.

[3]) Das Theatrum Europaeum (XIII, 718), Pufendorf (II. 951. S. 155.) und Haake (81) geben dem Obersten den Namen v. Heydersleben, aus den Akten des münsterschen Staatsarchivs läßt sich jedoch nur ein Oberst v. Hötensleben belegen und zwar zu verschiedenen Malen.

[4]) Notificatio wegen Okkupierung von Werl und Arnsberg. 24. III. 1689. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)

gleiche Rechte Brandenburgs und Münsters, sowie alternierendes Kommando festgelegt.[1])

Die ansehnlichen Erfolge, die dieser erste Vorstoß der verbündeten Truppen aufzuweisen hatte, wurden bald schon wieder in Frage gestellt durch gehässige Streitigkeiten unter den Heerführern und den plötzlichen Abmarsch des mit den Brandenburgern bisher vereinigten holländischen Kontingents unter Generalleutnant Aylva am 2. April. Schöning ersuchte den Bischof von Münster, diesen Ausfall an Streitkräften durch seine Truppen zu ersetzen. Friedrich Christian jedoch wies dies Ansinnen zurück und machte seine weiteren Entschlüsse von dem Ausfall der von Waldeck anberaumten Konferenz und der Bereitwilligkeit der Holländer zu fernerer Hilfeleistung abhängig[2]). Mit der Säuberung des Herzogtums Westfalen war zwar die drohendste Gefahr für Münster beseitigt, der Bischof aber war nicht gewillt, allzu frühzeitig sich und sein Land des besten Schutzes zu berauben, er wollte auch seine Truppen nicht unnötig belasten. Auch ein Schreiben des Kurfürsten mit der Nachricht, daß Fürstenberg bereits das Erzstift verlassen habe und die Franzosen ihre Sache am Niederrhein verloren gäben, vermochte die Bedenken Friedrich Christians, daß man der an der Mosel konzentrierten feindlichen Armee nicht gewachsen sei, nicht zu zerstreuen.[3]) Bei der Konferenz, die dann am 14. April in Xanten stattfand, stellte Waldeck nur eine vorübergehende Mitwirkung holländischer Truppen am Niederrhein in Aussicht und schlug eine sofortige Vereinigung münsterscher Kavallerie mit dem brandenburgischen Korps vor. Der münstersche Oberbefehlshaber Generalwachtmeister v. Schwartz wies diese Zumutung mit dem Hinweis auf die Unfertigkeit der Rüstungen zurück, versprach aber, mit allen marschfähigen Streitkräften an die Ruhr zu rücken und die dort stehenden Brandenburger zu ersetzen.[4]) Noch immer also zeigte sich keine Möglichkeit planmäßigen und energischen Zusammenwirkens.

---

[1]) Friedrich Christian an Friedrich III. 10. I. 1690. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)

[2]) Fr. Christian an Friedr. III. 6. IV. 1689. (M.L.A. 468. 280. Cpt.)

[3]) Friedr. III. an Fr. Christian. 13. IV. 1689. (M.L.A. 468. 280. Or.)

[4]) Fr. Christian an Friedr. III. 18. IV. 1689. (M.L.A. 468. 280. Cpt.)

Das wurde jedoch mit einem Schlage anders, als am 30. April der Bischof die offizielle Mitteilung erhielt, daß Brandenburg auf den hannöverschen Quartierrezeß vom 30. Januar verzichtet habe und sich mit den ihm vom Kaiser assignierten Quartieren zufrieden gebe.[1] Nun entschloß sich der Bischof zu gemeinsamem Vorgehen mit Brandenburg[2] und versprach zum 20. Mai das Eintreffen seines ganzen Kontingents in der Nähe von Kaiserswerth.[3] Schwartz erhielt sogleich Befehl, mit einem Teile dieser Truppen, 2400 Mann zu Fuß und 800 Dragonern am 10. und 11. Mai nach der Ruhr aufzubrechen, die übrigen sollten am 20. Mai folgen.[4] Die Einheitlichkeit der Operationen war gesichert. Es war die Furcht vor dem selbstherrlichen Schalten der protestantischen „Armierten" gewesen, die Friedrich Christian hatte Bedenken tragen lassen, sogleich seine gesamte Streitmacht für die Operationen freizugeben.

Die münsterschen Truppen haben sich in den nun folgenden Kämpfen wacker geschlagen. Zumal die Artillerie, seit den Zeiten Christoph Bernhards weit bekannt, hatte an der Bezwingung der feindlichen Bollwerke hervorragenden Anteil. In dem Kommandeur des Artilleriewesens, Lambert Friedrich v. Corfey, besaß der Bischof einen Offizier, um den man ihn allenthalben im Reich beneidete. Noch im Frühjahr 1689 bemühte sich der Kaiser, ihn für den Oberrhein zu gewinnen, aber Friedrich Christian ging nicht darauf ein.[5]

---

[1]) Haake 86.
[2]) Haake 86.
[3]) Gemäß dem Vertrage vom 12. März standen 6000 Münsterer unter dem Oberbefehl des Kurfürsten von Brandenburg, zur Verfügung desselben jedoch nur 4692 Mann (6 Bat. Inf. = 3342, 12 Kür.- und 6 Drag.-Komp. = 1350) — (Marx: Der Feldzug 1689 in Deutschland. Österr. militär. Zeitschr. 1848. I. S. 120.)
[4]) Friedrich Christian an das Domkapitel. 3. V. 1689. (M. L. A. Militaria, Nachträge Or.) Von münsterschen Truppenbeständen sind im Mai nach dem Rhein kommandiert: Die Inf.-Reg. des Gen.-Wachtm. v. Schwartz, der Obristen v. Corfey, v. Landsberg, v. Gogreve; die Drag.-Reg. der Obristen v. Hötensleben und v. Raesfeld; die Reiter-Reg. des Brigadiers v. Schade und des Obristen v. Nagel. (Msc. Erler.)
[5]) Msc. Erler. 1689.

Nachdem Schwartz sich in Neuß mit dem brandenburgischen Generalissimus v. Schöning verständigt hatte, wurde am 3. Juli ein allgemeiner Kriegsrat in Ratingen abgehalten, in dem man ganz den Anschauungen der Zeit entsprechend nicht glaubte zu gunsten einer offenen Feldschlacht auf die Belagerung der Festungen verzichten und sich auf eine Blockade beschränken zu können. So wurde von den verbündeten Brandenburgern, Holländern und Münsterschen zuerst die Belagerung von Kaiserswerth in Angriff genommen. Zugleich wurden die münsterschen Kavallerieregimenter Schade, Hötensleben und Raesfeld gegen Bonn beordert, um die Bewegungen der Franzosen dort zu beobachten [1]) Gleich nach der Vereinigung mit den Brandenburgern beanspruchten die münsterschen Truppen den Vorrang, indem sie sich auf die Stellung des Bischofs als Direktor des westfälischen Kreises beriefen. Damit konnten sie jedoch nicht durchdringen, denn die Brandenburger machten demgegenüber ihre Bedeutung als selbständige kriegführende Macht geltend. [2])

Bei der Belagerung der Festung Kaiserswerth hat auch das münstersche Korps nicht wenig zum Erfolge beigetragen und sich das Lob des Kurfürsten und der obersten Kommandostellen verdient. [3]) Vielleicht war es mehr als ein „glücklicher Zufall“ [4]) daß eine der gefürchteten münsterschen Bomben den Schloßturm, in dessen Gewölben die Pulvervorräte lagerten, traf und dadurch den Fall der Festung beschleunigte. Schon am 25. Juni kapitulierte der Kommandant. Als Besatzung wurden auch 200 Mann von den münsterschen Truppen in die Stadt gelegt.

Über die Fortführung der Operationen waren die Aussichten im brandenburgischen Hauptquartier schon längere Zeit geteilt gewesen, bis der Kurfürst dann den Schöning-Waldeck'schen Plan einer weitausgreifenden Aggressive fallen ließ und sich für eine Unternehmung gegen Bonn

---

[1]) v. Landsberg: Die Belagerung von Kaiserswerth durch den Kurfürsten Friedrich III. v. Brandenburg im Jahre 1689, her. v. H. Deiters. Düsseldorf 1900.

[2]) Pufendorf II, § 54. S. 157.

[3]) Friedrich III. an Friedrich Christian. 26. VI. 1689. (M. L. A. 468. 280. Or.)

[4]) Haake 112.

entschied. Nach dem Falle von Kaiserswerth wurde die münstersche Infanterie geteilt. Die Regimenter Landsberg und Gogreve vereinigten sich mit dem Gros der brandenburgischen Armee, das von Neuß aus auf dem linken Ufer des Rheins gegen Bonn anmarschieren sollte. General v. Schwartz und Oberst von Corfey zogen mit einem brandenburgischen Korps unter General v. Barfus am rechten Rheinufer weiter, um die Bonn gegenüberliegende Beueler Schanze zu nehmen und von hier aus durch Beschießung die Festung zu rascher Übergabe zu zwingen.[1] Ihnen war also die Hauptaufgabe zugedacht. Bei dem Angriff auf die Schanze gelang es der sicheren Leitung der Artillerie durch Corfey, am 11. Juli das Pulvermagazin zur Explosion zu bringen nnd bei dem dadurch eingeleiteten Sturm eines der drei Boote, auf denen die Besatzung sich zu retten suchte, in den Grund zu schießen. Eine münstersche Abteilung unter dem Hauptmann Kramer nahm einen Teil der fliehenden Feinde gefangen.[2])

Der Kurfürst setzte jetzt alle Hoffnung auf ein Bombardement der Festung von der eroberten Schanze aus. Dieses wurde auch am 24. Juli von Weiler und Corfey, den brandenburgischen und münsterschen Artillerieobersten, in großem Stile durchgeführt, hatte verheerende Wirkungen, erreichte aber nicht seinen Zweck, Munition und Vorräte zu vernichten.[3]) So tauchte denn die Frage auf, ob man zu einer regelrechten Belagerung schreiten oder sich mit einer Blockade begnügen und den Feind in offenem Felde aufsuchen solle. Im Kriegsrat gingen die Ansichten auseinander, deshalb ließ sich der Kurfürst am 5. und 6. August von 10 Generälen schriftliche Gutachten einreichen.[4]) Schon vorher hatte Bischof Friedrich Christian zu verstehen gegeben, daß ihm eine formelle Belagerung erwünscht sei, und er bei einer Blockade seine Truppen abberufen und auf das Ersuchen des Herzogs von Lothringen

---

[1]) v. Landsberg.
[2]) Theatrum Europaeum . . . Frankfurt 1638—1738. XIII, 739.
[3]) De Dangeau, II. 435, 438/39.
[4]) v. Schöning: Des Generalfeldmarschall H. A. v. Schöning Leben und Kriegstaten. Berlin 1837. S. 299.

hin nach Mainz schicken werde.[1]) Bei dieser Forderung ist wohl die Sorge um die Sicherheit der niederrheinisch-westfälischen Lande maßgebend gewesen. Die Drohung jedoch, dem Wunsche des Herzogs zu willfahren, ist kaum ernst zu nehmen, denn er hätte sich dann jeder Möglichkeit, seine Truppen im Notfalle rasch an sich zu ziehen, beraubt. In Wirklichkeit hat er auch auf alle Aufforderungen wegen Ueberlassung seiner Truppen für die Belagerung von Mainz von Seiten des Kaisers, des Kurfürsten von Bayern und des Herzogs von Lothringen ablehnenden Bescheid gegeben.[2]) Wir finden nur Corfey als Kommandeur des Artilleriewesens im Lager vor Mainz, während der Zeit, da die Belagerungsarbeiten vor Bonn fast zum Stillstand gekommen waren. Allerdings eine wertvolle Unterstützung, die Max Emanuel von Bayern dem Herzog von Lothringen noch streitig zu machen suchte.[3])

Der Kurfürst von Brandenburg hatte sich für die Belagerung Bonns entschlossen, aber die Ausführung wurde schon bald in Frage gestellt, als die holländischen und Lüneburgischen Verstärkungen ausblieben, die Arbeiten sich verzögerten und angesichts der drohenden Gefahr französischen Entsatzes Schöning die Verantwortung ablehnte. In dem darauf zusammenberufenen Kriegsrat gab am 25. August auch der münstersche General sein Gutachten ab zugunsten einer Fortführung der Belagerung.[4]) Kaum hatte sich der Kurfürst aber dieser Ansicht angeschlossen, da trat eine neue Stockung ein. Das Nahen eines Entsatzheeres unter Marschall Boufflers von der Mosel her und dringende Hülfegesuche von Mainz machten die Absendung zweier Detachements erforderlich. Bei dem Korps, das unter Schöning in einer Stärke von 10000 Mann am 27. und 29. August Boufflers entgegenzog, befanden sich auch 2 Batl. münsterscher Infanterie und

---

[1]) Haake, 129.

[2]) Friedrich III. an Friedrich Christian 22. VII., 4. VIII. 1689. (M. L. A. 468. 280. Or.) Friedrich Christian an Friedrich III. 7. VIII. 1689. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)

[3]) Corfey an Friedrich Christian 1. IX. 1689. (Msc. Erler.)

[4]) Schöning 307—10.

600 münstersche Reiter, im ganzen etwa 1200 Mann.[1]) Boufflers entzog sich aber durch rasche Schwenkung einem Zusammenstoß.

Die widrigen Umstände benutzte die Bonner Garnison, um in der Nacht vom 1. zum 2. September auf eine Redoute, welche von 200 Brandenburgern und 200 Münsterschen besetzt war, einen Ausfall zu machen.[2]) Drei heftige Angriffe der Feinde fanden tapferen Widerstand und den mit Reserven rasch herbeigeeilten Generalleutnants Barfus und Schwartz gelang es, die Franzosen mit schweren Verlusten in die Festung zurückzuwerfen.[3])

Die Belagerung machte bald raschere Fortschritte, als nach dem Falle von Mainz der Herzog von Lothringen am 24. September mit seinen Truppen zur Unterstützung vor Bonn eingetroffen war. Am 9. Oktober konnte man endlich zum Generalsturm schreiten. Auch hierbei haben sich die Münsterschen ausgezeichnet, allerdings auch lange ungedeckt im Kampf gegen tapfersten Widerstand starke Verluste erlitten.[4]) Am 12. Oktober wurde die Festung übergeben. Bei den Verhandlungen hatte Schwartz die Forderung gestellt, daß die Kapitulation von ihm mit unterschrieben und in derselben der Bischof namentlich erwähnt werde. Der Kurfürst aber wies dies Ansinnen zurück mit dem Hinweis, daß dann auch der holländische General, der Herzog von Lothringen, der Landgraf von Hessen und Erbprinz von Hannover gleiche Ansprüche erheben würden.[5]) Als Besatzung zog dann mit den Alliierten auch das münstersche Regiment v. Landsberg in die Stadt.[6])

---

[1]) Dauer: Die Eroberung von Bonn durch Kurfürst Friedrich III. v. Brandenburg im Jahre 1689. Jahrb. für die deutsche Armee und Marine 95. 96. Anl. 6. Schaumberg: Die Belagerung von Bonn durch Friedrich III. v. Brandenburg 1669. Festschrift: Bonn, Beitr. z. seiner Gesch. und seinen Denkmälern. Bonn 1868. S. 24/25.

[2]) Kurbrandenb. Diarium vom Feldzuge 1689, 2.IX. (Schöning 201)

[3]) Msc. Erler 1689.

[4]) De Limiers: Histoire du règne de Louis XIV. Amsterdam 1717—20. V. 330.

[5]) Friedrich III. an Friedrich Christian. 12. X. 1689. (M. L. A. 468. 280. Or.)

[6]) Bericht von Schwartz, Elverfeld, Corfey, Hötensleben (Msc. Erler)

Mit der Eroberung Bonns fand der Feldzug seinen Abschluß, das Kurfürstentum Köln war dem Fürstenberger entrissen, der Niederrhein befreit. Angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit forderten nun die Generale Spaen und Schwartz für die zunächst zur Deckung der Länder gegen feindliche Einfälle bestimmten Truppen Winterquartiere zwischen Rhein und Maas. Sogleich aber erhoben Lüttich, Kurköln und Jülich-Berg lebhaftesten Einspruch. Auf einer besonderen Konfereuz in Köln wurde den verbündeten Generälen jeder Beitrag an Fourage usw. glatt abgeschlagen. [1]) Der Kaiser richtete in scharfer Form eine Aufforderung an den Bischof von Münster, Jülich-Berg unbehelligt zu lassen und seine Truppen in die Heimat zurückzuführen. [2]) Friedrich Christian sah sich gezwungen, wenn er die Truppen nicht auf eigene Kosten unterhalten wollte, was in der Fremde natürlich wesentlich kostspieliger war, als in der Heimat, sie Anfang November in das Bistum zurückzuziehen. Damit wurde aber die Hoffnung seines Domkapitels, daß dem Lande diese Lasten abgenommen werden würden, zu schanden; eine Mißstimmung war die Folge. [3]) Wenn andererseits die Regierungen am Rhein geglaubt hatten, der Bischof sei wegen der kaiserlichen Assignationen verpflichtet, seine Truppen am Rhein und ein Korps in Köln aus eigenen Mitteln zu unterhalten, so sahen sie sich getäuscht und mußten zu ihrem Schrecken gewahren, daß der Rhein den Winter über ohne jeden Schutz sein würde. Sie suchten jetzt den Bischof noch zu bestimmen, doch wenigstens das Landsbergische Regiment in Bonn zu belassen. [4]) Nach langem Hin und Her scheint der Bischof darin auch eingewilligt zu haben. [5]) Außerdem blieb dann in Köln des Kreises wegen das Regiment Elverfeld, von welchem 2 Kompagnien nach Rheinberg und eine nach Kaiserswerth verlegt wurden. [6])

[1]) Friedrich Christian an Ferd. v. Plettenberg 8. XI. 1689. (Msc. Erler.) Lt. Pr. 28. XI., 20. X. 1689.

[2]) Leopold I. an Friedrich Christian 24. X. 1689. (Msc. Erler.)

[3]) Lt. Pr. 9., 13. I. 1690.

[4]) Schwartz an Friedrich Christian 4. XI. 1689. (Msc. Erler.)

[5]) Lt. Pr. 28. XII. 1689.

[6]) Friedrich Christian an Ferdinand v. Plettenberg 11. XI. 1689. (Msc. Erler.)

Während des Feldzuges 1689, in dem die münsterschen Truppen mit den brandenburgischen Schulter an Schulter gekämpft hatten, hatte sich zwischen dem brandenburgischen Kurfürsten und Bischof Friedrich Christian ein Einvernehmen herausgebildet, das noch im Oktober in dem Wunsche des Kurfürsten, mit Friedrich Christian zusammenzukommen, lebhaften Ausdruck gefunden hatte. Die Frage der Winterquartiere gab den Anlaß, daß dieses gute Verhältnis wieder dem alten Gegensatz Platz machte. Friedrich III. hatte die Absicht gehabt, eigenmächtig Einquartierungen in den kurkölnischen und jülich-bergischen Landen vorzunehmen, und hatte auf das Einverständnis des Bischofs gerechnet.[1]) Als er sich aber darin getäuscht sah, nahm er fernerhin keine Rücksicht mehr. Den zurückkehrenden münsterschen Truppen wurde der Durchzug durchs Märkische verweigert,[2]) in Dorsten die brandenburgische Garnison verstärkt und das alleinige Kommando in Anspruch genommen. Der Kurfürst selbst aber ging auf der Reise nach Berlin in auffallender Weise einem Zusammentreffen mit Friedrich Christian aus dem Wege. Als dieser wegen der Dorstener Angelegenheit Beschwerde erhob,[3]) kehrte Friedrich III. seine „kurfürstliche praeminenz" heraus und verlangte, daß man ihn „mit dergleichen unnötigen quaestiones status nicht weiter moviere".[4]) Mit Kurköln traf der Kurfürst dann eine Verabredung wegen der Einquartierung brandenburgischer Truppen im Herzogtum Westfalen gegen bare Bezahlung. Danach sollten auch in Werl und Arnsberg, wo sich Münster bisher das alleinige Besatzungsrecht gesichert hatte, brandenburgische Truppen mit eingenommen werden.[5]) Alles dies, dazu das Umsichgreifen der Brandenburger und ihr selbstherrliches Schalten im Herzogtum Westfalen ließ den Bischof nicht zur Ruhe kommen.[6])

---

[1]) Friedr. Christian an Ferd. v. Plettenberg. 8. XI. 1689 (Msc. Erler.)

[2]) Friedr. Christian an Ferd. v. Plettenberg. 11. XI. 1689 (Msc. Erler.)

[3]) Friedrich Christian an Friedrich III. 6. XI. 1689. (Msc. Erler.)

[4]) Friedrich III. an Friedrich Christian. 25. XII. 1689. (M. L. A. 468. 280. Or.)

[5]) Friedrich Christian an Friedrich III. 10. I. 1630. (M. L. A. 468. 280. Cp.)

[6]) Friedrich Christian an Ferd. v. Plettenberg. 25. XI. 1689. (Msc. Erler.)

Daß dieser schroffen Abkehr des Kurfürsten von seiner bisherigen Haltung noch eine tiefere Ursache zugrunde lag, läßt seine Erklärung erkennen, die er in Cleve dem münsterschen Gesandten abgab, „daß man genugsahm beginne zu vermerken, ob sey es Katholischer seithen auf einen Religionskrieg angesehen". Gerüchte, die in dieser Form die protestantischen Höfe beunruhigen mußten, waren keineswegs so völlig aus der Luft gegriffen. Es schwebten seit einiger Zeit geheime Verhandlungen über eine Allianz zwischen Münster, Paderborn, Lüttich und dem Kurprinzen von Pfalz, die man der Initiative des Bischofs von Münster zuschreiben kann.[1] Die Furcht der kleineren katholischen Territorien vor Annektionsgelüsten der mächtigen protestantischen Fürsten war unüberwindlich, und kluge Politiker, wie Friedrich Christian, sorgten dafür, daß diese Furcht stets wacherhalten blieb. Die Gewißheit jedoch, daß über die beabsichtigte Allianz Kunde in die Öffentlichkeit gedrungen war, und noch dazu an den Hof des gefürchteten brandenburgischen Nachbarn, dessen wachsendes Mißtrauen sich bereits empfindlich fühlbar machte, veranlaßte Friedrich Christian, sogleich seine Pläne fallen zu lassen.[2] Dafür erhielt aber der Bruder des Bischofs, Ferdinand von Plettenberg, Domdechant von Paderborn und ein gewandter Staatsmann, dem Friedrich Christian alle wichtigen und streng vertraulichen Missionen übertrug, einen Auftrag, der für die tief eingewurzelte Furcht des Bischofs vor Gewalttätigkeiten der deutschen Protestanten überaus bezeichnend ist. Der Plan ging dahin, mit Ausschluß der norddeutschen Protestanten alle Kräfte des Reichs zusammenzufassen und in wuchtigen Schlägen einen raschen Frieden zu erzwingen, der allein die katholischen Territorien wieder sicher stellen konnte.[3] Indem man die Gegensätze, in die der Lauenburgische Erbfolgestreit

[1] Friedrich Christian an Ferd. v. Plettenberg. 4. XI. 1689. (Msc. Erler.)

[2] Friedrich Christian an Ferd. v. Plettenberg. 11. XI. 1689. (Msc. Erler.)

[3] Friedrich Christian an Ferd. v. Plettenberg. 18. XI. 1689. . . . . „Wenichst ist es die hohe Zeit, daß darauf (Wiederherstellung des kathol. Ansehens) ernstlich undt sorgfältig gedacht werde, undt konte darzu daß gegenwärttige Sachsen-Lauenburger Wesen trefflich zu statten kommen. Wan unter denen hohen Pretendenten alß denen

die mächtigsten protestantischen Häuser gebracht hatte, unter der Hand lebendig erhielt, konnte man für längere Zeit die Kräfte dieser Fürsten festlegen. Dafür sollten die katholischen Fürsten in den Stand gesetzt werden, entsprechend größere Aufwendungen für den Krieg zu machen, um inzwischen, gesichert vor protestantischem Ränkespiel, eine rasche Entscheidung herbeiführen zu können. Friedrich Christian erklärte sich selbst bereit, gegen ausreichende Beisteuer ein Korps von 12 000 Mann aufzustellen. [1]) Gewiß gewährte ein solches Unternehmen größere Sicherheit als die geplante schwächliche Allianz, und stellte auch eine für die Interessen seines eigenen Bistums günstige Lösung dar, aber für die süddeutschen Katholiken waren doch ganz andere Bedingungen maßgebend. Deshalb waren diese Gedanken, trotzdem sie in München und bei den Wittelsbachern vorgebracht wurden, von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Wie in dieser Zeit die Politik des Bischofs von protestantischer Seite beurteilt wurde, dafür ist der Ausspruch eines brandenburgischen Ministers charakteristisch, „daß man nicht wisse, waß man ahn dem Bischof von Münster habe". [2])

Hochtigsten Unkatholischen Häußern die simultates unter der Hand fomentiert und dieser Successions streit nicht allzu geschwinde gedämpft werden mochte. Wan unterdeßen der Friede mit dem Türken gemacht und einigen catholischen Standen, so noch capable etwas zur Sache zu thuen, auf die Beine geholfen, Mir aber so viel zugestöwert würde, daß ein corps von zwolf tausend Mann formiren könte, so wern man auf solche Weise der Kron Frankreich ohne daß zur Genüge gewachsen, undt wan von Kurbeyern mit Zuziehung der schwäbischen undt fränkischen Kreise eine armee ahme Oberrhein, von denen uniirten Kayserlichen Troppen ein oder zwey ahm Mittelrhein und von Mir und andern Alliirten eine ahm Underrhein, von denen Generalstaaten aber und Spanien in Niederlanden eine guete armee gestellet und gedachte crohn damit conjunctim et viriliter angegriffen würde, stünde nechst Gott ahn guetem Success nicht zu zweiffeln, ein rechtschaffner reputirlicher Friede in kurzem zu erwerben und daß gesampte Reich unter seinem Höchsten Oberhaupt in suo esse et statu beständig zu erhalten, verfolglich die periclitirende Religion und in Gefahr stehende viele Stifter zu retten und vor totalem Untergang zu praeserviren." (Msc. Erler.)

[1]) Das Anerbieten, gerade 12.000 Mann aufzustellen, und die Friedenssehnsucht legen den Gedanken nahe, daß dem Bischof schon damals die Bedingungen des Neutralitätsvertrages von 1691 vorgelegen haben. Nähere Anhaltspunkte jedoch fehlen.

[2]) Fr. Christian an Ferd. v. Plettenberg. 15.XI.1689. (Msc. Erler.)

Die kriegerischen Operationen der Alliierten im Jahre 1690 waren nach dem vielversprechenden Anfang im vorhergehenden Jahre von merklicher Schlaffheit, während Frankreich jetzt erst seine gewaltigen Machtmittel einsetzte. Der Einfluß der im Entstehen begriffenen großen Allianz trat in der Kriegführung noch mit recht dürftigen Erfolgen in die Erscheinung, obwohl man sehr beträchtliche Streitkräfte zur Verfügung hatte. Es war die Aufstellung zweier Heere am Rhein geplant; eins unter Max Emanuel v. Bayern sollte in die Franche-Comté einbrechen, das andere unter Karl von Lothringen zwischen Maas und Mosel vorgehen. Zu letzterem hätten auch die Brandenburger stoßen sollen. Kurfürst Friedrich III. aber weigerte sich, seine Truppen einem fremden Oberbefehl zu unterstellen und schlug die Bildung dreier Armeen vor. Der Tod Karls von Lothringen am 18. April brachte nur eine scheinbare Lösung dieser Schwierigkeiten, denn nun tauchte die Frage auf, wer soll sein Nachfolger werden? Die Mehrheit des Haager Kongresses schlug den Kurfürsten von Brandenburg vor und ließ in Wien um Bestätigung ersuchen. Unter den Gesandten des Kongresses, die lebhaften Einspruch dagegen erhoben, befand sich auch der münstersche.[1] Sie gaben ihrer Befürchtung Ausdruck, daß der Kurfürst eine solche Machtstellung zum Schaden der katholischen Länder rücksichtslos ausnützen werde und setzten ihre Hoffnung auf den Entscheid des Kaisers.[2] Man konnte in Wien dem Kurfürsten den Oberbefehl am Niederrhein nicht wohl verweigern, gewährte ihm aber nicht die Machtfülle, wie sie Karl von Lothringen zugedacht war. Es wurde die Aufstellung eines dritten Heeres am Mittelrhein unter Oberbefehl des Landgrafen von Hessen-Cassel in Aussicht genommen, Friedrich III. aber blieb außer den seinigen nur die Verfügung über die münsterschen Truppen, da Jülich und Lüttich ihre Kontingente nur innerhalb ihrer Länder zu Operationen freigeben wollten.[3] An größere Unternehmungen konnte er also nicht denken.

---

[1]) Klopp, V. 116.
[2]) Klopp, V. 340. Anl. I.
[3]) Pufendorf, III. § 28. S. 239.

Während er noch auf die Bestätigung vom Wiener Hofe wartete, fiel schon die Entscheidung bei Fleurus am 1. Juli. Die Schuld an dieser Niederlage schob man jetzt in erster Linie dem Ausbleiben der Brandenburger und Münsterschen zu. In der Tat sind die münsterschen Truppen, die für diesen Feldzug auch dem Kurfürsten von Brandenburg zugeteilt waren, erst in der zweiten Hälfte des Juni aufgebrochen.[1]) Die Lässigkeit bei den Vorbereitungen hatte schon vorher den Unwillen des Fürsten Waldeck erregt; er beklagte sich dem kaiserlichen Gesandten Grafen v. Berka gegenüber, daß man in Münster „nach Neigung und Bequemlichkeit" die Truppen verwenden wolle.[2]) Angesichts der bedrohlichen Lage Waldecks hatte sodann der Haager Kongreß den münsterschen Gesandten aufgefordert, sogleich auf eine Beschleunigung des Anmarsches hinzuwirken. Es gelang jedoch nicht mehr, Waldeck frühzeitig genug zur Hilfe zu kommen. Erst Mitte Juli trafen die münsterschen Truppen in einer Stärke von 6000 Mann im Jülichschen ein.

Kurfürst Friedrich III. übertrug, bevor er mit dem Gros seines Heeres die Maas überschritt, um weiter nach Flandern zu ziehen, den Schutz der Lande zwischen Maas, Mosel und Rhein den Truppen von Jülich, Münster und Lüttich, mit denen noch ein Korps von 3000 Brandenburgern vereinigt wurde.[3]) Den Oberbefehl vertraute er dem münsterschen General Schwartz an, der alsbald ein Lager bei Euskirchen bezog. Als Friedrich III. ihn aber aufforderte, seine Stellung noch näher an den Feind zu verlegen, gab er die eigenartige Erklärung, daß er sich nicht soweit von den Festungen Bonn und Köln entfernen dürfe.[4]) Plötzlich drangen unter Comte de Tessé Vortruppen der Moselarmee des Marschalls Boufflers durch die Eifel ins Jülichsche ein. Die verbündeten Truppen brachen auf, ihnen zu begegnen, aber sehr bald legte ein Streit über den Oberbefehl zwischen Schwartz und dem kaiserlichen Feldmarschalleutnant v. Beck, der die jülich-

---

[1]) Lt. Pr. 15. VI. 1630. Akt. Dk. IV. A. 46.

[2]) Klopp, V. 117/18.

[3]) v. d. Heim: Het archief van den Raadpensionaris A. Heinsius 1689—1720. Haag 1867—80. I, 64. II, 15.

[4]) Pufendorf III. § 34. S. 244.

schen Truppen führte, alle Operationen lahm. Jülichsche Dragoner, die sich dem gegen Düren vordringenden Feind entgegenwarfen im Vertrauen auf die Unterstützung des mit münsterschen Reitern in der Nähe stehenden Obersten v. Nagel, mußten sich bitter enttäuscht sehen, denn dieser erklärte, von seinem General dazu keinen Auftrag zu haben.[1] Inzwischen verheerte und plünderte der Feind ungestört die umliegenden Länder, bis der mit Brandenburgern und Holländern von jenseits der Maas herbeieilende brandenburgische Generalfeldzeugmeister v. Spaen sie zum Rückzug zwang.

Das Verhalten des münsterschen Generals rief sogleich lebhafte Proteste und Anklagen hervor. Der Bischof trat in einem Schreiben an den Kurfürsten für Schwartz ein, er äußerte seine Entrüstung über die Anschuldigungen, unternahm es jedoch nicht, sie zu widerlegen.[2] In Wien nahm man natürlicherweise für Beck Partei, die Schwierigkeiten jedoch, die Schwartz alsbald auch dem ihm übergeordneten Spaen machte, sowie sein ablehnendes Verhalten im ganzen weiteren Verlauf des Feldzuges waren keineswegs geeignet, die schwere Verdächtigung des Wiener Hofes zu entkräften, daß er Auftrag habe, sich in keinen Kampf mit dem Feinde einzulassen und im Höchstfalle den Rhein zu schützen.[3]

Während der Kurfürst von Brandenburg mit Hinzuziehung holländischer und Lütticher Truppen auf dem jülichschen Kriegsschauplatz die Bildung eines Korps unter Spaen plante und den Bischof aufforderte, sein Kontingent mit demselben zu vereinigen, um ins Luxemburgische vorzustoßen,[4] erhielt Friedrich Christian ein kaiserliches Handschreiben, er solle seine Truppen zu dem zur Belagerung von Mont-Royal an die Mosel rückenden Kurfürsten von Bayern stoßen lassen.[5] Er entschloß sich, wenn auch

[1] Fahrmbacher: Die pfälzischen Truppen im Orleansschen Krieg 1688–97. Mannheimer Geschichtsbl. 13. Mannheim 1912. S. 106.

[2] Friedrich Christian an Friedrich III. 18. VIII. 1690. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)

[3] Pufendorf III, § 34. S. 245.

[4] Friedrich III. an Friedrich Christian 22., 24. VIII. 1690 (M. L. A. 468. 280. Or.)

[5] Friedrich Christian an Friedrich III. 20. VIII. 1690. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)

ungern, sie wenigstens an die Ahr vorzuschieben, aber bald zerschlugen sich die geplanten Operationen, und der Bischof mußte nun doch noch zu den Plänen des Kurfürsten Stellung nehmen.[1]) Seine Politik, die er auch jetzt wieder einschlug, weist in der Tat darauf hin, daß er um jeden Preis einen Zusammenstoß seiner Truppen mit dem Feinde zu vermeiden und, soviel an ihm lag, die Operationen überhaupt zu verschleppen suchte. Schwartz erklärte in einer Konferenz zu Düren, daß der Plan des Kurfürsten auf die Sicherheit des Niederrheins nicht genügend Rücksicht nehme, und schlug eine neue Konferenz der Generäle vor.[2]) Inzwischen war der Landgraf von Hessen mit einem Korps an die Mosel gerückt, und durch kaiserliche Verfügung wurden die münsterschen Truppen zu seiner Verstärkung bestimmt. Wenn der Kurfürst immer noch auf eine ernstliche Unternehmung hoffte und jetzt die Belagerung Dinants vorschlug, so war es in erster Linie wiederum der Bischof von Münster, der nun ganz offen die Mitwirkung seiner Truppen versagte.[3]) Da auch der Landgraf Bedenken äußerte, nahm Friedrich III. davon Abstand und führte angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit die Truppen in die Winterquartiere.

Um die Lande zwischen Maas, Mosel und Rhein auch den Winter über gegen feindliche Einfälle zu sichern, forderte der Kurfürst von Brandenburg auf Anregung des Kaisers und des Haager Kongresses Friedrich Christian auf, gemeinsam mit ihm den Schutz derselben zu übernehmen. Der Bischof willigte ein, nicht aus Entgegenkommen gegen Brandenburg, sondern weil er dadurch die Unterhaltungskosten des Heeres zum großen Teil auf fremde Schultern abwälzen konnte. In einem geheimen Quartiertraktat wurde vereinbart, daß er 6000 Mann jenseits des Rheines stehen lassen und dafür den dritten Teil der aus den Quartieren zu erwartenden Beihilfen erhalten solle.[4]) Auch der Bitte des Kaisers, auf die Sicherung von Coblenz bedacht zu sein, entsprach Friedrich

[1]) Friedrich Christian an Friedrich III. 27. VIII. 1690. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)
[2]) Fr. Christian an Friedr. III. 15. IX. 1690. (M. L. A. 468. 280. Cpt.)
[3]) Pufendorf III, § 34. S. 245.
[4]) M. L. A. 12. 48. — Urk. St. M. 4757. Or.

Christian insofern, als er seinen „Feuerkünstler" Corfey mit Feuerwerkern dem Kurfürsten von Trier überließ.[1]) Aber weitere Verpflichtungen einzugehen, lag nicht in seinen Plänen. Als die Wiener Staatsmänner versuchten, auch ihn an die große Allianz zu fesseln, lehnte er ab, zumal mit dem Beitritt die Bedingung verknüpft war, auch im Frieden außer dem Stiftskontingent 4000 Mann zu unterhalten, ohne daß dafür entsprechende Subsidien in Aussicht gestellt wurden.[2])

Im Verlaufe dieses Jahres scheinen die Beziehungen Friedrich Christians zu Frankreich wiederum festere Formen angenommen zu haben, sein ganzes Verhalten deutet wohl mit Sicherheit darauf hin. Allerdings zur Wiederaufnahme der Neutralitätspolitik der ersten Zeit bedurfte der Bischof jetzt einer starken Rückendeckung. Unerwartet günstige Aussichten für seine politischen Pläne boten sich schon bald im Zusammenhang der Bestrebungen, die dahin zielten, eine Mittelpartei im Reich zu bilden.

---

[1]) Korrespondenz zw. Friedrich Christian und dem Kaiser. Nov.—Dez. 1690. (Msc. Erler.)

[2]) Dk. Pr. 29. III. 1695. — Die Ansicht, daß das Scheitern dieser den Beitritt zur Großen Allianz betreffenden Verhandlungen erst der Grund gewesen sei, daß Friedrich Christian in Unterhandlungen mit Frankreich trat (Völker 74.), dürfte durch die voraufgehenden Darlegungen berichtigt sein. Bildete doch die Hinneigung zu Frankreich schon seit längerer Zeit einen festen Bestandteil der münsterschen Politik.

II.

Der Streit um die münsterische Domelemosyne 1810—1834.

Von

Dr. Hans Vahle.

1.

Seit der französischen Herrschaft beruhte das Armenwesen Münsters auf dem **Kaiserlichen Dekret btr. Wohltätigkeitsanstalten vom 3. November 1809.** Schon seit Mai 1808 gehörte Münster zum Großherzogtum Berg. Der Großherzog war damals Joachim Murat. Im Sommer 1808 übernahm Napoleon selbst das Großherzogtum.[1]) Hieraus und aus der Veröffentlichung des Dekretes im Gesetzesbulletin für das Großherzogtum Berg folgt, daß dies Dekret von jeher für Münster galt.

Das Dekret unterschied zwei Arten von Wohltätigkeitskommissionen (commissions de bienfaisance), nämlich Wohltätigkeitsbüros (bureaux de bienfaisance) und Verwaltungskommissionen (commissions administratives). Aufgabe der Wohltätigkeitsbüros war die Unterstützung der Hausarmen, die Bekämpfung der Bettelei und die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit an die Armen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden den Wohltätigkeitsbüros zur Verwaltung überwiesen:

a) die sämtlichen vorhandenen und zukünftigen Kapitalien und Stiftungen, die nach der Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Stifter zum Besten der Hausarmen dienen sollten, mit Einschluß aller Grundstücke und aller Einkünfte, ferner die hierzu bestimmten Strafgelder und Abgaben von Festen und Schauspielen, sowie der Ertrag der sämtlichen Armenbüchsen und Armenkollekten,

---

[1]) Hülsmann Gesch. der Verfassung der Stadt Münster 1802 bis 1813. Diss. 72 ff.

b) die weiblichen Kongregationen, deren Beruf es war, die Armen zu unterstützen oder die Kranken in den Häusern zu verpflegen,
c) die Arbeitshäuser für Arme mit Ausnahme der Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser (Art. 2 des Dekrets).

Demgemäß hatte das Wohltätigkeitsbüro insbesondere zu sorgen für die Unterhaltung und Erziehung der hilflosen Kinder und Waisen, sofern diese nicht in Verpflegungshäusern untergebracht waren. Es hatte weiterhin ein Generalregister aller Armen anzufertigen, über deren Verhältnisse eingehende Erkundigungen einzuziehen, die Unterstützungen für jeden Fall festzusetzen und deren Auszahlung anzuweisen, den Ertrag der Armenbüchsen und Kollekten in Empfang zu nehmen und bei Festen und Schauspielen die für die Armen bestimmte Abgabe zu erheben.

Aufgabe der Verwaltungskommissionen war die Sorge für jene Verpflegungshäuser, deren Zweck die Aufnahme von Kranken, Kindern, Greisen und Wahnsinnigen war. Diese Kommissionen hatten zu verwalten
a) das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen und die sämtlichen Einkünfte aller derartigen bestehenden und zukünftigen Anstalten,
b) die geistlichen Kongregationen, die den Zweck hatten, Kranke in ihre Häuser aufzunehmen. Die Verwaltungskommissionen verfügten die Aufnahme der Insassen in die ihrer Verwaltung unterstellten Verpflegungshäuser. Sie hatten hierbei den Weisungen der Wohltätigkeitsbüros zu entsprechen oder die Entscheidung des Unterpräfekten (Maire) einzuholen.

Bei jeder Wohltätigkeitskommission sollten alle Einkünfte durch eine einzige Kasse verwaltet werden ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und auf die Religion des Stifters. Die erforderlichen Zuschüsse sollte die Gemeindekasse leisten. Alle Armen, die im Großherzogtum Berg geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz erlangt hatten, sollten ohne Unterschied der Religion an den öffentlichen Unterstützungen der Wohltätigkeitskommissionen teilnehmen.

Jeder Kanton des Großherzogtums, sowie jede Gemeinde, die einen oder mehrere Kantons ausmachte, sollte ein Wohltätigkeitsbüro errichten. Es kam also für die Stadt Münster nur ein Wohltätigkeitsbüro in Betracht.

Dies sollte sich zusammensetzen aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Maire vom Präfekten zu ernennen und vom Minister des Innern zu bestätigen waren. Von den Mitgliedern schied jährlich durch Losung eines aus, es konnte jedoch wiedervorgeschlagen werden. Das Wohltätigkeitsbüro wählte seinen Vorsitzenden und seinen Sekretär, doch konnte der Maire den Sitzungen beiwohnen. Er hatte alsdann den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Der Minister des Innern bestimmte den Kassierer und die Höhe der von diesem zu leistenden Sicherheit; er ernannte auch einen Arzt, der unter Aufsicht und nach Anzeige des Wohltätigkeitsbüros arme Kranke unentgeltlich zu behandeln hatte. Sonstige notwendige Stellen von Aufsehern und Beamten hatte das Büro zu besetzen, dem Maire aber blieb die Bestätigung vorbehalten. Zur Unterstützung des Büros, insbesondere zur Erledigung der oben genannten Geschäfte waren für jedes Stadtviertel zwei Provisoren zu bestellen. Diese ernannte der Maire auf Vorschlag des Büros. Die Ämter waren unbesoldete Ehrenämter. Nur Kassierer und Ärzte machten eine Ausnahme. Ihre Entschädigung bestimmte der Minister des Innern. — Die Organisation der Verwaltungskommissionen war die gleiche. — Die Sitzungen der Kommissionen fanden wöchentlich statt. Die Beschlüsse waren innerhalb zehn Tagen dem Maire vorzulegen. Dieser hatte sie zu genehmigen oder dem Präfekten zur Entscheidung vorzulegen. Letzterer hatte die Oberaufsicht über die Kommissionen (Dekret, die Verwaltungsordnung des Großherzogtums Berg enthaltend, vom 18. Dezember 1808 [1]) und entschied über Beschwerden gegen ihre Beschlüsse.

Mit gefänglicher Einziehung wurde bedroht, wer die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen, einer öffentlichen Anstalt gehörigen Gelder oder Urkunden trotz behördlicher Anordnung herauszugeben sich weigern würde. Nach der Stellung dieser Vorschrift im Rahmen des Dekrets kann es nicht zweifelhaft sein, daß die den Kommissionen überwiesenen Stiftungen als öffentliche Anstalten im Sinne des Dekrets zu betrachten sind.

---

[1]) Gesetzesbulletin des Großherzogtums Berg.

Dieses Dekret ist ein echtes Zeugnis napoleonischen Geistes. Alles Veraltete wurde mit einem Federstrich beseitigt. Eine vollkommene Vereinheitlichung der gesamten Armenpflege, das heißersehnte Ziel des Streites der besten Köpfe Münsters während zweier Jahrzehnte[1]), wurde eingeleitet. Je vollständiger eine Vereinheitlichung in der Armenpflege war, umsomehr mußte sie auf Kosten entweder des Staates oder der Kirche geschehen. Daß der Staatsmann und Krieger hier die wehrlose Kirche knebelte, ist nicht verwunderlich. Daß diese Beeinträchtigung der Stellung der Kirche wirklich zur Vereinheitlichung und damit zur Verbesserung der Armenpflege dienen konnte, darf nicht übersehen werden. Verständnis für westfälische Eigenart darf man französischen Behörden nicht zutrauen. So war von der Auswirkung des Dekrets unter der Fremdherrschaft nicht viel zu erwarten.

In Ausführung dieses Dekrets bestimmte der Präfekt Mylius durch Verfügung vom 8. März 1810[2])
als Mitglieder des münsterischen Wohlätigkeitsbüros 1) den Domkapitular Freiherrn von Schmising, 2) den Munizipalrat und vormaligen Kammerdirektor Heckmann, 3) den Arrondissementsrat von der Becke (von der Recke?), 4) den Offizial Zurmühlen[3]), 5) den Munizipalrat von Hülst[4]),

II als Mitglieder der münsterischen Verwaltungskommission 1) den Generalvikar Freiherrn von Droste, 2) den Departementsrat Scheffer, 3) die Munizipalräte Druffel, 4) Honthum, 5) von Ellerts.

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Tätigkeit der bisherigen Armenkommission mit dem 1. April 1810 aufhören und die Tätigkeit der neuen Kommissionen mit diesem Zeitpunkte beginnen sollte.

---

[1]) Vgl. Westf. Zeitsch. 1913. Vahle das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgange der fürstbischöfl. Zeit bis zum Beginne der franz. Herrschaft.

[2]) Präfekturverfügungen 99 1809/1813 93.

[3]) Der Name des Munizipalrates Scheffer ist an dieser Aktenstelle durchstrichen und wie angegeben ersetzt.

[4]) Der Name des Kaufmanns Th. A. Hassenkamp des Älteren ist durchstrichen und wie angegeben ersetzt.

Durch die Hinzuziehung der beiden zu 1) genannten Personen war einstweilen ein erheblicher Einfluß der Kirche auf die Armenpflege gesichert. So milderte die Handhabung des Dekrets seine grundsätzliche Kirchenfeindlichkeit. Welche Bestrebungen hinsichtlich der Stellenbesetzung in den vier Monaten seit Erlaß des Dekrets zu Tage getreten sind, ist nicht ersichtlich.

2.

Zum Zwecke der **Anwendung des Dekretes auf die münsterische Domelemosyne** wurde im Laufe des Sommers 1810 eine Kommission bestimmt, bestehend aus dem Domdechanten als dem Vertreter des Domkapitels und dem Offizial Zurmühlen als dem Vertreter des Wohltätigkeitsbüros.

In dieser Kommission vertrat der Domdechant den Standpunkt, daß dem Dekret genügt würde, wenn der stiftungsmäßig für Armenzwecke zu verwendende Anteil der Domelemosyne dem Wohltätigkeitsbüro ausgehändigt würde.

Zurmühlen dagegen war der Meinung, daß die ganze Domelemosyne als Armenfonds anzusprechen sei und daß aus ihr nur der nachweislich stiftungsgemäß für geistliche Zwecke bestimmte Anteil ausgeschieden und dem Domkapitel belassen werden müßte.

Das Wohltätigkeitsbüro erklärte indessen, „daß der ganze Fonds der Domelemosyne zur Wohltätigkeitskommission gehöre und von derselben Kommission die jährlichen Ausgaben (gemeint sind die der Domelemosyne stiftungsmäßig obliegenden) bestritten werden, hingegen zur Bestreitung dieser verschiedenen Ausgaben keine Kapitalien abgegeben werden müßten.“

Dieser Ansicht trat der Präfekt in seiner Verfügung vom 22. November 1810 bei.[1]) Gleichzeitig wies er das Wohltätigkeitsbüro an, die sofortige Auslieferung des gesamten Fonds der Domelemosyne von dem Domkapitel zu verlangen und hierüber unverzüglich zu berichten, damit bei einer etwaigen Verzögerung sogleich die erforderlichen Maßregeln getroffen werden könnten. Der Präfekt begründete diese Ansicht mit der Erwägung, daß

[1]) M. Staats A. 73. Acta wegen der Domelemosyne 1810—1813.

der Name und die Natur des Fonds, sowie die Bestimmung seiner Einkünfte deutlich bewiesen, daß der Hauptzweck der Domelemosyne die Unterstützung der Armen sei. Der Umstand, daß aus den Einkünften einiges zum Kultus, für Gedächtnismessen und sonstige Zwecke verwendet werde, könne die Erhaltung in der bisherigen Gestalt nicht rechtfertigen. Derartige Onera könnten füglich seitens des Wohltätigkeitsbüros aus den Einkünften, soweit diese flüssig und verfügbar seien, bestritten werden. — Ebenfalls sollten die Stiftungen Zureik, Gescher, Schiels und Heerde, weil sie in erster Linie für Arme bestimmt seien, an das Wohltätigkeitsbüro abgegeben werden. — Soweit jedoch aus offensichtlich rein kirchlichen Fonds, z. B. aus dem officium divinum, bestimmte Gaben an Arme ausgeteilt würden, müsse das Wohltätigkeitsbüro, solange nicht hierüber die allerdings wünschenswerte Separation durchgeführt sei, damit zufrieden sein, daß diese Fonds die diesbezüglichen Unterstützungen an das Wohltätigkeitsbüro abführen.

Der Auffassung des Präfekten widersprach der Domänendirektor ad interim Scheffer in seinem Reskript an das Domkapitel vom 30. November 1810 [1]). Er verlangte eine Auseinandersetzung über die Domelemosyne indem er ausführte, da die Elemosyne mit den Stiftungen Zureik, Gescher, Schiels und Heerde durch Gemeinschaftlichkeit von Kapitalien verbunden sei, da ferner die Elemosyne ebenso wie diese Stiftungen nicht ausschließlich zu Armenzwecken, sondern zu einem sehr erheblichen Teile zu rein kirchlichen Zwecken diene, so müsse dieser letzere Teil gemäß Beschluß des Kaiserlichen Kommissars und Finanzministers des Großherzogtums Berg vom 4. August 1810 [2]) aus dem Gesamtfonds ausgeschieden und der Provinzialdomänendirektion zur alleinigen unbeschränkten Verwaltung ausgehändigt werden.

Gestützt auf diese Erlasse vom 4. August und 30. November 1810 weigerte das Domkapitel die Herausgabe der Domelemosyne an das Wohltätigkeitsbüro. Auch als

---

[1]) M. Staats A. a. a. O. 73.
[2]) Präfekturverfügungen 373

es durch Kaiserliches Dekret vom 14. November 1811 [1]) aufgelöst worden war, behielt dennoch der bisherige Elemosynar Vahron die Verwaltung einstweilen bei.

Am 17. März 1812 erschienen bei dem Domelemosynar Vahron der ehemalige Finanzkammerdirektor Arnold Philipp Heckmann und der ehemalige Einnehmer des Domkapitels Friedrich Scheffer Boichhorst. Sie verlangten die Herausgabe der Kasse der Domelemosyne und sämtlicher auf sie bezüglicher Urkunden. Der Elemosynar antwortete, er habe zufällig nur wenige Urkunden zur Hand, die er hiermit übergebe. Die übrigen Urkunden würden im Archiv des Domkapitels aufbewahrt.

Nunmehr übernahm zunächst die Kaiserliche Domänendirektion die Verwaltung der Domelemosyne. [2])

Auf Grund des Kaiserlichen Dekrets vom 14. Juli 1812, wonach die Armenanstalten der aufgehobenen geistlichen Korporationen einbehalten und deren Fonds zu den Domänen nicht eingezogen werden sollten, erzielte das Wohltätigkeitsbüro nach langen und nachdrücklichen Vorstellungen eine Präfekturverfügung vom 30. Oktober 1813 dahinlautend, daß die Domelemosyne mit allen dazu gehörigen Urkunden und dem gesamten Kassenbestande dem Wohltätigkeitsbüro übergeben werden solle. [3])

Bevor jedoch dieser Beschluß ausgeführt wurde, nahm die Herrschaft der Franzosen in Münster ihr Ende. Das Wohltätigkeitsbüro beantragte dann bei der zurückgekehrten preußischen Regierung aufs Neue die Herausgabe der Domelemosyne. Unterm 7. Dezember 1813 wies die Regierung den Domrentmeister Scheffer an, in Gemäßheit jenes letzgenannten Präfekturbefehls „die zum Armenfonds der Domelemosyne gehörenden Revenüen“ nicht mehr zu vereinnahmen, sondern dem Wohltätigkeitsbüro auszuhändigen. [4])

---

[1]) M. Staats A. 73 Schreiben der A. K. 27. 12. 1817 und M. Staats A. 119. Acta wegen Überweisung der Domelemosyne an die Armenkommission.

[2]) M. Staats A. a. a. O. 119 Bericht der Regierung 27. 4. 18

[3]) A. a. O. Bericht des Frhrn v. Schmising 25. 11. 13.

[4]) M. Staats A. a. a. O. 119.

Es erscheint zweckmäßig, vor weiterer Verfolgung der Angelegenheit zunächst auf die Finanzen der Domelemosyne einen Blick zu werfen.

3.
Die Finanzen der Domelemosyne

gewähren nach dem Etat vom 1. Mai 1813 folgendes Bild:[1])

Lfd. Nr.	Anzahl der Kapitalien	Schuldner	Betrag Rtlr	Ertrag Rtlr
1	35	Landschaftspfennigkammer	32 206	1 313
2	12	Domprovision und Domfabrik	6 557	217
3	60	Verschiedene Städte, Landgüter und Privatpersonen	10 924	492
4	72	dsgl.	26 793	979
5	42	dsgl.	4 782	264
6	4	Johanniterorden	2 630	106
7	1	Kapitel der Kirche zu Essen	675	23
8	1	Finanzkammer des ehemaligen Erzbistums Köln	2 258	79
9	12	verschiedene ausl. Private	18 482	684
		Summe	105 310	4 160
		Außerdem bezog die Domelemosyne		
10		an Pächten aus ihren Grundstücken		242
11		an Renten aus der Domkellnerei		27
12		an Renten aus verschiedenen Kolonaten		395
		Summe der jährlichen Einnahmen		4 825

Charakteristisch für die französische Herrschaft war, daß sie einerseits sich auf mustergültige Führung und Ordnung der öffentlichen Akten verstand, — diesem Umstand verdanken wir die vortrefflichen Bestandsaufnahmen über die Finanzen aller münsterischen Armenstiftungen[2]) und auch die obige der Domelemosyne, — daß sie ander=

---

[1]) M. Staats A. 80[17]. Etats der Revenuen des barmherzigen Klosters u. s. w.

[2]) Vahle a. a. O. Tab. 12—14.

seits alles erreichbare Edelmetall, insbesondere die Barbestände aller öffentlichen und halböffentlichen Kassen ebenso wie deren sonstigen Werte, rücksichtslos nach Frankreich verschleppte und im Dienste der Napoleonischen Kriege und einer übermäßig kostspieligen Landesverwaltung verbrauchte, [1]) daß schließlich alles geschah, um den Rückfluß der entführten Werte in unsere ausgesogene Heimat zu hindern.

Diesem Leitgedanken entsprechend suchte die französische Regierung zu vermeiden, daß die Domelemosyne in die Gewalt einer städtischen Körperschaft, nämlich des Wohltätigkeitsbüros, gelangte. Aus der gleichen Erwägung beschlagnahmte sie alle dem Stadtarmenfonds, also den beiden Wohltätigkeitskommissionen, zustehenden, im Großherzogtum Berg zu erhebenden Einkünfte, einschließlich aller Renten und Zinsen, die eingetragen waren auf im Bergischen Lande belegene Grundstücke. Während aber diese letztere Maßregel nach dem Ende der französischen Herrschaft auf die Bitte des Wohltätigkeitsbüros und auf Befürwortung seitens der Münsterschen Regierung schon unterm 10. Dezember 1813 durch den Domänendirektor in Dortmund gemäß der Weisung des Münsterischen Militärgouvernements aufgehoben wurde, [2]) hatte die Domelemosyne eine ungleich längere Leidensgeschichte.

Durch die Übernahme der Elemosyne auf den Staat erlitten die Fonds eine erhebliche Verminderung dadurch, daß diejenigen Posten, deren Schuldner der Staat war, wegen des Zusammentreffens von Gläubigerrecht und Schuld in der nämlichen Person für erloschen erklärt wurden. [3]) Hiervon wurden insbesondere die Posten 1 und 8 der obenstehenden Tabelle betroffen. Es handelte sich um alle Kapitalien, die in verbrieften Forderungen gegen die Landesschuldenkasse angelegt waren. Zwar hatte der Staat infolge dieser Kompensation die Verpflichtung, in Höhe des bisherigen jährlichen Zinsertrages der kompensierten Kapitalien für die Auszahlung der bestimmungsmäßigen Lasten der Domelemosyne Sorge zu tragen. Daß

[1]) Engler. Die Verwaltung der Stadt Münster. Hildesheim 1905. 73.
[2]) M. Staats A. a. a. O. 119.
[3]) M. Staats A. a. a. 119 Berg. Regierung 27. 4. 1818.

die französische Verwaltung sich über diese Verpflichtung unbekümmert hinwegsetzte, ist nicht weiter verwunderlich. Aber auch abgesehen davon trat eine empfindliche Schädigung der Elemosyne ein, weil in diesem Zeitpunkte der Kurs der Landesschuldenkassenobligation erheblich unter Pari stand.[1] Die Möglichkeit, daß der Kurs zu gunsten der Elemosyne sich später einmal höbe, wurde also durch die Kompensation ausgeschlossen.

Wie alle Gläubiger, so litt auch die Domelemosyne in diesem Jahrzehnt heftig unter der allgemeinen Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse des Staates, die in der französischen Zeit nach und nach ganz bedrohlichen Charakter angenommen hatte.[2] Die preußische Regierung vermochte nur ganz allmählich geordnete Zustände wiederherzustellen.[3] Eine weit verbreitete Unordnung des damaligen Geldwesens ergibt sich aus einem Verzeichnis der Zinsen, welche im Jahre 1818 aus 21 kleineren Gemeinden des Münsterlandes zur Domelemosyne rückständig waren.[4]

Danach hatte die Zinszahlung aus den Gemeinden Albachten, Albersloh, Altenberge, Beckum-Stadt, Billerbeck, Bösensell, Dülmen-Stadt, Epe, Everswinkel, Aldrup-Westerradt, Heek, Hiltrup, Lüdinghausen-Kirchspiel, Metelen, Nordwalde, Olfen, Roxel, Schöppingen, Senden, Telgte, Warendorf durchweg seit Beginn der französischen Herrschaft, teilweise auch schon früher fast gänzlich gestockt, sodaß die Zinsreste von insgesamt 11629 Rtlr Kapitalien auf 2842 Rtlr angewachsen waren.

Mit den Bemühungen der preußischen Regierung um Wiederherstellung einer guten Geldverfassung ging ihre Tätigkeit in der Regulierung der Agrarfrage parallel. Der Erfolg der Agrargesetzgebung war, daß die Gutsherrlichkeit der Domelemosyne, die sich bis dahin auf zahlreiche Kolonate erstreckt hatte und teilweise mit Eigenbehörigkeit der Bauern verknüpft gewesen war, aufgehoben und die mit der Gutsherrlichkeit verbundenen Gefälle abgelöst wurden.[5]

---

[1] M. Staats A. 119. Aktennotiz 27. 7. 1821.
[2] Vahle 138 (Zeitschr. 468)
[3] Hilpert 146.
[4] M. Staats A. 121.
[5] M. Staats A. 120. Vfg. Regierung 6. Aug. 1819.

Über die Leistungen der Domelemosyne ist folgendes zu bemerken: In einer die Brotversorgung der städtischen Armen betreffenden Notiz aus 1804/05 heißt es: „Der Bäcker Pals backt wöchentlich für 3 Tlr Schwarzbrot, jedes Stück zu 6 Pfd. Die Anzahl der Brote richtet sich nach dem jeweiligen Preis des Mehls. Hierzu bezahlt das Domkapitel aus der Elemosyne 80 Tlr., aus der Domprovision 20 Tlr, zusammen 100 Tlr jährlich. Was dann noch fehlt (56 Tlr jährl.), legt die Armenkommission zu.“ [1]) — Weiterhin zahlte das Domkapitel schon vor 1805 zur stadtrichterlichen Armenpflege jährlich aus der Elemosyne 500 Tlr, aus der Domprovision 100 Tlr. [2]) Ob in diese Beträge die vorgenannten eingeschlossen sind, ist zweifelhaft.

Für die Auszahlungen im Etatsjahr 1814/15 wurde von der Regierung unterm 28. Februar 1814 der Betrag von 5793 Rtlr. von der Landschaftsschuldkasse an die Armenkommission — Wohltätigkeitsbüro und Verwaltungskommission wurden um diese Zeit zur Armenkommission zusammengelegt [3]) — zur Zahlung angewiesen. [4]) Bei der Verwendung dieses Betrages mußten gemäß Angabe des bisherigen Elemosynars Bahron folgende stiftungsmäßigen Posten berücksichtigt werden: [5])

1.	zum Kirchendienst mit Einschluß der Stiftung Lethmathe	2010 Rtlr
2.	zur Stiftung Godfried von Raesfeld für die Professoren des Gymnasii . . .	470 „
3.	für die Frühmessenstiftung officialis de Droste	66 „
4.	für die Stiftung Zureick	73 „
5.	für die Stiftung Gescher	7 „
6.	für die Familienstiftung Schils . .	105 „
7.	für die Stiftung Heerde	94 „
8.	für das Fidekommiß von Nagel . .	41 „
	Summe	2868 Rtlr
	Nach Abzug dieses Betrages von	5793 „
	bleiben der Armenkommission zur freien Verwendung noch	2924 Rtlr

[1]) Akt. des Stadtr. Blatt 91 — [2]) Bahle 59 (Zeitschr. 389)
[3]) Hilpert 106 ff. — [4]) M. Staats A. 119
[5]) Wie zu dieser Aufstellung eine Aktennotiz aus M. Staats A. 119 stimmt, daß der Studienfonds von 1811—1819 einschl. jährlich.

4.

Die Rückgabe der Domelemosyne.

Sobald die Herrschaft der Franzosen endgültig gebrochen war und die preußische Regierung im Lande aufs Neue Fuß gefaßt hatte, bahnte diese letztere einen versöhnlichen Ausgleich der durch das Dekret vom 3. November 1809 in Zwietracht geratenen Interessen an.

Schon durch Verfügung des Ministers des Innern vom 25. September 1815 war in Aussicht gestellt, daß solche zu den Domänen eingezogenen Fonds, die der Säkularisation gar nicht oder nur bedingungsweise unterworfen seien, als Almosenfonds u. a., den bisherigen Eigentümern zurückgegeben werden könnten.

In Gemäßheit dieser Verfügung machte die Armenkommission unterm 28. September 1815[1]) folgenden Auseinandersetzungsvorschlag:

1. Die zum Kirchendienste im Dom bestimmten Stiftungen werden dem Domkapitel herausgegeben.
2. Die gestifteten Ausgaben für sonstige Kirchen, für Klöster und Anniversarien werden der bischöflichen Verfügung überlassen.
3. Die Stiftungen für Professoren und Studienzwecke werden der Studienkommission überlassen.
4. Alles übrige der Fonds verbleibt der Armenkommission.
5. Dem Domelemosynar, Domvikar Vahron, sollen gemäß Reichsdeputationshauptschluß seine jährlichen Einkünfte aus der Domelemosyne in Höhe von jährlich 214 Rtlr lebenslänglich belassen werden.

Nach Angabe der Armenkommission fand dieser Vorschlag den Beifall aller Beteiligten. Die Armenkommission arbeitete dementsprechend unter möglichster Rücksichtnahme auf den wirklichen Ertrag der einzelnen Fonds und dessen zeitige Sicherheit einen ins Einzelne gehenden Verteilungsplan für die verschiedenen Vermögensstücke aus.

Nachträglich jedoch bat der Domdechant Freiherr von Spiegel unterm 25. Oktober 1815 den Zivilgouverneur Freiherrn von Vinke,[1]) die Herausgabe der ganzen Domelemosyne an

---

188 Rtlr. aus der Domelemosyne erhalten habe, abgesehen von der besonders berechneten Raesfeldstiftung, ist nicht ersichtlich.

[1]) M. Staats A. 119

das Domkapitel verfügen zu wollen. Das Domkapitel würde nach erfolgter Rückgabe die wegen der münsterischen Armen und Armenhäuser stiftungsmäßig zu leistenden Zahlungen an die städtische Armenkasse abführen und nur die den Armen des übrigen Münsterlandes, sowie die den Kirchen und den Geistlichen stiftungsmäßig zustehenden Auszahlungen selbst leisten.

Diese Eingabe hatte den Erfolg, daß zunächst nichts Weiteres geschah. Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1817 die Regierung auf diese Angelegenheit zurückgriff und sich geneigt zeigte, auf den Auseinandersetzungsvorschlag der Armenkommission einzugehen, wandte sich Freiherr von Spiegel namens sämtlicher Domkapitulare nochmals unterm 9. Dezember 1817 an die Regierung, um die Ansprüche des Domkapitels zu vertreten. In bewegten Worten führte er aus, die Armen des ganzen Bistums müßten nach dem Willen der Stifter aus der Domelemosyne unterstützt werden und das durch den Königlichen Erlaß vom 30. August 1815 anerkannte Domkapitel bedürfe der Elemosyne dringend zur Durchführung der ihm nach dem kanonischen Rechte obliegenden Geschäfte. Im übrigen seien die Ansprüche des Domkapitels auf die Elemosyne so klar erwiesen, daß eine weitere rechtliche Begründung überflüssig sei.

Ebenfalls unterm 9. Dezember 1817 wandte sich das Domkapitel an die Armenkommission, indem es zugestand, daß derjenige Teil der Domelemosyne, der stiftungsmäßig den münsterschen Armen oder den münsterschen Armenhäusern gebühre, bei der Armenkommission verbleiben, der ganze Rest aber dem Domkapitel zurückgegeben werden solle.

Mit diesem Vorschlag erklärte sich die Armenkommission in ihrer Eingabe an die Regierung vom 27. Dezember 1817 einverstanden.

Man hätte denken sollen, daß damit der Streit entschieden sei. Indessen verweigerte jetzt die Regierung zu Münster ihre Genehmigung zu diesem Plane. Sie glaubte, im Interesse des Staates darauf dringen zu müssen, daß ihr auf die Verfügung über die Fonds und über ihre Erträge ein angemessener Einfluß verblieb. Ihr Streben ging deshalb auf Erhaltung des bestehenden

Zustandes. Sie erbat daher unter dem 27. April 1818 eine Entscheidung seitens der beteiligten Ministerien des Innern und der Finanzen.

In diesem Berichte war folgendes ausgeführt: Die Domelemosyne besitze ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 4639 Rtlr. Die der Domelemosyne stiftungsmäßig obliegenden Leistungen

a) zum Kirchendienste im Dom,
b) für andere Kirchen, Klöster und für Anniversarien, sowie
c) für das Gymnasium und für Studierende beliefen sich auf jährlich . . . . 1962 Rtlr,
die Verwaltungskosten auf jährlich . . 132 Rtlr

Summe 2095 Rtlr

Es bleibe hiernach für die eigentliche Armenpflege der Betrag von 4639 weniger 2095 gleich 2543 Rtlr übrig. Dieser Betrag gebühre sowohl wegen der Natur der Domelemosyne, die ein mit der Domkirche verbundener Fonds sei, als auch zum Teil nach der ausdrücklichen Bestimmung der Stifter ganz allein den Armen des ehemaligen Hochstifts Münster, jedoch mit Ausnahme mehrerer Legate, die ausschließlich für die münsterischen Armen und für einige münsterische Armenhäuser bestimmt seien. Die Regierung schlug nun vor, die zu a) in Betracht kommenden Fonds dem Domkapitel, die zu b) dem Bischof, die zu c) dem Studienfonds zur Verfügung zu überlassen.

Diesen mit den Vorschlägen der Armenkommission vom 28. September 1815 im Wesentlichen sich deckenden Plan genehmigten die Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 17. Juni 1818 mit folgenden Bemerkungen: In der Ministerialverfügung vom 25. September 1815 sei keineswegs über die Form der Verwaltung der bei den Kirchen bestehenden Almosenfonds etwas festgesetzt, vielmehr sei nur bestimmt, daß solche Fonds, die ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen seien, dieser Bestimmung wiedergegeben werden sollten.

Die Domelemosyne werde aber von der Armenkommission ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet. — Auch sei es im Interesse einer Konzentration der

Armenpflege erforderlich, daß die Armenkommission die Domelemosyne behalte. — Dem Domkapitel sei überdies auf die Verwendung der Einkünfte ein weitgehender Einfluß dadurch eingeräumt, daß eines seiner Mitglieder den Vorsitz in der Armenkommission führe.

Diese Entscheidung und Begründung war insofern anfechtbar, als die ganze Domelemosyne, soweit sie für eigentliche Armenzwecke in Betracht kam, an die rein städtische Armenkommission fallen sollte, während ein erheblicher Teil der Einkünfte bestimmungsgemäß den Armen des ganzen ehemaligen Hochstifts zustand.

Nach dieser ungünstigen Entscheidung wandte sich das Domkapitel an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg. Unterm 14. Oktober 1818 forderte dieser von der Regierung zu Münster einen Bericht über diese Angelegenheit ein und unterm 8. Juni 1819 stellte er eine Entscheidung des gesamten Königlichen Staatsministeriums in Aussicht.

Neue Verwickelungen brachte der Umstand, daß Anfang Mai 1820 der langjährige bisherige Elemosynar Vahron vom Schlage getroffen wurde und alsbald starb, nachdem er bis zu seinem Tode die immer noch mit dem officium divinum verbundenen Kassengeschäfte der Domelemosyne gemäß den Weisungen der Armenkommission, die ihrerseits alljährlich zum Winter die Weisungen der Regierung erhielt,[1]) geführt hatte. Als Nachfolger Vahrons schlug die Armenkommission den Diätar Leutnant Broschard vor,[2]) der bereits mit Vahron zusammen den Etat der Domelemosyne bearbeitet hatte. Trotz des Protestes des Domkapitels bestätigte die Regierung unterm 9. Mai 1820 den Leutnant Broschard vorläufig als Elemosynar. Dieser trat die Verwaltung der Kassengeschäfte unverzüglich an.

Durch die Königliche Kabinetsordre vom 27. Februar 1820, die erst im Juni 1820 zu den Akten einging, erlangte das Domkapitel im Wesentlichen die Durchsetzung seiner Wünsche. Nach diesem Erlaß sollten

---

[1]) M. Staats A. 73. Frhr. v. Spiegel an Minister 26. März 1820.
[2]) M. Staats A. 119. Schreiben der A. K. 6. Mai 1820.

1) „alle stiftungsmäßig unbezweifelt dem ganzen Hochstift Münster gewidmeten Bestandteile, ingleichen diejenigen Vermögensteile derselben (Domelemosyne), welche sich nicht unter diesseitiger Landeshoheit befinden, und deren Einziehung von den betreffenden Landesregierungen zu besorgen steht, dem Domkapitel zur eigenen selbstständigen Verwaltung zurückgegeben werden.
2) die Verwaltung der übrigen Teile des gedachten Almosenvermögens soll, als den Armen der Stadt Münster bestimmt, die städtische Armenkommission daselbst behalten.
3) Mit den der Elemosyne anhängenden besonderen Stiftungen soll es nach den von den Ministerien des Innern und der Finanzen am 17. Juni 1818 genehmigten Bestimmungen gehalten werden dahin, daß die Vermächtnisse behufs des Kirchendienstes im Dom dem Domkapitel zurückgegeben werden, die Anniversarien und ähnliche Fundationen zum Vorteil anderer Kirchen und Klöster der bischöflichen Disposition vorbehalten, und die Benefizien für Professoren und Studierende des Gymnasii zu Münster der Studienkommission daselbst zu überweisen sind."

Die Regierung glaubte nun, dem Sinne der Kabinetsordre zu entsprechen, wenn sie den Standpunkt vertrat, daß Ziffer 1] der Kabinetsordre die Regel, Ziffer 2] aber eine Ausnahme enthalte, daß also bei jedem einzelnen Vermögensteil die Vermutung dafür spreche, daß er dem ganzen ehemaligen Hochstift zu Gute kommen sollte. Dieser Auffassung ist beizutreten. Denn wie der Dom selbst, so ist auch die Domelemosyne, soweit sich nicht aus besonderen Einzelbestimmungen etwas Abweichendes ergibt, als eine für das ganze ehemalige Hochstift bestimmte Einrichtung anzusehen, deren Erträge also insoweit zum Besten des ganzen ehemaligen Hochstifts dienen müssen.

Demgemäß verfügte die Regierung unterm 10. April 1821, daß die Armenkommission die ganze Domelemosyne mit allen Urkunden und dem gesamten Kassenbestande dem Domkapitel zurückgeben solle unter Vorbehalt einer späteren Verständigung über die Ansprüche der Armenkommission

a) auf weitere Auszahlung der nach alter Observanz an die Armenhäuser verteilten Summen oder Ablösung dieser Summen durch Leistung eines entsprechenden Kapitals,
b) auf die seit mehreren Jahren citra praejudicium et consequentiam an die Stadtarmenkasse abgegebenen 500 Rtlr (cf. Brunnensche Akten vol. IX. 63).

Zu a]: Es handelte sich um folgende jährliche Beträge:

Empfangendes Armenhaus	Betrag Rtlr	gg	dt	Empfangendes Armenhaus	Betrag Rtlr	gg	dt
Wegesende	4	9	10	Zwölfmänner			
Zurwesten	5	13	2	Überwasser	2	16	4
Zumbusch	5	6	6	Kinderhaus	1	1	10
Antonii Hospital	5	4	10	Ludgeri Gadem	—	12	—
Honenkamp	5	19	10	Magdalenen			
Zur Ahe	6	20	10	Hospital	2	5	2
Preußen	2	12	—	Vierelenden [2]	22	—	—
Jüddefeld	1	—	—	Waisenhaus [3]	40	—	—
St. Johann	2	11	6	Verschiedene			
Speckpfründe				für Brot	148	—	6
Ludgeri	1	12	—	für 20 Scheffel			
Bischopinck	2	21	12	Roggen	17	18	10
Zwölfmänner				für Sonstiges	85	23	13
Ludgeri [1]	26	16	4				
ferner für arme Studenten an Geldspenden [4]					88	—	—
für arme Studenten an Brotsp. für die Fasten [5]					63	—	—
				Summe	541	15	3

Die Verteilung der Anniversarien und Memoriengelder an die Insassen der bestimmten Armenhäuser sollte nach diesem Regierungserlaß auch weiterhin dem Domkapitel verbleiben, weil der Genuß dieser Unterstützungen von der Teilnahme an den Memorienmessen abhängt. — Die Auseinandersetzung mit dem Bischöflichen Stuhl und der Studienkommission sollte dem Domkapitel überlassen bleiben.

[1]) Darunter 24 Rtlr für 36 Ellen Tuch.
[2]) u. a. aus den Stiftungen Raesfeld episcopi und Raesfeld decani.
[3]) Aus der Stiftung Zureick für Beiwohnung von Anniversarien.
[4]) Darunter 5 Rtlr. aus der Stiftung Raesfeld episcopi.
[5]) Darunter 10 Rtlr. aus der Stiftung Raesfeld episcopi.

In Gemäßheit dieser Verfügung wurde die Domelemosyne am 19. Mai 1821 an den vom Domkapitel ermächtigten Kanonikus Suer zurückgegeben.

5.

Streitigkeiten nach der Rückgabe.

Nachdem das Domkapitel wieder in den glücklichen Besitz der Domelemosyne gelangt war, bestand weder auf seiner Seite, noch auf Seiten der Armenkommission das Bedürfnis, einer schleunigen Durchführung der über die Punkte zu a] und b] vorgesehenen Verständigung. In den nächsten neun Jahren geschah in dieser Hinsicht anscheinend garnichts. In einem Bericht der Armenkommission an die Regierung vom 17. September 1830[1]) werden vielmehr dem Domkapitel folgende Unregelmäßigkeiten nachgesagt: Die für arme Studenten bestimmten Beträge seien niemals an die Armenkommission gelangt, sondern sie würden vom Domelemosynar unter Umgehung der Armenkommission an die vom Direktor des Gymnasiums vorgeschlagenen Studenten verteilt. Auch würden verschiedene der Brotspenden, die nach dem Erlaß vom 10. April 1821 der Armenkommission zuständen, teils an Armenhäusler, teils an sonstige Arme unmittelbar verteilt, sodaß statt der Summe von 541 Rtlr nur 284 Rtlr jährlich an die Armenkommission gelangten. Diese Zahlungen seien überdies unregelmäßig. Anderseits sei es unmöglich, aus den Urkunden der Armenkommission festzustellen, zu welchen Zahlungen die Domelemosyne verpflichtet sei, da seit der Uebergabe (1821) verschiedene Vermächtnisse zugunsten der städtischen Armen und Armenhäuser in die Domelemosyne gelangt seien. — Auf den zu b] erwähnten Betrag von jährlich 500 Rtlrn sei gezahlt: 1821 : 300 Rtlr, 1823 : 250 Rtlr, 1828 : 100 Rtlr, 1829 : 100 Rtlr. Es sei jedoch vielleicht möglich, in diese Summe von 500 Rtlrn zu verrechnen, was die Domelemosyne jährlich für das Waisenhaus an die Armenkommission gezahlt habe, nämlich 1823 bis 1826 jährlich 150 Rtlr, 1827 bis 1830 einschl. jährlich 100 Rtlr. Aber auch unter

[1]) M. Staats A. 119

Anrechnung dieser Leistungen habe die Domelemosyne für das Jahrzehnt 1821 bis 1830 statt insgesamt 5000 Rtlr nur 3250 Rtlr gezahlt.

Entgegen dem Drängen der Regierung auf eine Auseinandersetzung im Sinne der Verfügung vom 10. April 1821 vertrat das Domkapitel die Auffassung,[1]) gemäß der Kabinetsordre vom 27. Februar 1821 stehe dem Domkapitel die selbstständige Verwaltung der Domelemosyne zu. In dem unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom Fürstbischof von Ermland als päpstlichen Delegaten bei Gelegenheit der Einführung des gegenwärtigen Domkapitels erlassenen Nominationsdekrete sei ausdrücklich ausschließlich dem Bischofe von Münster die Inspektion über die Domelemosyne überlassen. Demgemäß lehne das Domkapitel jede Einmischung in die Verhältnisse der Domelemosyne ab.

Mit der gleichen Begründung weigerte sich das Domkapitel im Jahre 1833, der Regierung die von dieser verlangte letzte gelegte Abrechnung und den letzten Etat einzureichen, indem es aus jenem Nominationsdekrete wörtlich anführte: „Capitulo Cathedrali competat bonorum administratio ad fabricam Ecclesiae, ad Elemosynam, et ad fundationes speciales pertinentium, excepta Landsbergiana fundatione, quae ad sedem episcopalem transeat, salva vero manet Episcopi inspectio in quamlibet administrationem Capitularem.

Die Regierung wandte sich daraufhin mit ihrem Ersuchen um Vorlegung der Rechnung und des Etats unterm 2. November 1833 an den bischöflichen Stuhl.[2])

Unterm 10. Juni 1834 antwortete Bischof Kaspar Max, daß die Rechnung, zuletzt vom Jahre 1831, richtig gelegt sei und daß eine richtige Verwendung der Fonds außer Frage stehe, daß auch kein Grund vorliege, an der ordnungsmäßigen Aufstellung der von dem Domkapitel noch vorzulegenden Etats zu zweifeln.

Die Regierung sah daraufhin von weiteren Schritten in Sinne ihrer vorhergehenden Anfrage ab.

[1]) M. Staats A. 119. Schreiben an die Armenkommission vom 19. Juni 1830. — [2]) M. Staats A. 119.

III.

Aufgaben der Römerforschung an der Lippe.

Von

Franz Cramer.

Friedrich Koepp, der verdienstvolle Erforscher der Halterner Lager, schreibt in seinem kürzlich erschienenen Büchlein „Röm.-german. Forschuug“ (herausgegeben von F. Koepp u. G. Wolff, Göschen-Bändchen 1922) S. 31, die bisherige, vom Krieg unterbrochene Ausgrabung habe die Überzeugung begründet, „daß die Aufdeckung des ganzen Lagergebiets, wie sie in Neuß in fünfzehnjähriger Arbeit durchgeführt war, hier, d. h. in Haltern, irrtümlich sei, daß aber die Aufklärung über die Hauptfragen der Lageranordnung auch nur bei der Freilegung weiter zusammenhängender Strecken möglich sein würde, an die noch, wie damals zu denken, man heute schwerlich den Mut haben wird.“ Die letzte Grabung vor dem Kriege (1912) galt der Form der Kasernen; aber deutliche Umrisse ergaben sich nur für einen andern, freilich belangreichen Raum, zweifellos ein Magazin mit hohlgelegtem Fußboden, wahrscheinlich ein Zeughaus (armamentarium). Im letzten, 7. Heft der „Mitteilungen“ der Westf. Altertumskommission (Münster 1922) hat Koepp selbst die genaue Beschreibung geliefert. Nun ist es richtig: der „Mut“, vielmehr der schnöde Mammon für so weitausgreifende Gelände-Untersuchungen, daß der Lagerplan restlos festgelegt würde, kann in absehbarer Zeit nicht aufgebracht werden. Zum Glück aber sind wir über die Kasernenbauten des 1. nachchristlichen Jahrhunderts im Rheingebiet doch unterrichtet, freilich kaum für die Augusteische Zeit, aber doch für die klaudisch-neronische durch Vetera und für eine etwas jüngere Zeit ganz besonders vollständig und anschaulich durch Novaesium. Wir dürfen jedenfalls feststellen, daß die Arbeit für Haltern, soweit

sie auf die Feststellung der Gesamtanlagen und i
und Bedeutung zielt, wenn nicht zu einem Ab
doch bis zu einem Punkte dicht vor dem Ende ge
Auf eine Frage freilich konnte und sollte die
Forschung ihrer ganzen Entstehung und Zw
nach keine Antwort geben — auf di
Strecken nnd zu welchen Zielpunkten
zu denen einst die Tore des Haltern
Wo sind im besonderen die Straß
Haltern mit dem zweiten sicher fe
Oberaden, verbinden? Lag etwa da
Lager? Und welche Punkte berührte
abwärts? Lag noch ein Lager zwischen Ha
Lippemündung? Ja, wo mündete die Lippe?
doch, einer irreführenden Nachricht des Altertums
behauptet, sie habe gar nicht in den Rhein ger
sondern sei nordwärts geflossen? Ferner: wohin
von Oberaden (oder vielmehr von dem Lager, das sp
an die Stelle des früh aufgegebenen, uns bekannt gewordenen trat) die Straße weiter die Lippe aufwärts? Wo lag das östlichste Lippekastell? Von wo liefen Seitenstraßen von der Lippelinie landeinwärts? Lief etwa eine solche auf das anscheinend römische Lager bei Kneblinghausen zu? Von der Feststellung dieser Fragen hängt die ganze weitere Aufhellung der Römerzeit auf westfälischem Boden, zumal im Lippegebiet ab. Ehe wir versucht haben, diese Fragen der Straßenforschung wenn nicht zu lösen, so doch ihren Zielen nachzugehen, können wir mit einer Lösung der Kastellfrage und schließlich der Varusfrage nicht rechnen. Wo Aliso lag, ist heute trotz allem noch unentschieden, und wenn der Herr Schmitz in Immermanns „Oberhof" Kuhknochen als Varusgebeine verehrte, so können seine Manen sich mit der Wahrnehmung trösten, daß auch ein so Großer wie Theodor Mommsen der Tücke des Varianischen Gespenstes erlag und durch den „Münzfund von Barenau" vom Irrlicht Teutoburgischer Sümpfe genarrt wurde.

Erst wenn ein gütiges Geschick uns wissen läßt, was und wo die vielberufenen limites aggeresque waren, d. h. die militärischen Marschierstraßen nebst Fahrdämmen, die Germanikus zwischen ‚castellum Alisonem Rhenumque,

...e; erst wenn wir die Etappenstraßen und Ver-
...wege, die das ganze Lippische Operationsgebiet
Aufgab ...en, wenigstens einigermaßen erkennen können,
... eine wissenschaftliche Forschung nach dem Schau-
...schlacht und nach vielen anderen damit
... Dingen der zwanzigjährigen Römer-
...in und Weser der Tag gekommen sein.
... Spuren der Römerwege noch finden?
...tliche Forschung die betrübende Fest-
...ß, die natürliche Verwitterung und
...er Jahrhunderte und zumal die der
Friedrich ...e habe die letzten sichern und nennens-
der Haltern ...en vernichtet. Doch die Feststellung, sei sie
Büchle ...o oder verneinend, muß einmal gemacht werden,
F. Kr ...uch ein verneinendes Ergebnis — absit omen! —
die bi ... eine Bereicherung und Sicherung der wissenschaft-
die Ür ... Wahrheit. Man kann es bedauern, daß eine orts-
...chreibende Aufnahme aller alten Wege und Dämme, auch der Landwehren, nicht schon seit langem von der wissenschaftlichen Altertumsforschung in Angriff genommen werden konnte. Man hat diesen Mangel auch wohl der westfälischen Altertumskommission Schuld gegeben — zu Unrecht. Indem man vor einem Vierteljahrhundert bei Haltern, der damals einzigen Stelle mit sicher bezeugten römischen Funden, entschlossen den Spaten ansetzte, ist es erst möglich geworden, auf westfälischem Boden Römisches und Nichtrömisches mit voller Sicherheit zu unterscheiden, ist es erst möglich geworden, vor allem die Eigenheiten der römischen Keramik jener Zeit in unendlich mühsamen und feinen Beobachtungen sicher zu erkennen, zu bestimmen und dadurch feste Anhaltspunkte bei der Forschung auch an anderen Punkten zu gewinnen. Als Oberaden entdeckt und untersucht wurde, war die Halterner Forschung schon soweit gediehen, daß die Keramik, unterstützt durch die Münzfunde, imstande war, die Frage nach der Zeitstellung aufs sicherste zu beantworten: Oberaden, wenigstens die bis jetzt dort gefundene Anlage, ist ein sehr frühes, sehr festes, aber schon bald infolge Zerstörung aufgegebenes Standlager, während die verschiedenen Perioden der Halterner Anlagen die ganze Zeit von 10 v. Chr. bis 9 oder auch 16 n. Chr. ausfüllen.

F. Koepp erkennt in einem Aufsatz des Münsterischen Anzeigers vom August 1918, in dem er sich gegen die Aufstellungen von Ad. Schulten, auf die wir zurückkommen werden, wendet, die grundsätzliche Richtigkeit der Forderung nach Aufnahme aller Erdwerke durchaus an (die übrigens schon in dem 1. Hefte der Mitteilungen, und seitdem im großen „Atlas" nachdrücklichst vertreten, zu ihrem Rechte kommt), bemerkt aber richtig, daß die Einzelforschung nicht warten konnte, „bis das letzte Erdwerk ‚aufgenommen' war": „denn nur so", sagt er, „haben wir die Kennzeichen für die Scheidung des Römischen und Unrömischen gewonnen".

Es gab eine Zeit, in der manche sich einbildeten, die Römerwege rechts vom Niederrhein so ziemlich alle zu kennen und schon ein ganzes Kartenbild von ihnen geben zu können vermeinten. Es waren zum Teil ernst zu nehmende Altertumsliebhaber, denen aber die philosophisch-historische Kritik und vor allem die erst vor einem Menschenalter einsetzende Schulung durch die Limesarbeit fehlte: so Hölzermann, der sich eine ganze Kastellkette an der Lippe zurechtgelegt, so Jakob Schneider, der u. a. über 50 „Römerstraßen" in den 60er bis zu den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gefunden zu haben glaubte. Der einzige, der in älterer Zeit wirklich zuverlässig und wissenschaftlich der Straßenforschung eine Bahn gebrochen, war der Oberstleutnant F. Schmidt, der einen großen Teil der linksrheinischen Straßen untersuchte und beschrieb — seine Aufzeichnungen sind nach seinem Tode im 31. Bde der Bonner Jahrbücher veröffentlicht —, und aus dessen Feder auch im 17. Bande der „Westf. Zeitschr. des Vereins für Vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde" (1859) ein nachgelassener Bericht über römische Kastell- und Straßenkurven rechts des Rheines abgedruckt ist. Auf diese Veröffentlichung nimmt Bezug Karl Schuchhardt im 1. Heft der „Mitteilungen der Westf. Altertumskommission" (1899) bei seinem Bericht über die erste Grabung auf dem Annaberge bei Haltern (S. 73 ff.). Den hierauf bezüglichen Teil druckt er ganz ab, und die Worte, die sich auf eine vom Kastell ausgehende Straße beziehen, sind belangreich genug, auch hier wiedergegeben zu werden: Von der Mitte der Westfront,

d. h. von dem westlichen Lagertore aus, zieht sich „ein hoher Erddamm den sanften westlichen, mit Heide bewachsenen Abhang des Annenberges herab und verliert sich in den Feldern von Bergbossendorf, die Richtung gegen Schermbeck nehmend. Es ist dieses [so meint Schmidt] die römische Heerstraße, welche die Befestigung auf dem Annenberge mit Castra vetera [vielmehr Vetera] verband, und welche sich östlich vom Annenberge, auf dem nördlichen Ufer der Lippe, bis Aliso [was dem Verfasser offenbar als östlichstes Kastell vorschwebt] fortsetzte. Sie ist auf lange Strecken aufgefunden worden und besteht in sandigem Boden aus einem bloßen Damm von Sand und Lehm, im Kleiboden hingegen ist sie aus Steinen aufgeführt, liegt hier jedoch größtenteils ½ bis 1 Fuß unter der jetzigen Oberfläche des Bodens."

Eine überaus wichtige Mitteilung: Also an vielen Stellen hat Schmidt, der denkbar zuverlässigste Zeuge, die Straße noch wahrgenommen. Und an gewissen Stellen waren gar Steine zur Befestigung verwandt — auf der linken Rheinseite natürlich nichts Auffallendes, aber bei den Verhältnissen der nur zwanzigjährigen Römerherrschaft im Lippegebiet eine sehr bemerkenswerte Erscheinung. Entspricht das von Schmidt gegebene Zeugnis der Wirklichkeit, so haben wir begründete Aussicht, die Fährte einmal wieder zu gewinnen — leider besitzen wir weiter keine Aufzeichnungen darüber. Anderseits ist ja, wie gesagt, freilich die gewaltige Bodenumwälzung der letztverflossenen hundert Jahre in Anschlag zu bringen: schon Schmidt beklagte die Durchwühlung des Aunabergs, und Schuchhardt mußte vor einem Vierteljahrhundert hervorheben, daß seit Schmidts Besuch das Gelände immer mehr zerwühlt worden sei, „und das Meiste, was Schmidt noch sah oder von den Findern frisch beschreiben hörte," war damals schon „verloren und vergessen". Seitdem ist es natürlich noch schlimmer geworden. Aber der Versuch, auch heute noch zu einem Ergebnis zu kommen, muß, es sei wiederholt, unbedingt gemacht werden, soll nicht die Zukunft uns anklagen, daß wir uns auf die Dauer einer unbedingt zu lösenden (oder doch als un-

lösbar festzustellenden) Aufgabe der römisch-germanischen Forschung dauernd entzogen hätten. —

Außer dem von Schmidt berichteten ist, wir sagten es schon, leider nichts Stichhaltiges im Gelände selbst über Römerstraßen im Lippegebiet festgestellt worden. Befestigungsanlagen sind bisher im Lippegebiet mit Sicherheit nur an zwei Stellen — Haltern und Oberaden — nachgewiesen. Kneblinghausen ist bisher seiner Herkunft nach nicht sicher festgestellt und liegt auch seitwärts nach Süden, nicht gar weit der obern Möhne, also schon dem Ruhrgebiet nahe. Angesichts dieser Lage ist es begreiflich, daß man immer wieder seine Zuflucht zur schriftlichen Überlieferung nahm, obwohl diese so ungemein zerrissen, dürftig und verworren ist. Dennoch wird man das von Geschichtschreibern (Velljus, Tacitus, Florus, Cassius Dio) und Geographen (Strabo, Pompon. Mela, Ptolemäus) Aufgezeichnete immer wieder zu pressen versuchen, um zu Anhaltspunkten zu gelangen, bei denen der Spaten einsetzen kann. Neuerdings hat ein angesehener Forscher und Meister der Spatenwissenschaft, Adolf Schulten, sich auf Ptolemäus Ortsangaben zu stützen versucht. Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkte derer, die das Verzeichnis der innergermanischen Städte, das der große Gelehrte gibt, als wertlos und unbrauchbar in Bausch und Bogen verdammen. Trotz einzelner Schnitzer, die auf seine Vorlagen zurückgehen, halte ich das Verzeichnis für sehr wertvoll; aber solange wir bezüglich der (übrigens nicht auf wirklichen Messungen beruhenden) Gradbestimmungen nicht völlig klar sehen,[1]) und so lange nicht die Sprachforschung durch vergleichende Erfassung der ältesten europäischen Fluß- und Ortsnamen eine umfassendere Grundlage für die sichere Deutung mancher Ptolemäischer Namen geschaffen hat, müssen wir uns bei der Verwertung dieser an sich sehr schätzenswerten Quelle vielfach starke Zurückhaltung auferlegen.

---

[1]) Manche herzhafte Versuche sind neuerdings gemacht, für westfälischen Boden von Langewiesche (Schulprogr. v. Bünde 1909). — Die Unzuverlässigkeit der Angaben ergibt sich z. B. aus dem Umstande, daß auch für das berüchtigte Σιατουτανδα (=[ad] sua tutanda) eine Gradangabe nicht fehlt.

Adolf Schulten scheint mir auf die Möglichkeit, schon jetzt auf Ptolemäus' Angaben ein sicheres Gebäude aufzuführen, viel zu sehr zu vertrauen. In seiner Abhandlung über „eine neue Römerspur in Westfalen" (Bonner Jahrbücher 124, 1918, S. 88 ff.) geht er aus von dem Funde eines römischen, mit Herkunftstempel[1]) versehenen Bleibarrens, der etwa 3 km NO von Soest, 7 km südlich der Lippe, beim Dorf Herzfeld zum Vorschein kam. Aus den Formen der Buchstaben des Stempels schließt Sch. mit Recht, „daß der Barren aus der ersten Kaiserzeit stammt". Auch hat seine Vermutung viel für sich, daß das Blei „von einem römischen Transport herrühre" und durch irgend einen Zufall liegen gelassen oder verloren worden sei. Er wird auch, wie Sch. scharfsinnig weiter vermutet, an oder in der Nähe einer von der Lippe-Straße nach Süden abzweigenden Seitenstraße abhanden gekommen sein. Nun fährt Sch. fort (S. 90): „Der Fundort liegt gerade südlich der Gegend, in der man eines und zwar das dritte — vom Rhein ab gerechnet — dieser Lager (d. h. der Lippe-Lager) ansetzen muß".

Falls dort, also in der Gegend von Herzfeld, ein Weg von der Etappenstraße abzweigte, so wird gewiß auch eine Befestigung irgendwelcher Art diesen Punkt gedeckt haben. Aber war es eines der Hauptetappenlager im Stile von Haltern? Und war es ausgerechnet das dritte? Sch. rechnet wie folgt: „Der erste Etappenplatz an der Lippe ist Haltern, der zweite Oberaden, der vierte das castellum ad caput Lupiae fluminis, das also in der Gegend von Paderborn, wahrscheinlich bei Neuhaus am Zusammenfluß von Lippe und Alme, zu suchen ist." Das dritte Lager dieser Reihe sei nun eben das bei Herzfeld vermutete. Aber woher weiß man, daß Haltern das erste Etappenlager war? Die vier angenommenen Stationen seien, meint Schulten, alle 35—40 km von einander entfernt gewesen, und das entspreche zwei römischen Tagemärschen und auch den Lagerabständen in anderen Gegenden (Limes Tripolitanus, Hadrianswall). Jedoch

---

[1]) Der Barren, oben 9,5, unten 11,5 cm lang, ursprünglich jedenfalls erheblich länger, trägt oben den Stempel L. Fla, an der (erhaltenen) Schmalseite: L. Fl(avius) Ve(tus?); die Inschrift bezeichnet den Pächter des Bergwerkes.

von einem castellum ad caput Lupiae (handschriftlich übrigens Juliae) ist nirgends die Rede. Nur, als Tiberius im Winter 4/5 n. Chr. sein „Winterlager“ (hiberna) dort aufgeschlagen, berichtet Vellejus als etwas Außergewöhnliches (Vell. II 105,3: in cuius (sc. Germaniae) mediis finibus ad caput Lupiae fluminis hiberna digrediens princeps locaverat. Daß hieraus sich ein stehendes Etappenlager gebildet habe, ist nirgendwo bezeugt. Anderseits ist, wie gesagt, das bisher aufgedeckte Lager bei Oberaden längst aufgegeben gewesen, ehe Tiberius am ‚caput Lupiae‘ lagerte. Sodann aber ist, was Koepp in dem angeführten Aufsatz betont, „Haltern zweifellos nicht der erste Etappenplatz an der Lippe, wenn es auch bisher nicht gelungen ist, einen westlicher gelegenen (bei Dorsten?) zu finden“. K. macht auch durchaus richtig darauf aufmerksam, daß vier Etappen bis Paderborn damals bei den besondern, noch ganz unsichern Verhältnissen des germanischen Besetzungsgebiets ganz gewiß nicht ausgereicht haben: „die Römer waren vorsichtiger“.

Sch. glaubt aber nun die Bestätigung seiner Aufstellung aus Ptolemäus' Karte ablesen zu können; er nenne ausdrücklich die Namen der vier Kastelle: es „bilden östlich von Vetera vier aufeinander folgende Namen: die Orte Bogadion, Stereontion, Pheugaron, Lupia eine ziemlich gerade Linie und eine Gruppe. „Kein Zweifel (meint Sch.) Ptolemäus verzeichnet hier die vier Kastelle an der Lippe. Diese wird durch den Anfangs- und Endpunkt: Vetera und Lupia bezeichnet“. In der Tat bilden die genannten Namen eine von West nach Ost-Nord-Ost verlaufende Linie, und gern möchte man, da doch der Ortschaftsname Lupia wirklich wohl zum Fluß gleichen Namens gehört,[1]) der Aufstellung Schultens glauben. Aber so fragt man befremdet, wo ist denn Aliso? Wo ist der einzige Kastellname, der uns als solcher wirklich von den Geschichtschreibern überliefert ist? Sch. sucht sich

[1]) Die nach Gewässern benannten Ortschaften des Altertums, auch auf dem Boden des römischen Germaniens, sind sehr zahlreich (ja, sie gehören zu den ältesten Schichten der Ortschaftsbezeichnungen). Im Rhein-Moselgebiet z. B.: Gelduba (Gellep), Salisso (Selz), Ausava (Oos am Oosbach), Beda (im Bid-Gau, Bitburg), Sequana usw. Auch Aliso ist Bachname, vgl. m. Röm.-germ. Studien S. 211 ff.

zu helfen, indem er Aliso, angeblich an der oberen Lippe gelegen, gleichsetzt mit — Lupia! Aber das schwebt nun völlig in der Luft, und die Verwunderung wächst, wenn nun Aliso doch tatsächlich sich auch seinerseits auf der Karte vorfindet, aber viel, viel näher zum Rhein, und dazu südlich von der ganzen viergliedrigen, angeblichen Kastell-Reihe! Sch. sagt zwar: „daß es, an die Lippe gehörend, von Ptol. falsch angesetzt wird, ist zwar auffallend, aber nicht wohl zu bezweifeln, wie es denn noch einmal vorkommt und zwar an einer noch unrichtigeren Stelle: östlich der Elbe". Aber unser Vertrauen in die Ptolemäuskarte, soweit sie nicht durch andere Zeugnisse nachgeprüft werden kann, wächst nicht durch solche Wahrnehmungen, und wenn wir auch noch die (von Sch. nicht angeführte) Tatsache berücksichtigen, daß der Name Lupfurdon, d. h. „Lippefurt" noch viel weiter östlich, oder vielmehr südöstlich, südlich gar von den Boiohaemi erscheint, so wird unser Glaube an die Brauchbarkeit dieser Ptolemäischen Zahlenreihen vollkommen erschüttert. Mit ihnen ist, soweit solche Aufstellungen, losgelöst von jeder klaren Überlieferung anderer Zeugnisse und von den Ergebnissen der Bodenforschung, in Betracht kommen, nichts anzufangen — wenigstens solange nicht, als bis die Ptolemäusforschung sich über die Entwicklung der Überlieferung, über die Fehlerquellen, über das Verhältnis zwischen Karte und Text, über Wert und Bedeutung der Gradeinteilung usw. soweit wie möglich ins Klare gekommen ist; und bis dahin ist noch ein weiter Weg.

Da Lupia nach Sch. das vierte Kastell sein soll, so setzt er Oberaden = Stereontion, das „bei Herzfeld vorauszusetzende" = Pheugaron, und für die Halterner Anlagen bleibt dann Bogadion übrig. Er will dies Wort als „Engpaß" erklären, und das treffe auf die Lage von Haltern zu. Gewisse Feststellungen Schultens sind durchaus belangreich, wenngleich sie nicht das, was er will, beweisen. Der Hinweis z. B., daß der Name Bogadion im fernen Asien in Bogadia, einer Stadt von Areia (Ptol. 6, 17, 5) wiederkehre, ist wertvoll. Die Übereinstimmung ist ein Zeichen urältester Völkerzusammenhänge. Sch. sagt ganz richtig: „es ist das eine der zahlreichen Übereinstimmungen der östlichen Sprachen mit den west-

lichen in Wörtern und Ortsnamen, die sei es aus uralten Wanderungen asiatischer Völker nach dem Westen, sei es aus ursprünglicher Verwandtschaft der indogermanischen Sprachen mit den nichtindogermanischen oder uralter Aufnahme nichtindogermanischer Worte in die indogermanischen Sprachen zu erklären sind.“ Die Beispiele, die dann folgen, mache ich mir zum kleinsten Teile zu eigen: im einzelnen ist sehr vieles noch unsicher, stehen wir doch in Wirklichkeit erst am Anfange all dieser Einsichten. Aber die Sache selbst ist dem Grundsatze nach nicht zu bezweifeln, und in allererster Linie sind es alleràlteste Flußnamen, die eine überaus merkwürdige Übereinstimmung zeigen. Aus westfälischem Gebiet steht die Amasia (Amisia) = Ems hierhin, die im Namen des kleinasiatischen Orts- (und Gewässer-) Namens Ἀμὰσεια ihren Doppelgänger findet. Die Übereinstimmungen sind so vielhundertfältig an Zahl und oft in so charakteristischer Ausprägung, daß [illegible] Grunde nach ein Spiel des Zufalls — mag man [illegible] in dem einen oder anderen Einzelfall zweifeln — a[illegible] geschlossen ist. Über solche Zusammenhänge habe ich ge[illegible] handelt u. a. in dem Aufsatz über Aliso (ein Fluß Ἀλείσιος in Elis, ebendort ein Ἐλισσών, geradezu ein Fluß Aliso auf Korsika, ein Alazani zum Kur uff.) und in der Westf. Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 78. Bd., S. 2 ff. (der Ahse bei Hamm, i. 15. Jh. Arsena, entspricht der See Arsena in Armenien, ein Fluß Arsen in Arkadien u. s. f.) Soweit mag Sch. recht haben mit seiner Zusammenstellung des innergermanischen Bogadion mit dem asiatischen Bogadia. Aber den weiteren Schritt, den nun Sch. tut, wird man unmöglich mittun können. Er bringt Bogadion mit einem türkischen Wort zusammen: „Bogadion“, sagt er (96), „entspricht türkischem bogaz, was Schlund und besonders, übertragen, Enge, Engpaß bedeutet, wie z. B. der Bosporus bogaz heißt. Die Identität von Bogadion mit bogaz ist evident.“ Von einer „Evidenz“ könnte man höchstens bei der eben besprochenen Gleichung Bogadion: Bogadia (wo nur die stets von Sprache zu Sprache wechselnde Endung verschieden ist) reden. Bei dem äußerlichen Anklang von türkischem bogaz können tausend Zufälligkeiten mitgewirkt haben. Jene urältesten Flußnamen, von denen wir sprachen, bestanden

schon und vererbten sich von Geschlecht zu Geschlecht und von Volk zu Volk, ehe die Türken irgendwie am Gesichtskreise der europäischen Menschheit aufzutauchen begannen, und wenn auch Sch. gewiß nicht an eine unmittelbare Übertragung denkt, so fehlt doch jede Stütze für den Glauben an urzeitliche Verwandschaft. Und das umsomehr, als Schultens Meinung: Bogadion als Ort des „Engpasses“ treffe auf Haltern zu und — an der Lippe — nur auf Haltern, auf den schwächsten Füßen steht. Wer heute mit dem Blick des Gelehrten, oder um Christi Geburt mit dem Blick römischer Etappenkommandanten oder Lageringenieure das Gelände bei Haltern anschaut, anschaute — der wurde und wird aufmerksam auf die beiden leichten Erhöhungen, die von Süd (Haardt) und Nord (hohe Mark) an die Lippe herantreten. Aber angesichts der breiten Lippe- und Steverniederung von einem Engpaß etwa viel. Art der „Porta Westfalica“ zu reden, das fällt heute schein ahnungslosen Wanderer und fiel nochweniger den P…ten Siedlern ein, die sich im westlichen Mündungswinkel der beiden Wasserläufe niederließen. Der Gipfel des Annabergs zählt ganze 75,3 Mtr., und das große Lager liegt noch viel niedriger; der etwas höhere Rücken der Haardt aber grüßt dorthin aus weiter Ferne herüber.

Überhaupt ist es ein überaus mißlich Ding, von jenen ältesten Namen, meist Gewässernamen, sagen zu wollen, was sie „hießen“. Beim heutigen Stande der Forschung muß der Siedlungsforscher sich meist begnügen festzustellen, daß es sich im Einzelfall um eines jener gleichsam fossilen Erbstücke aus einer ungemessenen Urzeit handelt — um Erbstücke freilich, die, so versteinert sie sich heute unter den sie umgebenden jüngeren Sprachschichten ausnehmen, doch lange lebendig waren, Sprossen trieben, und als sie allmählich abstarben, doch auch als unverstandene Sprachreste von nachdrängenden Volkschaften übernommen wurden. Dahin gehört unser Bogadion.

Der Wortteil -ad- legt übrigens die Vermutung nahe, daß auch in Bog-ad-ion ein Gewässername steckt: denn -ad- (-id- und ähnl.) ist ein in ältesten Flußnamen oftmals vorkommendes Suffix (oder Namenwort). Der Achterbach beim Dorfe Acht (am Fuße der hohen Acht i. d. Eifel) heißt im 11. Jh. Ak-ad-a, später Akida, und

ein (in mittelalterlichen Quellen genannter) Bach auf gallischem Boden hieß gar Scot-ad-ium, also mit gleicher Ausprägung der Endung wie Bogadium. Es ist der heutige Ecotais, Nbfl. des Loir (Dep. Indre-et- Loire) [1]) Das Bestimmungswort Bog- vollends ist durchaus nicht selten als Gewässername. Aus dem Altertum selbst ist überliefert Bogus [2]), der Name des heutigen Bug (ins Schwarze Meer); es gehören aber hierhin auch der Bogen in alter Form Pogana, Nebenfluß der Donau, zweifellos auch der ins Kaspische Meer fließende Bugan; auch der Püchenbach, der zur Pegnitz fließt, wird hierhin gehören und wohl die Pagnitz, alt Peginza, selbst desgleichen. Bemerkenswert auch die Bikina, heute Wieste genannt, ein Nebenbach der Wümme bei Bremen (vgl. G. Kötting, Etym. Studien über deutsche Flußnamen. [Progr. Kreuznach, 1899]).

Der Name Bogadion ist jedenfalls vorgermanisch; vielleicht ist er keltisch, doch auch vorkeltische Reste scheinen dem nordwest-deutschen Boden nicht fremd zu sein: dem keltischen Munde war jedenfalls das Wortelement -adio- nicht fremd; abgesehen von jenem sehr merkwürdigen Flußnamen Scotadium ist -adio- besonders in Personennamen nicht ungewöhnlich: Aladius, Beladius, Cottadius, Colladius, Moccadius, Rectadius, Lugadius.

Daß der Name Bogadion nichts mit einem Engpaß und ganz sicher nichts mit Haltern zu tun hat, darf als sicher gelten. Wo aber der Ort zu suchen ist, das ist mit unsern heutigen Mitteln ganz und gar nicht auszumachen, für ihn ebensowenig wie für Stereontium (jedenfalls undeutsch) und wie für Pheugaron (der Lautgebung nach germanisch, jedenfalls nicht keltisch).

---

[1]) Vgl. Holder, Altkelt. Wortschatz, Erg.-Bd. S. 507. Eine spätere Form statt Scotadium ist Scotasium (Holder II s. v.): ein Zeichen, daß in gallischem Munde jenes -d- aspiriert war (wie engl. u. griech. th). Dies wird bestätigt durch die römisch-inschriftliche Form ALADIVS, die durchstrichenes D zeigt (Schriftzeichen des aspirierten d). Aladius, Cottadius usw. sind keltische Mannesnamen.

[2]) Es ist ein anderer Name für den Hypanis (Herod. 2,102 u. a.), nach Forbiger, Handb. d. alten Geogr. I 766 ein „späterer"; wahrscheinlich aber hatten die verschiedenen Flußstrecken verschiedene Namen (so Arar-Sauconna-Saone); vgl. Ed. Schröder, Flußnamen in Realencykl. d. d. Altert.

Mit der Ortsbestimmung der Lippekastelle an der Hand der Ptolemäischen Namenreihen ist es also, wenigstens vorläufig, leider nichts. Betrüblicher Weise genügen umgekehrt die bisherigen Ergebnisse der Bodenforschung nicht, um den einzigen, von den Römern selbst als militärischen Stützpunkt im Zusammenhang mit Unternehmungen an der Lippe bezeichneten Ort, A l i s o, endgültig festzustellen. Streng genommen wissen wir nicht einmal mit Sicherheit, ob Aliso an der Lippe lag, obwohl Sch. wie andere vor ihm sagt: „Aliso lag an der Lippe, denn es ist sicher nach dem E l i s o n benannt, der bei Aliso in die Lippe mündete“ (nach dem bekannten Zeugnis des Dio Cassius [1]). Kein Zweifel, daß Alis- und Elis- den gleichen Wortstamm darstellen [2]; aber gerade das Flußnamenwort Alis- kommt im Lippegebiet, überhaupt in Nordwestdeutschland wie auf keltisch-gallischem Gebiet, überaus häufig vor, so daß ein Forscher (Kropatscheck) sogar — und man kann ihn nicht wiederlegen — in Oberaden jenes frühe E l i s o n kastell erkennen will, während er den Namen Aliso den Halterner Anlagen zubilligt. Aus dem gleichen Grunde kann der Name E l s e n nicht ins Gewicht fallen. Und noch weniger läßt sich jene vielberufene, in ihrer schillernden Doppelsinnigkeit für den T a c i t e i s c h e n Stil kennzeichnenden Stelle der Annalen (II 7), nach deren Wortlaut das dort genannte castellum Lupiae appositum keineswegs mit dem am Schluß genannten Aliso gleich zu sein braucht, verwerten: verneint wird die Gleichstellung wie von vielen andern so von dem gewiegten Tacituskenner Nipperdey, dem Herausgeber und Erklärer seiner Werke. Trotz allem liegt es im ganzen Zusammenhang der Dinge begründet, daß Aliso an der Lippe selbst zu suchen ist. Und wenn es an der oben bezeichneten Stelle heißt: et cuncta inter Alisonem et Rhenum novis limitibus aggeribusque permunivit, d. h. „auf der ganzen Strecke zwischen A. und dem Rhein erneuerte er (Germanikus) die Marschierstraßen nebst ihren festen Fahrdämmen“, so kann kein Zweifel

1) Drusus legte, den feindlichen Sigambrere zum Trotz, ein φρούριον dort an, wo „Lippe und Elison sich mischen“, *(ᾗ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται)*. Dio Cass. LIV 33.

1) Lautlich vgl. Alantia (Elz i. Baden) und Elantienses (inschriftl.)

sein, daß es sich um die Etappenstraßen im Lippegebiet, längs des Flusses zu beiden Seiten, handelt. (Der Ausdruck limites bedeutet in diesem Zusammenhang keineswegs „Grenze“ oder „Grenzweg“, sondern entspricht unserm „Schneise“; es sind quer durchs Gelände [Wald, Sumpf, Heide] gezogene Wege; vgl. hierüber besonders Oxé in den Bonner Jahrbüchern, Heft 114, S. 99 ff. Die Erwähnung von aggeres aber zeigt, daß es doch nicht überall an fester gelegtem Unterbau gefehlt hat: es waren teils Knüppeldämme oder Bohldämme, teils doch auch wohl Damm-Aufschüttungen, wie J. Schmidt sie ja beobachtet haben will. Was frühere Beobachter, wie Jacob Schneider, Ludw. Hölzermann und andere mit heißem Bemühen gesammelt und aufgezeichnet haben, ist freilich, wir sagten es schon, ohne Gewähr wissenschaftlicher Kritik. Es ist meist Spreu, soweit die römische Forschung in Frage kommt; aber bei der sehr scharfen Beobachtungsgabe z. B. J. Schneiders müßte es sonderbar zugehen, wenn nicht hier und da ein Weizenkörnchen darunter wäre. Es müßte eine lohnende Aufgabe sein, die aufgestapelten alten Vorräte zu sichten, mit dem Licht der geklärten und geschärften Einsicht unserer Tage zu durchleuchten und geeignet scheinende Anhaltspunkte, im besondern die verzeichneten römischen Fundstellen, mit den bisherigen Erkenntnissen zu vergleichen. Als die natürlichste, räumlich und sachlich zunächst liegende Strecke, wo anzusetzen wäre, hat zweifellos die Linie Haltern Wesel zu gelten: das ist vielleicht — nach Schuchhardts Auffassung ja sicher — die Linie Aliso—Rhenus. Hier stimme ich Philippi, dem früheren Vorsitzenden der Westf. Altertumskommission, völlig zu, der in einem Aufsatz über die Alisofrage (Köln. Zeitung, 12. Juli 1922, Nr. 486 a) sagt: „Wie die Verbindung (Halterns und Oberadens) mit der Rheinlinie hergestellt war, wissen wir nicht, und die darüber wenigstens bei Haltern aufgeworfenen Vermutungen, die ein Zwischenkastell auf dem Wege nach Wesel (Xanten) am Bösen Berge bei Schermbeck ansetzen möchten, sind in keiner Weise bisher jetzt mit dem Spaten in der Hand nachgeprüft worden. Es erscheint das aber umso notwendiger, als die großartigen Wallanlagen westlich Schermbeck wohl Grenzwehren, nicht aber, wofür sie

auch heute noch vielfach gehalten werden, Reste römischer Straßenanlagen darstellen." Wenn es einmal feststehen wird, ob tatsächlich zwischen dem Rhein und den Haltener Anlagen noch eine Station gelegen, oder ob Schultens Annahme, die rund 40 Klm.· dieser Stecke seien das Übliche für solche Etappenlinien, zu Recht besteht, läßt sich auch über die ferneren Aufgaben gleicher Art klarer urteilen, also zunächst über die Frage, in welcher Entfernung östlich von Haltern eine weitere Station an der Lippe zu suchen sei.

Daß andere Bodenforschungen, so wie sie gerade durch etwaige Funde nahe gelegt werden, im gegebenen Falle ein Vorrecht erhalten können, das sei, um etwaigem Mißverständnis vorzubeugen, ausdrücklich festgestellt.

Das eine wird der Forscher gewiß erwarten dürfen: je näher dem Rhein, d. h. je geschützter durch die römische Wehrmacht am Grenzstrom, um so lebhafter war der Verkehr nach Osten, um so fester und dauerhafter war der Straßenbau im Gelände, um so leichter konnten Spuren durch den Zeitenlauf sich erhalten. Je näher dem Rhein, um so mehr, ist, wenn überhaupt, Aussicht vorhanden, auch heute noch die Frage in etwa wenigstens zu beantworten:

Was und wo waren zwischen Rhein und Aliso die limites aggeresque?

IV.

Die Standesverhältnisse der Stiftsherren von St. Patrokli zu Soest.

Von

Dr. Friedrich von Klocke.

Es ist das große Verdienst von Aloys Schulte, in eigenen Untersuchungen wie mit den Arbeiten seiner Schüler den tiefgreifenden Einfluß mittelalterlicher Standesverhältnisse und Standesanschauungen auf die Zusammensetzung von Stiftskapiteln und Klosterkonventen aufgezeigt zu haben.[1] Wir wissen nun, daß viele Stifter und manche Klöster ihre Chorstühle lange Zeit nur ganz bestimmten Ständen freizuhalten pflegten; und wir können auch ersehen, wie die Geschicke dieser Stätten geistlichen Lebens von eben jenen Ständen her recht wesentlich beeinflußt sind. In die Erörterung dieser Fragen möchte ich mit den folgenden Ausführungen die Standesverhältnisse der Stiftsherren von St. Patrokli zu Soest einbeziehen, weil sie nicht nur die Kenntnis vom allgemeinen Entwicklungsgange dieses alten und bedeutenden westfälischen Stiftes nützlich klären, sondern weil sie auch für die westfälische Standesgeschichte förderliche Aufschlüsse geben.[2])

St. Patrokli, ein Kollegiatstift mit canonici saeculares, gegründet um die Mitte des 10. Jahrhunderts von einem der bedeutendsten Kölner Erzbischöfe, Bruno (953—965),

---

[1]) Hauptwerk: Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1. Aufl. Stuttgart 1910, 2. Aufl. mit Nachtrag Stuttgart 1922.

[2]) Hugo Rothert, Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation, Phil. Diss. Münster 1914, auch im Jahrbuch des Vereins für Evang. Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 16, Gütersloh 1914/15, S. 1—92, geht auf die Standesverhältnisse der Stiftsherren nicht näher ein.

dem Bruder Kaiser Ottos des Großen (964 wurden die Reliquien des Hl. Patroklus nach Soest gebracht), hatte an seiner Spitze einen Propst, bei dem zunächst die ganze Verwaltung und weiterhin doch die äußere Leitung beruhte. Die Wahl des Propstes war nach älterer Übung Recht des Kapitels, in das die Kölner Erzbischöfe zwar wiederholt einzugreifen suchten, das aber stets (1196, 1220) durch päpstliche Schiedsrichter dem Kapitel zugesprochen wurde.[1]) Doch machte das Kapitel 1221 das Zugeständnis, künftig den Propst nur de gremio solius maioris ecclesie, also aus dem Kölner Domkapitel zu wählen.[2]) Wie schon vorher gelegentlich, so wurden in der nächsten Folgezeit zumeist Kölner Domherrn Soester Pröpste. Da aber diese nunmehr nur gelegentlich in Soest zu weilen pflegten, versahen hier die ständig im Stifte residierenden Dekane, die schon die innere Verwaltung zu führen hatten, auch die äußere Vertretung des Patrokli-Stiftes;[3]) doch wirkten neben ihnen seit 1253 nachweisbar besondere Vicepröpste, die aus dem Kapitel selbst entnommen wurden.[4]) Als weitere Dignitare erscheinen der Scholaster, der Kustos oder Thesaurar, der Camerarius und der Cellerarius.[5]) Insgesamt waren außer Propst und Dekan gegen 16 Stiftsherrn im Kapitel, denen zu ihrer Stiftspfründe auch die Soester Pfarren und das Propstamt des St. Walburgis-Klosters, zeitweilig auch Pfarreien außerhalb der Soester Mauern zustanden, zur eigenen Verwaltung oder zur Verwaltung durch Stellvertreter.[5]) Die Ergänzung des Kapitels geschah bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts anscheinend nur zufolge Wahl durch das Kapitel selbst.

Die Zusammensetzung des Stiftsherrnkreises nach den einzelnen Persönlichkeiten läßt sich seit Ende 12. Jahrhunderts genauer erkennen. Freilich bleibt auch für das 13. Jahrhundert die Herkunft mancher Stiftsherrn unermittelbar, da in den Urkundenreihen die Familiennamen

---

[1]) J. S. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I, 105, 106; Westfälisches Urkundenbuch V, 279.

[2]) W. U. B. VII, 200.

[3]) W. U. B. VII, 36 u. sp., z. B. 1230.

[4]) W. U. B. VII, 786, 1127 u. sp.

[5]) Weiteres bei Rothert a. a. O. S. 8 ff., 65 ff.; wo aber Vicepropst und Cellerar fehlen.

noch häufig und auf den Siegeln die Familienwappen fast ständig fehlen; doch genügen die greifbaren Feststellungen, für die vornehmlich das Westfälische Urkundenbuch [1]) die Grundlage gibt, immerhin zu einem ausdeutbaren Bilde. Für das 14. Jahrhundert wird der Urkundenstoff hinsichtlich der Familienangaben reicher; aber er ist in der Hauptmasse noch nicht veröffentlicht; und wenn auch, nicht erst für diese Skizze, vom Verfasser das Patrokli-Archiv (jetzt im Staatsarchiv zu Münster) und die übrigen Archive der Soester Gegend durchgearbeitet sind, so wird sich doch noch so manche Einzelheit anderwärts finden, daß für diese Zeit einstweilen eine genaue Aufzählung der Patrokli-Stiftsherrn nicht möglich sein kann. Es lassen sich indessen für die Zeit nach 1300 klare Bilder auch gewinnen, indem einige besondere, in bestimmtem Abstande aufeinander folgende Urkunden mit geschlossenen Stiftsherrnreihen der Erörterung zu Grunde gelegt werden. Ständegeschichte, nicht Kanonikatsgeschichte, ist ja das Ziel der Arbeit; im übrigen gebietet der Raum in der gegenwärtigen Zeit natürlich gedrängteste Knappheit.

Zunächst die Übersicht über die Patrokli-Pröpste bzw. Propstei-Anwärter [2]) von Ende des 12. bis Ende des 13. Jahrhunderts: 1) E v e r h a r d v o n V o l m a r s t e i n (1196), vermutlich noch 1195 vom Kapitel gewählt, aber vom Köln. Erzbischof Adolf von Altena-Berg nicht bestätigt, der vielmehr puerum cognatum suum als Propst einsetzte, worauf Everhard 3. V. 1196 auf seine Erwählung verzichtete [3]). — 2) D i e t r i c h v o n A l t e n a - I s e n b e r g (1196—1218), Neffe des Erzbischofs Adolf, auf dessen Veranlassung 1196 vom Kapitel erwählt, erscheint urkundend als Patrokli-Propst und zugleich als Kölner Domkustos erstmalig 1204, dazu als Propst des Viktor-Stiftes zu

[1]) Das Nekrologium des Patroklistiftes, Pergament-Handschrift im Besitz des Westfäl. Geschichts- und Altertumsvereins, derzeit im Landesmuseum zu Münster, ist erst um 1330 angelegt, enthält zwar auch ältere Kanoniker-Nachrichten, aber fast durchweg ohne Familiennamen (vgl. Ilgen in den Hansischen Geschichtsblättern 1897, S. 139 ff.)

[2]) Seibertz' U. B. I, 95 gibt mit einer Urk. von 1191 als ersten Soester Propst mit Familiennamen einen prepositus Susatensis Joannes de Keflike; aber zu Unrecht, denn die Urk. ist gefälscht (vgl. Knipping in den Regesten der Erzbischöfe von Köln [= RE.K.] II, 1423).

[3]) Seibertz' U. B. I, 105, 106.

Xanten 1212—17, resignierte auf diese Würden wohl Mitte 1217 bei seiner Wahl zum Dompropst von Köln, griff aber 1. Hälfte 1218 beim Streit um die Soester Nachfolge nochmals in die Patrokli-Propstei ein; 22.VII.1218 Bischof von Münster, aber Frühjahr 1226 wegen Beteiligung an der durch seinen Bruder, den Grafen Friedrich von Isenberg, verübten Ermordung seines Oheims, des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg, vom Amte entsetzt, 18. VII. 1226 in Rom gestorben[1]). — 3) Thomas (1218—1229), Kanonikus zu St. Patrokli und Pfarrer der Petrikirche zu Soest (urkl. seit 1209), vor Mitte 1218 vom Kapitel erwählt, aber nicht bestätigt seitens des Kölner Elekten Engelbert, der vielmehr von sich einen Kölner Domherrn (vgl. 4) zum Propst ernannte; nach längerem, diesmal von St. Patrokli nachdrücklich durchfochtenen Streit mit Köln 13. VI. 1220 durch päpstliche Kommissare als Soester Propst eingesetzt; behielt auch als Propst das Pfarramt St. Petri, in beiden Stellungen bis 14. III. 1229 nachweisbar[2]). — 4) Dietrich von Brohl (1218—1220), Domherr von Köln 1208—1223, wohl noch 1218 vom Kölner Elekten Engelbert zum Soester Propst ernannt, aber 13. VI. 1220 von den päpstlichen Schiedsrichtern abgesetzt; 1220 auch erzbischöflicher Kapellanus[3]). — 5) Gottfried (1230—1239), zufolge der Abmachung von 1221 gewiß aus dem Kölner Domkapitel erwählt, nach Seibertz' bestimmter Erklärung zweifellos identisch mit einem 1225 als Kölner Domherr erscheinenden Gottfried von Gevure-Bilstein, aus dessen Geschlecht noch weitere Soester Pröpste hervorgegangen (vgl. unten); erstmalig 1230, zuletzt 18. II. 1239 als Patrokli-Propst genannt[4]). — 6) Philipp von Isenberg (1242—1264), jüngerer Bruder des früheren Propstes Dietrich von Isenberg (vgl. 2), 1222 von seinem Oheim Erzbischof Engelbert zum Kölner Domkustos gemacht, also aus den Kölner Domherrn zum Soester Propst erwählt, als solcher

---

[1]) Seibertz' U. B. I, 105; W.U.B. VII, 32; R.E.K. III, 135, 169 u. sp., W.U.B. III, 133, 220.

[2]) W.U.B. VII, 63, 129, 316, V, 265, 274, 279, 297.

[3]) R.E.K. III, 48, 291, 397 u. a.; W.U.B. V, 274, 279.

[4]) W.U.B. VII, 269, 348, 478; Seibertz, Dynasten im Hzgt. Westfalen, 1855, S. 21.

erstmalig 17. VII. 1242, letztmalig 6. I. 1264 erscheinend; später nicht mehr genannt.[1]) — 7) Gottfried (1266), nur 21. IX. 1266 als Patrokli-Propst auftretend; da bei Vorgängern wie Nachfolgern Wahl aus dem Kölner Domkapitel ersichtlich, möchte man auch in ihm einen Kölner Domherrn erkennen; der wohl einzige, der in Betracht kommen könnte, dürfte Gottfried von Mulsfort sein, 1246—52 Domkanoniker, 1252—62 Chorbischof (Domkantor) und wohl 1263 Subdekan wie 1265—75 Dekan des Doms.[2]) — 8) Dietrich von Bilstein (1271—1307), aus den Kölner Domherrn erwählt, unter denen er schon 1270 genannt, am 23. VIII. 1271 erstmalig als Soester Propst bezeugt, dann auch Domherr zu Paderborn, wohl schon mit dem Paderborner Kantor und Warburger Archidiakon Dietrich 1283—1287 identisch, sicher 1287—1293 Dompropst zu Paderborn, seit 1298 Domdekan zu Köln, † 15. X. 1307.[3])

Wir erkennen also vom Ende des 12. bis Ende des 13. Jahrhunderts als Soester Pröpste bzw. Erwählte oder Ernannte zur Propstei im ganzen acht Persönlichkeiten; und für wohl alle können Erörterungen über ihre herkunftsmäßigen Standesverhältnisse unternommen werden. Der Elekt Everhard von Volmarstein entstammte einem der namhaftesten mittelwestfälischen Geschlechter, an dessen ursprünglicher Edelfreiheit unbedingt festzuhalten ist.[4]) Everhard war auch wirklich ein Volmarsteiner und kein Edelherr von Ardey.[5]) Seine Filiation ist urkundlich nicht überliefert; aber er wird allgemein als Sohn des ersten Heinrich von V. betrachtet, der die vornehm-ministerialenmäßige Linie des Geschlechts eröffnet, wobei aber jenseits der Dienststellung die alte edelfreie Eigen-

---

[1]) R.E.K. III, 344; W.U.B. VII, 529, 1143.

[2]) W.U.B. VII, 1235; R.E.K. III, nachw. S. 381 f.

[3]) W.U.B. VII, 1366, 1400, IV, 1768, 1598; R.E.K. III, 3577, IV, 266; W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten im 14. u. 15. Jahrh., 1906, S. 43 (aber mit falschem Todesjahr).

[4]) Fr. Philippi, Die Standesverhältnisse der Familie von Volmarstein, in R. Krumbholtz' Volmarstein-Reckeschen U.B., 1917, S. XI ff.; Fr. von Klocke, Zur Frage nach Ursprung und Stellung der Edelherrn von Volmarstein, Westfalen 10, S. 71 ff.; ders., Zur Geschichte des westfälischen Hochadels, ebd. 11, S. 87 ff.

[5]) Wie Al. Schulte, Adel und Kirche, 2. Aufl. Nachtrag S. 27 f. Anm. 2 meint; vgl. von Klocke, in Westfalen 11, S. 89.

schaft bewahrt geblieben sein wird. Everhards Soester Ersatzmann Dietrich von Altena-Isenberg war hochadlig im vollsten Maße, Sohn des Grafen Arnold von Altena (1166—1206) aus dem Hause Berg und seiner Gattin Mathilde, Sproß also eines der mächtigsten Fürstenhäuser des Rheinlands und Westfalens, das eine große Anzahl hoher Geistlicher, auch für den Kölner Erzstuhl gestellt hat.[1]) Der dritte unserer aufgeführten Soester Pröpste, Thomas, war hingegen zweifelsohne nicht aus hochadligem Kreise hervorgegangen. Wir können zwar seine Familie nicht erschließen, aber die Charakterisierung, die ihm die päpstlichen Schiedsrichter beim Propsteistreit gaben, heben alles, nur keine vornehm-edelfreie Abkunft hervor: virum utique litteratum et honestis moribus insignitum 1218 und 1219, und noch eingehender 1220: castum, conpetenter litteratum, hospitalem et aliis honestis moribus insignitum.[2]) Sicherlich wäre aber dynastische Herkunft in dieser Aufzählung nicht vergessen, wenn sie wirklich vorhanden gewesen; ihr offenbares Fehlen dürfte dazu beigetragen haben, daß Thomas' Erwählung durch die Kölner so bekämpft ward. Sein Gegenkandidat, der von Köln aus zum Propst ernannte Heinrich von Brohl war jedenfalls von hochadligem Hause, ein Sproß der rheinischen edelfreien Herren von Brohl.[3]) Für den nächsten Propst Gottfried darf nach Seibertz' Vorgang die Identität mit dem Kölner Domherrn Gottfried von Bilstein angenommen werden; der aber war hochadliger Herkunft, ein Bruder des sauerländischen Dynasten Dietrich, der seit 1202 als Edelherr von Gevure, seit 1225 als Edelherr von Bilstein auftritt, und mit diesem ein Sohn des Edelherrn Heinrich von Vure oder Gevure (1168—95).[4]) Als Gottfrieds Nachfolger kam wieder ein Angehöriger fürstlichen Geschlechtes, des Hauses Berg-Altena in die Soester Propstei, Philipp von Isenberg, ein jüngerer Sohn des schon genannten Grafen Arnold von Altena. Auch der nächste

---

[1]) Th. Ilgen, Die ältesten Grafen von Berg und Altena, Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. 36, S. 52, Stfl. II.

[2]) W.U.B. V, 265, 274, 279.

[3]) Über die Br. vgl. J. Wegeler, Beiträge z. Spezialgeschichte d. Rheinlande, I, 103.

[4]) Seibertz, Dynasten, S. 1 ff.: Bilstein; dazu W.U.B. VII.

Propst, abermals ein Gottfried dürfte hochadlig gewesen sein, da wir ihn wohl mit dem Kölner Domherrn Gottfried von Mulsfort gleichstellen können, der einem rheinischen Dynastengeschlechte entstammte.[1]) Hinsichtlich des letzten Soester Propstes aus dem 13. Jh. wird hochadlige Herkunft wieder ganz sicher: Dietrich von Bilstein war ein Sohn des Edelherrn Dietrich II. von Bilstein (1245—91) und seiner Gemahlin Mechtild (vielleicht einer Gräfin von Arnsberg), mithin Sproß eines dynastischen Geschlechtes, von dem bereits gesprochen.[2])

Diese Betrachtung zeigt nun unter 8 Soester Pröpsten bzw. Propst-Anwärtern bis 1300: 1 aus ursprünglich dynastischem Hause (Volmarstein), 5 bzw. 6 Dynastensöhne, nämlich 5 sichere (2 Altena, 1 Brohl, 2 Bilstein) und 1 vermuteter (Mulsfort), und diesen gegenüber nur 1 nicht-hochadligen Ursprungs. Da aber des letztern Wahl von Köln aus so befehdet ward, bedeutet sie sozusagen den Ausnahmefall für die Regel, daß in der untersuchten Zeit möglichst nur Sprossen hochadliger Geschlechter Soester Pröpste wurden, daß also das Patroklistift hochadlige Spitze hatte.[3])

Für die übrigen Stiftsherrn an Patrokli vom ausgehenden 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ergibt sich des weiteren folgende Liste:[4]) 1. Wilhelm Ocker, K. 1182, Kustos 1193, 96, † wohl vor 1203.[5]) — 2. Johannes Kruse (Crispus), K. 1184, 96.[6]) — 3. Brunstein (von Soest), K. 1196, Pfr. von St. Georg, † vor 1205.[7])

---

[1]) Al. Schulte, Adel und Kirche, S. 33 Anm. — [2]) Vgl. auch O. Forst-Battaglia, Genealogische Tabellen 1, 1914, Bilstein.

[3]) Das habe ich, einer Vermutung Fr. Philippis folgend, schon in meiner Arbeit Das Patriziat in der Stadt Soest, 1921, S. 287 ff. erörtert, aber ohne den zuverlässigen Einzelbeweis wie vorstehend; inzwischen hat auch Al. Schulte, der 1910 die Frage noch offen ließ (a. a. O., S. 395), sich des Gegenstandes angenommen (Nachtrag, S. 27), aber für das 13. Jh. von 6 Pröpsten nur 3 als edelfrei erkannt.

[4]) Die Aufgeführten erscheinen in den Urk. nicht immer mit vollem Namen, sie mußten daher oft mit gleichzeitigen Nachnamenlosen identifiziert werden so gut es eben ging. Die Zahlen bezeichnen das greifbare erste und letzte urkl. Vorkommen; Abkürzungen: K. = Kanoniker, Pfr. = Pfarrer, Kler. = Kleriker.

[5]) W.U.B. II, 429, VII, 106; Seibertz' U.B. I, 103, 118.

[6]) Seib. U. B. I, 106, III, 1071.

[7]) Seib. U. B. I, 106, W.U.B. VII, 47.

— 4. Johannes Schwarze (Niger), K. 1196.[1]) — 5. Everhard von Volmarstein, K. 1196, 1207, auch K. von St. Gereon zu Köln (1184).[2]) — 6. Erpho von Rüthen, K. 1203, 10, Dechant 1224, 34.[3]) — 7. Radolf Perca (Bars?), K. 1205, 31, Pfr. von St. Pauli 1205, 29.[4]) — 8. Radolf Winandi, K. 1205, Kellner 1220.[5]) — 9. Hermann von Hinderking, K. 1205, 10.[6]) — 10. Heinrich Perle (Gemma), K. wohl schon 1210, 34, Kämmerer 1224, 34.[7]) — 11. Hermann Ocker, Mag., K. 1214 (noch 45?).[8]) — 12. Arnold von Dortmund, K. 1220, 34.[9]) — 13. Jakob von Asseln, K. 1230, 44.[10]) — 14. Hermann von Arnsberg, K. 1231, 36.[11]) — 15. Dietrich Fis(i)kus, Mag., K. 1234.[12]) — 16. Siegfried von Medebecke, K. 1244, 65, Kellner 1261.[13]) — 17. Dietrich Rode (Rufus), ? K. 1246, K. u. Pfr. von St. Maria z. Wiese 1264.[14]) — 18. Robert Semgalle, K. 1247, Offizial u. Vicepropst 1253, 63.[15]) — 19. Arnold von Effeln, K. 1247, 53.[16]) — 20. Gerlach von Kefflike, K. 1251, 89.[17]) — 21. Heinrich von Itter, wohl K. 1251, 53, Pfr. von St. Georg 1244, 57.[18]) — 22. Heinrich von Köln, K. 1253, 65, Pfr. von St. Thomas 1261, 64.[19]) — 23. Hildeger von Kefflike, K. 1253, 64.[20]) — 24. Hermann Schreiber, K. 1258, Vicepropst 1263, 64, Dechant 1267, 78.[21]) — 25. Konrad von Lon, K. 1259, 66, Pfr. von St. Pauli 1259.[22]) — 26. Lubbert Klot, Kler. 1263, K. u. Kämmerer 1264, 94.[23]) — 27. Robert Schweling, Kler. 1263, K. 1266, 87, Scholaster nach 1284, noch 1302.[24]) — 28. Heinrich von den Rosen (Rosa), K. 1264.[25]) — 29. Radolf Lipe, K. 1266.[26]) — 30. Hermann Riese, K. 1267, 85, Kantor 1296.[27]) — 31. Meinrich (Radolfi), zunächst weltlich, 1250—64 Richter in Soest, dann geistlich, K. 1272, 89, Pfr. von St. Petri 1279, † vor 1291.[28]) — 32. Engelbert

---

[1]) Seib. U. B. I, 106. [2]) Seib. U. B. I, 105; W.U.B. VII, 56; Volmarsteiner U. B. S. 20. Anm. VIII. — [3]) W.U.B. VII, 22, 243, 425. — [4]) Ebd. (wie auch das Folg.) 41, 372. — [5]) 47, 178. — [6]) 47, 73. — [7]) 73, 243, 425, 427. — [8]) 101 (586). — [9]) 178, 372, 427. — [10]) 341, 374, 572. — [11]) 360, 446. — [12]) 423. — [13]) 572, 851, 1074, 1144. — [14]) 614, 1144. — [15]) 637, 786, 1127. — [16]) 641, 801. — [17]) 763, 2114. — [18]) 572, 763, 801, 940. — [19]) 785, 1079, 1186. — [20]) 801, 1144. [21]) 982, 1116, 1260, 1636. — [22]) 1030, 1248. — [23]) 1116, 1144, 2293. — [24]) 1116, 1213, IV, 1958. [25]) VII, 1144. — [26]) 1213. — [27]) 1260, 1966, 2385. — [28]) 1441, 2135, 2197.

von Volmarstein, gleich Thesaurar 1279, 89, 91 †.[1] — 33. Gerhard von Osthoven, K. 1279, 14. Jh.[2] — 34. Dietrich von Altena, K. 1280, 88, Vicepropst 1287.[3] — 35. Werner von Lünen, K. 1280, 14. Jh.[4] — 36. Ludwig von Sönnern, K. 1280, 84.[5] — 37. Ludolf Ferner, K. 1280, Kantor 1302.[6] — 38. Konrad von Hüsten, K. 1281, 14. Jh.[7] — 39. Heinrich von Düngeln, K. 1284, 93.[8] — 40. Johann Pilgrim, Mag., K. 1287, 14. Jh.[9] — 41. Eberhard Schluck, Mag., Kler. 1280, Offizial 1292, Vizepropst 1293, 96.[10] — 42. Dietrich Torck, K. 1292.[11] — 43. Hermann Pil, Kler. 1290, K. 1293, Vicepropst 1300.[12] — 44. Dietrich von Palsode, K. 1294, 99, Thesaurar 1302.[13] — 45. Radolf Schweling, K. 1294, Dechant-Elekt 1302.[14] — 46. Arnold von Hochstaden, K. um 1295, 14. Jh., zugleich Domherr zu Paderborn.[15] — 47. Johann von Lippstadt, K. 1296, 14. Jh.[16] — 48. Hugo Schreiber, K. 1297, 14. Jh.[17]

Diese 48 Stiftsherrn lassen sich nun, von zweien oder dreien abgesehen, nach ihrer Herkunft in drei ständische Kreise scheiden.

Zu einem kleinen ersten Kreise hochadligen Charakters sind zu zählen: 1. der schon besprochene Everhard von Volmarstein; 2. Heinrich von Itter (21), als Bruder eines Edelherren Hermann von Itter einem hessisch-westfälischen Dynastengeschlecht entstammend;[18] 3. Engelbert von Volmarstein (32), der zweifellos mit dem zu 1258, 60 bezeugten gleichnamigen Sohne des Edelherrn Heinrich III. von Volmarstein und seiner 3. Gemahlin Sophie Gräfin von Limburg identisch ist und also dem wieder ganz hochadlig gewordenen Teile des Geschlechtes angehört.[19] Als Dynastensproß kann 4. noch erwähnt werden Hermann von Arnsberg, der 1236 Bruder des Grafen Gottfried III. v. Arnsberg heißt[20] und also ein Sohn des Grafen Gottfried II. (1175—1237) gewesen sein muß, wahrscheinlich aber nur ein Bastard.[21]

---

[1] 1692, 2197. — [2] 1692, s. u. — [3] 1725, 2026, 2083. — [4] 1726, s. u. — [5] 1726, 1919. — [6] 1726, s. u. — [7] 1782, s. u. — [8] 1919, 2310. — [9] 2034, s. u. — [10] 1720, 2230, 2274, 2382. — [11] 2239 f. — [12] 2180, 2268, 2584. — [13] 2310, 2554, s. u. — [14] 2310, s. u. — [15] IV, 2362, 2469, s. u. — [16] VII, 2365, s. u. — [17] 2432, s. u. — [18] W.U.B. VII, 601; Seibertz, Dynasten, S. 390 ff.: Itter. — [19] Volmarsteiner U. B. 175, 186. — [20] W.U.B. VII, 446. — [21] Seibertz, Grafen von Arnsberg, S. 149, nach s. U. B. III, 1082.

Zu einem zweiten, größeren Kreise, gebildet vom niederen Ministerial- und Landadel, sind zu rechnen: 1. Brunstein (3), seinem Namen zufolge sicher hervorgegangen aus den Rittern von Soest;[1] 2. Radolf Domini Winandi (filius) (8), Sohn des im 12. Jh. urkl. Winand aus der gleichen Soester Ministerialengruppe.[2] Zu Landadelsgeschlechtern[3] der Soester Gegend gehören: 3.—9. Die Hinderking (9), 2 Schreiber (24, 48), Lon (25), Klot (26), Schluck (41), Eberhard war wohl ein Enkel des Ministerialen Everhardus Sluc de Werle 1217),[4] Tork (42). Dietrich war ein Sohn des Ritters Stephan T., kurkölnischen Burgmanns zu Hovestadt 1272—95).[5] Aus dem Ritterkreise des sauerländischen Westfalen wird gekommen sein: 10. Arnold von Hochstaden (46), wohl Sohn des kurkölnischen Drosten zu Waldenburg und Marschalls von Westfalen Ritter Arnold von H. (1250—83).[6] Zu Landadelsgeschlechtern des Arnsbergischen zählen: 11.—14. Die Rüthen (6), Effeln (19), Riese (30), Hüsten (38), Konrad war Sohn des Burgmanns zu Arnsberg Ritter Konrad von H. 1258—80, 95 †).[7] Zu Landadelsgeschlechtern der märkischen Gegenden: 15.—18. Die Asseln (13), Altena (34), Dietrich wohl Sohn des Knappen und Burgmanns zu Mark Arnold von A. 1241—90),[8] Düngeln, Pil.

Zu einem dritten und größten Kreise fügen sich ihrer Herkunft nach fast alle übrigen Stiftsherren zusammen. Dieser dritte Kreis lag in der Soester Bürgerschaft. Wenn man ihn aber einfach als „bürgerlich" ansprechen wollte, würde man das ständische Problem nur sehr verwischen; es handelt sich vielmehr, bei genauer Betrachtung, um die Oberschicht der Bürgerschaft, um das Patriziat, das in Soest von altersher als Stadtadel eine bedeutsame Stellung hatte.[9] Aus dem Soester Patriziate stammten:

---

[1]) Über die Soester Brunsteine vgl. R.E. K. II. — [2]) Seib. U. B. I, 56 57; W.U.B. II, 336, Add. 45 a, VII, 178.

[3]) Über diese Landadelsgeschlechter vgl. nam. W.U.B. durch Reg., Fahnes Westfälische Geschlechter, Sammlung von Spiessen im Staatsarchiv Münster. — [4]) W.U.B. VII, 141. — [5]) Ebd. 2239, 40. — [6]) Über diesen vgl. ebd. 734 u. a. bis 1861. — [7]) Ebd. 1508. — [8]) Über diesen vgl. ebd. 513 u. sp. — [9]) Vgl. allgemein: Fr. von Klocke, Das Patriziat in der Stadt Soest, Auf der Grundlage seiner Geschlechtergeschichte, 1: Bis 1400, Phil. Diss. Münster 1921; im folg. für die Geschlechternachweise zit. als v. K.

Die 2 Ocker (1, patruus von 11,[1]) Schwarze (4, vielleicht ein Sohn des Gerhard Sch., um 1168 Angehöriger der Soester meliores, um 1175 †),[2]) Perle (10, wohl Sohn des Patriziers Siegfried P. 1205),[3]) Dortmund (12, wohl Sohn des Patriziers Arnold von D. 1225),[4]) Medebecke (16),[5]) Rode (17),[6]) Semgalle (18, zweifellos Sohn des Ratsherrn Heinrich S. 1220—55),[7]) 2 Kefflike (20, 23),[8]) Köln (22),[9]) 2 Schweling (27, 45),[10]) Rosen (28, ? Sohn des Ratsherrn Rotger von R. 1241—54),[11]) Lipe (29),[12]) Radolfi (31, Sohn des Soester Richters Robert 1205—36, Enkel des Soester Richters Radolf 1195—1229),[13]) Osthoven (33, Sohn des Bürgermeisters Albert von O. 1245—63),[14]) Lünen (35)[15]) Sönnern (36, vielleicht Sohn des Ratsherrn Ludwig von S. 1272— ca. 1293),[16]) Ferner (37),[17]) Pilgrim (40, vielleicht Sohn des Ratsherrn Arnold P. 1263—79),[18]) Palsode (44),[19]) Lippstadt (47).[20])

Ständisch nicht bestimmbar bleiben nur: Kruse (2), Perca (7), Fis(i)kus (15). Für den ersten wäre immerhin, da er 1196 mit zwei patrizischen (und einem ministerialenbürtigen) Kanoniker erscheint und aus dieser frühen Zeit vom Patriziat noch nicht viel Namen überliefert sind, wohl möglich, daß auch er dem Patriziat entstammte. Aussichtsloser dürfte es sein, über den K. Perca, dessen Name am ehesten mit Bars zu verdeutschen wäre, eine Vermutung anzustellen.[21]) Und was den K. Fis(i)kus anlangt, so ist sein Name wohl eher als Persönlichkeitsbezeichnung denn als Familienbezeichnung zu verstehen, weil er vielleicht, was damals für einen Geistlichen nicht ungewöhnlich, auch in der Heilkunde erfahren war. In jedem Falle aber deutet keiner der Namen bestimmter Herkunft aus unteren Kreisen an.

Man kann deswegen sagen: Da die Zahl der nicht erfaßten Stiftsherrn gewiß nicht groß und sicherlich kaum namhaft andern Standes war, ergibt sich mit dem Vor-

[1]) v. K. S. 78. — [2]) v. K. 77. — [3]) v. K. 80 f. — [4]) v. K. 97. — [5]) v. K. 107 f. — [6]) v. K. 100 f. — [7]) v. K. 95. — [8]) v. K. 90 f. — [9]) v. K. 104. — [10]) v. K. 89. — [11]) v. K. 114 f. — [12]) v. K. 111 — [13]) v. K. 79. — [14]) v. K. 102, W.U.B. VII, 687. — [15]) v. K. 108 ff. — [16]) v. K. 129 f. — [17]) v. K. 84. — [18]) v. K. 103. — [19]) v. K. 123. — [20]) v. K. 118 f. — [21]) Geschlechter des Namens B. seit 2. H. 13. Jh. im ravensberg. Landadel, im Bielefelder Bürgertum, im Werler Ratskreise nachweisbar.

geführten — 18 Kanoniker aus dem rittermäßigen Landadel, 23 oder 24 aus dem patrizischen Stadtadel neben ein paar hochadligen und ein paar nicht bestimmbaren — auch für die weitere Stiftsherrnschaft bis 1300 ein deutliches Bild. Wie der Propst für diese Zeit fast durchweg hochadlig war, so die übrige Stiftsherrnschaft mit geringem hochadligen Einschlag durchweg oder fast durchweg niederadlig aus rittermäßigem Ministerial- und Landadel und patrizischem Stadtadel!

Für die Verhältnisse im 14. Jahrhundert seien zunächst wieder die Pröpste nachgewiesen: 1. Heinrich von Virneburg (1308—1338), schon als Minderjähriger wie mit Kanonikaten zu Köln, Trier, Bonn, so auch mit der Soester Propstei bedacht; erscheint als Patrokli-Propst erstmalig 1. VIII. 1308, behält die Propstei bis 20. II. 1338; seit 1310 Kölner Domherr, seit 1313 auch Propst von St. Kassius zu Bonn und Kölner Archidiakon; 11. X. 1328 Erzbischof von Mainz, doch 7. IV. 1346 als Anhänger Ludwigs des Bayern vom Papst abgesetzt, † 21. XII. 1353.[1]) — 2. Wilhelm von Gennep (1338—1351), erscheint 1325 als Kölner Domherr; wird ausdrücklich als solcher durch päpstliche Verleihung vom 22. II. 1338 Soester Propst, bleibt das bis 1351; auch Domherr zu Lüttich, Utrecht und Mainz, 1346 Kölner Thesaurar; 13. XII. 1349 Erzbischof von Köln, als solcher † 14. IX. 1362.[2]) — 3. Gerhard von Bilstein (1351 ff.), seit 1322 Kölner Domherr, wohl als solcher vom Soester Kapitel zum Propst gewählt, erscheint 29.V.1351 erstmalig als Propst, 1360 hingegen nicht mehr; auch Domherr zu Trier; urkl. bis 1371.[3]) — 4. Päpstlicher Gegenpropst: Raimund von Canillac (1351—1373), Nepote Clemens' VI., Propst von Maguelone, seit 28.III.1345 Erzbischof von Toulouse, seit 17. XII. 1350 Kardinal-Pres-

---

[1]) R. E. K. IV, 337 u. a.; H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archive II, 2317; W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten im 14. u. 15. Jh., 1906, S. 85.

[2]) Kisky, a. a. O. S. 50; Sauerland, a. a. O. II, 2318, III, 858 f., auch V, S. XXXI f.

[3]) Kisky, S. 43; Seibertz, Dynasten, S. 45 ff.; Lacomblet, U.B. zur Gesch. d. Niederrheins III, 498.

byter vom Hl. Kreuz zu Jerusalem, seit 4. XI. 1361 Kardinal-Bischof von Praeneste; d. d. Avignon 29. V. 1351 von Clemens VI. zum Soester Propst ernannt, † 20. VI. 1373.[1]) — 5. Johann Schürmann (1373 bis Ende 14. Jh.), erscheint 1370 als Propst ohne nähere Bezeichnung seiner Kirche, ist zweifellos infolge Wahl durch das Patroklikapitel 1373 intrusus in ecclesia Susatiensi, bleibt, wohl vom römischen Papste Urban VI. anerkannt, Soester Propst bis nach 1400.[2]) — 6. Päpstlicher Gegenpropst: Jakob Orsini (1373—1378) Apostol. Notar, seit 30. V. 1371 Kardinal-Diacon S. Georgii ad velum aureum; d. d. Avignon 13. VIII. 1373 von Gregor XI. zum Soester Propst ernannt, † 13. VIII. 1379.[3]) — 7. Päpstlicher (avignonesischer) Gegenpropst Rutger Tibus, Lic. in legibus et Mag. in artibus, erhält als Nachfolger Orsinis d. d. Avignon 4. VII. 1381 von Clemens VII. die Soester Propstei verliehen, † vor April 1386.[4]) — 8. Päpstlicher (avignonesischer) Gegenpropst: Gottfried von Schmalbruch, Domherr zu Utrecht, erhält als Nachfolger Tibus' von Clemens VII. d. d. Avignon 18. IV. 1386 die Soester Propstei mit dem Archidiakonat verliehen[5]). — 9. Päpstlicher (avignonesischer) Gegenpropst: Dietrich Wernsinck, Apostol. Poenitentiar der Kölner Kirchenprovinz, päpstl. Kaplan, nichtresidierender Scholaster von St. Patrokli und Pfarrer von St. Petri zu Soest, wird von Benedikt XIII. d. d. Avignon 18. II. 1396 mit der Soester Propstei providiert, ohne, ebenso wie seine Vorgänger, in ihren Besitz zu gelangen.[6])

Zur Standeseigenschaft dieser Pröpste bzw. Propstei-Anwärter läßt sich nun sagen: Heinrich von Virneburg war dynastisch, ein Sohn des Grafen Ruprecht von Virneburg († 1308), aus einem altedelfreien Geschlechte der Eifel.[7]) Wilhelm von Gennep besaß ebenfalls hochadligen Charakter, als Sohn des Edelherrn Heinrich von Gennep,

---

[1]) C. Eubel, Hierarcha catholica medii aevi I², S. 19, 488; Sauerland IV, 864.

[2]) Sauerland V, 980, V, S. XXXII f.; vgl. unten.

[3]) Eubel, a. a. O. I², S. 22; Sauerland V, 968.

[4]) Sauerland VI, 1398 f.

[5]) Ebd. VI, 1439. — [6]) Ebd. VI, 1472, 1440. — [7]) R.E.K. IV, S. 11 f.; Kisky, a. a. O., S. 84 f.

aus einem Dynastischen Geschlechte des Niederrheins.[1]) Gerhard von Bilstein, ein Sohn des Edelherrn Johann I. von Bilstein (1255—1310), Marschalls von Westfalen, entstammte dem schon besprochenen sauerländischen Hochadelsgeschlechte.[2]) Bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erhielt sich also die hochadlige Spitze bei St. Patrokli. Dann aber kam ein Wandel von nachhaltiger Wirkung, im Zusammenhange mit dem Einfluß, den seit der Entwicklung eines weitgreifenden päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes (insbesondere durch die Bestimmungen von 1317 bzw. 1335) die Kurie auch auf die Gestaltung der Stiftskapitel gewann. Das alte Wahlrecht des Patrokli-Kapitels, das früher päpstliche Schiedsrichter dem Kölner Erzbischofe gegenüber sicherten, ward jetzt vom Papste selbst durch seine neuen Provisionen und Reservationen zersetzt. Zur selben Zeit, da in Nachfolge des Edelherrn von Gennep der dritte Edelherr von Bilstein als zweifellos vom Soester Kapitel erwählter und vom Kölner Erzbischofe anerkannter Patrokli-Propst erscheint, ernannte der aus vornehmem französischen Geschlechte hervorgegangene Papst Clemens VI. einen seiner Verwandten und Kardinäle, Raimund von Canillac, zum Soester Propste. Dieser, ein vornehmer französischer Adliger aus Auxerre (Yonne, Mittelfrankreich) hat nach längerem Wettstreit mit dem Bilsteiner die Soester Propstei auch wirklich erlangt.[3]) Das Soester Kapitel wandte aber alle Mühe daran, wieder ein Landeskind an seine Spitze zu bekommen. Bald nach Raimunds Tode hörte man denn auch an der Kurie, daß quidam potens in illis partibus in die Soester Propstei, die wieder einem Kurialen zugedacht war, „eingedrungen" sei, worunter zweifellos Johann Schürmann zu verstehen ist.[4]) Gregor XI. (übrigens ein Neffe Clemens VI.) ernannte nun zwar sogleich einen Kardinal aus dem sehr vornehmen römischen Geschlechte Orsini zum Soester Propste; aber Schürmann wußte sich als offenbar vom Soester Kapitel erwählter und wahrscheinlich vom Kölner Erzbischofe, dessen besonderes Ver-

---

[1]) Kisky, S. 49 f.

[2]) Seibertz, Dynasten, S. 26 ff. — [3]) Vgl. dazu Sauerland, a. a. O., V, S. XXXII. — [4]) Ebd. V, 980.

trauen er genoß, anerkannter Propst zu behaupten.[1]) Und als dann 1378 das Schisma ausbrach, dürfte er durch den neuen römischen Papst Urban VI., dem sich der Kölner Erzbischof angeschlossen, in seiner Soester Stellung gesichert sein.[2]) Drei weitere, seitens der avignonesischen Päpste Clemens VII. und Benedikt XIII. ernannte Gegenpröpste konnten ihm daher nicht ernstlicher gefährlich werden. In diesen Kämpfen aber ging der Gedanke an die bisherige ausschließliche Hochadelseigenschaft der Soester Propsteikandidaten unter. Schürmann entstammte einem schlichten sauerländischen Landadelsgeschlechte, war also niederadlig.[3]) Von seinen deutschen Gegenpröpsten gehörte der zweite, Schmalbruch, ebenfalls einem niederadligen Geschlechte, und zwar der Niederlande, an, ex utroque parente de militari genere besaß er nobilitas generis.[4]) Die beiden andern, Tibus, aus Duisburg und von litterarum scientia, und Wernsinck, virtutibus clarens et meritis, waren gar schlichtbürgerlich.[5]) Auch der wirkliche Nachfolger Schürmanns, der Anfang des 15. Jahrhunderts erscheinende Propst Johann von Syberg,[6]) zählte zum niederen Adel.[7]) Die Standesfrage nach hochadliger Qualität hatte ihre ausschlaggebende Rolle bei der Besetzung der Soester Propstei endgültig ausgespielt.

Ganz entsprechend entwickelten sich die Dinge für die Zusammensetzung des Kapitels. Schon einige Kanonikerreihen aus Urkunden von 1302, 1318, 1336, 1354, 1392 geben lehrreiche Aufschlüsse.

1302. In einem Appellationsinstrument[8]) des Soester Vicepropstes Hermann vom 6. X. 1302 werden offenbar sämtliche, im Stift anwesende Kanoniker aufgeführt: Presentes ibidem erant dominus Radolphus in decanum electus, Robertus scolasticus, Theodericus thesaurarius, Ludolphus cantor, Gerhardus de Osthoven, Hedenricus Tork, Gerhardus de Heringen, Conradus de Hustene,

---

[1]) Ebd. V, S. XXXIII.
[2]) Ebd. V, S. XXXIII.
[3]) Fahne, Westfälische Geschlechter, S. 360 f. — [4]) Sauerland VI, 1439. — [5]) Ebd. VI, 1339, 1440.
[6]) Ebd. VII, 880.
[7]) Fahne, Kölnische Geschlechter II, 152 ff.
[8]) Staatsarchiv Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 75 a.

Arnoldus de Honstaden, Dethmarus Make, magister Johannes Pilegrimi, Wernerus de Lunen, Johannes de Lippia, Hugo et Hildegerus canonici ecclesie Sosaciensis. Zur Feststellung der Standesverhältnisse sind einige Familiennamen zu ergänzen: Der Vicepropst war ein Pil, der Dekan ein Schweling, der Scholaster desgleichen, der Thesaurar ein Palsode, der Kantor ein Ferner und die Kanoniker Hugo und Hildeger ein Schreiber bzw. ein Benninghausen.[1]) Wir finden danach ein Kapitel: 6 Landadlige, nämlich Pil, Tork, Heringen, Hüsten, Hochstaden, Schreiber, und 10 Soester Patrizier, nämlich 2 Schweling und je 1 Palsode, Ferner, Osthoven, Make, Pilgrim, Lünen, Lippstadt, Benninghausen.[2])

1318. Ein Statut[3]) des Patrokli-Kapitels vom 2. VIII. 1318 ist ausgestellt von Radolphus decanus, Theodericus scolasticus, Heydenricus cantor, Wynandus thesaurarius, Conradus de Hustene, Gerhardus de Heringen, Wernerus de Lunen, Godefridus de Bylsten, Dethmarus et Fredericus dicti Maken, Hildegerus de Benekinchusen, Johannes Snap, Theodericus Gote, Wichmannus de Lunen et Lutbertus de Boynen canonici de capitulo Susaciensis; also 15, mit dem fehlenden Vicepropst wären es 16 wie 1302. Namenergänzung: der Dekan: Schweling, der Scholaster: Palsode, der Kantor: Tork, der Thesaurar: ein von Sönnern.[4]) Danach haben wir für 1318 im Kapitel festzustellen: 1 Hochadligen, den Bilsteiner; 5 aus dem niederen Landadel, Tork, Hüsten, Heringen, Schnap, Bönen; 9 Soester Patrizier, Schweling Palsode, Sönnern, 2 Lünen, 2 Make, Benninghausen, Gote.[5])

1336. In einer Kapitels-Beurkundung[6]) vom 6. IX. 1336 erscheinen als Aussteller: Ludolphus decanus, Hildegerus scolasticus, Gerhardus thesaurarius, Detmarus dictus Make, Godefridus de Bylsten, Wichmannus de Lunen, Wenemarus de Borgelen, Dethmarus de Bogghe,

---

1) Nach Urk. St.-A. Münster, Kl. Paradies, Urk. 68, und St. Patrokli, Urk. 93 u. 94. — 2) Vgl. die Nachweisungen oben S. 79 Anm. 3 bezw. 9 ff.; dazu noch von Klocke S. 119, 121.

3) St.-A. Münster, St. Patrokli, Urk. 104. — 4) Ebd. Urk. 94.

5) Wie Anm. 2, dazu von Klocke S. 101 f.

6) St.-A. Münster, St. Patrokli, Urk. 125.

Johannes de Lyppia, Godescalcus Fernere, Radolfus de Benekinchusen, Henricus de Swanisbole, Borkardus de Camene, Johannes de Zyberg, et Hermannus de Medebeke, canonici ecclesie Susaciensis; also, ohne Vicepropst, wieder 15 wie 1318. Namenergänzung: der Dekan: Ferner, der Scholaster: Benninghausen, der Thesaurar: Heringen; der K. Burkhard von Kamen trägt einen Heimatsnamen und war ein Sproß des Geschlechtes von Clotingen.[1]) Danach sehen wir 1336 im Kapitel: 1 Hochadligen, den Bilsteiner; 5 aus dem niederen Landadel, Heringen, Borgeln, Schwansbell, Clotingen-Kamen, Syberg; 9 Soester Patrizier, 2 Ferner, Benninghausen, 2 Make, Lünen, Bögge, Lippstadt, Medebecke.[2])

1354. Aus Beurkundungen[3]) vom Jahre 1354, ein Kapitularstatut betreffend, sind zu ermitteln: Wilhelmus decanus, Godfridus de Bilstene thesaurarius, Borchardus scolasticus, Johannes de Sibergh, Johannes de Sunheren, Henricus de Buren, Ropertus de Tylia, Ropertus Fernere, Borchardus de Papenheym, Herbordus Make, Henricus Suderlant, Rotgherus de Rammesbergh, Lubbertus de Boynen cantor, canonici ecclesie Susaciensis aus einer Haupturkunde vom 26. V., und aus angehängten Nebenurkunden weiter (nächst Gerhardus de Bilstein prepositus) die K. Henricus de Swansbole, Hermannus de Benekinchusen, Henricus dictus Kerl, Thidericus de Enschede, Lubertus de Ramesberghe, Conradus de Benthcampen, Lubertus de Dale; insgesamt also 20 Kanoniker, davon aber die 7 der Nebenurkunden nicht residierend. Nach der Namenergänzung: der Dekan ein Prins,[4]) der Scholaster jener Clotingen-Kamen, ergeben sich: 1 Hochadliger, Bilstein; 11 (7 u. 4) aus dem niederen Landadel, residierend Prins, Clotingen, Syberg, Büren, Pappenheim, Ramsberg, Bönen, weiter Schwansbell, Ramsberg, Bentkamp, Dael; 6 (5 u. 1) Soester Patrizier, residierend Sönnern, Linden, Tylia, Ferner, Make, Suderland, weiter noch Benninghausen: 2 aus einer neuen vierten Schicht: Kerl und Enschede. Die im Stift residierenden Kanoniker sind also zu einem aus dem Hoch-

---

[1]) Nach Sauerland IV, 444. — [2]) Wie Anm. S. 79, 3 dazu von Klocke S. 112 f. — [3]) St.-A. Münster, St. Patrokli, Urk. 145. — [4]) Sauerland IV, 638.

adel, zu 7 aus dem niederen Landadel, zu 5 aus dem Soester Patriziat hervorgegangen; ausschließlich also aus den alten Herkunftskreisen.[1]) Aber unter den nichtresidierenden befinden sich auch zwei schlichtbürgerliche, Heinrich Kerl, wohl aus Soest, und Dietrich von Enschede; und wohl beide sind nicht durch Wahl seitens des Kapitels, sondern durch Präbenden-Verleihung in das Patroklikapitel gelangt; Enschede durch päpstliche Provision[2]) vom 24. XI. 1343, und er war Protonotar des Bischofs von Paderborn,[3]) wie Kerl Prinzenerzieher bei den Grafen von der Mark.[4])

1392. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an gelangten päpstliche Verleihungen und Anwartschaften[5]) auf Soester Kanonikate in ständig steigendem Maße an weitere Kreise.[6]) Die Wirkung zeigt sich ganz augenfällig in einer Patrokli-Urkunde[7]) vom 11. XII. 1392; da erscheinen: Johannes Schurmann prepositus, Lambertus de Elphenhusen decanus, Johannes Hoveman, Johannes de Puteo, Johannes Blome, Hermannus Hullendorp, Johannes de Sechten, Henricus Loman et Hermannus de Ketwich, canonici ecclesie sancti Patrocli Sosaciensis. In dieser Reihe von allerdings nur 9 Kanonikern ist aus dem Landadel nur der Propst Schürmann, aus dem Soester Patriziat nur Elsen (Elphenhusen) und Sode (de Puteo),[8]) die übrigen 6, Hovemann, Blome, Hullendorp, Sechten, Lomann, Ketwich müssen als schlichtbürgerlichen (im Sinne von nichtadligen) Ursprungs angesprochen

---

[1]) Wie Anm. 132, dazu von Klocke S. 133, 327.
[2]) Sauerland III, 295.
[3]) Ebd. 330. — [4]) Ebd. IV, 172, 282. — [5]) Bis ca. 1340 scheinen sie sich nur auf Angehörige des bisher berechtigten Kreise erstreckt zu haben, vgl. Sauerland I 737, 929, 1073, 1091, II 1211, 1235, 1359, 1368, 1819, 2054, 2158; Die Soester Pfründen waren an der Kurie sehr gesucht, vgl. Sauerland V, S. XXIX ff.; Die Angabe Rotherts a. a. O., daß bereits 1231 ein Italiener Arrighi ins Patroklistift gelangt sei, ist indessen irrig.
[6]) Von 1343 an deutlich zu verfolgen, z. B. noch Sauerland III, 191, 257, 546 u. a. Manche der Providierten sind aber gewiß nie wirkliche, residierende Kanoniker geworden, sondern besaßen die Pfründe nur nebenbei. Die Ämterkumulation erreichte damals ja eine außerordentliche Höhe.
[7]) St.-A. Münster, St. Patrokli, Urk. 182.
[8]) von Klocke, S. 126 f., 321.

werden. Für 3 von diesen 6 ist päpstliche Verleihung ihres Kanonikates nachweisbar, für Hovemann d. d. 8. VI. 1363, Blome 27. I. 1371, Sechten 20. XI. 1371;[1]) für die 3 übrigen nicht, sie dürften also wohl durch Wahl seitens des Kapitels in ihre Stiftsstellen gelangt sein. Das aber lehrt, daß der Gedanke an die ständische Geschlossenheit des Stiftes jetzt selbst in den Reihen des Kapitels aufgegeben war.

So zeigt sich denn: Die für das 13. Jahrhundert nachgewiesenen Standesverhältnisse der Stiftsherrn von St. Patroki haben sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten. Bis dahin sind auch weiter in die Propstei nur hochadlige Pröpste, ins Kapitel nur niederadlige, teils patrizische Stiftsherrn gelangt, wobei für diese auch das alte Zahlenverhältnis ungefähr geblieben: meist mehr Patrizier als Landadlige. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aber ward dieser Zustand in Folgewirkung des kurialen Provisionenwesens allmählich abgewandelt; jetzt wurden Nichthochadlige Pröpste und Schlichtbürgerliche Stiftsherren, diese noch dazu in nicht geringer Zahl. Das früher ständisch-geschlossene Patroklistift ist also mit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts durchaus gemeinständisch geworden; und so, zugänglich für alle Schichten, blieb es nun in alle Folgezeit.[2]) Die nähere Untersuchung kann deshalb hier um 1400 abgebrochen werden.[3])

Bleibt noch die Frage, worin denn jene ständische Geschlossenheit der Zeit von etwa 1150 bis 1350 ihren Urgrund hatte. War sie aus althergebrachten Verhält-

---

[1]) Sauerland V, 158, 722, 869.

[2]) Als Pröpste finden sich später Hochadlige, Niederadlige, Bürgerliche, vgl. Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins 10, S. 148 ff. Im Kapitel ebenso Niederadlige und Bürgerliche.

[3]) Wenigstens anmerkungsweise sei noch betont, daß die Propstei auch ein ritterliches Hofamt hatte, während Ministerialen dem Stifte allerdings ermangelten. 1279 wird ein Angehöriger der Ritter von Soest, Brunstein, vom Propst als noster dapifer et pincerna bezeichnet (M.U.B. VII, 1692). Später heißt der Hofamtsinhaber camerarius, der ex debito officii sui pincernam domini prepositi bei der Inthronisation abgibt und dann vornehmlich Lehnrichter ist (Soester Zeitschrift 10, S. 152). Im 15./16. Jh. war das Amt erblich bei den ritterbürtigen von der Molen, die nun als Erbkämmerlinge auftreten.

nissen erwachsen, oder war sie ein neuerworbenes Vorzugsrecht bestimmter Kreise? Es dürfte nach den ganzen Gesellschaftsstrukturen, nach den allgemeinen kirchlichen Standesverhältnissen, wie sie uns neuerdings klargeworden, kaum zweifelhaft sein, daß jene Periode der hoch- und niederadligen Geschlossenheit nichts Neues [1]) war! Nur muß für das, was vorher lag, natürlich das Stichwort anders gelautet haben. Wahrscheinlich hat Philippi recht, wenn er für die Propstei Edelfreiheit, für das Kapitel Altfreiheit als die älteren Standesbedingungen bezeichnet. [2]) Dazu paßt vollkommen, daß in dieser mittelwestfälischen Gegend die Stände, die dann bald im Patrokli-Kapitel nebeneinander erscheinen, Landadel ebenso wie Soester Patriziat, sehr wesentlich aus altfreier Schicht hervorgegangen sind. [3])

Was aber die Bedeutung dieser Feststellungen über die ständische Geschlossenheit der Stiftsherren von St. Patrokli bis 1350 für die ältere Geschichte ihres Stiftes anlangt, so ist bemerkenswert, daß ungefähr mit diesem Zeitraum auch die Hochblüte des Stiftes zusammenfällt. In diesem Zeitraum ist das herrliche Gotteshaus, ist sein wertvollster Schmuck (wie der silberne Patroklusschrein um 1313) geschaffen, ist die wirtschaftliche Lage des Stiftes wohl überhaupt am besten gewesen; wobei doch das geistliche Leben der Stiftsherrn nicht die Gefährdung erlitten, die in anderen ständisch geschlossenen Stiftern wohl zu Tage trat. Daß aber diese Blüte-Erscheinungen nicht zufällig neben der ständischen Geschlossenheit des Kapitels stehen, dessen Mitglieder den kulturell führenden und wirtschaftlich mächtigsten Kreisen angehören, dürfen gewißlich zu behaupten sein.

Schließlich zeigen die Feststellungen über die Standesverhältnisse von St. Patrokli, mit seinem hochadligem Propst und insbesondere mit seinem niederadligen Kapitel aus Landadel und Patriziat, Bemerkenswertes auch für

---

[1]) Schulte, Adel und Kirche, S. 44 ff. u. a.

[2]) Dem Verf. gegenüber 1920 mündlich geäußert.

[3]) Darüber, wie über weitere Beziehungen zwischen Soester Patriziat und Rittertum vgl. von Klocke S. 150 ff., 178 ff., 228 ff., 231 ff., 274 ff., 338 ff., 347 ff., 372 ff., 437 ff.

die westfälische Standesgeschichte. Denn kaum ein anderes westfälisches Männerstift möchte zu finden sein, in dem jene Standesverhältnisse in gleicher Reinheit herrschten. An keiner andern geistlichen Stätte Westfalens tritt in der Weise wie zu St. Patrokli die ausschließliche und gleiche Berechtigung von Landadel und Patriziat hervor. Die somit sich erweisende Ebenbürtigkeit des Patriziates mit dem Landadel in diesem Stifte aber ist ihrerseits ein wichtigster Wesenszug zum Verständnis des Soester Patriziates und seiner ständischen Stellung in der Stadt wie zur benachbarten Ritterschaft.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

In dem Geschäftsjahr vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922 blieb die Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins unverändert. Die Zahl der Mitglieder hat sich stark vermehrt; besonders ist da zu erwähnen die rührige erfolgreiche Werbetätigkeit des Herrn Lehrer Löcken, der bei Gelegenheit des Herbstausfluges nicht weniger als 95 neue Mitglieder aus den Kreisen der Lehrerschaft Westfalens zur Aufnahme anmelden konnte. Im Ganzen wurden in dem abgelaufenen Vereinsjahr rund 190 Mitglieder neu aufgenommen. Nach Abzug der infolge Todes oder auf Grund einer Austrittserklärung ausgeschiedenen 10 Mitglieder war am Schlusse des Berichtsjahres ein Bestand von 895 Mitgliedern vorhanden. Die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder — von denen der frühere langjährige Schatzmeister des Vereins Herr Rentner Jos. Helmus am 2. August 1922 das Zeitliche gesegnet hat — ist auf 40 gestiegen.

Die Vereinstätigkeit wurde wiederum eröffnet mit einem Herbstausflug, der bei einer Beteiligung von rund 200 Mitgliedern am 5. Okt. 1921 nach Lüdinghausen und Burg Vischering unternommen wurde und wohl alle Teilnehmer voll befriedigte.

Die 5 Vereinsabende, die in der Ratsschänke stattfanden und ausnahmslos alle sehr gut besucht waren, brachten folgende Vorträge:

26. Oktober 1921 Privatdozent Landrichter Dr. Molitor: „Die Standesverhältnisse der ländlichen Bevölkerung im Mittelalter im alten Hochstift Münster".

12. Januar 1922 Professor Dr. Naendrup: „Über die Ständetafel des Sachsenspiegels".

23. März 1922 Privatdozent Rechtsanwalt Dr. Hallermann: „Die Hörigkeit im alten Hochstift Münster".

10. Mai 1922 Dr. Stieren: „Die neuesten Ausgrabungen auf westfälischem Boden" (mit Lichtbildern).
22. Juni 1922 (gleichzeitig Generalversammlung mit Rechnungslage für das Jahr 1920/21) Rechnungsrat Eugen Müller: „Fürst Blücher und Münster".

Der — diesmal ganztägige — Sommerausflug, an dem auf besondere Aufforderung hin auch die Familienangehörigen der Mitglieder sich in großer Zahl beteiligten, wurde mit einem Besuche der „Römisch-Germanischen Festspiele" in Buldern am 29. Juli verbunden.

In dem Berichtsjahr ist von der Zeitschrift des Vereins der 79. Band erschienen, von der Vierteljahrschrift „Westfalen", deren regelmäßiges Erscheinen leider der ungünstigen Zeitverhältnisse halber nicht möglich war, nur das 2. Heft des 11. Jahrganges und außerdem ein 2. Sonderheft: O. Weißgerber, Die baugeschichtliche Entwickelung des Alten Paulinum zu Münster i. W.

Die Mitglieder seien auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von dem Register über Band 51—75 der Zeitschrift die erste Lieferung erschienen ist und den Vereinsmitgliedern zu einem Vorzugspreis angeboten wird.

*　*　*

Die **Historische Kommission für die Provinz Westfalen** veröffentlicht ihren Bericht über die 26. Jahresversammlung am 2. Juni 1922 durch ihren Vorsitzenden in dem gleichzeitig mit diesem Zeitschriftenband zur Versendung kommenden 3. Heft des 11. Jahrganges von „Westfalen", S. 85 ff., auf den verwiesen sei.

Münster i. W., den 1. Juni 1923.

Prof. Dr. **Schmitz-Kallenberg**,
Schriftführer.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Dompropst Professor Dr. Linneborn.

I.

Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn.

(Siehe Jahrg. LXXVII. Bd. 77 Seite 76.)

Von
Hermann Hallermann, Gerichtsreferendar.

Die Verfassung des Landes Delbrück in der Folgezeit, insbesondere im 18. Jahrhundert.

Die bisherigen Ausführungen haben die Grundlagen der Verfassung des Landes Delbrück klar dargetan und als wesentliche Momente zwei Punkte hervortreten lassen: Einmal waren die Delbrücker ursprünglich durchweg Laten, Grundhörige, die zum größten Teil von dem Bischof abhängig waren. Diese bischöflichen Grundhörigen waren in einer hofrechtlichen Organisation, einer Hausgenossenschaft zusammengefaßt, welche auch dann noch fortbestand, als die bischöfliche Villikation als solche bereits der Auflösung verfallen war. Sodann war der Bischof Landesherr des ganzen Landes Delbrück. Die landesherrliche Verwaltung machte jedoch zufolge des Fehlens eines bischöflichen Verwaltungsbeamten in Delbrück eine Selbstverwaltung des Landes erforderlich. Demgemäß organisierte sich dieses, vor allem durch die Schaffung eines Rates, als Selbstverwaltungskörper..

Die Grundlagen der Delbrückischen Verfassung sind somit keineswegs ungewöhnlich. Demnach ist es von vornherein wahrscheinlich, daß auch die fernere Entwicklung der Verfassung Delbrücks sich in den allgemein beobachteten Bahnen gehalten hat. Gleichwohl dürfte es nicht überflüssig sein, auch noch die Folgezeit einer Betrachtung zu unterziehen, da die bisherigen Darlegungen angesichts der Lückenhaftigkeit des Materials kein abgerundetes Bild geben konnten, ein solches vielmehr erst durch die Darstellung des Ergebnisses der Entwicklung die notwendige Vervollständigung erhält. Außerdem soll die spätere Entwicklung

nach der bisher herrschenden Meinung noch manche Eigenheite aufweisen. Soll doch das Land Delbrück der Stiftsherrscha gegenüber seine Selbständigkeit weiter ausgebaut haben, [1]) au dem Wege gewesen sein, „sich zu einer freien Gemeinde wie in der Schweiz und im Diethmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben,“ [2]) und soll das Delbrücker Recht zwischen Hofrecht und Stadtrecht geschwankt haben. [3])

Diese Entwicklung historisch im einzelnen zu verfolgen, ist allerdings nicht möglich, da der größte Teil des urkundlichen Materials bis zum Ende des 17. Jahrhunderts durch Feuersbrünste vernichtet worden ist. Deshalb dürfte es sich empfehlen, lediglich das Verfassungsrecht des 18. Jahrhunderts, das den Abschluß der Entwicklung darstellt, zu untersuchen. Dabei wird sich immerhin genügende Gelegenheit zu geschichtlichen Rückblicken bieten und manche sonst unvermeidliche Wiederholung umgangen werden.

Einen Punkt will ich an dieser Stelle kurz behandeln: das zweite Privileg aus dem Jahre 1506, [4]) durch das nach v. Maurer der Grund zur späteren Landesverfassung gelegt sein soll. [5]) Eine genauere Prüfung ergibt jedoch, daß das Privileg im wesentlichen nur eine Gerichtsordnung ist, die nach Unruhen im Lande und Streitigkeiten mit dem Bischof erlassen wurde. Diese Unruhen dürften sich lediglich als Teilerscheinung der im 15. und 16. Jahrhunderts vielerorts hervorgetretenen Bauernunruhen darstellen und kein Seitenstück zu der Erhebung der Schweizer bilden. Das geht aus dem genannten Privileg deutlich hervor. Irgend welche Grundlagen der späteren Verfassung sind durch die Urkunde von 1506 nicht geschaffen worden.

Unrichtig ist auch die Meinung von Schmidt, [6]) im Jahre 1506 sei der Drost von Neuhaus als Verwaltungsbeamter ein-

---

[1]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527, Anm. 56.

[2]) v. Maurer, Einleitung, S. 325.

[3]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 403.

[4]) Wigand a. a. O., Bd. III, S. 72 ff. Dort tritt allerdings nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit hervor, daß im Jahre 1506 zwei Privilegien erteilt worden sind. Dabei steht bei Wigand S. 75 a. a. O. in der dritten Bestimmung des zweiten Privilegs ein sinnstörender Druckfehler, Es muß natürlich heißen, daß kein Urteil über das „derde“ Gericht hinausgeschoben werden dürfe, siehe dazu ferner Schmidt in der Zeitschrift Bd. 18, S. 28.

[5]) v. Maurer, Einleitung, S. 326.

[6]) Schmidt, Zeitschrift-Band Bd. 18 S. 30.

'führt worden. Wie aus den Ausführungen Aubins [1]) erhellt, .b es bereits im 15. Jahrhundert in Neuhaus als höchste ischöfliche Beamte solche Drosten.

Vor einem näheren Eingehen auf die Verfassung des Landes Delbrück im 18. Jahrhundert ist zunächst ein Blick auf die wichtigsten Rechtsquellen dieser Zeit zu werfen. Die Privilegien der Folgezeit kommen als solche, das sei gleich hier bemerkt, nicht in Betracht, da in ihnen fast nur von den Abgaben und den Diensten die Rede ist.

1. Besondere Quellen für die spätere Verfassungsgeschichte Delbrücks.

a) Das „Delbrücker Landrecht".

Unter den Erkenntnisquellen für die Verfassungsgeschichte des Landes Delbrück überhaupt, insbesondere für die jüngste Zeit nimmt das sog. „Delbrücker Landrecht" unstreitig die erste Stellung ein.

Wie wohl diese erste systematische Bearbeitung des Delbrücker Rechtes bereits vielfach die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf sich gezogen hat, [2]) herrscht doch über die Zeit ihrer Entstehung und ihren Verfasser noch keineswegs Klarheit.

v. Kamptz [3]) berichtet, daß das Landrecht nur handschriftlich und auch nur in sehr wenigen, äußerst selten gewordenen Exemplaren herausgegeben sei. Mir sind zwei Handschriften zu Gesicht gekommen: die eine (A) befindet sich in der Bücherei des Amtsgerichtes zu Delbrück [4]) in einem gut erhaltenen Foliobande, die andere (B) in dem Staats-Archiv zu Münster. [5]) Beide Fassungen weichen von einander und von den bisher veröffentlichten Drucken [6]) nicht unerheblich ab. Die Handschrift A

---

[1]) Aubin, Verwaltungsorganisation, S. 126 Anm. 6.

[2]) Außer von den bisher erwähnten Autoren wird es beispielsweise von Mittermaier in dessen „Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechtes" (S. 54) angeführt.

[3]) v. Kamptz, Jahrb. f. die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 29, S. 68 ff.

[4]) S. 20 Nr. 117 des Katalogs.

[5]) Akten des Paderborner Kapselarchivs 120, S. 225—264. Schreiber ist Johannes Georgius Rodehuet.

[6]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. III, S. 82 ff; derselbe Archiv Bd. 5, S. 221 ff; ferner Auszüge bei Grimm, Weistümer Bd. III, S. 101—103 und bei v. Kamptz, a. a. O. S. 68 ff. Den bei Sommer, Handbuch Bd. I, S. 190 Anm. 102 angekündigten Abdruck vermisse ich im Bd. II.

enthält auf den linken Seiten des Foliobaudes den bei Wigand abgedruckten Text, auf den rechten Seiten einen lateinischen Kommentar, der m. W. bislang noch nicht veröffentlicht worden ist. [1]) Die Handschrift B ist eine offensichtlich auf einer früheren Fassung beruhende Abschrift (ohne den Kommentar). Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß sie an einer Stelle des letzten Kapitels (Buchstabe G) noch die Namen der Dienstpflichtigen aufführt, daß eben dort die Ausführung unter E durchgestrichen ist, die Vorrede ganz fehlt usw.

Das Landrecht ist in der Form der Handschrift A nach dem Tode des Verfassers am 1. Dezember 1757 von einem unbekannten Manne handschriftlich an die Öffentlichkeit gebracht.

Danach hat das Werk den Titel: „Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückischen Land-Rechtes oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen und wohlhergebrachten Gewohnheiten." [2]) Hieraus könnte man schließen, daß das Landrecht noch nicht beendet, eben noch ein „Entwurf" sei. In dieser Ansicht könnte man noch durch den Schluß des deutschen Textes bestärkt werden, in welchem noch „addimenta" in Aussicht gestellt werden, die nähere Ausführungen über die geldliche Ablösung von Diensten und andere Fragen machen sollen. [3]) Nach Lage der Sache glaube ich diese Addimenta in dem lateinischen Kommentar erblicken zu müssen, zumal in diesem noch mancherlei in dem deutschen Text nicht berührte Punkte, insbesondere auch in betreff der Dienste erörtert werden. Die Fassung der Handschrift A halte ich demnach für die endgültige des Landrechts.

Bei all dem ist zu beachten, daß das Landrecht eine Privatarbeit, kein Gesetz ist. [4]) — Der Inhalt des Landrechtes ist bereits in seinem oben genannten Titel zum Ausdruck gebracht. [5]) Schon daraus geht hervor, daß dasselbe keine er-

---

[1]) v. Kamptz, a. a. O. erwähnt ein Exemplar mit einem lateinischen Kommentar.

[2]) In der Handschrift B heißt er „Unparteyscher Entwurf . ."

[3]) v. Kamptz, a. a. O.

[4]) Unklar ist in dieser Beziehung v. Kamptz, wenn er sagt, das Landrecht sei ein „aus des Landes Privilegien und Gewohnheiten abgefaßtes, jedoch unter öffentlicher Autorität nicht bekannt gemachtes, statutarisches Recht". (v. Kamps, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, II. Teil, S. 540.)

[5]) Die neun Kapitel haben folgende Ueberschriften: 1. Von denen Land Delbrückischen Rechten insgemein als nemlich von denen Land-Urtelen,

erschöpfende Aufzeichnung des gesamten Delbrückischen Landrechtes sein will. Nur die „ausnehmenden Privilegien und Freiheiten und die übrigen löblich hergebrachten landesüblichen Gebräuche" will der Verfasser, wie er in der Vorrede sagt, aufführen, „daß künftighin die sämtliche als hierdurch ihres Landes-Rechts kundig werdende Eingesessene mit so vielen bisher vorgeschwebten Rechts- und Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen."

Ueber den Verfasser selbst gibt der Herausgeber nur an, daß es „F. W. S. J. U. L. ehemaliger Delbrückischer Landschreiber" sei. Nähere Angaben über die Person des Verfassers sind m. W. bisher noch nirgends gemacht worden. Vielmehr begnügen sich alle, die sich bisher mit dem Landrecht befaßt haben, mit der Feststellung, daß ein ehemaliger Landschreiber das Landrecht zusammengestellt habe. Einen Anhaltspunkt für die Person des Verfassers gibt das Repertor des Archivs des Landes Delbrück aus dem Jahre 1802. Dieses führt auf der ersten Seite in der ersten Abteilung „Landsachen" unter A einen „kurzgefaßten Entwurf des Delbrückischen Landrechts von dem ehemaligen Landschreiber Schenking" auf. Da in dem Archiv des Landes Delbrück dieses Stück fehlt, läßt sich nicht feststellen, ob dieser Entwurf das Landrecht ist. Doch dürfte m. E. angesichts des Titels kein Zweifel in dieser Richtung bestehen. Die Angabe des Registers, daß der ehemalige Landschreiber Schenking der Verfasser des Landrechtes sei, dürfte schon deshalb Glauben verdienen, weil es zeitlich dem Landrecht noch immerhin recht stand, und anzunehmen ist, daß der Verfasser bei der Bedeutung, welche das Landrecht für Delbrück hatte, wenigstens einigen Leuten bekannt geblieben sein wird. Eine unmittelbare Bestätigung findet dieselbe sodann durch manche aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts uns erhaltene Akten. In dem Archiv des Landes Delbrück finden sich mehrere Auszüge aus dem Landrecht, die von „F. W. Schenking" unterschrieben sind. [1]) Übrigens,

---

Civil und Criminal Jurisdiktion, Participation von den Bruchtfällen von der Gilde, Sterbfällen, Huldigung und von Beschaffenheit dassigen Eigentums. 2. Von Erbrecht und Folge auf den Güteren. 3. Von Beweinkaufung, Freyschaffung, Ein- und Auszug. 4. Von denen Sterbfällen. 5. Von den Brautschätzen. 6. Von der Leibzucht. 7. Von Tropfenfall, Zäunen und Gevesten auch Grabenrechten. 8. Von Obst, Eichel und Holzfall. 9. Von denen Diensten und zwar erstlich von den Spanndiensten.

[1]) Archiv des Landes Delbrück, (=A. L. D.) Kammersachen Nr. 9.

stimmen diese Auszüge, die wahrscheinlich in Rechtsstreitigkeiten Verwendung gefunden haben, textlich mit dem Landrecht nicht genau überein. Sie dürften demnach Entwürfen entstammen, die der Verfasser bei der umfangreichen Arbeit sicherlich anfertigen mußte. [1])

Dieser F. W. Schenking war nach dem Aktenmaterial bis zum Jahre 1732 Landschreiber in Delbrück. [2]) [3]) Das Anfangsjahr seiner Tätigkeit in diesem Amte läßt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls stammt die älteste Nachricht von seiner Amtstätigkeit, die mir bekannt geworden ist, aus dem Jahre 1820. [4]) Da der Verfasser in der Vorrede selbst von einer 19jährigen Erfahrung redet, so wird er wohl im Jahre 1713 Landschreiber geworden sein. [5]) Seit diesem Jahre sind auch die Ratsprotokolle [6]) von einer anderen Hand geschrieben, ein Umstand der ebenfalls dafür spricht, daß Schenking 1713 Landschreiber geworden ist; sein Name ist allerdings in den Protokollen nicht angegeben.

Lassen die Buchstaben J. U. L. bereits vermuten, daß sie nichts anderes als „iuris utriusque licentiatus" bedeuten, so wird auch dieses durch die Akten bestätigt. Denn es findet sich eine Reihe von Schriftsätzen in Rechtsstreitigkeiten, welche den Vermerk tragen: „Ltus Schenking concepit."

Ueberhaupt ist der Licentiatus Schenking in sozusagen allen Prozessen, welche das Land Delbrück oder Bewohner desselben in den Jahren 1735—1750 führen, — und es sind ihrer nicht wenige — als Rechtsbeistand einer Partei, insbesondere fast

---

[1]) s. die Handschrift B.

[2]) In einem Prozesse des Landes Delbrück gegen den Landschreiber Hönig berichtet Schenking selbst über seine Tätigkeit in diesem Jahre. Bei dem im A. L. D. befindlichen Prozeßakten befindet sich auch eine Abschrift des Protokolls über die Einführung seines Nachfolgers, des Landschreibers Hönig, vom 17. Oktober 1732.

[3]) Unter den Akten des Paderborner Geheimen Rates ist ein Quittungsbuch über die Einnahmen des Delbrückischen Landschreibers aus den Jahren 1731 ff erhalten. Schenking quittiert darin teils mit seinem vollen Namen F. W. Schenking, teils F. W. S.

[4]) A. L. D. Schuldanerkenntnis des Rembert Lampe aus Anreppen vom 12. November 1720.

[5]) Am 9. Juni 1713 war noch Wösthoff Landschreiber, siehe Arch. des Landes Delbrück, Landsachen Nr. 13.

[6]) S. den folgenden Abschnitt.

regelmäßig als Anwalt des Landes tätig. [1]) Wenn bei solchen Prozessen des Landes Delbrück gelegentlich von einem „advocatus patriae“ die Rede ist, so scheint hiermit Schenking gemeint zu sein. Der letzte Schriftsatz, der von Schenking erhalten ist, stammt aus den Jahren 1751 oder 1752. [2]) In den ersten Jahren nach seinem Abgang aus dem Amte eines Delbrückischen Landschreibers begegnet uns Schenking überdies hin und wieder als Kaiserlicher Notar, [3]) während später seine Tätigkeit als Anwalt in den Vordergrund tritt. In den Notariatsurkunden werden werden auch seine vollen Vornamen „Franziskus Wilhelmus“ genannt.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich Näheres über die Zeit der Abfaßung des Landrechtes.

Offensichtlich unrichtig ist die Meinung von Kamptz', [4]) das Landrecht sei bereits in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden. Führt der Verfasser des Landrechtes doch in Kapitel V § 1 noch die Verordnung über die Brautschätze aus dem Jahre 1724 an. Diese Tatsache wird der Grund sein, weshalb Stobbe [5]) behauptet, das Landrecht sei nach dem Jahre 1724 aufgezeichnet. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß Schenking bis zum Jahre 1732 Landschreiber war und er sich in seiner Vorrede auf seine 19jährige Erfahrung (offenbar als Landschreiber) beruft, wird man annehmen müssen, daß das Landrecht nicht vor 1732 abgefaßt worden ist. Am Schlusse der Vorrede sagt der Verfasser, er wolle das Werk „bei Abhaltung der diesjährigen Landrechnung dem Lande Delbrück überreichen unter dem Drosten-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. Hochfreyherrl. Exellence, Herrn Dompropsten zu Münster und Domkapitularen zu Paderborn, Freiherrn von Metternich, unter Beisitzung des Drosten-Amtsverwaltern, Herrn Hoff- und Cammer-

---

[1]) Ich verweise auf die A. P. Hofkammer VI, 16, des P. Geheimen Rates IX, 23. XX, 14. XXIII, 5.

[2]) Akten über den Prozeß der Witwe des Gografen Wegener gegen das Land Delbrück im A. L. D.

[3]) Abschrift einer Schuldurkunde des Ludwig Grundtmeier aus der Westerriege, im Arch. des Landes Delbrück.

[4]) v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, 2. Teil, S. 540.

[5]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. II, S. 273. Nach einer Abhandlung „Über die Verfassung der Untergerichte des Erbfürstentums Paderborn“ in dem Archiv der Neuen Zeit. Oberpräsidium A 5 soll das Landrecht im Jahre 1702 verfaßt sein (Blatt 60), ferner siehe Akten des Paderborner Geheimen Rates IX, 23.

rathen und Landrentmeistern Brenken". Da der Freiherr vom Metternich im Jahre 1741 zum Drosten der Aemter Neuhaus, Delbrück und Boke ernannt ist, wird dieses also frühestens in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts geschehen sein. Das vierte Jahrzent des 18. Jahrhunderts dürfte somit die Abfassungszeit des Landrechtes darstellen. Daß es nicht später verfaßt worden ist, scheint daraus hervorzugehen, daß Schenking, der in dem Kommentar mehrfach die Eigentumsordnungen der Nachbarländer zum Vergleich heranzieht, nur den „ordo Ravensbergensis" von 1669, nicht aber die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741 nennt.

Bezüglich des Inhaltes des Landrechtes ist bereits erwähnt, daß es im wesentlichen die „Eigentümlichkeiten" des Delbrücker Rechtes enthält. Zu bemerken ist jedoch, daß manche der in ihm aufgeführten Bestimmungen nicht für das ganze Land, sondern nur für die bischöflichen Hausgenossen gelten, ein Punkt, der in der Darstellung nicht immer genügend deutlich hervortritt. Damit ist bereits gesagt, daß das Landrecht nach seinem Inhalt genau der Urkunde von 1415 entspricht. — Ueber die Art der Abfassung gibt insbesondere der Kommentar wertvolle Aufschlüsse. Man kann feststellen, daß der Verfasser eine eingehende Kenntnis des Urkunden- und Aktenmaterials des Delbrückischen Archivs gehabt hat und auf diesem mit seiner ganzen Darstellung fußt. Das hindert allerdings nicht, daß er in einigen Fällen Rechtssätze aufführt, die in Wirklichkeit damals nicht mehr in Geltung waren. Ueberhaupt hat der Verfasser eine gewisse Vorliebe für das Altertümliche und Absonderliche im Delbrückischen Recht, das er geflissentlich in den Vordergrund treten läßt. Aus dem Kommentar ist dieses deutlich zu ersehen.

Im übrigen wird in dem Kommentar die Geltung der einzelnen Rechtssätze verteidigt, sei es, daß der Verfasser die Privilegien anzieht, auf welche er sich stützt, sei es, daß er die Geltung aus dem römischen Recht oder der Literatur zu beweisen sucht. Von Interesse dürfte unter manchem anderen sein, wie er die Bedeutung der Landurteile begründet. [1]) Er sagt [2]): „quemadmodum Cardinales concilium Tridentinum solummodo declarentes et Camera Imperialis secundum leges judicans novum jus nequaquam condunt, ita nec

[1]) Kommentar § 1.

[2]) Diese Ausführung sei als charakteristisch für die Beweisführung des Kommentars hier wiedergegeben.

senatus populus que Delbrugensis novi quid statuat; sed non nisi antiquos patriae mores et laudabiles observantias, praescriptasque dudum consuetudines quasi confirmet desuperque attesta authentica non modo edat, sed in earundem conformitatem causas obvenientes quoque decidat, unde ejusmodi pronuntiationibus eadem, qua ipsis olim responsis prudentum authoritas tribuenda atque in superioribus imo adeo dicasteriis sententiae juxta eandem pronunciandae sunt."

Neben dem Corpus Juris wird auch die neuere juristische Literatur, z. B. die Werke von Carpzow, Zasius u. a. herangezogen. Auch Verweise auf die Rechte der umliegenden Länder finden sich nicht selten. Insbesondere wird, wie gesagt, mehrfach auf den ordo Ravensbergensis Bezug genommen.

In dem ganzen Werke tritt uns der Verfasser als ein römisch-rechtlich gebildeter Jurist [1]) entgegen, der eingehend mit dem einheimischen Landesrecht vertraut ist und für dieses eine besondere Vorliebe hat.

b) Sammlungen der Landsurteile und Ratsprotokolle.

So große historische Bedeutung das „Delbrücker Landrecht" hat, und so mannigfache Beachtung es in der Wissenschaft gefunden hat, so geringe praktische Bedeutung scheint es gehabt zu haben. Nirgends finde ich es in den zahlreichen Prozessen angezogen, welche das Land Delbrück nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehabt hat, [2]) nirgends in Landurteilen oder bei inneren Streitigkeiten erwähnt. Auf das Rechtsleben des Landes ist das Landrecht demnach anscheinend ohne jeden Einfluß geblieben. Erst im 19. Jahrhundert ist es in der Wissenschaft bekannt geworden. [3]) — Für die Praxis der Gerichte und die

---

[1]) Wie verträgt sich damit die Behauptung von Schmidt (Zeitschrift Bd. 18, S. 28) es hätte in Delbrück keine Juristen gegeben?

[2]) Auch Wigand wundert sich darüber, daß das Land Delbrück in seinem Rechtsstreit mit dem Kameral-Fiskus Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunders sich nicht auf das Landrecht berufen hat. Er meint, dies sei „verschämter Weise" geschehen, doch dürfte der Grund darin liegen, daß das Landrecht im Lande selbst nicht recht bekannt geworden war. (Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II. S. 418).

[3]) Im St. A. M. Mscr. 204 S. 54 ff findet sich eine Abhandlung des Reg. Rates Meyer zu Paderborn aus dem Jahre 1829, betitelt:

Tätigkeit der Beamten waren vielmehr die Landurteile von größter Bedeutung. Diese Landurteile sind nach der Angabe Wigands [1]) gesammelt. Die Sammlung, welche Wigand vorgelegen hat und von ihm teilweise abgedruckt ist, [2]) ist mir nicht bekannt geworden. In dem Archiv des Landes Delbrück befinden sich dagegen manche von Wigand nicht veröffentlichte Landurteile. Ob diese in der genannten Sammlung enthalten sind, entzieht sich naturgemäß meiner Kenntnis. Diese Landurteile waren für alle diejenigen, welche sich mit dem Rechte des Landes Delbrück zu befassen hatten, die eigentliche Rechtsquelle.

Für den Historiker ist als Erkenntnisquelle die im Amtshaus zu Delbrück befindliche Sammlung der Ratsprotokolle von Bedeutung, welche die Niederschriften über die Ratssitzungen seit 1680 enthält, und zwar von 1683 bis 1727 vollständig, für die spätere Zeit bis 1778 nur lückenhaft.

2. Siedlungswesen und Grundbesitzverhältnisse im 18. Jahrhundert.

Das erste, was bei der Untersuchung der Delbrücker Verhältnisse im 18. Jahrhundert auffällt, ist die Tatsache, daß das Land jetzt viel enger besiedelt ist als früher. Die Bewohner scheiden sich scharf in zwei Klassen: in Eigenbehörige, die auf dem Grund und Boden irgend eines Herrn sitzen und persönlich unfrei sind, und in persönlich freie Leute. Die Zahl dieser Freien jedoch war zu allen Zeiten im Verhältnis zu der der Eigenbehörigen unbedeutend. Sie sind zu einem verschwindend geringen Teile Eigentümer der von ihnen bewohnten Höfe. Der weitaus größte Teil von ihnen bewirtschaftet „meyerstättische Stätten“, das Eigen anderer als „rechte Meyer“.

Die Eigentümer des Grund und Bodens waren fast durchweg auswärtige, im Lande nicht angesessene Herren. Unter ihnen hatte der Bischof von Paderborn den weitaus größten Landbesitz. Neben ihm standen vor allem der Graf von Rietberg, dem der ganze Nordhagen gehörte, dann das Domkapitel, das Stift zu

---

„Entwurf einer juristisch-historischen Darstellung der Meyerstädtischen, der Leibeigenen und der eigenbehörigen Güter auch des Hagenstolzenrechtes im ehemaligen Hochstift Paderborn.“ Dem Verfasser ist das Landrecht nicht bekannt. Lediglich die Landesurteile nennt er als Rechtsquelle (S. 84).

[1]) Wigand, a. a. O. S. 412/13. Von einer solchen Sammlung ist auch im Archiv der Neuen Zeit Oberpräsidenten 5 Blatt 80 R. die Rede.

[2]) Wigand, a. a. O. Bd. III, S. 107 ff.

Geseke und andere. Als im Lande ansässige freie Eigentümer von Grund und Boden kommen vor allem Angehörige der Familie Valepage vor. Diese Familie, von der bereits früher die Rede gewesen ist, hatte mehrere Höfe in Besitz. Sie trug zunächst den „Lakehof“ vom Domkapitel zu Paderborn zu Lehen. Ferner war auf sie auch der Sporckhof, die Geburtsstätte des bekannten Feldherrn des dreißigjährigen Krieges Spork, übergegangen,[1]) der den Verwandten des Generals von dem Bischof zu freiem Eigen gegeben war.[2]) Außer ihren Höfen werden in den Verzeichnissen des 18. Jahrhunderts noch 1 bis 2 andere Höfe als „freie“ bezeichnet. Diese dürften demnach freies Eigentum freier Leute, deren Namen wir nicht kennen, gewesen sein. Bäuerliche Grundeigentümer mit belastetem Eigentum nach Art der sich anderwärts in Westfalen findenden Stuhlfreien usw. gab es in Delbrück nicht, ebenso keine Leihe zu Weichbildrecht.

Während unter den bischöflichen Eigenhörigen in der Urkunde von 1415 nur zwei Klassen grundbesitzender Leute genannt wurden, die Voll- und die Halbhausgenossen, begegnen uns jetzt 5: Vollmeier, Halbmeier, Bardenhauer,[3]) alte Zuläger und neue Zuläger. Zu diesen kommen noch als weitere nicht grundbesitzende Klasse die Heuerlinge. Dieselben Stände finden wir unter den Bewohnern des in den Händen anderer Grundherren befindlichen Eigens. Uebrigens macht gegen Ende des 18. Jahrhunderts obige Einteilung vielfach der in Voll-, Halb-, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-Meier Platz.[4]) Wigand[5]) nennt als weitere selbständige Klasse noch die Kötter.[6]) Er glaubt, daß diese vielleicht nur den alten Namen des geteilten Hofes beibehalten oder ihren Hof aus Rottland gebildet hätten. Ebenso wie Wigand nennt auch Duesberg die Kötter als besonderen Stand, in dem er die Besitzer einer aus einem Stücke

---

[1]) Ztschr. Bd. VII, S. 86 Anm., ferner Bd. 11, S. 308. ff.

[2]) Ztschr. VIII, S. 86 Anm., ferner Bd. 11, S. 160. Das Schreiben des Generals Sporks, worin er um Verleihung der „erblichen immuniteth und freyheit“ an den Sporthof bittet, befindet sich bei den Akten der Paderborner Hofkammer XI, 119.

[3]) In der Mundart des Landes heißen sie „Bohrenhöger“ s. A. P. K.-A., 120 (303).

[4]) A. L. D., Weinkäufe und Sterbefälle betreffend, Nr. 4, (1776). Unvollständig ist in sofern v. Maurer, Einleitung S. 324.

[5]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 415.

[6]) Er stützt sich dabei wohl auf die Aufzählung im Kap. 9 § 1 des Landrechts.

eines Meierhofes, besonders aus Rottland gebildeten Stelle sieht. [1]) In dem ganzen Aktenmaterial des 17. und 18. Jahrhunders findet sich jedoch kein Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Behauptung Wigands und Duesbergs. In den Heberegistern und Verzeichnissen der Bewohner, die uns aus jener Zeit erhalten sind, [2]) ist nirgends von Köttern als einem besonderen Stande neben den oben genannten die Rede. Wohl findet sich die Bezeichnung Kötter mehrfach, doch sind hiermit fast stets die Halbmeier gemeint. [3]) So heißt es z. B. in einem Auszug aus dem Entwurf des Landrechtes Kapitel 9 § 2, den der Verfasser Schenking selbst unterschrieben hat: „Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyere und Köttere oder Halbmeiere.“ [4]) In dem späteren, bei Wigand abgedruckten Text ist dann allerdings das Wort „Halbmeyere“ ausgefallen. In einem etwas anderen Sinne brauchen die bischöflichen Anordnungen die Bezeichnung „Kötter“. In ihnen wird gewöhnlich gesagt: Meier und Kötter, worin die Bardenhauer und Zuläger mit einbegriffen sind. [5]) Demnach wird man sagen müssen, daß es in Delbrück einen besonderen Stand der „Kötter“ nicht gab, daß der Name Kötter vielmehr für die Bewohners angewandt wurde, die nicht Vollmeier waren.

Um ein Bild von der Verteilung des Grundbesitzes im Lande und dem Verhältnis der aufgezählten Bauernklassen zu geben, sei ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes Verzeichnis [6]) der Bewohner des Landes Delbrück in Kürze angeführt:

Nach diesem wohnen im Dorfe Delbrück [7]) 2 Vollmeier, 32 Bardenhauer, 63 neue Zuläger, und 19 Heuerlinge. Der ganze Grund und Boden ist Eigen des Bischofs. Von den Bardenhauer-Stätten sind vier, von den Zuläger-stätten 6 meier-stättische.

In der Dorfbauerschaft liegen 18 Vollmeier- und 14 Halbmeierhöfe, 7 Bardenhauer-, 6 alte und 23 neue Zuläger-stätten.

---

[1]) Duesberg, Kommunalverhältnisse S. 11.

[2]) s. z. B. A. P. Hofkammer VIII, 247.

[3]) s. z. B. A. P. Kanzlei VI, 19, A. P. Hofkammer XI 44, Archiv des Landes Delbrück, Schatzungen Nr. 4 sowie Kammersachen Nr. 10.

[4]) A. L. D., Kammersachen Nr. 9.

[5]) s. Verordnung von 1703, betr. das Halten von Hunden, in der Sammlung Paderborner Verordnungen Bd. II, S. 40.

[6]) A. P. Hofkammer VIII, 247.

[7]) Hier findet sich eine Scheidung von Dorf und Dorfbauerschaft Delbrück, die sonst vielfach als Einheit angesehen wurden. Auch sonst sind die Bauerschaften nicht streng geschieden.

Außerdem wohnen hier 29 Heuerlinge. Von den Vollmeierhöfen gehören 13 dem Bischof, 3 dem Grafen von Rietberg, einer dem Propst zu Lippstadt und einer dem Domkapitel. Das übrige Land ist bischöflich, abgesehen von einer alten Zulägerstätte, die „Valepagisch“ ist.

Auf dem Nord- und Südhagen befinden sich 19 Vollmeier, 4 Halbmeier, 6 Bardenhauer, 2 alte und 18 neue Zuläger sowie 21 Heuerlinge. Davon sind 7 Vollmeierhöfe, vier Bardenhauer-, 2 alte und 17 neue Zulägerstätten bischöflich, während 12 Vollmeier- und 4 Halbmeierhöfe sowie eine neue Zulägerstätte Eigentum des Gaafen von Rietberg sind, dem der ganze Nordhagen gehört. Je eine Bardenhauerstätte besitzt das Domkapitel und das Haus Winckhusen.

In Westenholz finden wir 19 Vollmeier- und 18 Halbmeierhöfe, 7 Bardenhauer-, 9 alte und 56 neue Zulägerstätten. Außerdem wohnen hier 90 Heuerlinge. Hier besitzt der Graf von Rietberg 3 Vollmeierhöfe, das Domkapitel 4 Vollmeierhöfe und je eine alte und eine neue Zulägerstätte, das Haus Winkhusen 2 Voll- und einen Halbmeierhof sowie 2 neue Zulägerstätten. 2 Vollmeierhöfe sind Eigentum der Erben des Kanzlers Wibbers, 1 Vollmeierhof ist Eigentum des Kanzlers von Schücking, einer des Hofrates Everken, einer der Fräulein von Amelunxen. Ein Vollmeierhof und eine neue Zulägerstätte werden einfach als „frei“ bezeichnet, dürften also wohl Eigentum der auf ihnen wohnenden Bauern gewesen sein. Im übrigen ist der Bischof Grundherr.

In Wester- und Osterloh wohnen 18 Voll- und ebensoviele Halbmeier, 12 Bardenhauer, 8 alte Zuläger, 48 neue Zuläger und 57 Heuerlinge. 3 Vollmeierhöfe gehören neben einer neuen Zulägerstätte dem Stift Gesete, 3 dem Domkapitel, das auch noch einen Halbmeierhof besitzt, einer dem Grafen von Rietberg, einer dem Propst von Lippstadt. Ein Vollmeierhof sowie eine neue Zulägerstätte sind Eigen des Pastors zu Boke, während 2 Vollmeierhöfe „Valepagisch“ sind. Die übrigen Höfe gehören dem Bischof.

Ostenland ist mit 25 Voll- und 22 Halbmeiern, 15 Bardenhauern, ebensovielen alten Zulägern, 51 neuen Zulägern und 57 Heuerlingen ganz bischöflichen Eigen.

Dasselbe gilt von Hövelhof, in welchem man zwei Voll- und 3 Halbmeier, 7 alte und 110 neue Zuläger sowie 18 Heuerlinge zählt.

Leider ist aus diesem Verzeichnis ebensowenig wie aus der sonstigen[1]) zu ersehen, auf welchen Höfen die Heuerlinge wohnten. Mit Sicherheit kann man jedoch sagen, daß solche sich nicht nur auf den Höfen der Voll- und Halbmeier,[2]) sondern auch auf den Stätten neuer Zuläger befanden,[3]) wenngleich die überwiegende Mehrzahl auf den Höfen den ersteren tätig gewesen sein wird.

Fragt man nach dem Ursprung der einzelnen Stände der Bevölkerung, so wird man in den Voll- und Halbmeiern unschwer die Voll- und Halbhausgenossen der Urkunde von 1415 wiederfinden. Sie leisten im wesentlichen noch die in diesem Privileg aufgezählten Abgaben.[4]) Weitere Klassenunterschiede der Bewohner sind in der Urkunde von 1415 nicht genannt. Doch wohnten auch damals bereits Leute im Lande, die nicht Voll- oder Halbhausgenossen waren: Die Leute im Dorfe.[5]) Zieht man die späteren Mitteilungen über die Bewohner des Dorfes in Betracht,[6]) so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß diese Dorfbewohner „Bardenhauer" sind.[7]) Der Name dieses Standes rührt vielleicht daher, daß diese Leute mit der „Barde" (Bohre, Handbeil, im Gegensatz zur Axt) in der Waldmark gerodet haben.[8]) Man könnte zunächst geneigt sein, sie den sonst vorkommenden „Markköttern" gleichzustellen, während dann die „Zuläger" die sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ansiedlung in „alte" und „neue" Zuläger scheiden, den „Erbköttern" entsprächen, doch stimmt diese Parallele nicht ganz, wie die Folge zeigt.

Damit taucht die Frage nach der Entstehung des Kötterstandes auf. Da, wie oben gezeigt, die Bezeichnung Kötter in Delbrück nicht bodenständig war, ist Delbrück kein geeigneter Ort zur Prüfung dieser Streitfrage. Nur nebenher sei erwähnt, daß die Erklärung Wittichs,[9]) die Kötter seien größtenteils dadurch entstanden, „daß man die bei der Zusammenschlagung der Laßhufen (bei Gelegenheit der Auflösung der Villikation) zu größeren

---

[1]) ein anderes, anscheinend älteres, aber unvollständiges Verzeichnis Verzeichnis findet sich im A. L. D. Schatzungen Nr. 4.

[2]) wie v. Maurer, Einleitung S. 324 meint.

[3]) s. das in der vorigen Anmerkung angeführte Verzeichnis.

[4]) A. P. Hofkammer XI, 44. — [5]) Urk. von 1415 Ziff. 5.

[6]) s. oben S. 14.

[7]) die im Dorfe noch vorkommenden neuen Zulägern dürften späteren Ursprunges sein.

[8]) s. dazu Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. II, S. 415. — [9]) Wittich, Grundherrschaft S. 351/52.

Meiergütern übriggebliebenen Hausplätze vermeiert hätte," für Delbrück nicht zutrifft.[1]) Von einer Auflösung der Villikation, in der Art, daß die Laten der Hofgemeinde freigelassen und ihre Hufen zusammengelegt worden wären, findet sich in Delbrück keine Spur. Eine Änderung der Villikationsverfassung hat in Delbrück nur insoweit stattgefunden, daß die ganze Hofesgemeinde dem Amtmann in Neuhaus unterstellt würde und der früher im Lande selbst ansässige Fronhofsvorsteher in Wegfall kam. Im übrigen ist in der bischöflichen Fronhofsgemeinde alles beim alten geblieben.

Die Bardenhauer waren m. E. Ansiedler, die sich in der Nähe der Kirche anbauten (im Dorfe wohnen 32, beinahe die Hälfte aller Bardenhauer des Landes), und in der Mark rodeten. Später haben draußen im Lande weitere Rodungen stattgefunden, die größtenteils von den Söhnen der Voll- und Halbhausgenossen ausgingen. Letztere setzten ihre Wohnung auf ein Grundstück an der Grenze des väterlichen Hofes. Das geht daraus hervor, daß noch heute die Bardenhauerstätten in der Regel an der Peripherie eines solchen Hofes liegen und die Namen der Besitzer die Verwandtschaft mit dem Hofe erkennen lassen.[2])[3])

Bie alten Zuläger entstammen einer späteren Zeit. Sie scheinen sich in ähnlicher Weise angebaut zu haben wie die Bardenhauer. Die neuen Zuläger hingegen sind erst in der jüngsten Zeit, im 17. und 18. Jahrhundert angesetzt, und zwar wie die Verzeichnisse der Zuschläge zeigen, vielfach mitten in der Mark ohne Anlehnung an einen Hof.

Zu all diesen Rodungen war, abgesehen von dem Nordhagen, der auch so weit er Heideland war, Rietbergisches Eigen war, nur die Erlaubnis oes Bischofs oder der Neuhausischen Beamten erforderlich. Nur in der Westerloher und Westenhölzer Waldmark stand der Markgemeinde die Hälfte der Weinkäufe, der Rodungsgebühr zu.[4])

---

[1]) s. K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen S. 61 ff.

[2]) Die Namen der Besitzer von ganzen oder halben Höfen waren vielfach Verbindungen mit dem Worte „Meier" z. B. Boriesmeier, Lippoldsmeier. Die Bardenhauer führen nur den ersten Teil des Namens, das Anhängsel „Meier" fehlt.

[3]) Die Bezeichnung „Bardenhauer" findet sich auch sonst noch, z. B. in dem Reskript des Münsterischen Fürstbischofs Friedrich Christian von 1697 die Landfolge betreffend, gedruckt bei Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen Bd. IV, 532/33.

[4]) A. P. Hofkammer VIII, 477.

Die Heuerlinge waren nicht selbst Bauern. Sie arbeitete auf den Höfen der Bauern als Tagelöhner (ähnlich wie die heutige sog. Kötter), wobei ihnen dann vielfach von dem Hofbauern ei Stück Land zur Nutzung überlassen wurde. Danach ist di Ansicht Wigands, der in dem Verhältnis von Meiern und Heue lingen ein Ueberbleibsel des alten Gegensatzes von Freien un Litonen, von Kurien und Mansen erblicken will,[1] offenbar un richtig. Diese Heuerlinge tauchen erst spät, soweit ich sehe, er im 17. Jahrhundert in Delbrück auf.[2][3]

Die Größe der von den einzelnen Klassen der Bewohn bewirtschafteten Höfe ist sehr verschieden. Ein Vollmeierhof i in der Regel 180 bis 200 Morgen groß. Im Osten d Landes, wo der Boden schlechter ist, ist er größer, im West kleiner. Es finden sich auch Vollmeierhöfe, die nur 70—8 Morgen umfassen.[4] Aus letzterem Umstand wird man schließ dürfen, daß die ganzen Höfe in Delbrück anfänglich, wie d Latenhufen in Paderborn durchweg, 60 Morgen groß ware Der weitere Grund und Boden dürfte durch Rodungen hinz gekommen sein. Die Höfe der übrigen Klassen waren entspreche kleiner, doch zeigen sich auch bei ihnen erhebliche Schwankunge

Die Delbrücker Eigenbehörigen sind „Meier", besitzen „Meierrecht". Wie sie dazu gekommen sind, ist aus den D brücker Quellen nicht zu erkennen. Die allgemeine Entwicklu des Meierrechtes in Paderborn dürfte Brinkmann[5] zutreffe geschildert haben. Er sagt,[6] zufolge den Unannehmlichkeite welche die Grundherren in der zweiten Hälfte des Mittelalte mit ihren Meiern, den Fronhofsvorstehern hatten, beschränkt diese ihre Villici auf den Fronhof oder entfernten sie unter Gewä

---

[1]) Wigand, Provizialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 38

[2]) Die Rietbergischen Eigenbehörigen auf dem Nordhagen werden 15. Jahrhundert hin und wieder „Heuerlinge" genannt. (Urkunde d Grafschaft Rietberg vom 23. April 1488). In Wirklichkeit sind sie ab Bauern. Diese Bezeichnung dürfte daher rühren, daß in Paderborn d von den Grundhörigen zu entrichtende Abgabe, die „Pacht", vielfa „Heuer" hieß. Siehe dazu v. Haxthausen, Agrarverfassung S. 24.

[3]) Doch ist auch hier die Lückenhaftigkeit des urkundigen Materia zu beachten. — [4]) s. A. R. Geheimen Rates IX, 14.

[5]) Brinkman, Studien, S. 17 ff.

[6]) Ich greife hier nur den Kern seiner Ausführungen heraus, (sie besonders S. 20 und 22). Es ist an dieser Stelle nicht möglich, a alle Einzelheiten einzugehen. Dieserhalb verweise ich, abgesehen von de Ausführungen Brinkmanns, auf das bekannte grundlegende Werk Wittich Grundherrschaft S. 273 ff.

rung einer Entschädigung von der Villikation und setzten einen Bauern als Meier auf den Fronhof, der ebenfalls auf diesen beschränkt wurde. Die Meier saßen jetzt als Zeitpächter auf den ehemaligen Herrenhof und zwar als gewöhnliche Bauern. Dieser gleiche Stand und die im wesentlichen gleichen Abgaben, welche der Meier und die Höfhörigen zu entrichten hatten, ließen den Unterschied in dem Besitzrecht zurücktreten und machten es den Bauern, deren Hörigkeitsverhältnis im Laufe der Zeit die Härten verloren hatte, möglich, den noch immer angesehenen Titel der „Meier“ mit Erfolg für sich in Anspruch zu nehmen. Das Besitzrecht dieser (eigenbehörigen) Meier hat dann allmählich im Verhältnis zu ihrem früheren Latenbesitzrecht eine freiere Ausgestaltung erfahren.

In Delbrück läßt sich, wie bereits erwähnt, dieser Vorgang nicht verfolgen. Das „Meierrecht“ als Besitzrecht der Hofhörigen scheint sich hier auch nicht selbständig entwickelt zu haben. Denn der Meier — es gab hier ja nur eine bischöfliche Villikation — war schon sehr früh verschwunden, viel früher als die Bezeichnung Meier sich für die Hausgenossen einbürgerte.[1]) Die Delbrücker, deren Besitzrecht schon ohnehin recht günstig war, günstiger, als das der übrigen Hofhörigen, hat der Bischof m. E. erst da Meier genannt, als die von Brinkmann geschilderte Entwicklung bereits in den anderen Villikationen zum Abschluß gelangt war, da er sie in gleicher Rechtslage fand, wie seine übrigen eigenbehörigen Meier. Vielleicht haben die Delbrücker sich auch aus eben diesem Grunde selbst so betitelt, doch halte ich das für nicht sehr wahrscheinlich. Sodann verweise ich hier auf die Urkunde Nr. 19, nach welcher Güter in Delbrück mit Hörigen des Domkapitels „bemeiert“ wurden. Vielleicht wurden diese neuangesetzten Bauern „Meier“ genannt und hat auch diese Tatsache in Verbindung mit dem Umstand, daß sie gleiches Besitzrecht wie die bischöflichen Hausgenossen hatten, allmählich dazu geführt, daß auch letztere Meier genannt wurden.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, dieses Meierrecht in allen seinen Einzelheiten darzustellen. Wenn Pfeiffer[2]) meint, Delbrück habe eine besondere Meierverfassung gehabt, so ist er im Irrtum. Das Meierrecht in Delbrück war dasselbe Besitzrecht eigenhöriger Leute, wie wir es auch sonst in

---

[1]) Dies scheint erst im 17. Jahrhundert geschehen zu sein.
[2]) Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, S. 12.

Paderborn weit verbreitet finden. Einige Punkte dieses Meierrechtes, die bisher hin und wieder eine falsche Auslegung gefunden haben, oder aus einem anderen Grunde eine besondere Erwähnung verdienen, will ich hier kurz erörtern.[1])

Zunächst waren die Besitzer der eigenbehörigen Güter persönlich unfrei. v. Maurer[2]) betont, daß von auswärts zuziehende Leute nur dann vollberechtigte Mitglieder der Landgemeinde hätten werden können, wenn sie entweder frei geboren oder von ihrem Herrn freigelassen wären. Daraus könnnte man entnehmen, daß die vollberechtigten Mitglieder der Landgemeinde persönlich frei gewesen wären. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr mußten die von auswärts zuziehenden deshalb frei sein, damit sie sich in die Eigenbehörigkeit des betreffenden Grundherrn begeben konnten. Taten sie das nicht, so erlangten sie nicht die Vorteile der Hausgenossenschaft. Insbesondere nahm dann der Grundherr die Hälfte ihres Nachlasses als Erbteil.[3])

Diese persönliche Unfreiheit trat besonders bei den Eheschließungen hervor. Wollte ein Eigenhöriger auf das Gut eines anderen Herren heiraten, so mußte er zunächst von seinem Grundherrn freigelassen werden, damit er Eigenbehöriger des neuen Grundherrn werden konnte. Zu solchen Freilassungen waren die Herren anfänglich nur bereit, wenn ihnen ein anderer Höriger gestellt wurde, d. h. wenn die Freilassung in der Form der Wechselung geschah.[4]) Späterhin hatte sich der Gebrauch[5]) ausgebildet, daß die Freilassung ohne weiteres erfolgte, wenn als Grundherrn der Bischof, das Domkapitel, der Graf von Rietberg, der Freiherr von Fürstenberg, das Haus Thülen oder der Herr von Hörde mit seinem Bockeschen Grundbesitz in Frage kamen.[6]) Insoweit genossen also die Hörigen eine gewisse Freizügigkeit.

Als Eigentümlichkeit sei vermerkt, daß nach den Angaben der Delbrücker von Zwillingen eigenbehöriger Eltern das jüngere Kind persönlich frei war.[7]) Bezüglich der Rietbergischen

[1]) Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die bischöflichen Eigenbehörigen. Mutatis mutandis haben sie auch für Grundhörigen der anderen Herren Geltung. — [2]) v. Maurer, Einleitung S. 324.

[3]) s. A. P. Kanzlei VI, 19. — [4]) O. S. 35, Urkunde Nr. 25.

[5]) Von einem diesbezüglichen Vertrag zwischen dem beteiligten Grundherrn habe ich nirgends eine Spur gefunden. Immerhin entspricht diese Rechtslage in etwa der in der Schweiz vielfach durch Concordate zwischen geistlichen Grundherrn geschaffenen. Erklärten doch diese gegenseitig in solchen Verträgen ihre Hörigen als „Genossen", siehe dazu Heusler, Institutionen, Bd. I, S. 144. — [6]) Landrecht, Kapitel I § 16.

[7]) A. L. D., Landsachen Nr. 12.

Eigenbehörigen auf dem Nordhagen wurde dies im Jahre 1621 ausdrücklich von Rietberg anerkannt.[1])

Gesindezwangsdienste waren im Lande unbekannt.

An ihren Gütern hatten die Delbrücker, wie gesagt, ein erbliches Besitzrecht. Sie nutzten den Hof gegen eine jährliche Pacht, durften ihn aber ohne Zustimmung des Grundherrn bezw. seiner Beamten weder belasten, noch zersplittern, noch auch im ganzen veräußern.[2]) Eine Ausnahme von letzterem Verbot hatte sich allerdings herausgebildet: ein kinderloses Ehepaar konnte über den Hof als Ganzes verfügen.[3]) Die Uebertragung geschah in diesem Falle vor dem Hausgenossenrichter oder -knecht.[4]) Vor letzterem Beamten übertrugen auch die Eltern ihre Höfe auf einen ihrer Söhne und zwar in der Regel auf den jüngsten. So kam es, daß sich allmählich ein Anerbenrecht des jüngsten Sohnes herausbildete.[5]) Das genannte Veräußerungs- und Zersplitterungsverbot scheinen die Delbrücker jedoch vielfach nicht beachtet zu haben. Sonst hätte der Bischof nicht so häufig an dasselbe erinnern müssen.[6])

Bezüglich der Bewirtschaftung wurden den Delbrückern keinerlei Vorschriften von den Grundherren gemacht. In ihrer Arbeit waren die Hörigen überhaupt keinen Anordnungen der Herren unterworfen. Wirtschaftlich waren sie also völlig frei.[7])

Im 18. Jahrhundert tritt sodann mehr und mehr das Bestreben zutage, alle Dienste, Abgaben und Sterbefälle in Geld zu leisten.[8]) Diesem Verlangen sind die bischöflichen Beamten nachgekommen, wobei dann in der Bemessung der Abgaben ein milderer Maßstab angelegt wurde, indem man auf Unglücksfälle,

---

[1]) A. L. D., Landsachen Nr. 20.

[2]) s. dazu die unklare Darlegung bei Wiegand, Provinzialrecht von Pad. und Corvey, Bd. II, S. 417. Das älteste Beispiel einer solchen Zustimmung des Neuhauser Vogtes enthält die Urkunde der Grafschaft Rietberg vom 9. März 1483. — [3]) Landrecht, Kapt. 1 § 16.

[4]) Landrecht a. a. O. Augenscheinlich ein Rest des alten Hofgerichtes. In der Mitwirkung des grundherrlichen Beamten dürfte seine Genehmigung liegen. Diese Bestimmung gilt wohlgemerkt nur für die bischöflichen Hausgenossen. — [5]) Landrecht Kapitel 2 § 3. Siehe S. 122.

[6]) Z. B. A. L. D., Kammersachen Nr. 26.

[7]) wie schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

[8]) s. A. P. Hofkammer VIII 4 sowie A. L. D. Kammersachen Nr. 5, 11, 12 u. a. Bezüglich der Sterbefälle sei noch erwähnt, daß die Nordhäger nach den Angaben einer von ihnen an den Bischof gerichteten Beschwerde (1660) andere Sterbfallsabgaben entrichteten, wie die übrigen Eigenbehörigen in Delbrück. Starb der Mann mit Hinterlassung von

Mißernten, Krankheiten usw. Rücksicht nahm.[1]) Im ganzen muß man sagen, daß die grundherrliche Bindung aller Delbrückischen Eigenbehörigen eine ziemlich schwache war und daß sie mancherlei Freiheiten im Widerspruch mit den Verordnungen ihrer Grundherren in Anspruch nahmen, und zwar vielfach mit Erfolg.[2]) Der Grund hierfür lag darin, daß in Delbrück ein selbständiger Beamter zur Wahrnehmung der grundherrlichen Rechte auf keiner der Besitzungen vorhanden war.[3]) Freilich hatten der Bischof, das Domkapitel und der Graf von Rietberg in jeder Bauerschaft im Lande, in welcher sie größeren Grundbesitz hatten, sogenannte „Untervögte" oder „Erbverböder" (Dieser Beamte führte auf dem Nordhagen den Titel „Hagenmeister.") [4]) Diese Beamte waren aber Eigenbehörige, die nur ihre Genossen zu den Diensten zu „verböden", aufzubieten hatten. Ihre Stellung, die sich auf den Hofeserben mit vererbte, — daher der Name „Erbverböder" — war nicht die eines Vorgesetzten. Daß unter solchen Umständen sich tätsächlich günstigere Zustände für die Eigenbehörigen herausbildeten, ist nicht zu verwundern. Rechtlich bestand jedenfalls, das sei nochmals betont, kein Unterschied von dem sonst üblichen Besitzrecht der Eigenbehörigen.[5]) Deshalb geschah den Delbrückern mit der Einführung der Paderborner Eigentumsordnung im Jahre 1763[6]) kein Unrecht, zumal

---

Söhnen oder männlicher Blutsverwandten, die auf dem Nordhagen ansässig, also Rietbergische Eigenbehörige waren, so bekam der Graf von Rietberg nur das Pferd nächst dem besten, die Söhne oder Verwandten das „Heergeweide". Letzteres fiel dem Grafen zu, wenn solche Erben nicht da waren. Starb die Frau und waren „unverheiratete Töchter vorhanden, so nicht beschlafen sein", so erhielt der Graf gar keinen Sterbefall, die Töchter zogen „das Gerade". Fehlten solche Töchter, so bekam der Graf die Gerade. Die Nordhäger beschwerten sich damals, weil der Graf die Gerade immer in Anspruch nahm. Diese eigenartige Lage der Nordhäger dürfte ihre Erklärung in den Zuständen des Rietberger Rechtes finden. Siehe hierzu Akten der Paderborner Hofkammer VIII, 450 und das Landrecht, Kap. 4 § 8.

[1]) s. A. P. Hofkammer VIII 4.

[2]) s. dazu Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 414 und den dort angeführten Rechtsstreit. — [3]) s. oben.

[4]) A. L. D., Rietberg-Nordhäger Angelegenheiten, mehrere im Repertor nicht verzeichnete Stücke.

[5]) Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß gelegentlich für die Delbrückischen Eigenbehörigen besondere Anordnungen ergingen, z. B. im Jahre 1724 wegen der Brautschätze, siehe Wigand, a. a. O. Bd. II S. 412.

[6]) s. Wiegand, a. a. O. Bd. II, S. 413. — Gültig nur für die bischöflichen Eigenbehörigen.

die Eigentumsordnungen der benachbarten Länder schon früher ergänzend zur Auslegung des Delbrücker Rechtes herangezogen wurden.[1])

Damit ist zugleich der Beweis erbracht, daß die eigenbehörigen Meier in Delbrück nicht Nachfolger der Fronhofs v o r s t e h e r sind, sondern vielmehr aus den Villikations h ö r i g e n hervorgegangen sind, wie Brinkmann [2]) das für das übrige Gebiet des Fürstbistums Paderborn nachgewiesen hat. Wenn er das Land Delbrück aus dem Kreis seiner Beachtung ausschließt,[3]) so ist das gänzlich ungerechtfertigt.

Neben den Eigenbehörigen finden wir im 18. Jahrhundert in geringer Zahl in Delbrück sogenannte „freie Meier".[4]) Sie sitzen auf Höfen, die „vom Leibeigentum befreit" und zu „rechten Meierstätten" erhoben worden sind. Solches ist erst seit dem 17. Jahrhundert zu beobachten[5]) und erfolgte später in etwas größerem Umfang, ohne daß jemals solche freie Meier in erheblicher Zahl vorhanden gewesen wären. Im Jahre 1753 waren ihrer zehn.[6]) Während anfänglich der Grund einer solchen Befreiung ein besonderes Verdienst des Inhabers oder ein sonst in seiner Person liegender Anlaß war,[7]) sah sich in der Folgezeit der Bischof vielfach aus wirtschaftlichen Gründen zu solchen Befreiungen genötigt. Ein Beispiel dafür ist der Tegethof in Delbrück.[8]) Aus irgend einem Grunde war dieser im Jahre 1765 ohne Bewirtschafter. Der Bischof hat nun gefunden, daß er ganz verschuldet und verpfändet, seine Gebäude im schlechten Zustande seien. Ein vermögender Mann würde sich für diesen Hof nicht finden, da solche sich nicht auf die Eigenbehörigkeit

---

[1]) A. L. D., Kammersachen Nr. 25. Daselbst heißt es in einer Anmerkung zu einer Abschrift einer Polizeiverordnung von 1655: „weil man hiesiges orts keine eigentliche eigentumbsordnung hat, pfleget man sich in hisce dicasteriis der Ravensbergischen und benachbarten ordnungen zu bedienen, in casibus nempe, wan allhier kein sicheres hergebracht zu seyn kundlich ist." — [2]) Brinkmann, Studien, S. 4 ff.

[3]) Brinkman, a. a. O. S. 17. — [4]) siehe oben S. 13 ff.

[5]) s. Stolte, Archivalien, S. 578 den Strohthof betreffend (1665).

[6]) s. A. P. Hofkammer VIII, 244. — [7]) s. die vorigen Anmerkung.

[8]) s. A. P. Hofkammer VIII, 537, ähnlich VIII 15. Der Name „Tegethof" erinnert an die Tegeder des Hofrechtes zu Loen (siehe Niesert, S. 37). Es erscheint mir jedoch bedenklich, aus dem Vorkommen eines einzigen solchen Hofes weitere Schlüsse zu ziehen. Vielleicht findet sich der Name zufällig. Im übrigen verweise ich auf die Erklärungen bei Lohmeyer, das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen S. 30 ff und den Abdruck bei Niesert, Das Recht des Hofes Loen, S. 37 ff.

einließen. Außerdem seien die von den Eigenbehörigen kommen[den] den Einnahmen gering, die Sterbefälle und die der Tafel zu[-] kommenden „bestialia“ würden vielfach durch Mißbrauch un[d] Entgegenkommen der Beamten nicht in natura geliefert, sonder[n] gegen geringe Geldabgaben einbehalten. Deshalb sei es besser, de[n] Hof zu einer freien Meierstätte zu machen, einen freien Bauer[n] darauf zu setzen und diesem die Verpflichtung aufzuerlegen, di[e] Splitterungen einzulösen und „neben den in registris befind[-] lichen jährlichen praestandis anstatt der ungewissen fälle jah[r] vor jahr drey Rthlr.“ zu erlegen. Dementsprechend wurde de[r] Tegethof dem früheren Landrentmeister Steinhaus und sein[er] Frau übertragen.[1])

Die freien Meier haben demnach dieselben Abgaben z[u] leisten wie die Eigenbehörigen mit einziger Ausnahme der Sterb[e-] fälle. Für letztere ist eine jährliche Abgabe, der „Freischilling[“] zu zahlen, der bei Vollmeierhöfen drei Rthr. betrug, bei kleiner[en] Höfen geringer war.[2]) Solchen Meiern wurde der Hof a[uf] Lebzeiten übertragen und ihnen in Aussicht gestellt, daß im Fall[e] ihres Wohlverhaltens nach ihrem Tode ihre Kinder gegen En[t-] richtung des laudemium mit dem Hofe bemeiert werden sollte[n]. Bei Übernahme des Hofes wurde ihnen ein Meierbrief ausge[-] stellt, in welchem die hauptsächlichsten Pflichten festgelegt waren. Vor allem mußte der Meier den Hof und die Ländereien „i[n] gutem Bau und Besserung halten“, er durfte dieselben ohn[e] Zustimmung des Grundherrn nicht „versetzen, veräußern ode[r] verkaufen“ und hatte sich auch sonst wie ein getreuer Meie[r] gegen den Herrn zu verhalten. Kam er diesen Pflichten nich[t] nach, oder war er mit der Pacht drei Jahre nacheinander im Rückstand, so sollte er sein Meierrecht verwirkt haben und de[r] Hof heimfallen.[3])

Dieses Besitzrecht hat sich in Delbrück offensichtlich nicht boden[-] ständig entwickelte Es ist vielmehr auswärtigen Ursprungs un[d] erst spät bei der Verleihung von Grund und Boden in Delbrüc[k] zur Anwendung gekommen, ohne daß es jemals eine bedeutend[e] Rolle gespielt hätte.

---

[1]) Der neue Meier muß außerdem für den Bischof und seine Nach[-] folger „eine Kammer und Stube“ bereit halten, „wann allda uns aufzu[-] halten unsere und unseren nachkommlingen gelegenheit erforderte.“

[2]) s. A. der Hofkammer VIII, 15.

[3]) s. z. B. A. P. K., Kapsel 161, Nr. 30, ein vom Domdechan[t] und Domkapitel ausgestellter Meierbrief.

Wir finden somit in Delbrück, wie im ganzen Fürstbistum Paderborn[1]) unfreie und freie „Meier" neben einander. Derselbe Zustand ist im Fürstbistum Osnabrück zu beobachten.[2]) In Niedersachsen[3]) hingegen waren alle Meier frei, und auch in Münster[4]) gab es keine Eigenbehörigen, die den Titel „Meier" führten. Es ist nicht angebracht, an dieser Stelle auf diese Verschiedenheit näher einzugehen, das Feststellen der Tatsache muß hier genügen.

Bezüglich der Mark sei noch erwähnt, daß es eine gemeine Waldmark nur noch in den Gemeinden Westerloh und Westenholz gab,[5]) die auch ein besonderes Markgericht hatte. Im übrigen Lande gab es nur noch Heidestrecken, die in Gemeinnutzung standen. Zu ihrer Benutzung hatten sich mehrfach im Lande besondere Hudegenossenschaften gebildet, so „Rengering", „Lake", „Riege" usw. Eine weitergehende Bedeutung haben diese jedoch nie gewonnen. Die Jagd im ganzen Lande sowie das Fischen in den fließenden Gewässern stand allein dem Bischof zu.[6]) Zu den sogenannten Klepperjagden mußten sämtliche Bewohner des Landes erscheinen und dabei Treiberdienste leisten.[7])

3. Die Stellung des Landes Delbrück innerhalb des Fürstbistums Paderborn.

a) Die landesherrliche Gewalt im allgemeinen, insbesondere ihr Verhältnis zu den Grundherren.

Im 18. Jahrhundert war das Land Delbrück ein Teil des Fürstbistums Paderborn. Es war ein Paderbornisches „Amt", und zwar kein selbständiges, sondern ein Unteramt: mit dem Amte Boke und dem Küchenamte Neuhaus bildete es zusammen das Oberamt Neuhaus.[8]) In die Organisation des Fürstbistums war das Land Delbrück demnach völlig eingegliedert und konnte es auch sein, weil der Bischof allgemein anerkannter Landesherr war.

[1]) s. Brinkmann, Studien, S. 7. [2]) s. Brinkmann a. a. O. S. 99.
[3]) s. Wittich, Grundherrschaft S. 21, Brinkmann a. a. O. S. 107.
[4]) s. Brinkmann a. a. O. S. 105.
[5]) s. Landrecht, Kap. 1 § 11 und 12.
[6]) s. Amedick, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn S. 58 Anm. 1, vgl. ferner die zahlreichen Jagdverordnungen für Delbrück z. B. Arch. des Landes Delbrück, Landsachen Nr. 69, 70.
[7]) Manuscripte VII, 3713.
[8]) s. Aubin, Verwaltungsorganisation, S. 93, besonders auch Anm. 1 daselbst.

Dementsprechend zahlte Delbrück die im ganzen Territorium üblichen Steuern: die Bede, das subsidium caritativum, die Landschatzung sowie den Kopf-, Vieh- und Rauchschatz.[1]) Bei diesen Abgaben war Delbrück nicht etwa günstiger gestellt als andere Teile des Bistums, es mußte im Gegenteil verhältnismäßig hohe Beiträge zahlen.[2]) — In älteren Zeiten nahm freilich noch manchmal der Graf von Rietberg das Steuerrecht auf dem Nordhagen für sich in Anspruch.[3]) Doch ist es ihm nicht gelungen, diesen Anspruch durchzusetzen. Im Jahre 1592 gestand er dem Bischof, „als dem ordentlichen Landesfürsten", die „gemeinen Landschatzungen", die „Reichs- und Kreissteuer" sowie die „Willkommsteuer" im Bereiche des Nordhagens ausdrücklich zu.[4]) — — Die Steuerveranlung wurde derart gehandhabt, daß nur die Gesamtsumme festgesetzt wurde, welche von dem Lande aufgebracht werden mußte. Diesem blieb es dann überlassen, die Beiträge auf die einzelnen Bewohner umzulegen und von ihnen zu erheben.[5]) So war es möglich, daß das Land einzelne Bewohner von der Steuerpflicht befreite, was namentlich bei Beamten der Paderborner Verwaltungsbehörden, die im Lande Delbrück Grund und Boden erwarben, geschah.[6]) Im allgemeinen wurden die Steuern in größerem Umfange von den Bewohnern des Landes erhoben, als sie abzuliefern waren. Der so erzielte Ueberschuß war die Grundlage der Finanzwirtschaft des Landes.

In einem Punkte freilich war die Landeshoheit des Bischofs immerfort Angriffen ausgesetzt: Die Grundheren, insbesondere der Graf von Rietberg, suchten immer wieder ihre Eigenbehörigen dem ordentlichen landesherrlichen Gerichte zu entziehen. So sehen wir z. B., daß sich der Untervogt des Domkapitels in Delbrück im Jahre 1726, wohl unter Billigung des Domkapitels, zum alleinigen Richter über die domkapitularischen Eigenbehörigen aufwarf, freilich ohne nachhaltigen Erfolg.[7]) (Nach dem Landrecht[8]) hatte das Domkapitel von den Brüchten, welche seine Eigenbehörigen verwirkt hatten, die Hälfte zu genießen, die sonst dem

[1]) s. dazu Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. — [2]) s. Brand, a. a. O. S. 101, 104.

[3]) s. A. P. Kanzlei, XII, 5 (1573).

[4]) Das Original dieses Vertrages siehe Urkunde des Fürstentums Paderborn, Nr. 2391. Abschrift im A. L. D., Rietberg-Nordhagener-Angelegenheiten Nr. 3. — [5]) Über die Art der Erhebung siehe S. 32.

[6]) s. A. P. K.-A., Kapsel 120, 64.

[7]) A. P. K.-A., Kapsel 120, 363—67. — [8]) Landrecht, Kap. 1 § 9.

Landesherrn zustand). Sehr schwach war die Gerichtshoheit des Bischofs auf dem Nordhagen. Hier hatte der Graf von Rietberg noch nach dem Landrecht[1]) in gewissem Umfange die Strafgerichtsbarkeit, nämlich über die Blutrunzen, ein Recht, welches er allerdings nur im Beisein der Delbrückischen Beamten ausüben durfte. Augenscheinlich ist diese Strafgewalt in früheren Zeiten nicht auf die Blutrunzen beschränkt gewesen. Sie dürfte vielmehr anfänglich alle schwereren Delikte umfaßt haben.[2]) Das scheint mir aus dem Vertrage von 1592[3]) hervorzugehen, durch welchen das Recht des Grafen von Rietberg erstmalig nach langen Streitigkeiten anerkannt wurde. Da dieser Vertrag auch über Art und Weise, wie die Gerichtsbarkeit über die Nordhäger ausgeübt wurde, näheren Aufschluß gibt, will ich seinen Inhalt, soweit er hier in Frage kommt, kurz wiedergegeben. Nach ihm sollte der Rietberger Graf Mitbesitz an der Strafgerichtsbarkeit über alle auf dem Nordhagen begangenen Straftaten haben, mit Ausnahme der Injurien und Schmäheſachen. Die Straffälle sollten dem Delbrückischen Gografen angezeigt werden, der sich dann eines Tages mit den Neuhausischen und Rietbergischen Beamten an der neuen Brücke treffen sollte. Dort waren die Strafen festzusetzen. Falls der Übeltäter sich der Strafe nicht unterwerfen wollte, sollte die Sache vor das Gogericht zu Delbrück kommen und daselbst, falls der Angeklagte für schuldig befunden wurde, ihm die Strafe „von beiderseits Paderbornischen und Rietbergischen auferlegt werden“. In der Folgezeit war jedoch dieses Recht des Grafen von Rietberg nicht mehr von großem Belange. Das ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß es auf die Blutrunzen eingeschränkt wurde, sodann daraus, daß es, soweit bekannt, im Jahre 1714 zum letzten Male ausgeübt worden ist[4]).

Die Bewohner des Nordhagens, welche somit in gewissem Umfange der Gerichtsbarkeit des Grafen von Rietberg unterstanden, betrachteten sich jedoch immer als Paderbornische Untertanen, namentlich dann, wenn sie die Hülfe des Bischofs gegen ihren Grundherren in Anspruch nehmen konnten[5]). Solchen Ansuchen

---

[1]) Landrecht, a. a. O.

[2]) Nach dem Landrecht sind Totschläge dem Grafen ausdrücklich entzogen.

[3]) s. U. des Fürstentums P., Nr. 2391.

[4]) siehe Landrecht, Kap. 1 § 9.

[5]) Das geschah ziemlich häufig. Siehe z. B. Archiv des Landes Delbrück, Rietberg-Nordhagener Angelegenheiten, Nr. 2. Die Nordhäger erinnern bei solchen Gelegenheiten den Bischof in der Regel an seine „landesherrliche Superiorität“.

entsprachen die Bischöfe angesichts der oben gezeichneten Bestrebungen der anderen Grundherren naturgemäß sehr gern. Sie nahmen die Hörigen immer wieder gegen ihre Grundherren in Schutz, förderten alle Bestrebungen, welche die Einschränkung der Rechte der fremden Grundherren zum Ziele hatten[1]). So befahl der Bischof im Jahre 1665 dem Gografen in Delbrück, er solle nicht gestatten, daß seitens des Rietberger Grafen auf den Höfen der Nordhäger Bäume gefällt würden. Sollten die Holzhauer und Fuhrleute von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, so solle er diese sowohl als auch ihre Wagen und Pferde in Arrest nehmen.[2]) Daß unter diesen Umständen das Besitzrecht der Eigenbehörigen der anderen Grundherren sich im Laufe der Zeit günstiger gestaltete, ist natürlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß die bischöflichen Eigenbehörigen dieselben Rechte für sich beanspruchten. Auch hierin scheint mir ein Grund für die oben gezeichnete[3]) Lockerung des grundherrlichen Bandes der Delbrücker zu liegen. Die Bischöfe gingen in ihrem Streben nach Beschränkung der Gewalt der fremden Grundherren so weit, daß sie verlangten, es sollten auch die rein grundherrlichen Akte der fremden Eigenbehörigen vor den bischöflichen Beamten vorgenommen werden. Bezüglich der Nordhäger hatten sie hiermit allerdings keinen Erfolg: Diese dangen ihre Sterbefälle und Weinkäufe vor dem Rietbergischen Gogericht, wenn auch die Ladungen durch Ersuchen des Delbrückischen Gografen erfolgen mußten[4]). Im übrigen erreichten jedoch die Bischöfe ihr Ziel: Nur vor dem Gografen, nicht aber vor den grundherrlichen Vögten konnten solche Akte in der letzten Zeit geschehen.[5]) Damit war dann dem Bischof der Anlaß gegeben, diese Eigenbehörigen der anderen Herren seinen eigenen nach Möglichkeit, namentlich bezüglich der zu leistenden Dienste, gleichzustellen, woraus naturgemäß wiederum mancherlei Unfriede erwuchs. Ueberhaupt war die Frage, welche Dienste der Bischof von den fremden Eigenbehörigen fordern konnte, eine Quelle dauernden Zwistes. Im Jahre 1592 hatte der Graf von Rietberg nach langen Streitig-

[1]) Hin und wieder unterstützte der Bischof auch mal die Grundherren, wenn freundschaftliche oder verwandschaftliche Beziehungen zu ihnen bestanden. Siehe Archiv des Landes Delbrück, Rietberg-Nordhagener Angelegenheiten Nr. 8.

[2]) A. L. D., Rietberg-Nordhagener-Angelegenheiten Nr. 7, ein ähnlicher Fall daselbst Nr. 2. — [3]) s. S. 22.

[4]) s. A. P. Kanzlei, II, 136. Ein merkwürdiges Beispiel der Rechtshülfe. — [5]) s. A. P. K.-A., Kapsel 120, 104.

keiten zugestanden, daß der Bischof von seinen Eigenbehörigen ebenso wie von denen der anderen Grundherren, zwei Dienste „zur Burgfeste“ verlangen könne.[1]) Hierdurch war zunächst einmal der Streit aus der Welt geschafft. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts lebte er jedoch sehr heftig wieder auf, da die Bischöfe zu den Straßen- und Brückenbauten sehr viele Arbeiter brauchten und all ihre Untertanen ohne Rücksicht auf ihre Eigenbehörigkeit dazu heranzogen.[2]) Das geschah freilich vielfach unter der Zusicherung, daß die Leistung der Dienste ihnen nicht zum Nachteil gereichen, noch „viel weniger zu einiger consequence gezogen“, sondern vielmehr ihnen künftig gedacht und auf andere Weise vergütet werden solle.[3]) Gleichwohl widersetzten sich die Grundherren diesen Bestrebungen der Bischöfe auf das heftigste. So befahl das Domkapitel im Jahre 1763 seinem Untervogt in Delbrück, er solle nicht zugeben, daß die domkapitularischen Eigenbehörigen mehr als zwei Fuhren jährlich für den Bischof leisteten. Jeden weiteren Dienst für den Landesherrn solle er ihnen verbieten.[4])

Ein weiterer Grund zu Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und dem Grundherrn war die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben. Im allgemeinen sollten Pfändungen wegen solcher Schulden nur durch das Delbrückische Gogericht erfolgen. Doch war dem Grafen von Rietberg in dem bereits mehrgenannten Vertrag von 1592 erlaubt worden, solche Pfändungen auf dem Nordhagen ohne weiteres durch seine Beamten vornehmen zu lassen. Dieses Recht wurde im 18. Jahrhundert nach langen Auseinandersetzungen auf den ganzen Rietbergischen Grundbesitz im Lande ausgedehnt[5]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den übrigen Grundherren im Delbrücker Lande fast ganz zur Ruhe gekommen. Im großen und ganzen war der Bischof in diesen Kämpfen der Sieger geblieben. Seine Macht war im Laufe der Zeit ganz bedeutend gewachsen, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Grundherren vielfach ohne Widerstand vor ihm zurückwichen.

---

[1]) s. U. F. P., Nr. 2391. — [2]) s. z. B. A. L. D., Reversalen, Nr. 9.
[3]) s. A. L. D., Reversalen Nr. 9.
[4]) s. A. P. K.-A., Kapsel 120, 394.
[5]) s. A. P. Geheimen Rates, II, 144 (1754).

b) Die landesherrliche Verwaltung in Delbrück.

Auf den ersten Blick scheint die landesherrliche Verwaltungstätigkeit in Delbrück nur von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Denn das Land Delbrück besaß keinen besonderen Beamten für die fürstbischöfliche Verwaltung. Diese wurde vielmehr (in der Hauptsache) von Neuhaus aus durch die dortige „Amtsstube“ und deren Beamte besorgt.

An der Spitze des Oberamtes Neuhaus stand der Drost, auch Amtsdrost genannt, ein von dem Bischof ernannter Adeliger, in der Regel ein Domkapitular. Ihm war ein Rentmeister zur Erledigung der Rechnungssachen beigegeben[1]). Die Schreibarbeiten hatte der Rentschreiber zu erledigen. Diese drei Beamten bildeten „die Neuhausische Amtsstube“, also die landesherrliche Verwaltungsbehörde, welcher das Land Delbrück unmittelbar unterstellt war. War nun auch der Drost nach außen der Leiter der Verwaltungsgeschäfte, so war es in Wirklichkeit der Rentmeister, der als Jurist oder als Praktiker die notwendigen Kenntnisse und vielfach auch wohl mehr Lust und Liebe für die Verwaltung hatte als der adelige Drost.

Von den Pflichten der Neuhausischen Beamten will ich nur erwähnen, daß sie den Eingang der landesherrlichen Gefälle aus dem Lande zu überwachen hatten. Ferner hatten sie die Schnatziehungen, das Abschreiten und Feststellen der Landesgrenzen zu leiten.[2]) Weitere Amtsobliegenheiten des Drosten und seiner Beamten wird die folgende Darstellung noch an verschiedenen Stellen zeigen. Hier will ich nur noch bemerken, daß der Kreis seiner Geschäfte je nach der herrschenden Auffassung vom Staate ein verschieden großer war. Am umfangreichsten war er natürlich zur Zeit des Polizeistaates im 18. Jahrhundert. In dieser Zeit erließ der Drost Verordnungen über den Umgang mit Feuer, über Branntwein- und Tabakgenuß usw. usw.

Daneben wurde die Tätigkeit des Drosten und seiner Beamten in großem Umfang durch die Wahrnehmung der grundherrlichen Rechte des Bischofs im Delbrücker Lande in

---

[1]) Der Rentmeister ist offensichtlich der Nachfolger des Vogtes, der im 15. Jahrhundert die Domänenverwaltung in Neuhaus zu besorgen hatte und als solcher unter dem Amtmann stand. Der alte Amtmann trägt jetzt den Titel „Drost“. Vergl. Aubin, Verwaltungsorganisation S. 93 ff, insbesondere S. 126. Bezüglich des Titels „Drost“ s. Aubin, a. a. O. S. 126 Anm. 6.

[2]) s. A. P., Geheimen Rates VI, 37, A. L. D., Schnatsachen Nr. 36.

Anspruch genommen. Diese Tatsache kann angesichts des Umstandes, daß der Bischof in einem großen Teil Delbrücks auch Grundherr war, und er hier keinen besonderen grundherrlichen Beamten hatte, nicht auffallend erscheinen.

Der Drost war demnach „ein regelmäßig fungierender Beamter." Seine Tätigkeit bezüglich Delbrücks erschöpfte sich keineswegs darin, daß er nur zu dem Jahrgericht nach Delbrück kam, wie Wigand annimmt.[1]) Freilich fällt seine Gegenwart beim Jahrgericht, über deren Bedeutung in der Folge noch zu reden ist, am meisten in die Augen, während die Kleinarbeit der Verwaltung sich im Stillen vollzog. Doch muß man sagen, daß gerade letztere den Hauptteil seiner Tätigkeit ausmachte.

Wenn sonach die landesherrliche Verwaltung im wesentlichen von den neuhausischen Beamten besorgt wurde, so konnte doch naturgemäß ein im Lande selbst ansässiger Verwaltungsbeamter nicht völlig entbehrt werden. Ebenso natürlich ist es, daß der Gograf, der höchste bischöfliche Beamte im Lande zu den Verwaltungsgeschäften herangezogen wurde, wie ja auch sonst wohl Rechtsprechung und Verwaltung in einer Person vereinigt wurden.[2]) Diese Verwaltungstätigkeit des Delbrücker Gografen war im 18. Jahrhundert so umfangreich, daß wir ihn direkt als Verwaltungsbeamten ansprechen müssen, obwohl sein Amt eigentlich ein richterliches war. Dem Gografen wurde, und das ist wohl der Ausgangspunkt seiner Verwaltungstätigkeit, zunächst die ordnungsmäßige Bekanntmachung der bischöflichen Erlasse übertragen nnd ihm dabei zur Pflicht gemacht, „auf die Uebertreter fleißige Acht zu haben". Die Publikation besorgte der Graf entweder in der Art, daß er selbst in den Ratssitzungen die „Befehle" des Bischofs oder der Neuhausischen Beamten verlas, oder aber sie den Pfarrern zur Bekanntmachung von der Kanzel übergab. Bei Verwaltungsanordnungen hatte er die Durchführung derselben in die Hand zu nehmen, soweit dazu ein im Lande wohnender Beamter erforderlich war. So hatte er beispielsweise die mehrfach angeordneten Erhebungen über die Ausländer im Lande zu leiten; er mußte die Dienstpflichtigen bezeichnen, wenn der Bischof eine Anzahl Fuhrwerke oder Arbeiter anforderte usw. Ganz von selbst ergab sich bei dieser Stellung,

[1]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 408.

[2]) Ich erinnere nur an die Zustände im Fürstbistum Münster, siehe Philippi, Landrechte, S. XVIII.

daß der Gograf zu gegebenen Zeiten den Delbrückern die früheren Verordnungen des Bischofs neu einschärfte. So finden wir denn auch, daß er im 18. Jahrhundert selbständig, ohne besondere Weisung von oben, Anordnungen erließ, die auf teilweise recht weit zurückliegende bischöfliche Befehle zurückgingen. Auf diese Weise bekam der Gograf allmählich die Pflicht, allgemein das Interesse des Bischofs und des Stiftes in Delbrück wahrzunehmen. In dieser Beziehung haben es die Gografen denn auch an Eifer nicht fehlen lassen. Ein deutliches Beispiel hierfür ist uns aus dem Jahre 1767 erhalten;[1]) damals beschwerten sich die Delbrücker beim Bischof darüber, daß die Neuhausischen Beamten das Jahrgericht nicht mehr wie früher in Delbrück, sondern in Neuhaus abhielten, dabei auch die Weinkäufe anders, als hergebracht festsetzten. Der Bischof hielt die Beschwerde der Delbrücker für unbegründet. Mit seinem ablehnenden Bescheid wollten sich diese jedoch nicht zufrieden geben und ließen deshalb einen Notar kommen, dem sie die Klage an das Reichskammergericht zu Wetzlar gegen den Bischof zu Protokoll gaben. Der Gograf, der hiervon erfuhr, ließ den Notar kurzerhand festsetzen, „weil nicht nur ein solches beginnen nach einem aufruhr schmeckt, sondern auch dereinst als ein präjudicirliches faktum allegiret werden könnte“ und nahm ihm das Protokoll ab. Freilich billigte der Bischof diesen Uebereifer des Gografen nicht und gab ihm den Befehl, den Notar sofort in Freiheit zu setzen und ihm seine Papiere zurückzugeben.

Bei dieser Stellung des Gografen kann es nicht sonderbar erscheinen, wenn dieser sich gelegentlich als „Mitglied der Neuhausischen Amtsstube“ betrachtete.[2])

Dem Gografen war in seiner Eigenschaft als Richter ein „Landschreiber“ als Protokollführer beigegeben.[3]) Auch diesem wurden im Laufe der Zeit Verwaltungsgeschäfte übertragen, namentlich in dem Falle, daß der Gograf verhindert war. So wurde er beispielsweise einmal mit der Konfiskation des im Lande befindlichen ausländischen Brantweines beauftragt.[4]) Er hatte insbesondere auch die landesherrlichen Steuern, welche anfänglich von den einzelnen Ratsmännern in ihren Bauerschaften eingezogen wurden, von diesen entgegenzunehmen und nach Neuhaus

---

[1]) s. A. P. Geheimen Kanzlei, XIII, 4.
[2]) s. A. P. Geheimen Kanzlei, XIII, 34. – [3]) s. S. 46.
[4]) s. A. L. D., Landsachen Nr. 44.

abzuliefern.[1]) Im 18. Jahrhundert besorgte der Landschreiber auch die Einziehung der Steuern für das Land. Ueber letztere Tätigkeit hatte er dem Rate Rechnung zu legen, während er im übrigen dem Drosten bezw. dem Rentmeister Rechenschaft schuldete. Außerdem wurde der Landschreiber auch für die grundherrliche Verwaltung von dem Bischof in Anspruch genommen,[2]) wenn auch in geringerem Maße.

Endlich wurden als untergeordnete Beamte noch die Bauerrichter; die Vorsteher der einzelnen Bauerschaften[3]) zu Verwaltungsakten herangezogen. Sie hatten die Ausführung der bischöflichen Befehle in ihren Bauerschaften zu besorgen und zu überwachen und mußten ebenso wie alle sonstigen Beamten (als solche kamen namentlich die Vögte und die gutsherrlichen Untervögte sowie die Ratsmänner in Betracht), die Uebertreter der der bischöflichen Anordnungen zur Anzeige bringen.

Wie aus Obigem erhellt, war die landesherrliche Verwaltung in Delbrück keineswegs so geringen Umfanges, wie das auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint.

c) Die Selbstverwaltung des Landes.

Die Selbstverwaltung des Landes Delbrück, welche bereits zu Beginn des 15. Jahrhundert zu bemerken war, besteht auch noch im 18. Jahrhundert. Ihr Hauptorgan ist der „Rat“, der „senatus Delbrugensis“.

Dieser Rat, über dessen frühere Zusammensetzung wir nichts erfahren konnten, besteht seit dem 16. Jahrhundert, aus 20 Ratsmännern. Über das Wahlverfahren und die Verteilung der Ratsmänner auf die einzelnen Bauerschaften gibt ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1589 Kunde.[4]) Darin bekundet der Notar Martin, daß vor ihm der ganze Rat des Landes Delbrück, die Neuhausischen Beamten und der Delbrückische Gograf erschienen sei. Alle diese sagen aus, daß das Paderbornische Land zur Delbrück „aus altem undenklichen löblichen prauch und herkommen einen besonderen sicheren und gewissen rhadt habe, welcher in underschiedtliche baurschaften . . . nemlich Dorf baurschaft, Osterbaurschaft, Westenholzer und Westenloher Baurschaft, Südheger und Nordtheger baurschaften verteilt und abgeschieden, darunder die Süd- und Nordheger für eine baurschaft zusammengeachtet und in jeder dero obermelter bauerschaften vier rhadts

[1]) s. A. P. K., V, 8 und A. L. D., Gografensachen Nr. 13.
[2]) s. A. P. Hofkammer IX, 17. — [3]) s. S. 41.
[4]) Abschrift bei den A. P. Kanzlei XII, 5.

personen erwehlet und gehalten werden, welche alle dem landt zur Delbrügk beeidet und geschworen sein, und desselben furfallende und zustehende obligen auszurichten pflegen.“ In dieser Zusammensetzung hat der Rat bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn bestanden. Daran änderte sich auch nichts, als Hövelhof im 17. Jahrhundert entstand. Diese Bauerschaft ist nie im Rate vertreten gewesen.[1])

Nach Wigand[2]) soll die Zahl der Ratsmitglieder später auf 24 erhöht worden sein.[3]) In allen Ratsprotokollen, die mir bekannt geworden sind, sind jedoch stets nur 20 Ratsmänner aufgeführt. Diese Zahl wird auch in dem Urteil der königlich-preußischen Regierung zu Münster in dem Rechtsstreit des Landes Delbrück gegen die königlich-preußische Paderbornsche Regierungs-Deputation aus dem Jahre 1805 bis 1808 angegeben.[4]) Die genannte Behauptung Wigands beruht demnach offensichtlich auf einen Irrtum. Das ist umso wahrscheinlicher, als auch im übrigen seine Ausführungen über den Delbrückischen Rat nicht einwandfrei sind. Wahrscheinlich hat er die vier Vorsteher des Landes[5]), welche wenigstens in der späteren Zeit regelmäßig den Sitzungen des Rates beiwohnten, als Ratsmitglieder angesehen.

Von diesen Ratsmännern soll nach Wigand[6]) die eine Hälfte den alten, die andere den neuen Rat ausgemacht haben. Er behauptet weiter, es hätten die Voll- und Halbmeier im Reihedienst das Amt der Ratsmänner bekleidet, und zwar habe jedesmal das abgehende Ratsmitglied dem Nachbarn den Spieß (das Zeichen der Ratsherrnwürde)[7]) ins Haus geschickt, womit das Amt des Ratsmitgliedes auf diesen übergegangen sei.

---

[1]) Eine im A. L. D. befindliche Nachricht aus dem Jahre 1802, welche in dem Repertor nicht verzeichnet ist.

[2]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 408.

[3]) Auch Sommer, Handbuch Bd. I, S. 190, v. Maurer, Einleitung S. 325, 328, Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527 Anm. 56 sprechen von 24 Ratsmännern, nur v. Haxthausen, Agrarverfassung, S. 74 nennt die richtige Zahl 20.

[4]) s. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. III, S. 170 ff. Uebrigens berichtet der Gograf Gronefeld im Jahre 1805 ebenfalls, daß der Rat aus 20 Mitglieder bestehe. Siehe Archiv der Neuen Zeit, Fürstentum Paderborn, Regierung Minden, Acc 5/96 Nr. 51.

[5]) s. S. 38 ff.

[6]) a. a. O. Bd. II, S. 408.

[7]) s. Landrecht Kapitel 1 § 1.

Auf welche urkundlichen Beläge Wigand sich bei dieser Ansicht stützt, ist mir unbekannt. Sicher ist jedoch, daß seine Darstellung unrichtig ist. Aus seinen Ausführungen muß man schließen, es sei in jedem Jahre die Hälfte der Ratsmitglieder ausgeschieden, und es habe das ganze Jahr hindurch der sogenannte alte Rat neben dem neuen Rat bestanden.[1]) Die Ratsprotokolle[2]) ergeben jedoch mit aller Bestimmtheit, daß in jedem Jahre, und zwar im Herbst der ganze Rat abging. Die Vorsteher beriefen in der Zeit um den ersten Oktober den Rat und forderten jedes Mitglied in der dann stattfindenden Sitzung auf, einen neuen Ratsmann zu benennen. Jeder bezeichnete dann noch in derselben Sitzung seinen Nachfolger. Kurze Zeit darauf wurde wiederum eine Ratssitzung anberaumt. In dieser wurden die neuen Ratsmitglieder vereidigt[3]) und die alten Ratsmännern „ihres Eids entlassen". Der alte und der neue Rat prüften dann zusammen, also im ganzen 40 Ratsmänner, die Landesrechnung. Danach trat der alte Rat völlig zurück, nur der neue Rat blieb in Tätigkeit. Von der von Wigand behaupteten Art der Bestellung habe ich nirgend eine Spur gefunden. Uebrigens unterblieb in ereignisreichen Zeiten auch wohl der jährliche Wechsel der Ratsmänner. So stellten die neuhausischen Beamten im Jahre 1689 dem Rat vor, daß im kommenden Jahre viele Durchzüge von Truppen zu erwarten seien. Es sei deshalb besser, daß der alte Rat, welcher die nötige Erfahrung habe, noch ein Jahr im Amte bleibe. Dem wurde denn auch Folge gegeben.[4]) In dem einen Punkte hat Wigand freilich Recht, daß nur Voll- und Halbmeier zur Ratsherrnwürde gelangen konnten. Doch wird man wegen der Tatsache, daß Bardenhauer, Zuläger und Heuerlinge vom Rate ausgeschlossen waren, Delbrück nicht eine „bäuerliche Aristokratie" nennen dürfen, wie Nordhoff[5]) es tut, waren doch überall die Kötter,

[1]) So Sommer, Handbuch, Bd. I, S. 190, v. Maurer, Einleitung S. 328/29.

[2]) s. Sammlung der Ratsprotokolle im Amtshaus zu Delbrück.

[3]) Der Eid lautete nach den Protokollen der Sitzung vom 30. September von 1681 (in der in der vorigen Anmerkung genannten Sammlung): „Ich schwöre einen leiblichen aydt zu Gott, daß ich alles dasjenige, worinnen Ihrer Hochfürstlichen Gnaden und des Landes Delbrügge interesse versiert, fleißig und treulich beobachten will, wozu mich soll helfen Gott und sein heilig Evangelium."

[4]) s. Ratsprotokoll vom 5. Oktober 1689 in der mehrfach angeführten Sammlung der Ratsprotokolle.

[5]) Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrückerland, S. 34.

denen in Delbrück die letztgenannten Klassen entsprechen, sowie Heuerlinge in der Gemeinde minderberechtigt.[1]) Gerade an diesem niedrigeren Rang im Gemeindeverbande sind die Köttergüter, die den Halbmeiergütern an Größe vielfach gleichkommen, zu erkennen, abgesehen davon, daß die Kötter (in Paderborn und speziell auch in Delbrück) nur Handdienste, keine Spanndienste leisteten.[2])

Die geschilderte Ratsverfassung des Landes-Delbrück erinnert recht lebhaft an die Zustände, wie sie in dem nahen Lippstadt nach dem Ratswahlstatut von 1341 bestanden.[3]) Hier wurden die Ratsmänner zu gleichen Teilen aus den 4 „Hofen" genommen. Auch sie blieben nur ein Jahr im Amte und waren zur Wahl ihrer Nachfolger für das folgende Amtsjahr berufen. Hierbei waren sie allerdings gezwungen, den Rat, der vor ihnen im Amte gewesen war, wiederzuwählen, sodaß sich zwei Räte bildeten: der sitzende und der abgetretene. Letztere Eigenart hat sich in Delbrück nicht ausgebildet. Gleichwohl scheint mir eine Beeinflussung der Delbrücker Ratszustände durch die Lippstädter, sei es unmittelbar, sei es auf dem Umwege über das benachbarte Rietberg, woselbst das Lippstädter Recht seit altersher zum Vorbild genommen wurde[4]), für die ältere Zeit sehr wahrscheinlich. Die Wandlungen, welche der Lippstädter Rat in der Folgezeit durchgemacht hat, haben freilich auf die Delbrücker Verhältnisse nicht eingewirkt. Ob und inwieweit das Recht von Lippstadt, das bekanntlich eine Modefikation des Soester Rechtes war[5]) und nicht nur als Mutterrecht der Stadt Hamm und dadurch der sämtlichen Städte der Grafschaft Mark[6]) von Bedeutung geworden ist, sondern auch von den Grafen von Arnsberg einer ganzen Reihe von Städten und Freiheiten verliehen worden ist,[7]) sonst noch Vorbild für das Delbrücker gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.

---

[1]) Stüve, Landgemeinde 8. 9. 10.

[2]) v. Haxthausen, Agrarverfassung S. 40.

[3]) Ueber die Lippstädter Zustände s. die Veröffentlichungen des Historischen Kommission für Westfalen, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Lippstadt, herausg. von Overmann, Einleitung S. 39 ff.

[4]) in Rietzberg finden wir einen Rat schon 1352. (Urkunde der Grafschaft Rietberg vom 6. Dezember 1352). Daß Rietberg nach Lippstädter Recht lebte, erhellt aus den Urkunden der Grafschaft Rietberg vom 20. Mai 1374, 15. Juni 1408 usw.

[5]) s. Privileg 1 und 2 bei Overmann.

[6]) s. die Einleitung von Philippi bei Overmann S. VI.

[7]) z. B. dem Dorfe Hagen (Seibertz, Urkundenbuch Bd. Nr. 462, 463), Langenscheidt (Seibertz a. a. O. Bd. II Nr. 516), Neheim (Seibertz a. a. O. Nr. 748), Freienohl und Eversburg (Seibertz a. a. O. Nr. 776).

Der Rat des Landes Delbrück war das beschließende Organ in allen Landessachen. Er wachte vor allem darüber, daß die Rechte der Delbrücker nicht verletzt wurden. Seine Haupttätigkeit war jedoch die Ueberwachung der Finanzwirtschaft des Landes. Alle Beamte, welche mit der Finanzverwaltung des Landes befaßt waren, vor allem der Landschreiber[1], hatten ihm Rechnung zu legen. Er bestimmte auch, welche Ausbesserungen an der Kirche zu Debrück, die von dem ganzen Lande unterhalten wurde, an Wegen und Brücken vorgenommen werden sollten. Er beschloß über Schul- und Gefängnissachen, kurz in allen Sachen, welche das gesamte Land betrafen.

Die Rechtssetzung stand dem Rate nicht zu. Sie war dem Landesherrn und seinen Beamten vorbehalten. Mir ist nur ein Fall bekannt geworden, in welchem der Rat einen alle Bewohner des Landes bindenden Beschluß faßte. Im Jahre 1696 bestimmte er, daß jeder Mann künftighin seine „Lodenrixelle"[2] 6 Jahre lang zu machen dürfe (früher durfte dies nur 4 Jahre lang geschehen) und sie erst nach dieser Zeit wieder für die gemeine Weide öffnen müsse. Dieser Beschluß wurde 1699 von den von den Neuhausischen Beamten bestätigt.[3][4] Dagegen erteilte der Rat häufig Auskunft in Rechtsfragen, in der Form der sogenannten Landurteile, welche nicht nur beim Jahrgericht,[5] sondern auch in gewöhnlichen Ratssitzungen gesprochen wurden.[6]

In späterer Zeit, als mittlerweile die einzelnen Bauerschaften gewisse eigene Aufgaben erhalten hatten, überwachte der Rat auch die Bauerschaften in Ausführung derselben. So bestimmte er im Jahre 1800, daß jede Bauerschaft zu Lichtmeß ihrer Hebamme das ausgesetzte Gehalt durch den Bauerrichter auszahlen solle.[7]

---

[1]) s. S. 46.

[2]) „Lode" ist ein Jahresschößling, ein Sproß allgemein. Rixel wird eine örtliche Bezeichnung sein, die der sonst üblichen „Reke"=Hecke, niedriges Gebüsch entspricht. Lodenrixel wären also junge Büsche, insbesondere der Aufschlag nach der Abholzung. Vergl. Schiller-Lübben

[3]) s. A. L. D., Landsachen Nr. 21.

[4]) Dieser Beschluß ist zugleich ein Beweis dafür, daß es nicht jedermann erlaubt war, all sein Land mit Zäunen zu umfriedigen, was Jostes als Charakteristikum des Hagenrechtes ansieht. Bezüglich der allgemeinen Weide im Land siehe übrigens noch Landrecht, Kapitel 7 § 1.

[5]) s. Landrecht, Kapitel 1 § 1.

[6]) s. Landrecht, Kommentar Kapitel 1 § 4.

[7]) s. A. L. D., Landsachen Nr. 24.

Daß die Ratssitzungen vielfach von dem Grafen dazu benutzt wurde, um Verordnungen der bischöflichen Behörde bekannt zu machen, habe ich bereits erwähnt. Er zeigte ferner in dem Rate jedesmal an, daß demnächst das Jahrgericht abgehalten werden solle, wobei er dann daran erinnerte, daß jeder Ratsmann verpflichtet sei, alle Sterbefälle, Zuschläge, Käufe und Exzesse beim Jahrgericht anzuzeigen.

Zu seinen Versammlungen trat der Rat gewöhnlich in dem Rathaus zu Delbrück zusammen. Dieses Rathaus das im Jahre 1599 als „neu gezimmert" erwähnt wird,[1]) lag an der Dorfstraße, zwischen Straße und Kirchplatz auf der alten Gerichtsstätte „vor dem Hagedorn". Im Jahre 1821 wurde es an den damaligen Pfarrer Hillebrand verkauft und in den nächstfolgenden Jahren abgebrochen. An seiner Stelle steht heute die alte Knabenschule.[2]) Ursprünglich wird es nichts anderes gewesen sein, als eine einfache Halle[3]), welche die Gerichtsgemeinde vor den Unbilden der Witterung schützen sollte. Derartiges finden wir mehrfach an Gogerichtsstätten.[4]) Gelegentlich fanden auch anderen Orts Ratssitzungen statt, so vor allem auf dem sogenannten Kellerbrink, einem Hügel nicht weit von dem Orte, wo auf Johanni ein Jahrmarkt abgehalten wurde, oder auf dem Lippling in der Gemeinde Westerloh, ebenfalls einer alten Jahrmarksstätte. Offenbar fanden diese Ratssitzungen mit den Märkten zusammen statt.[5])

Neben dem Rat als dem beschließenden Organ standen die vier Vorsteher des Landes als ausführendes Organ: der Hausgenossenrichter, der Hausgenossenknecht und zwei Landknechte.[6]) Wigand[7]) und andere behaupten, in älterer Zeit hätten

---

[1]) s. A. P. Kanzlei, XII 5.

[2]) s. A. der „Kanton-Verwaltung Delbrücks betreffend Kommunal-Bauten und Reparaturen in der Gemeinde Delbrück" im Amtshaus zu Delbrück.

[3]) s. auch Bessen, Geschichte Bd. II, S. 146.

[4]) z. B. beim Warendorfer Gogericht. In einem Berichte heißt es: „Des gerichtez stoill oder bank ist gelegen . . . vor der stadt Warendorf buten der Emesporten und ist mit bredden baven togedeckt." Siehe Philippi, Landrechte S. 170. Vergl. ferner Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt, im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 15 S. 183.

[5]) s. Sammlung der Ratsprotokolle sowie A. L. D., Landsachen Nr. 23.

[6]) Einen „Landknecht" gab es übrigens ehemals in Fredeburg, (siehe die Aufzeichnung der Gewohnheiten und Rechte des Amtes Fredeburg vom

zwei Landknechte die Geschäfte des Landes besorgt, ihre Zahl sei späterhin auf vier vermehrt worden. In dem mir bekannt gewordenen Material ist hiervon nichts zu merken.

Der Hausgenossenrichter ist, wie schon der Name sagt, der alte Richter der Hausgenossenschaft, also der ehemalige bischöfliche Beamte, dem die Hofgerichtsbarkeit übertragen war. Diese war ihm im Laufe der Zeit genommen, und wie die weitere Darstellung zeigen wird, an das Jahrgericht übergegangen. Einen kleinen Teil seiner ehemaligen Gerichtstätigkeit hatte er allerdings behalten: Vor ihm oder dem Hausgenossenknecht fand fand die Uebertragung ganzer Höfe, die bischöfliches Eigen waren, statt.[1]) Es hatte somit eine Verschiebung in seiner Tätigkeit stattgefunden: Von einem Beamten des bischöflichen Fronhofs ist er zum Selbstverwaltungsbeamten des ganzen Landes geworden. Diese Erscheinung stimmt mit der bereits früher gemachten Beobachtung, daß der Gograf als Vertreter des Landes auftrat, überein. In dem Hausgenossenknecht werden wir den Fronen des Hausgenossengerichtes, in den beiden Landknechten die des Gogerichtes zu erblicken haben[2]).

Ueber die Bestellung der vier Vorsteher sind wir nur dürftig unterrichtet. Jedenfalls wurden Hausgenossenrichter und -knecht im 18. Jahrhundert von dem Rat auf Lebenszeit gewählt und sodann von dem Drosten bestätigt und vereidigt. Sie sollten nach Landesbrauch bischöfliche Voll- oder Halbmeier, also Hausgenossen sein. Doch beobachtete in späterer Zeit der Drost hin und wieder weder letzteres Erfordernis noch auch das Wahlrecht des Rates, sondern besetzte selbständig die genannten Posten mit irgend welchen im Lande angesessenen Leuten.[3]) Der Hausge-

Jahre 1652 bei Seibertz, Urkundenbuch Bd. III, Nr. 1046. Es ist jedoch zu beachten, daß die Fredeburger Freie waren. Im übrigen ist die Stellung dieses Landknechtes bislang noch nicht klar gestellt.

[7]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II, S. 408, v. Maurer, Einleitung S. 328, Sommer, Handbuch Bd. I, S. 190.

[1]) Landrecht Kapitel I § 16.

[2]) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. II S. 409, sieht in den Landknechten der älteren Zeit den Burrichter und den Fronen. Abgesehen davon, daß mir keine Quelle bekannt geworden ist, welche die Behauptung Wigands, es hätte in älterer Zeit nur zwei Landknechte in Delbrück gegeben, bestätigt, erscheint mir diese Ansicht schon im Hinblick auf die Namen der vier Vorsteher unrichtig.

[3]) S. das folgende interessante Landurteil im Archiv des Landes Delbrück (in einer notariell beglaubigten Abschrift):

nossenknecht hatte den Hausgenossenrichter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und trat an seine Stelle, wenn dieser abging.

Die Landknechte wurden ebenfalls vom Rate gewählt und vom Drosten bestätigt und beeidigt. Sie konnten aus allen Bevölkerungsklassen genommen werden. Ihre Amtsdauer währte aber in der Regel nur ein Jahr. Im Bewährungsfalle blieben sie jedoch auf Wiederwahl auch wohl mehrere Jahre nacheinander in ihrer Stellung. Im letzteren Falle waren sie naturgemäß die ersten, welche für eine Neubesetzung der Posten des Hausgenossenrichters und -knechts in Frage kamen.[1])

Die genannten vier Vorsteher hatten die Beschlüsse des Rates auszuführen und nahmen deshalb auch an den Sitzungen des Rates teil. Sie waren die Vertreter des Landes nach außen. Als solche richteten sie die Bittschriften an den Bischof, vertraten das Land in Rechtsstreitigkeiten usw. Der Hausgenossenrichter und der Hausgenossenknecht waren außerdem vor allem in den Streitigkeiten als Schiedsrichter tätig, welche zwischen Eltern und Kindern entstanden, insbesondere wegen der Leibzucht. In solchen Fällen wurden sie eigenartigerweise regelmäßig auch von den benachbarten Stuckenbrockern als Schiedsrichter angerufen.[2]) was sich daraus erklärt, daß diese ebenfalls Nachkommen ehemaliger

---

Sabb. 17. Nov. 1781.

Wurde zu Delbruck bey unterem Hagedorn abgehaltenen Jahrgerichte nachstehendes Landurthel gefragt:

1. woher der Hausgenossen Richter und Knecht den Namen führen, daß sie Hausgenossenrichter und Knecht heißen?
2. aus welchen Meyeren der Hausgenossenrichter und Knecht müssen angesetzet werden?
3. wan dan ein solcher Landknecht dagegen gehandelt und ohne Bewilligung des Raths in Landsachen gethan, was er nicht hette thuen sollen, ob das Land schuldig sey, denselben zum Hausgenossenknecht anzunehmen?

Nachdem nun vorstehende Fragen dem versamleten Lande gewöhnlicher Maßen vorgetragen worden, referirte der Hausgenossen Richter Lohmann darauf erkant und resolvirt zu seyn:

ad 1 et 2) daß der Hauptgenossen Richter und Knecht den Namen daher hetten, weil diese Stellen aus den Hausgenossen Meyeren besetzet werden müßten.

ad 3) daß kein Landknecht ohne Vorwissen und Geheiß des Raths unternehmen dörfe, und wan ein solcher sich dessen dennoch unterstünde, und etwas dem Lande nachteiliges unternehme, daß als dan

ad 4) das Land einen solchen als Hausgenossen Knecht nicht anzunehmen verbunden sey.

[1]) Wenn sie Hausgenossenmeier waren.

[2]) siehe Archiv des Landes Delbrück, Stuckenbrocker Sachen.

Paderbornischer Villikationsangehöriger waren und nach Delbrücker Recht lebten.[1]) Nach außen trat hingegen die Tätigkeit der Landknechte in den Vordergrund. Eine Teilung der Geschäfte unter den Vorstehern derart, daß der erste für die Landessachen, der zweite für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig gewesen wäre, wie sie Sommer[2]), Wigand[3]) u. a.[4]) annehmen, tritt in dem Aktenmaterial nirgends zutage.

Die Kosten dieser Selbstverwaltung des Landes wurden einmal aus den dem Lande zustehenden Strafgeldern und sodann aus den bei der Einziehung der Steuern erzielten Überschüssen bestritten.

Rat und Vorsteher waren die Organe des ganzen Landes. Im Laufe der Zeit hatten sich jedoch auch die einzelnen Bauerschaften zu Gemeinden entwickelt. Sie hatten eigene Schulen, Wege, Brücken, Hebammen usw. Die Besorgung der sich hieraus ergebenden Aufgaben lag den in jeder Bauerschaft jetzt vorhandenen Bauerrichtern ob. Im Dorfe Delbrück finden wir im 18. Jahrhundert anstatt eines Bauerrichters zwei „Bürgermeister“. Wie der Rat des Landes, so scheinen auch diese Bürgermeister des Dorfes nach dem Vorbild benachbarter Städte geschaffen zu sein.[5]) Während wir über die Wahl der Bauerrichter sonst nicht näher unterrichtet sind, gibt uns ein Streit aus dem Jahre 1762 über die Besetzung der Bürgermeisterstellen im Dorfe Delbrück Aufklärung über die Bestellung der letzteren.[6]) Damals weigerten sich die beiden Erwählten, das Amt als Bürgermeister anzunehmen. Als der Gograf ihnen die Annahme befahl, beschwerten sie sich beim Bischof, der den Gografen zum Bericht aufforderte. Dieser meldete, daß „im kirchdorf Delbrück die gewohnheit von den älteren zeiten hergebracht, daß zwey bürgemeister als vorstehere des dorfs, und zwar einer von den sogenannten dorfstetten,[7]) der andere aber von den kleinen (stetten) mittels beschehener convocation per pulsum campanae unter dem bekannten Hagedorn, sub dio, publice erwehlet und proclamiret werden nach welchen vorgang die alte

---

[1]) siehe Zeitschrift Bd. XI, S. 350.
[2]) Sommer, Handbuch Bd. I, S. 191.
[3]) Wigand, Provinzialrechte von Pad. u. Corv., Bd. II, S. 408.
[4]) v. Maurer, Einl. S. 328, Duesberg, Kommunalverhältnisse S. 11.
[5]) Ueber Bürgermeister in Dörfern siehe v. Maurer, Dorfverfassung, Bd. II, S. 23, 24. — [6]) s. A. P. Geheimen Rates VI, 39.
[7]) dies dürften die Bardenhauer, die „kleinen Stätten“ die Zulägerstätten sein.

bürgermeistere den neu erwehlten ihr gehabtes ehren ambt förmblich übertragen; bey der wahl aber auf kein alter, ordnung, groß oder kleine stette sondern einzig auf die capazität der gemeinheitsgliederen gesehen, mithin auch keine Zeit festgesetzt wird, wie lang ein burgemeister vorstand zu leisten seyn solle." Der Gograf hat also ein Bestätigungsrecht bezüglich der erwählten Bauerrichter. Daraus, daß hier hervorgehoben wird, es sei keine Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes der Dorfbewohner zu nehmen, wird man schließen müssen, daß dieses bei der Wahl der Bauerrichter in den anderen Ortschaften des Landes geschah. Welche Klassen der Bewohner von dem Amt des Bauerrichters ausgeschlossen waren, läßt sich freilich nicht sagen.

Die Kosten für die Verwaltungsangelegenheiten der einzelnen Bauerschaften wurden durch Umlagen auf die Bewohner gedeckt.

Wann die Bauerrichter zum ersten Male auftreten, läßt sich nicht ermitteln. Erwähnt sei nur, daß sie im 18. Jahrhundert kein Burgericht abhaltən[1]), und daß im 17. Jahrhundert die ihnen später obliegenden Verwaltungsgeschäfte anscheinend noch von den aus den einzelnen Bauerschaften stammenden Ratsmännern besorgt wurden[2]). Im Jahre 1654 werden unter den Vertretern des Landes neben den Vorstehern und dem Rat vier „Richtere des Lands Delbrüggen" aufgeführt[3]), die nach Lage der Sache nur die späteren Bauerrichter sein können. Ihre Zahl (4) dürfte sich daraus erklären, daß nach damaliger Auffassung Delbrück 5 Gemeinden hatte und im Dorfe Delbrück die Bürgermeister ihre Stellung einnehmen. Im 18. Jahrhundert finden wir auch im Nordhagen und in Hövelhof solche Bauerrichter.[4])

All diese Aemter der Selbstverwaltung des Landes waren Ehrenämter. Als einzigen Vorteil erhielten die genannten Beamten Freiheit von sämtlichen dem Landesherrn zu leistenden Abgaben und Diensten. Diese Wohltat stand übrigens auch den Schulmeistern, Briefträgern und den grundherrlichen Beamten zu.[5])

---

[1]) Eigentliche Dorfgerichte gab es in den Dörfern des Paderborner Bischofs überhaupt nicht. Die Dorffrevel wurden vor dem Gogericht bestraft. Siehe v. Haxthausen, Agrarverfassung S. 72.

[2]) s. A. L. D., Landsachen Nr. 8 (1698).

[3]) s. A. des P. K.-A., Kapsel 120 (62).

[4]) s. A. des P. K.-A., Kapsel 120 (278).

[5]) s. A. P. Geheimes Rates V, 32, A. L. D., Kammersachen Nr. 18.

d) Die Rechtspflege im Lande Delbrück.

Bei einer Untersuchung der Rechtspflege im Lande Delbrück richtete sich unsere Aufmerksamkeit zunächst auf das Gogericht. Eine genauere Betrachtung ergibt bald, daß es nicht mehr das alte Volksgericht des Mittelalters ist. Nur die alte Schale ist geblieben, während der Inhalt ein ganz anderer geworden ist.

Das Gogericht, auch Jahrgericht, oder Mai- bezw. Herbstgericht genannt, wird, wie bereits letzterer Name sagt, zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbste abgehalten[1]) Nach dem ersten Privileg aus dem Jahre 1506[2]) sollte das Gericht viermal im Jahre stattfinden. Aufzeichnungen des 17. Jahrhunderts ergeben, daß damals das Gogericht zwei- bis dreimal im Jahre gehegt wurde.[3]) Im 18. Jahrhundert gab es, wie erwähnt, nur noch zwei solcher ordentlicher Gerichtstagungen. Bereits der Umstand, daß das Gogericht trotz der steigenden Bevölkerungszahl immer seltener tagte, deutet an, daß dieses Gericht allmählich einen Teil seiner ehemaligen Aufgaben verloren hat.

Freilich war nach wie vor „vor dem Hagedorn", der alten Malstätte, der Ort des Gerichtes.[4]) Auch die „Hegung" fand im 18. Jahrhundert noch in uralter Form statt, die uns das Landrecht genau mitteilt.[5]) Doch war ein Fremdkörper in dem Gogericht des 18. Jahrhunderts vorhanden: Die Neuhausischen Beamten, an ihrer Spitze der Drost. Seine Gegenwart ist mit dem Charakter des alten Volksgerichtes, dessen Vorsitzender von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde, nicht vereinbar.[6]) Das

---

[1]) Solche Jahrgerichte gab es im Fürstentum Paderborn überall. Siehe Archiv der neuen Zeit, Regierung Minden, Fürstentum Paderborn, Acc. 5/94 Nr. 60.

[2]) s. Wigand, Provinzialrechte von Pad. u. Corv. Bd. II, S. 72.

[3]) s. A. L. D., Grafensachen Nr. 2. Danach wurde im Jahre 1672 am 11. 12. und 13. März, 25. 26. und 27. Juni und am 30. September, 1. und 2. Oktober in Delbrück „Brücht- und Gogericht" abgehalten. In den folgenden Jahren (die Nachricht reicht nur bis zur Mitte des Jahres 1674) fanden nur zwei Gerichtstagungen statt, die sämtlich drei Tage dauerten, abgesehen von der ersten des Jahres 1673, die vier Tage in Anspruch nahm).

[4]) Der „vor dem Hagedorn" genannte Platz lag zwischen Kirche und Dorfstraße. Auf ihm steht heute das Haus des Kaufmanns Leverken.

[5]) Landrecht Kapitel 1, § 5.

[6]) Dieselbe Entwickelung ist übrigens auch in anderen Orten zu beobachten z. B. die Verhältnisse im Gogericht Sutholte bei Engelke, das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt; im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 15, S. 163.

wurde auch bei seinem Eindringen augenscheinlich empfunden. Ein deutliches Zeichen dafür dürften die Formen sein, unter denen der Drost empfangen wurde, wenn er zum Gericht ins Land kam: Bis zu der Landesgrenze, „dem Schlingbaum vor der Südmühlen“, gingen die Vorsteher des Landes ihm entgegen und fragten ihn, ob er das Recht bringen oder selbiges bei ihnen finden wolle. Auf die Antwort des Drosten, daß er das Recht bei ihnen finden wolle, wurde der Schlagbaum geöffnet und der Drost zum Dorf geleitet.[1]) In alter Zeit hatte diese Form einen Inhalt, indem sie zeigte, daß der Drost an sich nicht zum Gerichte gehörte, daß er vor allem keinen Einfluß auf die Rechtsprechung haben sollte. Im Laufe der Zeit war der geschilderte Brauch allerdings zur inhaltlosen Formel geworden, wie die Folge zeigen wird.

Im 18. Jahrhundert war der Drost Vorsitzender des Gerichtes. Der Gograf war zum Beisitzer (neber dem Rentmeister und den beiden Landknechten) herabgesunken.[2]) Der Drost setzte den Termin des Gerichtes fest nnd teilte ihn dem Gografen mit. Dieser gab ihn an die Pfarrer zur Bekanntmachung von der Kanzel weiter,[3]) zeigte ihn auch selbst in dem Rate an. Erscheinen mußte jeder männliche Eingesessene des Landes. Die Fehlenden wurden mit 2 S Strafe belegt.[4])

Das Jahrgericht dauerte im 18. Jahrhundert in der Regel zwei Tage. Am ersten Tage wurden die Weinkäufe und Sterbefälle der Eigenbehörigen, und zwar sowohl der bischöflichen wie der anderer Grundherren „gedungen“, also grundherrliche Akte vorgenommen, am zweiten Tage „die Excesse“ bestraft,[5]) d. h. die Uebertretungen gegen die landesherrlichen Anordnungen. Am ersten Tage war das Jahrgericht also im wesentlichen das alte „Hausgenossengericht“, da der weitaus größte Teil der Landesbewohner bischöfliche Hausgenossen waren, am zweiten ein Brüchtengericht. Eine erkennende Tätigkeit in Zivilstreitigkeiten hatte das Gogericht des 18. Jahrhunderts nicht mehr. Ein kümmerlicher Rest war die Erteilung der sogenannten „Landurteile“, die Abgabe von Weistümern über das geltende Recht. Auch diese wurden nicht unter Beteiligung des ganzen Gerichtsumstandes gesprochen, sondern nur von den Ratsmännern, die jeder mit dem „gewöhnlichen,

---

[1]) Landrecht Kapitel 1 § 4. [2]) s. Landrecht a. a. O.

[3]) s. A. P. Geh.imen Kanzlei, XIII, Ziff. 4.

[4]) siehe Landurteil vom 12. VI 1680.

[5]) s. A. P. Geheimen Kanzlei, XIII, 4.

so benahmseten Ratsspieß“ versehen erschienen, beschlossen und dann von dem Hausgenossenrichter oder -knecht verkündet. Solche Landurteile konnten übrigens auch in den gewöhnlichen Ratssitzungen gefällt werden, also losgelöst von der Gerichtstagung. Derjenige, der ein solches „Landesurteil“ wünschte, legte seine Frage, wie die im Archiv des Landes vorhandenen Landurteile zeigen, selbst schriftlich nieder und gab den Zettel an den Landschreiber oder ließ sie durch den Landschreiber aufzeichen, der den „casus“ „dem lande (d. h. dem Rate) zur unterredung“ gab. Die Fragen mußten ganz allgemein gefaßt sein und durften keine Parteinamen enthalten. Doch lassen die Antworten des Rates erkennen, daß den Ratsmännern vielfach das zu Grunde liegende Streitverhältnis nicht unbekannt war. Der Rat, in dieser Beziehung „das Land“ als Verkörperung der ganzen Gerichtsgemeinde genannt, ließ durch eines seiner Mitglieder die gewünschte Auskunft erteilen u. z. erst nach reiflicher Überlegung. Mehrfach finden wir in den Akten den Vermerk: „das land will wegen dies posts das gericht bis aufs nechste aufnehmen und sich darauf unterdessen erkündigen und alsdan erklären“. War der Fall jedoch allzu verwickelt oder zu unklar dargelegt, so wurden die Parteien vom Rat kurzerhand an die „Herren Beamten“ verwiesen, ein Verfahren, das das Ansehen der Delbückischen Landurteile nicht gerade gehoben haben dürfte.

Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn die Neuhausischen Beamten den ersten Teil des Jahrgerichtes nach Neuhaus verlegen und die grundherrlichen Akte nur noch in Neuhaus vornehmen wollten. Auf die Beschwerde der Delbrücker antwortete der Bischof, diejenigen, die den Weinkauf bedingen wollten, hätten sich bei dem Grundherrn zu melden, und weil nun der ordentliche Sitz der Beamten in Neuhaus sei, ergebe sich von selbst, daß die Dingung der Weinkäufe eher zu Neuhaus als in Delbrück geschehen müsse.[1]) Freilich gelang es dem Bischof nicht, damit durchzudringen. Nach dem Urteil des Reichskammergerichts zu Wetzlar von 1775[2]) mußte er das Gericht in Delbrück unverändert lassen.

Wann die oben gezeichnete Vereinigung von grundherrlichem Gericht und Gogericht stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen. Anscheinend ist sie schon recht früh erfolgt. Übrigens konnte das

---

[1]) s. A. P. Geheimen Kanzlei, XIII, 4.
[2]) Eine Abschrift befindet sich im A. L. D., Kammersachen Nr. 2.

Domkapitel verlangen, daß seine Deputierten zum Jahrgericht zugezogen wurden. Ihm stand ja auch die sonst dem Landesherrn zufallende Hälfte der Strafgelder zu, welche seinen Grundhörigen auferlegt wurden.[1])

Die eigentliche streitige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen übte der Gograf als Einzelrichter aus.[2]) In seinem Gericht kam das gemeine Recht in weitestem Umfang zur Anwendung, was ja auch nicht verwunderlich erscheint, wenn man bedenkt, daß die Gografen in dieser Zeit regelmäßig Gelehrte, d. h. römischrechtlich gebildete Juristen waren. Entsprechend war auch das Prozeßrecht dasselbe, wie das sonst zu jener Zeit übliche. Wann beide Rechte in Delbrück Eingang gefunden haben, ist nicht ersichtlich. Doch dürfte Delbrück keine Ausnahme von der allgemeinen Entwickelung gebildet haben. Im Jahre 1722 erging eine Gerichtsordnung für Delbrück[3]), die insbesondere betonte, daß der „verordnete Aktuarius", ein Landschreiber, zu allen „actus iudiciales" des Gografen zugezogen werden solle, daß der Landschreiber über die Klage sowohl wie über die „decreta" des Gografen Protokoll zu führen habe usw. Vor allem die Zuziehung des Landschreibers gab den Delbrückern Anlaß zu mancherlei Klagen[4]). Denn bislang hatten die Parteien in Delbrück nur an den Gografen und die beiden Gerichtsdiener, welche Vögte hießen[5]), Gebühren für ihre Tätigkeit zu zahlen gehabt. Jetzt verlangte solche auch der Landschreiber. Dadurch wuchsen natürlich die Prozeßkosten ganz bedeutend. Die vielfachen Vorstellungen der Delbrücker dieserhalb scheinen jedoch ohne Erfolg geblieben zu sein.

Ein besonderer Ort war für die richterliche Tätigkeit des Gografen nicht vorgeschrieben.

Im 18. Jahrhundert erfuhr die Tätigkeit des Gografen in gewisser Beziehung eine Erweiterung, indem dieser immer häufiger auf Anfragen Auskunft über das geltende Gewohnheitsrecht gab[6]) und darüber „einen glaubhaften Schein" ausstellte. Damit ersetzte er die sonst üblichen Landurteile.

---

[1]) s. Mscr. VII, 3722. — [2]) s. Landrecht, Kapitel I § 5.

[3]) A. L. D., Gografensachen Nr. 1.

[4]) A. L. D., Gografensachen Nr. 5.

[5]) Diese sind wohl zu unterscheiden von den grundherrlichen Untervögten. Sie nehmen also die ehemalige Stellung der Landknechte ein, die im Laufe der Zeit zu reinen Verwaltungsbeamten geworden waren.

[6]) s. z. B. A. L. D., Landsachen Nr. 13.

Es hatte also der Gograf die Rechtsprechung in Zivilsachen erster Instanz. Im 18. Jahrhundert stand diese Bestimmung jedoch sozusagen nur noch auf dem Papier. In weitem Maße übten nämlich die Neuhausischen Beamten die Rechtsprechung aus. Sie waren ja in grundherrlichen Angelegenheiten des Bischofs und in Verwaltungssachen das Aufsichts- und Beschwerdeorgan, das über dem Gografen stand. Was war da natürlicher, als daß die Delbrücker sich auch in Rechtsstreitigkeiten beschwerdeführend an sie wandten? Eine weitere Folge davon war, daß mancher seine Klage gleich an sie richtete und den Gografen überging. So sehen wir denn, daß die Neuhausischen Beamten vielfach in erster Instanz Richter waren, wie ja auch anderwärts der Amtmann vielfach zum Richter wurde,[1] d. h. auf eine Klage hin forderten sie den Gografen zur Untersuchung und zum Bericht auf. Teilweise wiesen sie ihn dabei an, eine gewisse Entscheidung zu fällen, falls sich etwas Bestimmtes herausstellen werde, teilweise entschieden sie selber.[2] Von Rechtswegen stand ihnen diese Tätigkeit freilich nicht zu. Nach dem Gesetze hatte der Gograf das „ius primae instantiae". Obwohl das auf Beschwerden an die Hofkammer oder an den Bischof immer wieder anerkannt wurde, ist, soviel ich sehe, doch die richterliche Tätigkeit des Drosten und des Rentmeisters nie ganz eingestellt worden.[3] Dagegen scheinen sich die Delbrücker nur selten gleich an eines der drei Paderborner Obergerichte, die Regierung, das Officialatgericht und das Hofgericht, die im allgemeinen eine mit den Untergerichten konkurrierende Jurisdiktion hatten, gewandt zu haben. Aus den Delbrücker Quellen ist mir ein solcher Fall nicht bekannt geworden.[4])

Bezüglich der Strafgerichtsbarkeit im Lande Delbrück läßt sich für die ältesten Zeiten nur schwer Klarheit gewinnen. Seitdem die Quellen reichlicher fließen, war stets das Gogericht

---

[1]) siehe Schröder, Rechtsgeschichte S. 880.

[2]) s. z. B. Akten des Paderborner Kapselarchivs, Kapsel 120, 199.

[3]) siehe den Bericht der Neuhausischen Beamten in den A. d. P. K.-A., Kapsel 120, 199. Danach können die Delbrücker sowohl bei der Amtsstube als auch bei dem Gografen „elective" in erster Instanz klagen.

[4]) siehe dazu Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802–1806, S. 16 ff, besonders S. 22. Er verläßt sich offensichtlich zu sehr auf die Abhandlung „Ueber die Verfassung der Untergerichte des Erbfürstentums Paderborn" im Archiv der neuen Zeit, Oberpräsidium A 5, die mir jedoch in mehrfacher Beziehung nicht einwandfrei erscheint.

das ordentliche Strafgericht in allen Sachen. Daraus läßt sich jedoch nicht schließen, daß das Gogericht von jeher im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit in Strafsachen gewesen sei. Denn einmal sind wir über die Tätigkeit des ehemaligen in Delbrück zweifellos vorhanden gewesenen Freiheitsgerichts zu wenig unterrichtet, sodann stammen die Nachrichten über das Gogericht aus einer Zeit, in welcher dieses bereits allgemein in Westfalen das „iudicum altum" war.[1] Im 18. Jahrhundert hatte das Gogericht eine eigentliche Kriminaljurisdiktion nicht mehr. Nur die Uebertretungen der bischöflichen Verordnungen wurden, wie wir sahen, vor ihm bestraft. Von allen „Kriminalfällen" mußte der Gograf, wie auch sonst die Unterrichter auf dem Lande, umgehend Meldung an die Paderborner Kanzlei machen, die dann die nötigen Untersuchungen, Augenscheinseinnahmen, Zeugenverhöre usw. anordnete. Letztere hatte der Gograf vorzunehmen, und zwar „unter Zuziehung beider Landknechte oder zweier anderer beeideter Schöffen." [2]) Als Schöffen waren die Ratsmänner tätig. Die Akten wurden alsdann nach Paderborn geschickt, wo die Kanzlei das Urteil verfaßte, das der Gograf unter dem Hagedorn im Beisein der Landknechte und Ratsmänner „Namens eines zeitlichen Landsherrn und denen von der Delbrück" verkündete. Die Vollstreckung, die in Delbrück erfolgte, oblag ebenfalls dem Grafen, der auch hierzu zwei Schöffen heranziehen mußte. Für das Gefängnis und die Vollstreckungswerkzeuge hatte das Land zu sorgen.[3])

Schon aus diesem Zustand ließe sich deutlich erkennen, daß ehemals das Gogericht die Rechtsprechung in Strafsachen hatte, wenn dies nicht schon ohnehin feststände. Diese ehemalige Kompetenz des Gogerichtes ist der Grund dafür, weshalb noch später die Urteile im Namen des Landesherrn und derer von der Delbrück, d. h. der Gerichtsgemeinde ergehen.

Angesichts der geschilderten Zustände in der Rechtspflege braucht es eigentlich nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden,

---

[1]) Dies war bereits im 13. Jahrhundert der Fall.

[2]) s. Landrecht, Kapitel 1 § 6.

[3]) Im Jahre 1725 berichten Vorsteher und Rat, daß die Müller, Zöllner und Leineweber die „Kriminalpfähle" aufrichten müßten. Die vier bischöflichen Mühlenpächter im Lande beschweren sich darüber mit der Begründung, davon stände nichts in ihren Verträgen. Sie seien eben keine Erbmüller. Sie könnten die Schande „Galgenrichter" zu heißen, nicht auf sich sitzen lassen. S. A. L. D., Kriminalsachen, Nr. 4, 5.

daß der Gograf in dieser Zeit von dem Bischof und seinen Beamten in Neuhaus ganz nach Belieben ernannt und vereidigt wurde, weshalb er auch „substituierter Gograf“, oder „verordneter und geschworener Landrichter“ hieß. Der ihm als Protokollführer beigegebene Landschreiber wurde ebenso wie die beiden als Gerichtsdiener fungierenden Vögte von den Neuhausischen Beamten eingesetzt.

Als ferneres Gericht finden wir in Delbrück im 18. Jahrhundert noch ein Markgericht, das Höltingsgericht in der Waldmark von Westerloh und Westenholz. Das Holzgericht für diese Mark wurde abwechselnd auf den einzelnen Höfen der beiden Gemeinden abgehalten. Im Archiv des Landes Delbrück finden sich noch die Hegungsformeln für dieses Höltingsgericht.[1]) Die Hegung erfolgt durch den Gografen und zwar fast ganz genau in der Form, in welcher nach dem Landrecht[2]) das Jahrgericht gehegt wurde. Hier wurden die Hegungsfragen an den „Holzförster“ gerichtet.

In geistlicher Beziehung gehörte Delbrück zum Archidiakonat des Dompropstes, der in seiner Eigenschaft als geistlicher Richter auch Anordnungen erließ, z. B. über Totengeläute, Totenfeiern usw.[3])

Aus der ganzen Darstellung geht hervor, daß von einem Volksgericht in Delbrück im 18. Jahrhundert keine Rede mehr sein kann.[4]) Vielmehr hat sich die Rechtsprechung hier wie überall in steigendem Maße von der alten Rechtsprechung durch das Volk entfernt und ist immer mehr zur Beamtenrechtsprechung geworden.

e) Die Besonderheiten der Delbrückischen Verfassung.

Es bleibt nach diesen Untersuchungen noch übrig, auf einige Punkte einzugehen, welche der bisher geschilderten Verfassung des Landes Delbrück auch noch in der späteren Zeit ein eigenartiges Gepräge gegeben haben, oder gegeben haben sollen.

An erster Stelle ist dabei auf die Tatsache hinzuweisen, daß das Land Delbrück auch da noch gewissermaßen eine einzige

---

1) A. L. D., Landsachen Nr. 6. — 2) Landrecht, Kapitel 1 § 5.

3) s. z. B. A. L. D., Landsachen Nr. 49, Kirchensachen Nr. 3.

4) Unrichtig ist demnach die Ansicht von Duesberg, Kommunalverhältnisse S. 11, der behauptet, das Jahrgericht in Delbrück habe einen ganz anderen Charakter gehabt als in den anderen Paderbornischen Landesteilen.

große Gemeinde, einen Selbstverwaltungskörper bildete, als die einzelnen Bauerschaften des Landes und das Dorf Delbrück bereits zu, freilich noch minder selbständigen, Gemeinden mit eigenen Aufgaben sich ausgewachsen hatten. Dieser Zustand, der wirklich ungewöhnlich ist, ist auch im 18. Jahrhundert sehr wohl bemerkt worden. Bezeichnender Weise heißt es in dieser Zeit von Delbrück einmal: „sämtliche Gemeinden der Dorfschaft Delbrück"[1]) Man erkannte also, daß innerhalb der großen Gemeinde, die hier „Dorfschaft" genannt wird, kleinen Gemeinwesen bestanden. Besonders eigenartig erscheint das Vorhandensein eines Rates innerhalb der Verfassung des Landes, während sonst derartige Ausschüsse nur für die einzelnen Dorfgemeinden bestellt wurden.[2])

Diese auf den ersten Blick so außergewöhnlichen Tatsachen finden ihre Erklärung in der geschichtlichen Entwicklung des Landes. Zu der Zeit, als die Ortschaften des Landes wegen der geringen Zahl ihrer Bewohner noch eigentlich gar keine Bedeutung hatten, hatte das ganze Land ein Gemeinwesen, das man am zutreffendsten eine Bauerschaft nennen kann, gebildet, das sich eigene Organe, darunter auch den Rat, schaffen mußte, da ihm wegen der schwachen landesherrlichen Verwaltung erhebliche Aufgaben zufielen. Diese einmal bestehende Verfassung, die anfänglich gar nicht außergewöhnlich war, hat sich Jahrhunderte lang erhalten, auch dann noch, als sich in den Zuständen des Landes bereits mancherlei geändert hatte. In diesem Fortbestehen der alten Verfassung liegt immerhin eine bemerkenswerte Besonderheit, aber auch, wie wir noch sehen werden, sozusagen die einzige der Delbrückischen Geschichte.

Als weitere Eigenheiten der Delbrückischen Zustände werden das Marktrecht, die Gilde, sowie Zollfreiheit und Münzgerechtigkeit genannt, welche dem Delbrücker Rechte einen städtischen Anstrich gegeben haben sollen,[3]) die wachsende Selbständigkeit des Landes gegenüber der Landeshoheit dartun sollen.[4])

Es ist richtig, daß in Delbrück ein Markt, ein Freimarkt bestand. Wigand scheint anzunehmen, daß ein solcher in einer

---

[1]) s. A. P. Hofkammer VI, 15.
[2]) s. v. Maurer, Dorfverfassung, Bd. II S. 65 ff.
[3]) Wigand, Provinzialrechte von Pad. u. Corv. Bd. II, S. 403.
[4]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527 Anm. 56.

Landgemeinde nicht bestehen konnte. Dem ist gegenüber zu halten, daß wir bei dem Markt in Delbrück nach dem Privileg von 1660[1]) (welches Wigand im Auge zu haben scheint) nur mit einem zweimal im Jahre abgehaltenen Jahrmarkt zu tun haben. Das Recht, einen solchen abzuhalten, wurde den Delbrückern im Jahre 1610 gegeben.[2]) Der eine Markt sollte am Donnerstag vor Pfingsten auf dem „Kellerbrink", der andere auf Katharina (25. November) im Dorf abgehalten werden, derart, daß „zwei tags zuvor wie auch zwei tage darnach allerhand kauf- und verkaufhändel als auf anderen freien jahrmärkten preuchlich und herkommen, allda geübt und getrieben werden sollen und mögen." Weitere Bestimmungen über dieses Marktrecht sind in dem genannten Privileg von 1660 getroffen. Nach diesem wird die zweitätige Frist vor und nach dem Markte auf je zehn Tage erweitert. Zum Zeichen des freien Marktes soll an dem Kirchtum eine Fahne[3]) ausgestreckt werden. Die während des Marktes verwirkten Brüchten sollen zur Hälfte dem Lande anheimfallen. Es wird also ein besonderer Marktfriede gegeben[4]) (und ein besonderes Marktgericht angeordnet), als dessen Zeichen die Fahne erscheint[5]). Außerdem wurde schon seit alten Zeiten am 24. September ein Jahrmarkt auf dem Lippling abgehalten[6]) Ein solcher Jahrmarkt ist jedoch keineswegs eine städtische Einrichtung. Er findet sich in vielen Dörfern.[7]) „Eine städtegründende Macht wohnt ihm nicht inne".[8]) Von städtischen Zuständen in Delbrück würde man schon eher sprechen können, wenn sich ein Wochenmarkt fände. Von einem solchen ist in den Quellen allerdings mehrfach die Rede.[9]) Doch zeigt eine genaue Untersuchung, daß an den „wöchentlichen Markttagen" fremde Kaufleute im Lande Handel und Wandel (Hausierhandel)

[1]) s. Wigand, a. a. O. Bd. III, S. 81.

[2]) s. A. P. Kanzlei, VIII, 1. Zweifelhaft ist es mir, ob dieses wirklich das älteste Marktprivileg ist.

[3]) Das „eigene Fähnlein des Landes", von welchem manche, z. B. v. Maurer, Einleitung S. 325 und Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527 Anm. 56 reden!

[4]) s. Rietschel, Markt und Stadt, S. 195 ff.

[5]) s. Rietschel, a. a. O. S. 212.

[6]) s. z. B. Sammlung der Delbrücker Ratsprotokolle, Niederschrift über die Sitzung vom 25. September 1696.

[7]) s. Rietschel, a. a. O. S. 40 und v. Maurer, Dorfverfassung Bd. I, S. 144 ff. — [8]) Rietschel a. a. O. 47.

[9]) s. U. F. P. Nr. 2473a, A. P. Kanzlei VIII, 9, Akten der Akten der Paderborner Hofkammer VI, 15.

treiben durften, während im übrigen nur Mitglieder des Kramer Amtes zum Kaufmannsgewerbe zugelassen waren. Ein Wochenmarkt im eigentlichen Sinn hat in Delbrück nie stattgefunden.[1]) Wenn die Brüchten des Marktgerichtes dem Lande zur Hälfte zukommen, so geschieht das nur in Analogie mit den sonstigen Strafgeldern. Von einer „Erwerbung des Marktes"[2]) kann man nach obigen Ausführungen nicht sprechen.

Ferner behauptet Wigand, es hätten sich in Delbrück im Laufe der Zeiten Gilden entwickelt. Nach dem Aktenmaterial hat es in Delbrück — nach dem dortigen Sprachgebrauch — nur eine Gilde gegeben, welche alle Handwerker umfaßte mit Ausnahme der Zimmerleute und Radmacher, welche ihr Gewerbe frei ausüben durften. An der Spitze der Gilde stand ein „Gildemeister", der ebenso wie seine Gehülfen, die drei „Gildenknechte", von dem Drosten bestellt wurde.[3]) Ueber den Ursprung und die Aufgaben dieser Gilde sind wir nicht näher unterrichtet, doch dürften ihre Verhältnisse denen des Kramer Amtes entsprechen.

Dieses „Krameramt" bestand als „besonders privilegiert" neben der Gilde. Im Jahre 1614 erhielt es als besonderes Vorrecht den alleinigen Verkauf von Wein und Branntwein von dem Paderborner Bischof zugewiesen. Die ersten Statuten, die uns vollständig erhalten sind, stammen aus dem Jahre 1617. Damals erließ der Bischof Bestimmungen über die Aufnahme in die Gilde (Voraussetzungen: eheliche Geburt und guter Ruf) und die Lehrzeit (vier Jahre). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die Verhältnisse des Kramer Amtes durch die Bischöfe Franz Arnold[4]) und Clemens August[5]) eingehender geregelt. Namentlich wurde den Amtsmitgliedern der ganze Handel im Lande vorbehalten. Nur an den „wöchentlichen Markttagen" durften auswärtige Kaufleute im Lande kaufen und verkaufen. An der Spitze des Kramer Amtes standen mehrere, anscheinend zwei „Amtsmeister", welche dazu gewählt wurden.[6]) Diese

[1]) Uebrigens sind auch Wochenmärkte in Dörfern nicht ganz unbekannt, siehe die württembergische Landesordnung von 1552 p. 21 (nach v. Maurer, Dorfverfassung Bd. I, S. 145).

[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genoßenschaft, 527, Anm. 56.

[3]) s. den Bericht des Gildemeisters Stratmann in den Akten der Paderborner Hofkammer VI, 1 (1802).

[4]) s. A. P. Hofkammer VI, 15 (1707).

[5]) s. U. F. P., 2473a (1721).

[6]) s. A. P. Hofkammer VI, 15.

hatten die zwischen den „Zunftgenossen, ihren Gesellen, Dienern und Jungen“ entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, wozu, falls eine gütliche Beilegung nicht zu erzielen sei, der Gograf zugezogen werden sollte. Falls jedoch Blutrunzen und grobe Schmähungen oder dergleichen Exzesse unterliefen, sollte dem Gografen Anzeige gemacht werden, und das Kramer Amt sich nicht einmischen. Das Amt als solches hatte an den Bischof jährlich 20 Taler zu entrichten. Später verlangte dieser die doppelte Summe. Jedes Mitglied des Krameramtes mußte jährlich außerdem zehn Taler zahlen, wenn es im Lande geboren war. War das Mitglied eingewandert, so mußte es die doppelte Abgabe geben, wenn er ein Mann war, während es bei zugezogenen Frauen bei den gewöhnlichen 10 Talern blieb. Von diesen Leistungen der einzelnen Mitglieder bekam der Bischof die eine Hälfte, die andere Hälfte fiel dem Amte zu.[1])

Diese Gilde und das Krameramt sind augenscheinlich, wie das nach Keutgen und Anderen bei den Aemtern und Zünften überhaupt der Fall ist,[2]) bischöfliche also landesherrliche Einrichtungen. Die Veranlassung zu ihrer Schaffung scheint mir nach dem Inhalte ihrer Statuten nicht so sehr die Ueberwachung des Handwerks und des Handels, als vielmehr das Streben nach einer Einnahmequelle gewesen zu sein. Das geht daraus hervor, daß auch solche zum Krameramt zugelassen wurden, die keine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht hatten. Sie mußten als Zulassungsgebühr 40 Taler zahlen.[3]) Schon wegen ihres verhältnismäßig geringen Alters kann man diese Delbrücker Genossenschaften mit den alten städtischen Zünften nicht vergleichen. Irgend welche politische Bedeutung haben sie nie gehabt. Wenn es nun richtig ist, daß die Zünfte auf obrigkeitliche Anordnungen zurückgehen, so ist nicht einzusehen, warum der Landesherr nicht auch auf dem Lande solche Genossenschaften hätte schaffen können. Ob und inwieweit das tatsächlich geschehen ist, läßt sich an dieser Stelle nicht untersuchen.[4]) Nur darauf sei noch hingewiesen,

---

[1]) s. A. L. D. Gildesachen Nr. 3, 4.

[2]) s. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 133 ff.

[3]) s. Privileg von 1721 (U. F. P. Nr. 1473a Ziffer 5).

[4]) Im Mittelalter scheinen allerdings noch keine gewerblichen Gilden in den Dörfern bestanden zu haben. Siehe Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe. Sehr häufig finden sich dagegen auf dem Lande gildenartige Bildungen, welche die Geselligkeit pflegten. Siehe Sommer, Westfälisches Gildenwesen, im Archiv für Kulturgeschichte 1909, S. 393 ff.

daß sich die Paderborner Gilden der Maurer, Sattler, Blaufärber, Tabaksspinner[1]) und anderer Handwerker über das ganze Gebiet des Fürstbistums erstreckten.[2]) Aehnliches findet sich im Siegerlande, wo die Zunft der Waffenbläser und der Hammerschmiede alle an der Eisenproduktion Beteiligten im ganzen Lande umfaßte.[3])

Aus all dem erhellt zur Genüge, das die Gilden in Delbrück keine städtischen Einrichtungen waren, und man deswegen nicht behaupten darf, das Delbrücker Recht habe zwischen Stadt- und Hofrecht geschwankt.

Ferner soll Delbrück den Zoll erworben haben.[4]) Die urkundlichen Nachrichten ergeben, daß die Delbrücker innerhalb des Fürstbistums Paderborn Zollfreiheit genossen, wenn sie ihre Landesprodukte, als welche Hanf, Wolle, Butter und Felle genannt werden, ausführten und Sachen für ihren Haushalt, wie Korn, Brot und Malz einführten. Diese Einschränkungen werden in den urkundlichen Nachrichten immer wieder hervorgehoben[5]), und es fehlt darin auch nicht an Hinweisen darauf, daß die Delbrücker wegen des ärmlichen Bodens im Lande zur Einfuhr mancher Lebensmittel gezwungen seien, der Zoll sie aber über ihre Kräfte belasten würde. Den Rietbergischen Eigenbehörigen auf dem Nordhagen wurde außerdem noch Zollfreiheit im Verkehr mit Rietberg zugestanden. Diese Zollfreiheit ist aber mit dem Wesen einer landesherrlichen Landgemeinde sehr wohl vereinbart und keinerlei Anzeichen für ein Aufsteigen der Gemeinde zur Freiheit.

Völlig in das Gebiet der Sage ist endlich die Ansicht zu verweisen, welche annimmt, daß Delbrück ehemals Münzgerechtigkeit beseßen habe[6]). Von delbrückischen Münzen ist nirgends etwas bekannt[7]). Daß der Verfasser des Landrechtes diese an-

---

[1]) Hersteller von Kautabak.

[2]) s. A. P. Hofkammer VI, 1, 14.

[3]) Philippi Stein, die Zunft der Waffenbläser und der Hammer- zu Siegen von 1516—1830, Diss. Leipzig 1896 S. 18, 30, 33.

[4]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutsch. Gen. S. 527, Anm. 56.

[5]) s. Archiv des Landes Delbrück, Zollsachen, Nr. 2, 16, 20, 22 u. a. Landrecht, Kap. 1 § 19.

[6]) s. Landrecht, Kapitel 1 § 21, Wigand, Provinzialrechte von Pad. u. Corv. Bd. II, S. 403, Maurer, Einl. S. 325, Gierke, Rechtsgeschichte S. 527 Anm. 56.

[7]) s. Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete Münzkund des Königreichs Preußen und Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens.

gebliche Münzgerechtigkeit erwähnt, wobei er sich nur auf unkontrollierte Berichte stützt, ist bei seiner Vorliebe für das Eigenartige im Delbrückschen Rechte nicht zu verwundern.

Demnach ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß das Land Delbrück zu irgend einer Zeit auf dem Wege war, sich zu einer freien Landgemeinde nach Art der schweizerischen zu entwickeln. Nirgends finden wir in seinem Rechte einen Punkt, der mit dem einer gewöhnlichen Landgemeinde unverträglich wäre. Die Zepter der Landknechte und die Spieße der Ratsmänner sind Aeußerlichkeiten, die wohl alten Ursprunges, aber ohne sonderliche Bedeutung sind. Gewisse Anklänge an städtische Verfassungszustände, wie das Vorkommen eines Rates und eines Rathauses, finden wir in Delbrück ja. Doch ist bereits früher dargetan, daß diese sich nicht deswegen ausgebildet haben, weil das Recht Delbrücks die Tendenz hatte, sich zum Stadtrecht zu entwickeln. Das war nicht möglich, weil die ganze Landesverfassung völlig auf bäuerlichen Verhältnissen beruhte. Lediglich das Dorf Delbrück, welches in der ehemaligen Verfassung eine ganz untergeordnete Rolle spielte, konnte Stadtrechte erhalten, wie das im 19. Jahrhundert auch geschehen ist. Voraussetzung dafür war jedoch, daß die althergebrachte Verfassung des Landes vorher in Trümmer ging.

6. Auflösung der Verfassung des Landes Delbrück.

Die im Vorstehenden geschilderte Verfassung des Landes Delbrück hat ihr Ende gefunden in den Umwälzungen, welche die französische Revolution im Gefolge hatte.

Nach den Bestimmungen des Friedens von Lunneville (1801) sollte, wie die anderen geistlichen Territorien, auch das Fürstbistum Paderborn säkularisiert werden. Demzufolge nahm Preußen in dem folgenden Jahre das Fürstbistum in Besitz[1]). Zwar brachte die preußische Herrschaft, die zunächst nur bis 1806 währte, noch keine grundlegenden Neuerungen. Doch ging sie auch nicht ganz ohne Folgen an der Verfassung des Landes Delbrück vorbei. Sie vereinigte nämlich die Richterei Stuckenbrock

---

[1]) siehe dazu W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen in der Zeitschrift Bd. 62, II, S. 163 ff, 63 II S. 1 ff, 64 II S. 1 ff, 65 II S. 1 ff. sowie Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn (1802—1806).

mit dem Lande Delbrück zu dem Justizamt Delbrück,[1]) ohne daß bezüglich des Rates und der Vorsteher Aenderungen getroffen wurden. Umso gründlicher räumte dann aber das Königreich Westfalen in der kurzen Zeit seines Bestehens mit der alten Verfassung und dem alten Rechte auf, die auch nach dem Verfall des Königreichs im Jahre 1813 nicht wieder hergestellt wurden.

7. Ergebnis.

Die Verfassungsgeschichte des Landes Delbrück ist nach den vorstehenden Untersuchungen in kurzen Zügen folgende:

Das Land Delbrück ist keine ursprünglich freie „alte germanische Gemeinde". Die Ansiedlung im Lande ist vielmehr erst im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden, und zwar in dem alten Forste der Paderborner Kirche. Benachbarte Grundherren, vor allem aber der Bischof von Paderborn, setzten hier Grundhörige, also Laten an. Die natürliche Geschlossenheit des Kolonisationsbezirkes bewirkte, daß die Ansiedler in kirchlicher und weltlicher Beziehung eine Einheit bildeten, deren Verwaltungsangelegenheiten zunächst der Vorsteher der bischöflichen Villikation, der einzigen, welche im Lande vorkam, besorgte. Nach der schon frühzeitig erfolgten Auflösung dieser Villikation organisierten die Landesbewohner sich notgedrungen zu einem Selbstverwaltungskörper, dessen beratendes Organ ein nach städtischem Vorbild geschaffener Rat war, während zur Ausführung der Ratsbeschlüsse Beamte, so anfänglich der Gograf und Förster, später insbesondere Richter und Fron des bischöflichen Hof- (Hausgenossen-) gerichts und die Fronen des Gogerichts herangezogen wurden. Letztere waren später (sozusagen) ausschließlich Beamte des Landes, während ihre frühere Tätigkeit auf andere Beamte überging. Der größte Teil der Bewohner des Landes stand zu allen Zeiten in grundherrlicher Abhängigkeit. Doch ist der Bischof nie Grundherr des ganzen Landes gewesen, wenn ihm auch der weitaus größte Teil des Delbrückschen Grund und Bodens zu allen Zeiten gehörte. Schon

---

[1]) s. A. der K. Z. Regierung Minden (Fürstbistum Paderborn, Acc. 5/94 Nr. 56) passim und Kraayvanger a. a. O. S. 35. Die Behauptung von Kraayvanger a. a. O. bei der Neueinteilung der Gerichtsbezirke sei der Umfang des Amtes Delbrück unverändert geblieben, ist unrichtig. Ihm scheint nicht klar geworden zu sein, daß Stuckenbrock vorher nicht zu Delbrück gehörte. Siehe seine Bemerkung über Stuckenbrock S. 23.

frühzeitig gelang es dem Bischof maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des Gogerichtes zu erlangen, Gerichtsherr im ganzen Lande zu werden. Diese seine Stellung wuchs sich im Laufe der Zeit zur Landeshoheit aus. Die genossenschaftliche Organisation des Landes blieb immer seiner landesherrlichen Gewalt untertan. Sie betätigte sich nur auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und hat nie Hoheitsrechte erworben. Diese alte Verfassung des Landes blieb auch dann noch bestehen, als das Land bereits mehrere Gemeinden bildete. Das Besitzrecht des Teiles der Delbrücker, der eigenbehörig war, unterschied sich nicht wesentlich von dem im Fürstentum sonst üblichen, abgesehen davon, daß sich in der Praxis einige nebensächliche Erleichterungen zufolge des Fehlens besonderer grundherrlicher Beamter im Lande herausgebildet hatten. Freie bäuerliche Grundbesitzer gab es im Lande nur in geringer Zahl, die erst in jüngster Zeit zunahm.

Hieraus ergibt sich, daß die bisherigen Ansichten von der Verfassung Delbrücks durchweg unhaltbar sind. Insbesondere ist es unrichtig, das Land Delbrück mit den schweizerischen Freistaaten und dem Lande Diethmarschen in Parallele zu stellen, da letztere autonome, sich selbst regierende Republiken waren, Delbrück hingegen nur eine Selbstverwaltung hatte. Die herrschende Meinung hat sich allzu sehr durch die äußerliche Aehnlichkeit der Verfassungen dieser Länder beeinflussen lassen und übersehen, daß der Kern der Verfassung Delbrücks von der der genannten Freit staaten grundverschieden war. Die Ansicht von Jostes komm- der Wahrheit noch am nächsten. Freilich hat auch er in mancher Beziehung Unrecht, namentlich wenn er behauptet, Delbrück sei nichts weiter wie ein „freier Hagen" gewesen.

Ist somit dem Delbrücker Rechte der bisherige Nimbus des Ungewöhnlichen, Eigenartigen genommen, so verdient es doch in mancher Beziehung weitere Beachtung.

So ist vor allen bemerkenswert, daß die alten Formen, unter denen sich ehemals die Rechtspflege in ganz Deutschland vollzog, sich im Lande Delbrück beinahe unverändert bis in die neueste Zeit erhalten haben. Hieraus erkennt man, daß die Delbrücker überaus zähe am Althergebrachten, an den Sitten und Gewohnheiten ihrer Väter festhielten. Diese Tatsachen tritt noch heute in der Kleidung der Landesbewohner deutlich zutage. Auf diesen Charakterzug der Delbrücker ist auch das Forstbestehen der alten Landesverfassung zurückzuführen.

Sodann zeigt die Verfassung des Delbrücker Landes aber auch, daß die Grundhörigen nicht nur weitgehende wirtschaftliche Freiheit besaßen, sondern auch in politischer Beziehung keineswegs rechtlos waren. Wenn sie auch auf den ständischen Staat als solchen keinen Einfluß hatten, so betätigten sie sich doch in der Selbstverwaltung des Landes, die ganz wie eine moderne anmutet, in weitgehendstem Maße. Die Selbständigkeit dieses Selbstverwaltungskörpers war größer, als die der heutigen Landgemeinden.

Diese politische Betätigung haben die bisherigen Forscher offenbar für unvereinbar mit grundherrlicher Abhängigkeit gehalten und deshalb die Delbrücker als ehemalige Freie angesprochen. Letzten Endes liegt also der Grund für die bisherige falsche Auffassung der Verfassung des Landes Delbrück darin, daß man die Bindung der Grundhörigen durch die Grundherrschaft überschätzte, ein Irrtum, der früher weit verbreitet war.

Anlage I.

Reversal der Urkunde von 1415.[1])

Datum per copiam. Wy Diederik van godes gnaden unde des heiligen stoils to Rome ertzbisscop to Colne, des heiligen Romsschen rikes in Italien ertzcanceler, hertoge in Westfalen unde vorwesere unde her des stichtes to Paderborn bekennen opinbare in dessem breve, vor uns unde alle unse nakommen bisscope to Paderborn, dat wy na rade, witscap unde vulbord der eirsamen heren domproestes, domdekens unde capittels unsir kerken to Paderborn egenant sallet unde willet unse lieven undirsaten unde lantlude wonachtich in dem lande to der Delbruge latin unde beholdin bi all ern alden rechtin, frigheiden unde loveliken wonheiden unde bi den guldin, rechtin unde upkommen, de se plichtich sint eynem bisscope to Paderborne, sinen amptluden unde dem lande dair sulves to gewende unde to betalende in allir wise, alse hyr na gescreven steit.

1. To dem ersten sint se schuldich, eynem bisscope to Paderborn edir sinen amptludento gewende meigbede unde hervestbede alle iair an paderbornschem gelde.

---

[1]) Urkunden des Fürstentums Paderborn Nr. 1519. Ich beziffere die einzelnen Abschnitte der Uebersichtlichkeit halber wie Kindlinger. In der Urkunde selbst stehen die Ziffern nicht.

2. Item is eyn iuwelik husgenote in der Delbruge eynem bisscope to Paderborn schuldich unde pflichtich to gewende dat hanich na alder wontheit to betalende, wan dat Seendampd hanich hefft, wanner dat selve Seendampd nein hanich enhefft, so sal eyn iuwelik hussgenote geven dat geld dair voer na geboire, alse dat van alders gewest is bitte herto.

3. Item wan eyn swinemast kompt, so sal eyn vulschuldick husgenote geven unde betalen eyn swin van dren schillingen paderbornsches geldes. Dat swin sal dan de amptman driven eder driven laten in des heren mast to sinen swinen. En worde aver nein mast, so sal eyn iuwelik husgenote dat swyn mesten na redelicheit. Sonder eyn half husgenote, de is schuldich de helfte eyns swins to gevende unde to mestende alse vorgescreven is.

4. Item eyn iuwelik hushere, de woend in eynem hofe, de holtes plichtich sint to gevende, de sint twe foder schuldich; dat eyne sal he betalen unde foren to middewintere up dat Nigehuss, dat andere ton Solkoten to solte to sedende.

5. Item so ist eyn itlik hushere schuldich alle iair dre hoenre, unde de to Westenholte woend, unde anderer heren lude, de sint twe hoenre plichtich to gewende; dan de jene, de up er lifftucht woend eder lifftuchtere sint, unde de jene, de wonachtich sint in dem dorpe, de en sint nener hoenre plichtich to gevende.

6. Item so is eyn iuvelik hushere plichtich eynen dach to meigende utgesproken de Frigenhegere, de en sint des nicht plichtich.

7. Item wan men eyne echtescap maket, de sollen dan na wonheit des landes tor Delbruge eynem bisscope eder sinen amptluden geven vif schillinge vor eynen beddemund unde sees verlinge vor eynen buedel, dair men dat geld insteke. Dair mede sal men der heren vulbord heben. Entwedemede eder berofede iemant eyne joncfrouwen unde beneme der er joncfrouweliken ere, de sal dat betteren na alder wonheit.

8. Item woer eyn hushere eder eyn husfrouwe vorstervet, dair sollen de heren eder er amptlude nemen to erve dat neeste hovet dem allirbestin an perden eder koigen. En is dair nen levendich deer der vorgescreven, so sal men vor dat erve nemen dat beste cleid.

9. Item woer eyn erffafftich gued vorlediget, dat eynem bisscope to hoert, we dann dat erve vor eynen rechtin erven entfaen eder besitten wil, de is schuldich eyem bisscope eyne mark pa-

derbornssches geldes unde eynem fogede eynen meigerschillink unde eynem vorstere eynen vorstpenink.

10. Item woer eyn hushere eder sin husfrouwe, de up erffafftigem gude sittet eder woend, unde eyn kind beradet up dat erve, dat is schuldich dem heren de rechten pacht to gevende van dem erffafftigen gude; so mogen dan de anderen kindere der sulwen husheren unde husfrouven vorgescreven mit witscap eyns bisscops to Paderborne edir siner amptlude unde na rade erer vormonden gaen, woer en dat like liget, wo si geven alle jair up sente Liborius altare sees peninge unde eyn hoen eynem domkostere van der (tyt) to Paderborne to vulleste dem geluchte, eder eynen penink, ist dat de van armoede neyn hoen en hefft. Ensche aver dat nicht alle jerlikes, de jene, de dat vorsumede, de solde dair mede sins rechtin vorvallen sind.

11. Item de sonderschuld unde pacht, de van der sondere vellet, is alle des bisscopes to Paderborn.

12. Item alle schuld unde pacht, de kompt van dem Suthagen de is eyns bisscopes to Paderborn half, de sal men betalen up sente Dionisius dach.

13. Item wan eyn clockenslakch wert unde wan eyn bisscop to Paderborn wil ligen to velde, so sal eyn iuwelik hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na siner macht. Welker des nicht en dede unde mit vorsate nicht enlete, de sal gebroken hebben vif schillinge. Lete de aver dat mit vorsate, so solde de gebroken hebben na gnaden der heren unde des landes.

14. Item alle broke, de vallet in dem lande, de sint to born half des heren, de andere helfte sal sin des landes vorgescreven. De helfte, de dem lande vellet, sal men kontliken in des gemenen landes nut keren; dair sal men ok des heren amptluden van dem lande gude rekenscap van doin.

15. Item de overste broke in dem lande is dertich schillinge eder eyn lif.

16. Item en sal nemand den andern laden ut dem lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den Hagedorn. Dair sal eyn iuwelik recht nemen unde geven, geven unde nemen als sek dat geboret.

17. Item wan eyn bisscop to Paderborn um noet willen des stichtes na rade, witscap unde vulbord des capittels to Paderborn eyn gemene schattinge doen moste over dat stichte, dair solden de van der Delbruge nicht vorder to doen eder geven dan andere lude in dem stichte besetten.

18. Item de jene de eyns hern honde plichtich sint to holdende in der Delbruge, twige in dem jare, der juwelik mach io to der tyd dair vor geven unde betalen twe schillinge, unde dair mede mach he der honde vordregen sin.

19. Mit allen vorgescreven articlen semptliken unde bisonderen endenke wy Diderik ertzbisscop, vorwesere unde here des stichtes to Paderborn andere heren unde er lude in dem lande tor Delbruge vorscrefin an ern rechtin unde wonheiten nicht to virkortende neinerley wys.

Desses to tuge unde merer sekerheit hebbe wy Diderik vorgescrefin vor uns unde unse nakommen bisscope to Paderborn unse ingesegel to vorn mit uns capittels to Paderborn grotin ingesegel an dessen breff doen hangen. Unde wy domproest, domdeken unde capittel egenant bekennet, dat wy in teken unsir witscap unde vulbord gegeven to dessen dingen hebt unses capittels grote ingesegel nest uns heren van Colne unde Paderborn ingesegele an dessen breff latin gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinto decimo ipso die Elisabeth. vidue.

Unde wy gogreve, raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge vorgescreven bekennet opinbare in dessem breve, dat desse iegenwordige breff inholdet unde ludet van woirden to woirden alse de hovetbreff, unde des to tuge, so hebbe wy gebeden den beschedenen Corede, vorstere, uuses landes man, sin ingesegel vor uns an dessen breff to hangende. Unde ek Cored, vorstere vorgescreven, bekenne, dat ek umme bede willen gogreven, rades unde gemeinheit vorgescreven hebbe min ingesegel an dessen breff gehangen. Datum anno et die quibus supra.

Anlage II.

Reversal der Urkunde von 1524[1]).

Wy Dyderich von godis gnaden ertzebisschop to Coln, dez heligen romsschen rikes in Ytalyen ertzecantzeler, hertoge to Westphaln unde to Engern, here unde vurstender dez stichtes to Paderborn doin kund unde erkenen offentlich myt dussen breve vur uns, unse nakommen unde gestichte van Paderborn, dat wy van ganssem gunstigen herte unde guden willen myt raide, witschopp unde vulbord unsir leven andechtigen domprovest, deken

[1]) siehe Urkunde des Fürstentums Paderborn Nr. 1591.

unde capitull to Paderborn unse gemeyne lantluyde to der Delebrugge begnadet unde gefrygget hain, fryggen unde begnadigen in krafft dussis breves mit sulven puncten unde in der mate, als hie na bescreven volget.

1. To dem ersten dat he de meigbede unde hervestbede mogen betalen unde geven an paderbornsschen paymente.

2. Item van eyn huysher edir eyn huysfrowe vursterve, dair soln de heren eder ere amptluyde nemen to erve dat neiste hovet dem allir besten an perden edir koyen. En yss dair neyn levendich deer de vurgescreven, so sall man vur dat erven nemen dat beste cleyt.

3. Item so en sall nemant den anderen laden myt umgerichte (vrygerichte) edir gogerichte vorder dan vur den Hagedorn. Dair zaill eyn juwelik recht nemen unde geven ume alle sake, de sich dair gebort.

4. Item de jenne, de eynes heren hunde plichtich sint to holdene in der Delebrugge, twigge in dem jare, dair saill iuwelik to der tyt vur geven unde betalen twe schillinge paderbornssches geldes unde dair mede sail he der hunde vurdregen syn.

5. Item so solle wy noch neyn bisschopp to Paderbon edir unse amptluyde de van der Delebrugge dair to eysschen eder dringen, dat se dez stichtis undirsaten ere have nemen edir beschedigen, et en queme dair van sulken notligen saken, dat unse capitull to Paderborn dez noit duchte to behoff unsis gestichtes unde dair vor on so woirde ut gedregen. — Unde wandt wy dusse genade unde frygheit den vurgenanten unsen lantluyden to der Delebrugge to ewigen dage willen stede, vast unde unvorbroken geholden hain, so hain wy in dussen pryvylegium to ewiger unde vaster stedicheit myt unsem hangenden ingesegel uff dusse vurgenanten gnade unde frygheit vur uns unde all unse nakomen gegeven unde gelovet unde hain ok gebeden de vurgenanten unse leven andechtigen domprovest, deken unde capitull, dat se dussen breiff unde pryvylegium eres rades willen unde vulbord myt uns myt eren groten ingesegell besegelt hain, dez wy domprovest, deken unde capitull bekennen unde hebet dez to tuge unde bekenntnusse unsis willen unde vulbord unse grote ingesegell na ingesegell unsis leven gnedigen heren an dussen breiff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto ipso die dominica Cantate.

Unde wy de gemeynen landluyde to der Delebruge doin kund unde bekennen in dussen reversaill breve, dat unse genedige

leve here van Coln vurbenompt uns sulche gnade unde vryheyt gegeven hevet, als dusse breiff hir vurgescreven uitwyset unde sollet unde willet der also unde nicht vurder gebruken unde met anderen densten, rechten unde plichten unsem genedigen heren, synen nacomen unde gestichte van Paderborn vurbuntlich unde gehorsam blyven unde syn in allir mate, als synen vurfaren unde wy van oyldinges gewest synt, beheltnisse uns dussir vurgeworden gnade unde frygheit na inholt des breves vurgescreven unde hebbet gebeden Henrike Kroninge unsis genedigen heren gogreven unde Coirde vorster, dat se dussen reversall breiff vur uns unde de gemeyne lantluyde tor Delebrugge myt ere ingesegelle besegelt hebben, dez wy Henrick Groningk gogreve unde Coirt vorster bekennen unde hebben des to bekantnysse unse ingesegele ume bede willen der lantluyde tor Delebrugge an dussen reversaill breiff gehangen. Datum ut supra.

II.

Das Haus Hathumarstraße 7 (früher Krämergasse 154) zu Paderborn.

(Siehe A. Ludorff, die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn p. 135, Tafel 103.)

Von **Detmar Hüffer**, Paderborn.

Das Haus Hathumarstraße 7 zu Paderborn ist — zumal seit seiner farbigen Wiederherstellung im Jahre 1913 — das Ziel vieler Altertumsfreunde, welche Paderborn besuchen.

Es handelt sich um ein dreigeschossiges Fachwerksgebäude etwa aus der Mitte des 16 ten Jahrhunderts, welches einerseits durch den Reichthum seiner Holzbehandlung, anderseits durch die symbolischen Darstellungen, welche sich als Relief auf dem Holzwerk des dritten Geschosses und des abgewalmten Dachgiebels befinden, von besonderem Interesse ist. Es ist in diesen beiden Stockwerken der sich unter den Fenstern hinziehende Bauteil ganz in Holz gehalten und reich verziert. Ueber den vorspringenden Balkenköpfen, welche durch geschnitzte Füllungen verbunden sind, liegt ein starkes Rahmholz (Rähm), welches unmittelbar über den Balkenköpfen in unten ringförmiger, oben viereckiger Einfassung Männer- und Frauenköpfe enthält. Ob diese Köpfe bloß dekorativ gedacht, oder ob es Portraits der Erbauer des Hauses und ihrer Vorfahren oder der Werkleute sind, läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Für die letztern Alternative dürfte der ausgesprochene Charakter der meisten derselben sprechen sowie die Erscheinung, daß von den 10 vorhandenen Feldern nur 9 mit Köpfen, das 10 te, letzte, aber ganz deutlich mit einem Ornament versehen ist, ohne daß irgend ein sonstiger Grund für diese Abweichung ersichtlich ist.

Ueber jedem dieser Köpfe ist eine halbkreisförmige Muschel, Palmette. Zwischen diesen Palmetten aber und ebenso zwischen den Männer- und Frauenköpfen auf den Rahmstücken befinden sich teils figürliche Schnitzereien, teils reiche Ornamente.

Während im Dachgeschoß zwischen den Palmetten die Namen der 4 Evangelisten u. zwar der Reihenfolge nach S.Mateus, S.Johannes,

S. Lucas, S. Markus mit ihren Symbolen sich befinden, und das Rahmholz bloß ornamentalen Schmuck zeigt, ist in dem darunter liegenden Geschoß zwischen der ersten u. zweiten Palmette der Sündenfall dargestellt, wie Eva (E) dem Adam (A) den Apfel reicht. Zwischen der 2 ten und 3 ten Palmette ist nur ein Ornament, während zwischen der 3 ten u. 4 ten die Vertreibung aus dem Paradiese, und zwischen der 4 ten u. 5 ten eine dem ersten Menschenpaar zugewandte Engelfigur zur Darstellung gelangt. Zwischen der 5 ten u. 6 ten sowie der 6 ten u. 7 ten Palmette befinden sich dann wiederum nur Ornamente. Auf dem Rahmstück dieses Geschosses zwischen den einzelnen Köpfen sieht man in gestreckter, niedriger Form 3 jagende Hunde und zwar hinter einander von außen nach der Mitte zu mit Fides, Spes u. Charitas bezeichnet. Sie jagen einen Hirsch, der auf ein viereckiges Gebilde, aus dem anscheinend Köpfe hervorragen, zuläuft. Vor diesem Gebilde steht FUNT ⋯| hinter demselben TEN. Von der andern Seite auf das viereckige Gebilde zu, dem Hirsch und den anderen Hunden entgegen, jagt ein 4 ter Hund, der mit Charo bezeichnet ist.

Über die Bedeutung dieser letzteren Darstellung der Hunde und des Hirsches ist m. W. bisher eine Klarstellung nicht erzielt worden. Möge sie in Nachstehendem versucht werden.

Zunächst dürfte die Anordnung der Evangelisten: Mateus, Johannes, Lucas u. Markus entgegen der sonst üblichen Reihenfolge, in der die 3 Synoptiker vorangestellt werden, vielleicht darauf schließen lassen, daß diese Anordnung der beiden Apostel Mateus u. Johannes vor den Apostelschülern Lucas u. Markus von geistlicher Seite erfolgt, und die ganze reiche Dekoration auf geistliche Initiative zurück zu führen ist. Wenn das aber der Fall ist, so dürfte die gesamte Darstellung auch einheitlich aufzufassen sein. Und tatsächlich liegt ein derartiger einheitlicher symbolischer Gedanke augenscheinlich vor.

Die Darstellung der 4 Evangelisten weist auf einen biblischen Gedanken hin, der weiterhin mit dem Sündenfall und der Austreibung aus dem Paradiese gegeben ist. Dem ausgetriebenen ersten Menschenpaar tritt nun in dem Engel symbolisch die Verheißung entgegen, daß das Menschengeschlecht, wenn auch aus dem Paradiese vertrieben, doch nicht dauernd von Gott verstoßen sein solle.

Es ist dieser Engel nicht zu verwechseln mit dem hinter den Stammeltern stehenden, mit dem flammenden Schwerte drohenden Cherub. Daß er vielmehr eine neue Hoffnung und zugleich

das Mittel anzeigen soll, wodurch sie erfüllt werden kann, geht daraus hervor, daß er deutlich auf die unter ihm dargestellte Funten mit der Hand hinweist.

Und nun treiben von diesem Gedanken ausgehend auf dem unteren Rahmholz die drei Hunde Fides, Spes u. Charitas, d. h. Glaube, Hoffnung und Liebe den Hirsch, d. h. die nach Wiedervereinigung mit Gott sich sehnende menschliche Seele zur Funtten, d. h. der Quelle lebendigen Wassers. Es liegt das alte biblische Bild vor von der sündigen Seele, die wie der Hirsch lechzt nach der Wasserquelle. Das Wort Funtten ist (mit dem Stamme fons) dasselbe mit Fontäne. Funt, Funte = Taufbecken (siehe Brinkmeyer, Glossarium diplomaticum). Funte, Vunte = Taufstätte, Taufbecken (siehe Lübben, Mittel-Niederdeutsches Handwörterbuch.) Das viereckige Gebilde aber ist tatsächlich ein Brunnen, ein Taufbecken, in das aus 3 Köpfen, als Wasserspeiern, Wasserstrahlen sich ergießen, deren deutliche Dreizahl und Einheit des Wesens wohl die hl. Dreifaltigkeit symbolisieren soll. Der gegen den Hirsch anstürmende Hund Charo(n) aber symbolisiert den Teufel. Es ist der Höllenhund — Charon, der Fährmann, aber auch = Orcus (siehe Thesaurus linguae latinae. Supplementum: Nomina propria latina p. 381. (Charo wohl = caro, das Fleisch, das dem Geiste und der Gnade widerstreitet. [Linneborn]) — der im letzen Augenblicke noch versucht, den Hirsch von der Quelle fernzuhalten. Allein der Hirsch ist schon näher an der Quelle als der Hund, und so wissen wir, daß die Anstrengung des Teufels eine vergebliche ist.

Wir haben also in den figürlichen Darstellungen den Hinweis auf die hl. Schrift, den Sündenfall, die Vertreibung aus dem Paradiese, die Verheißung der Erlösung und diese selbst durch die Taufe (im Namen der hl. Dreifaltigkeit), zu der Glaube, Hoffnung und Liebe das Menschengeschlecht trotz des Widerstrebens des Teufels hintreiben.'

Kleinigkeiten wird man bei dieser Erklärung nicht besonders urgieren dürfen. Daß Funtten mit doppeltem t statt mit einem geschrieben ist, daß bei Charon das n am Schluße fehlt und daraus Charo geworden ist, und daß endlich aus JOHANNES ein deutlich zu lesender JOHAMMES geworden ist, beweist lediglich, daß der Bildschnitzer mit der Orthographie auf gespanntem Fuße gelebt hat, und ihm auch der ganze Gedankengang, wie oben angedeutet, voraussichtlich von anderer Seite gegeben ist.

Bei dieser besonders reichen und sinnreichen Ausschmückung des alten Hausgiebels liegt die Vermutung nahe, daß das Haus besonderen Zwecken gedient, oder einer besonderen Persönlichkeit gehört habe. Ich habe in dieser Beziehung leider nichts Näheres ermitteln können, möchte aber, falls durch Schrift oder Überlieferung irgend etwas hierüber bekannt sein sollte, um gütige Mittheilung an die Redaktion oder mich bitten.

III.

Kleine Beiträge.

1.

Der Jahrestag der Domweihe unter Bischof Imad (22. Juli 1068).

Von Fr. Schröder, Paderborn.

Über den Dombau des Bischofs Imad nach dem Brande des Jahres 1058 sind nur dürftige geschichtliche Nachrichten auf uns gekommen.[1] Die Vita Meinwerci berichtet überhaupt nicht darüber. In gedrängter Kürze erwähnen die Konsekration die Paderborner Annalen.[2] Der Konsekrator war Erzbischof Siegfried von Mainz, und als dessen Assistens fungierte Bischof Imad. Lediglich das Jahr der Einweihung wird genannt, 1068, das 11. nach dem Brande der Stadt. Das Tagesdatum hat der Paderborner Annalist nicht aufgezeichnet, wohl, weil es sich durch die jährliche Festfeier von selbst weiter überlieferte. Erst 3 Jahrhunderte später erfahren wir durch Gobelin auch das Tagesdatum: er ergänzt die Nachricht der Paderborner Annalen durch folgende Bemerkung: Et haec dedicatio servatur adhuc videlicet 22. die mensis Julii.[3] Dieses Datum war bisher strittig, da in dem ältesten Drucke Gobelins durch Meibom[4] der 22. Juni als Tag der Domweihe verzeichnet steht. Von dort ist der 22. Juni von Schaten[5]) in seine Paderborner Annalen übernommen worden, ebenso von Kleinsorgen,[6] Erhard,[7] Brand,[8] Grewe[9] und auch vom Realschematismus der Diözese Paderborn.[10]

Der erste, der kritisch die Frage behandelte, war Scheffer-Boichorst. Auf Grund der Angabe des ältesten Paderborner

---

1) Schröder, W. Z. 74 S. 189. Dort auch genaue Literatur-Angaben.
2) Annales Patherbr. S. 95.
3) Gobelini Cosmidromius, ed. Jansen, Münster 1900, S. 34.
4) Rerum germanicarum T. III, ed. Meibomius, Helmstadii, 1688, Cosuidromius Aat. XI S. 262
5) Annales Paderbornenses, editio altera, I 393.
6) Kirchengeschichte von Westfalen. Münster 1779, I 534 n.
7) R. 1109. — 8) Der Dom zu Paderborn S. 13.
9) Abdinghof, S. 35.
10) S. 62.

Breviers bezeichnet er den 22. Juli als das richtige Tagesdatum.[1]) Unter Benutzung der gesamten Handschriften des Cosmidromius gab Jansen 1900 den Cosmidromius neu heraus und entschied sich ebenfalls für den 22. Juli. Ihm lagen die sämtlichen Handschriften vor, die er als historisch glaubwürdige Dokumente nachweist. Sie stammen aus der Zeit von 1450—1490, sind also 40—80 Jahre später als Gobelins Weltenlauf angefertigt worden. Der Paderborner Kodex stammt vor Johannes Ledeghe, custos ecclesiae sancti Jacobi Lippensis, und ist am 22. November 1450 zu Ende geführt worden. Etwas später entstand die Kasseler Handschrift, die unter dem Episkopate Simons III. von der Lippe (1463—1498) ihren Abschluß fand.[2]) Das Tagesdatum dieser Codices geht auf Gobelin zurück, dem es als Offizial der Paderborner Diözese ganz genau bekannt war. Sonstige historische Nachrichten über die Kirchweihe sind nicht vorhanden. Ein alter liber ordinarius der Domkirche, wie er für Münster und Essen und andere Kathedral- und Stifts-Kirchen vorliegt, ist leider nicht in unsere Zeit gerettet worden, sodaß wir überhaupt für eine nähere Kenntnis des Festlebens unserer Diözese wenig Ausbeute haben. 1225 gewährt Honorius III allen Besuchern der Domkirche am Tage ihrer Einweihung einen Ablaß von 40 Tagen, aber leider führt uns dirse Nachricht in unserer Frage nicht weiter, da das Tagesdatum fehlt.[3]) Erst vom Jahre 1513 an werden wir über das kirchliche Festleben der Diözese näher unterrichtet durch das schon erwähnte älteste Brevier von Bischof Erich, das bei Michael Lotter in Leipzig gedruckt worden ist und sich heute auf der staatlichen Bibliothek zu Berlin befindet. Auch hier ist die dedicatio eccl. cathedralis zum 22. Juli verzeichnet.[4])

Der Verfasser dieses Werkes hat sich auf die erwähnten Handschriften des Cosmidromius gestützt, die ja noch das Datum

---

[1]) Annales Patherbrunnenses, S. 95. Am 22. Juni halten fest Meyer v. Knonau, Jahrbuch des deutschen Reiches unter Heinrich IV. Leipzig 1890, I, S. 593 Anm. 28 und Hagemann, Ueber die Quellen des Gobelin Persoña, Hallenser Diss. 1874 S. 65.

[2]) Jansen, Vorwort S. 53: „Die Kasseler Handschrift ist von allen, was Genauigkeit angeht, die beste und wurde daher, soweit sie erhalten, dem Drucke zu Grunde gelegt."

[3]) Finke, die Papsturkunden Westfalens bis z. Jahre 1304, Münster 1888, Nr. 332.

[4]) Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters in der Neuzeit, Hannover 1892, II, S. 146.

22. Juli hatten. Mit diesem Datum steht auch das Itinerar des Konsekrators der Kathedrale, des Erzbischofs Siegfried von Mainz, nicht im Widerspruch. Am 29. Mai 1068 ist er zu Soest nachweisbar im Gefolge Heinrichs IV. [1]) Er verläßt dann Westfalen und weiht am 6. Juli 1068 zu Mainz den Bischof Jaromir von Prag [2]) Er konnte also sehr gut am 22. Juli die Kathedrale in Paderborn einweihen.

Am 26. Juni 1133 wird die Stadt Paderborn nebst der Domkirche fast ganz durch Feuer vernichtet. [3]) Ende 1144 [4]) oder 1145 [5]) konnte der Dom neu eingeweiht werden durch Bernhard V. (1127—1160) Gobieln [6]) macht bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, das vom Bischof Imad festgesetzte Dedikationsfest sei durch Bischof Bernhard nicht geändert worden. Schaten übernimmt diese Nachricht Gobelins, geht aber näher darauf ein, wie er sich überhaupt eingehender als Gobelin mit dem Paderborner Festleben beschäftigt, während jener mehr Vorliebe zeigt für allgemein liturgische Bemerkungen. Von Schaten [7]) erfahren wir etwas ganz Neues zur Feier der Kirchweihe des Domes. Er vertritt die Ansicht, der dies solemnis der dedicatio sei am 15. gefeiert worden und zwar schon zur Zeit Imads. Imad habe also die äußere kirchliche Feier der dedicatio auf den 15. Juli verlegt, damit das Kirchweihfest mit dem hohen Feste des Kirchenpatrons Liborius (23. Juli) nicht so nah zusammenfiel und nicht allzuviel von seiner Bedeutung einbüßte. Als sich später die äußere Kirmesfeier steigerte und das mit der kirchlichen Feier verbundene Volksfest wegen seiner lärmenden Lustbarkeiten Anstoß erregte und zu Mißhelligkeiten Anlaß gab, legte man die beiden Feste zusammen, sodaß man am 22. Juli das Kirchweihfest und am 23. das Fest des Diözesanpatrons Liborius feierte. [8])

[1]) Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurkunden, die Reichskanzler II, Nr. 2715.

[2]) Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Innsbruch 1870. I, S. 189. — [3]) Gobelin, S. 39.

[4]) Jansen, S. 39 Anm. 3. Schaten, l. c. nennt irrtümlich das Jahr 1143.

[5]) Scheffer-Boichorst, l. c. S. 171 Anm. 4. — [6]) l. c. 39.

[7]) l. c. 529: Igitur cum dies solemnis dedicationis Basilicae servetur in Cathedrali XV. Julii, ea ad tempora Imadi referenda erit. Quo vero die haec a Bernhardo facta sit, in annalium nostrorum memoria non invenio.

[8] Das Fest der dedicatio eccl. cathedr. steht auch in dem Kalendarium der Agende Theodors v. Fürstenberg vom Jahre 1602 auf den 22. Juli, das Fest Mariae Magdalenae, verzeichnet und ging somit

Die erste Bestätigung der Zusammenlegung der beiden Feste liefert das Brevier von 1513. Der Magdalenentag (22. Juli) steht darin als gebotener Feiertag verzeichnet und zwar als festum duplex. Dieser hohe kirchliche Charakter wurde dem 22. Juli eben verliehen als Kirchweihfest, nicht als Tag der hl. Maria Magdalena. 8 Jahre später, 1521, wird die äußere Kirchweihfeier noch gehoben durch die Einführung eines Marktes, einer richtigen Kirmes, die „dre dage vor und dre dage nha" abgehalten wurde.[1])

Dürfen wir Schaten in dieser Frage folgen? Aus seinen Werken läßt sich konstatieren, daß er der Frage des Festlebens des Paderborner Bistums stets aufmerksames Interesse zugewandt hat. Wir wissen auch, daß unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg, (1661—1683) diesem hervorragenden Gelehrten, eine emsige historische Forschertätigkeit einsetzte. Aus alter Zeit war noch viel handschriftliches Material vorhanden, alte Kalendarien, Breviere und Festordnungen des Domes, aus denen Schaten schöpfen konnte.[2]) Der Bischof selbst hatte für seinen Historicus reiches Urkundenmaterial zur Geschichte der Paderborner Diözese gesammelt. Sein eifrigstes Bestreben ging dahin, die Archive seines Landes nach Urkunden zu durchsuchen und öffentliche und private Denkmale für seine Zwecke nachzuprüfen.[3]) Es besteht also kein Bedenken, Schatens Angaben Glauben zu schenken.

Wie erklärt sich im Meibomschen Drucke der 22. Juni? Vielleicht haben ihm nur schlechte Handschriften — er erwähnt als seine Quellen 2 Codices — zur Benutzung vorgelegen, die schon das falsche Datum hatten. Es kann aber auch sein, daß sich bei Prüfung des Datums die Tatsache herausstellte, daß wohl der 22. Juni ein Sonntag war, nicht aber der 22. Juli. Weil man damals glaubte, eine Dedikation könne nur am Sonntag geschehen, was allerdings Regel ist, die aber auch durchbrochen wurde, so zog Meibom den 22. Juni vor und verbreitete dadurch

---

unmittelbar dem Feste des hl. Liborius vorher. Da die Feier beider Feste auf einen Sonntag verlegt ist, wird die dedicatio stets am Sonntage vor dem Patronatsfeste begangen.

[1]) Richter Geschichte der Stadt Paderborn, Pdborn 1899, I, Urk. Nr. 76. S. 997.

[2]) Es sei erinnert an die Jesuiten Gamansius und Grothaus, die um die Mitte des 17. Jahrh. noch wertvolle Hanschriften aus der Büchersammlung der Domschule fanden. Schaten selbst stützt sich manchmal auf literae in arch. Cath. Eccl. Paderb.

[3]) Mikus im Vorwort zu den Monumenta Paderbornensia, S. 35.

das irrige Datum. Nach Gobelin steht also der 22. Juli als Dedikationstag der Kathedrale fest. Nach Schaten liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Imad für die äußere Feier des Kirchweihfestes den 15. Juli bestimmte, an welchem Tage es mehrere Jahrhunderte lang begangen wurde, bis die Neuordnung des Breviers unter Bischof Erich (1513) die dedicatio cathedralis (22. Juli) mit dem Liborifeste (23. Juli) in allernächste Verbindung brachte.

2.

Heinrich Reismann (†).

Von Fr. Schröder, Paderborn.

Schon wieder hat der Altertums-Verein einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Am 22. August 1921 starb der Realschuldirektor Heinrich Reismann. Seit seiner Übersiedlung nach Paderborn, 1888, gehörte er als überaus tätiges Mitglied unserem Vereine an. Nachdem er längere Zeit vorher dem damaligen Direktor versprochen hatte, im Vorstande mitzuarbeiten, wurde er am 27. November 1902 zum Schriftführer gewählt. Ueber die Versammlung am 19. Januar 1903 hat er die erste Eintragung ies Protokollbuch gemacht, was er dann getreulich und gewissenhaft fortgesetzt hat bis zum Jahre 1910. Seine Stellung als Direktor der Realschule und als Leiter eines großen Pensionates nahm viele Zeit in Anspruch, und mit Rücksicht darauf legte er 1910 sein Amt als Schriftführer nieder, wurde dann aber in den erweiterten Vorstand gewählt. Stets war er ein begeisterter Freund unserer heimischen Gedichte, immer ein eifriger Werber für die Sache des Vereins. Warm vertrat er den Gedanken, daß dem Volke die Kenntnis seiner Heimat näher gebracht werden müsse, um dadurch wahre Heimatliebe zu wecken und zu vertiefen. Deshalb regte er als Vorstandsmitglied immer wieder an, Ausflüge zu veranstalten, damit die Mitglieder die historisch denkwürdigen Stätten der näheren und weiteren Umgebung auch gründlich aus der Anschauung heraus kennen lernten. Gern unternahm er mit dem verstorbenen Geh.-Baurat Biermann, dem er persönlich nahe stand, Wanderungen zu den Hünengräbern der Umgegend, und Pfarrer Diek in Pömbsen erinnert sich noch mit Freuden der Tage, wo diese drei Ausgrabungen in der Nähe Pömbsens unternahmen. Am 30. Oktober 1912 hielt Direktor Reismann einen Vortrag mit Lichtbildern über die Frage: Ist

die Bartholomäuskapelle in Paderborn ein karolingischer Bau?, die er im bejahenden Sinne beantwortete. Gedruckt wurde der Vortrag in der Westfälischen Zeitschrift 71 (1913 S. 129—142). Der karolingische Ursprung wurde späterhin von anderen Paderbornern Geschichtskennern bestritten, weshalb Direktor Reismann in einem Vortrage am 27. Januar 1921 nochmals das Problem in seinem Sinne erörterte. Im Winter vorher hatte der Verewigte sich das Thema gewählt: Reiseberichte zweier Franzosen über Westfalen aus den Jahren 1797, 1807, das reiches heimat- und kulturgeschichtliches Material zutage förderte. Niemals wird der Verein vergessen, was Direktor Reismann in den vielen Jahren für seine Förderurg und Entwickelung geleistet hat. Ehre seinem Andenken!

IV.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Paderborn.)

I. Vorträge und Versammlungen. Professor Dr. Fuchs setzte seine Besprechungen baugeschichtlich interessanter Paderborner Bauwerke fort. Am 5. XII. 1921 gab er einen sehr eingehenden Überblick über die wechselvolle Geschichte der meinwerkischen Bußdorfkirche; dem Vortrag schloß sich eine Besichtigung an. — Studienrat Fr. Schröder erörterte am 19. XII. 1921 den Vituskultus in Korvey und seine weitere Verbreitung: am gleichen Abende sprach Oberpostsekretär Gembris über den Marktkirchenpfarrer Anton Fechteler, den Begründer der Paderborner Knabenfreischule, zur Erinnerung an den 100. Todestag dieses hochverdienten Paderborners. — Am 18. I. 1922 hielt Seminardirektor Laumanns anläßlich des 300jährigen Erinnerungstages über den „Tollen Christian" in Paderborn seinen wissenschaftlich bedeutsamen Vortrag. — Da die Vertreter des Radikalismus in der neuen Kunst sich gern auf die alte Kunst berufen, entsprach es ganz den Zwecken des Altertumsvereins, daß Stadtbaurat Michels an 11. II. 1922 über die modernste Kunst sprach. Erwartungsgemäß hatte dieser Vortrag ein außergewöhnlich großes Auditorium herbeigezogen, das mit großer Spannung den durch zahlreiche Skizzen und Proben modernster Kunst gewürzten Darlegungen folgte; eine sehr angeregte Aussprache, in der speziell Prof. Fuchs auch die guten Seiten der Moderen hervorhob, beschloß den Abend. — Über Ausgrabungen zur Vorgeschichte des Paderborner Landes berichtete Dr. Stieren-Münster am 13. III. 1922.

An der Gestaltung der Korveyer Jubiläumsfeier hatte der Paderborner Altertumsverein besonderen Anteil; die wissenschaftliche Würdigung des Festes war seine Aufgabe. Dompropst Prof. Dr. Linneborn eröffnete am 21. Juni 1922 im Städt. Festsaale zu Höxter unter Hinweis auf die für ganz Norddeutschland bedeutungsvolle Geschichte Korveys die Festversammlung, zugleich Generalversammlung des Altertumsvereins und begrüßte die stattliche Zahl einheimischer und auswärtiger Teilnehmer, unter anderen Se. Durchlaucht

Prinz Karl von Ratibor und Korvey mit seinem Neffen, den Erbprinzen, ferner als Vertreter der Münsterischen Abteilung, deren Direktor Msgr. Dr. Schwarz, sowie deren Schriftführer, Direktor des Staatsarchives Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg. Der Vereinsdirektor erstattete den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr; die Mitgliederzahl hat die bisher noch nicht erreichte Höhe von 670 erreicht; die Finanzlage ist dagegen wenig erfreulich, die hohen Druckkosten der Jahrbücher bewirken einen beträchtlichen Fehlbetrag der Vereinskasse. Empfindliche Verluste hat der Verein durch den Tod mehrerer hervorragender, langjähriger Vorstandsmitglieder erlitten; es sind die Herren Direktor Reismann, Schulrat Freusberg, Prof. W. Richter in Paderborn und Pfarrer Wurm in Brakel. Ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres stets bekundeten regen Interesses für die Vereinssache, nicht weniger aber auch ihrer wissenschaftlichen Betätigung auf den Gebieten der Heimatgeschichte gedachte der Vereinsdirektor mit anerkennenden Worten. An Stelle der Verstorbenen wurden in den Vorstand gewählt Studienrat Limberg, Paderborn und Prof. Schumacher, Höxter. Nachdem Bürgermeister Dr. Haarmann-Höxter der Versammlung den Willkomm der Stadt entboten hatte, hielt Pfarrer Dr. Wurm-Neuhaus seinen Vortrag: Die Gründung des Klosters Korvey und seine kulturelle Bedeutung in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte. Der Redner lieferte in fesselnden Ausführungen den Beweis, daß die Arbeit der Korveyer Benediktinermönche für den ganzen germanischen Norden äußerst fruchtbringend gewesen ist. Der zweite Redner Studienassessor Dr. Voß-Beverungen behandelte an Hand eines weitschichtigen Quellenmateriales die Wege, auf denen das Kloster Korvey sich vom Bistum Paderborn unabhängig machte und ein eigenes Bistum wurde. Mit einem Schlußwort des Vereinsdirektors erreichte die Festsitzung um 1 Uhr ihr Ende. Ein einfaches Mahl vereinte die Teilnehmer in Gasthof Dreizehnlinden in Korvey. Am Nachmittage erfreute Prof. Fuchs die Anwesenden durch einen eingehenden Vortrag über die vielumstrittene Baugeschichte der Abteikirche. Daran schloß sich die Besichtigung von Kirche und Schloß. Am Abend zeigte Prof. Schumacher in einem Lichtbildervortrage die malerischen Schönheiten Höxters und seiner näheren Umgebung. Die Vortragsreihe des Winters 1922/23 eröffnete Prof. Fuchs mit lichtvollen Ausführungen über die Jesuitenkirche am 1. XII. 22. —

Anschließend hieran sprach am 15. XII. 1922 Pfarrer Fürstenberg-Hausberge über die Geschichte der Marktkirchpfarrei, deren Pfarrkirche heute die Jesuitenkirche ist. — Im Januar 1923 widmete Seminardirektor Laumanns 2 Vortragsabende der Geschichte des Lippstädter Augustinerinnenklosters St. Annen-Rosengarten. Die auf ausgedehnter archivalischer Forschung beruhenden Vortäge sollen in der Zeitschrift abgedruckt werden.

II. **Museum.** Im Jahre 1921 betrugen die Einnahmen des Museums 1747,— Mark. Erworben wurden verschiedene Serien westfälischen Notgeldes, eine alte photographische Aufnahme des Kasseler Tores, ein irdener Tabakbehälter und eine Porzellanvase. Frau Ww. Gustaff Ullner schenkte unserem Wunsche nachkommend eine Photographie ihres verstorbenen, um den Verein und die Heimatsache hochverdienten Gatten. Ein Kassenbestand von 1080 Mk. wurde in das Kalenderjahr 1922 übertragen. In diesem Jahre betrugen die Einnahmen 8608 Mk. und die Ausgaben 7415 Mk., so daß 1192 Mk. in das Jahr 1923 übernommen werden konnten. Erworben wurde 1922 einGlaspokal mit dem eingeschliffenen Wappen des Bischofs Wilhelm Anton, ein Glas mit einer Wiedergabe der ältesten Trinkhalle in Lippspringe und westfälisches Notgeld. Frau Ww. Rudolf Ullner schenkte eine große Photographie des † Bürgermeisters Franckenberg. Im September konnte dank freiwilliger Hilfeleistungen der beiden Theologiestudierenden Wilh. Tack und Clem. Honselmann, die sich bereits bei der Ordnung des Diözesanmuseums vorzüglich geschult hatten, sowie des jungen Goldschmiedes Fritz Fuchs eine durchgreifende Neuordnung des Museums durchgeführt werden. Alles sachlich Zusammengehörige wurde dabei nach Möglichkeit auch räumlich vereinigt, jedes einzelne Stück wurde möglichst wirkungsvoll zur Geltung gebracht und ein schönheitlich befriedigender Gesamteindruck der Museumsräume angestrebt. Die Arbeiten nahmen mehrere Wochen in Anspruch und es ist dabei nur Weniges im Museum an seinem alten Platz geblieben. Der Erfolg kann als in hohem Maße befriedigend bezeichnet werden. Seit Juni 1922 wurde auch eine Besucherstatistik durchgeführt. Von Anfang Juni bis zum Jahresschluß wurde das Museum von 1457 Personen besuchte.

III. Der Verein ernannte wegen besonderer Verdienste den hochwürdigen Herrn Weihbischof Dr. Heinrich Hachling von Lanzenauer zum Ehrenmitgliede. Herzlich dankt der Verein dem

hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn Dr. Kaspar Klein und der Stadt Paderborn für die unentgeltliche Überlassung der Räume für Bibliothek und Museum. Der Provinz Westfalen ist der Verein besonders verpflichtet für eine Unterstützung in Höhe von 100 000,— Mk. Prof. Dr. Norbert Peters schenkte auch in diesem Jahre die Zeitschrift Mannus, auch ihm sagen wir herzlichen Dank. —

Paderborn, den 1. Mai 1923.

Dr. med. A. Th. **Kersting**,
Schriftführer.

* * *

Die **Briloner Abteilung** zählt 70 Mitglieder. Im verflossenen Jahr ist „Die Heimat“ in 8 Nummern erschienen. Um eifrige Mitarbeit wird dringend gebeten. Dem Verein wurde von einem Herrn, der nicht genannt sein will, eine Summe zur Verfügung gestellt, für welcher wir auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aussprechen. Herr Propst Hagemann, Niedermarsberg, wird in Kürze seine heimatgeschichtlichen Vorträge im Druck erscheinen lassen. Die Freunde der Geschichte unserer engeren Heimat werden diese Neuerscheinung unseres verdienten Lokalforschers mit Freuden begrüßen.

Brilon, im Mai 1923.

Dr. **Leineweber**.

Die Jahrhundertfeier des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Im Herbst 1924 begeht der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (kurz Altertumsverein genannt) die Feier seines hundertjährigen Bestehens. Mit großer Genugtuung kann die von begeisterten Freunden der Heimatgeschichte in's Leben gerufene Gesellschaft zur wissenschaftlichen Erforschung der historischen Vergangenheit unserer Provinz auf die großen Leistungen zurückblicken, welche sie in den letzt verflossenen hundert Jahren erzielt hat.

Neben der gegenwärtig 80 Bände umfassenden Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, einer wahren Fundgrube aller Zweige der historischen Wissenschaft, soweit sie unsere Heimatprovinz betrifft, und der im elften Bande stehenden jüngeren Vierteljahrschrift Westfalen ist an erster Stelle das als mustergültig anerkannte Urkundenbuch der Provinz Westfalen zu nennen, das die ältesten Überlieferungen, Urkunden, Aufzeichnungen u. s. w. in 8 Bänden enthält. Daneben sind noch die Geschichtsquellen des Bistums Münster (7 Bände), der Codex traditionum Westfalicarum (Aufzeichnungen und Rechnungsbücher, welche für die Wirtschaftsgeschichte von höchster Bedeutung sind) in 7 Bänden hervorzuheben.

Eine große Befruchtung erhielt die heimatliche Forschung durch die im Jahre 1896 im Schoße des Altertumsvereins erfolgte Bildung von zwei Spezialkammissionen, von denen die eine, die historische Kommission für Westfalen, vorzüglich das geschichtliche und die andere, die Altertumskomission für Westfalen. mehr die Altertümer zum Gegenstande ihrer Forschung gemacht hat.

Eine unerschöpfliche Quelle für die Historiker bildet die von der historischen Kommission bearbeitete stattliche Reihe der „Inventare der nicht staatlichen Archive Westfalens“, denen sich die „Mitteilungen der Altertumskommission“ mit den inhaltreichen Berichten über die berühmten Ausgrabungen der Römerlager bei Haltern würdig zur Seite stellen, von manchen Einzelarbeiten in Geschichte und Archäologie ganz abgesehen.

Der größte Stolz wissenschaftlicher Vereinigungen bei Gelegenheit denkwürdiger Tage in der Vereinsgeschichte hat von jeher darin bestanden, nicht bloß die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Arbeiten der Vergangenheit hinzulenken, sondern auch durch neue Publikationen den Beweis zu liefern, daß der alte Eifer und die Sorge um die Fortsetzung des einst begonnenen Werkes in der lebenden Forschergeneration nicht erloschen ist.

So hat denn auch der Altertumsverein für die bevorstehende Jahrhundertfeier verschiedene Arbeiten in's Auge gefaßt, die zum Teil bereits im Texte vorliegen und zum Druck bereit sind. Das einzige Hindernis der Herausgabe bilden nur die ganz in's Ungeheuerliche gestiegenen Kosten der Drucklegung. Der Altertumsverein sieht sich daher gezwungen, um bei der bedeutsamen Gedächtnisfeier im nächsten Jahre wissenschaftlich würdig bestehen zu können, alle Freunde der Heimatprovinz — und wer möchte sich nicht zu ihnen zählen? — innigst zu bitten, durch entsprechende Gaben das Erscheinen der vorbereiteten Arbeiten zu ermöglichen. Sie können am bequemsten auf das Konto 3414 „Altertums-Verein, Jubiläumsfonds" der Sparkasse der Stadt Münster überwiesen werden. Je eher die nötigen Summen zur Stelle sind, um so besser und billiger kann Alles vorbereitet werden.

In hochherziger Weise hat sich der nun schon in die Ewigkeit gegangene durchlauchtigste Fürst Alfred von Salm-Salm zu Anholt, unser hochverdientes Ehrenmitglied, noch kurz vor seinem Hinscheiden mit der ansehnlichen Gabe von 100000 ℳ an die Spitze der Sammlung gestellt. Vivant sequentes!

Münster, im Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Für die Abteilung Münster:
Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz, Direktor.

Für die Abteilung Paderborn:
Dompropst Prof. Dr. Linneborn, Direktor.

Inhalt
des achtzigsten Bandes.

Seite

I. Abteilung.

Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg und die münsterische Politik im Koalitionskriege 1688—97. Von Friedrich Scharlach. 1

Der Streit um die münsterische Domelemosyne 1810—1834. Von Dr. Hans Vahle. 36

Aufgaben der Römerforschung an der Lippe. Von Franz Cramer. 55

Die Standesverhältnisse der Stiftsherren von St. Patrokli zu Soest. Von Dr. Friedrich von Klocke. . . . . [illegible]

Chronik des Vereins. 91

II. Abteilung.

Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn. (Siehe Jahrg. LXXVII Bd. 77 Seite 76.) Von Hermann Hallermann. 3

Das Haus Hatumerstraße 7 (früher Krämergasse 154) zu Paderborn. Von Detmar Hüffer. 64

Kleine Beiträge: 1. Der Jahrestag der Domweihe unter Bischof Imad (22. Juli 1068). Von Fr. Schröder, Paderborn. 68

2. Heinrich Reismann (†). Von Fr. Schröder, Paderborn. 72

Chronik des Vereins. 74

Die Jahrhundertfeier des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 78